



DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die ungarische Minderheit in Transsilvanien im
Spiegel der ungarischen Minderheitenpolitik“

Verfasserin

Mag. phil. Sandra Hiermann

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Philosophie (Dr. Phil)

Wien, im Dezember 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 092 307

Dissertationsgebiet lt. Studienkennzahl: Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuer: Ao. Univ-Prof. Mag. Dr. Hermann Mückler

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Vorwort	6
1. Einleitung	8
1.1 Zum Untersuchungsgegenstand	12
1.2 Forschungsleitende Fragen und Hypothesen	16
1.3 Methodik und Probleme während des Forschungsprozesses	17
2. Zentrale Begriffe	19
2.1 Transsilvanien – eine Region, viele Namen	19
2.2 Minderheiten, Mehrheiten	20
2.3 Die Ungarn in Transsilvanien – eine nationale oder ethnische Minderheit ?.....	25
2.3.1. Magyaren	26
2.3.2 Szekler	26
2.3.3. Csango	28
2.4 Nation und Nationalstaat, Staatsvolk und Ethnonationalismus	31
2.5 Ethnizität	37
2.6 Migration	39
2.7 Diaspora und Transnationalismus	41
3. Theoretische Grundlagen und Quellen	44
3.1 Theoretische Konzepte	44
3.1.1 Minderheiten und Überlegungen zum Minderheitenschutz	44
3.1.2 Nationalismus und Nationalismustheorien	46
3.1.3 Diaspora und transnational(istisch)e Strategien.....	50
3.1.4 Ethnizität	56
3.1.5 Migration	64
3.2 Quellenkritik	67
3.3 Empirische Datenerhebung	74
4. Ungarische Minderheiten in mittel- und osteuropäischen Staaten im Vergleich	76
4.1 Slowakei	78
4.2 Tschechische Republik	81
4.3 Ukraine	82
4.4 Serbien und Montenegro	88
4.5 Kroatien	90

4.6. Slowenien	91
4.7 Österreich	92
5. Die Region Transsilvanien – ein Abriss über den historischen Hintergrund	93
5.1 Zur Lage	94
5.2 Rumäniens Bevölkerungsgruppen – ein Muster an Diversität?	95
5.3 Besiedlungsgeschichte – der gerühmte Königsgrund	96
5.4 Nationalitätenpolitik im Habsburgerreich	100
5.5 Magyarisierung auf Biegen und Brechen? – Das Jahr 1867 und die Folgen	106
5.6 Die Auswirkungen der Magyarisierungspolitik	119
5.7 Die Neuordnung Europas – Trianon und seine Folgen	121
5.8 Rumänisierung im 20. Jahrhundert	126
5.9 Transsilvanien im Zweiten Weltkrieg	136
5.9.1 Ungarn	136
5.9.2 Rumänien	138
5.9.3 Die Kriegsfolgen	139
5.9.4 Die ungarischen Minderheiten nach dem Zweiten Weltkrieg	141
6. Sozialistische Nationalitäten- und Minderheitenpolitik	142
6.1 Die ungarische Minderheit im sozialistischen Rumänien	143
6.2 Gesellschafts- und Nationalitätenpolitik im Ceaușescu-Regime	145
6.3 Rumäniens Minderheitenpolitik seit der Wende	152
6.4 Rumäniens Ungarnpolitik im Blickfeld supranationaler Organisationen	158
6.5 Die gegenwärtige Situation der ungarischen Minderheit in Transsilvanien	163
6.6 Minderheitenpolitik im vereinten Europa – die ungarische Lesart	165
6.7 Der Minderheitenschutz in der Europäischen Union und die ungarische Frage	167
7. Maßnahmen der ungarischen Regierung	171
7.1 Fördermaßnahmen zugunsten der Auslandsungarn im Überblick	172
7.2 Gelebter Transnationalismus: Der Ungarnausweis	172
7.3 Das Statusgesetz über die Auslandsungarn	174
7.4 Reaktionen und Kritik	179
8. Das politische Klima in Ungarn	184
8.1 Doppelstaatsbürgerschaft als völkische Politik in Zeiten der Globalisierung?	185
8.2 Das Gespenst des Irredentismus	191
8.3 Ungarns Rechte und der Ethnonationalismus	194
8.4 Sie lassen sie kommen - und dann? – Die Sichtweise der „Einheimischen“	201

8.5 Die Migrationsdynamik der Auslandsungarn – einige Fakten	205
9. Die rumänische Seite	208
9.1 Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Transsilvaniens	208
9.2 Romanität und der Umgang mit Differenz im Nationalstaat	215
9.3 Sterbende Dörfer – zur ungewissen Zukunft der Minderheitengemeinden	225
10. Resümee	227
Literaturverzeichnis	232
Online-Quellen	239
Anhang	243

Abkürzungsverzeichnis

FIDESZ	Fiatal Demokraták Szövetsége = Bund Junger Demokraten rechtskonservative Partei Ungarns, zur Zeit Oppositionspartei
HTMH	Amt für die außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
MDF	Magyar Demokrata Fórum = Ungarisches Demokratisches Forum
MSZMP	Magyar Szocialista Munkáspárt = Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei
MSZP	Magyar Szocialista Párt = Ungarische Sozialistische Partei Sozialistische Partei Ungarns; zur Zeit eine der Regierungsparteien
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLAF	European Anti-Fraud Office = Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PRM	Partidul România Mare = Partei Groß-Rumänien
PUNR	Partidul Unitatii Nationale Române = Partei der Rumänischen Nationalen Einheit
RMDSZ	Romániai Magyar Demokratikus Szövetség = Ungarischer Demokratischer Verband in Rumänien
SMK	Partei der Ungarischen Koalition (in der Slowakei)
SZDSZ	Szabad Demokraták Szövetsége = Bund Freier Demokraten
UDMR	Uniunea Democrată Maghiară din România = Demokratische Union der Ungarn in Rumänien (Ungarn-Partei Rumäniens)

Vorwort

Iar în lumea astă mare
noi copii ai lumii mici,
Facem pe pământul nostru
mușunoaie de furnici;
Microscopice popoare,
regi, oșteni și învățați
Ne succedem generații
și ne credem minunați;
Muști de-o zi pe-o lume mică
de se măsură cu cotul,
În acea nemărginire
ne-nvârtim uitând cu totul
Cum că lumea astă-ntreagă
e o clipă suspendată,
Că-ndărătu-i și nainte-i
întuneric se arată.

Und in dieser Welt der Größe,
Kinder wir der kleinen Welt,
bauen wir auf unsrer Erde
Ameishaufen ungezählt,
mikroskopisch kleine Völker,
Herrsscher, Krieger und Doktoren
halten Kind und Kindeskinder
sich für groß und auserkoren -
Eintagsfliegen eines Weltleins,
mit der Elle abzumessen,
drehn wir uns im Unermeßnen
um uns selber und vergessen,
daß die Welt ein Augenblick ist,
nur ein kurzes freies Schweben,
vor und hinter ihr von tiefer
schwarzer Finsternis umgeben.

Mihai Eminescu, aus: Scrisoarea I (Epistel I), in: Der Abendstern S. 53

Groß war die Skepsis auf Seiten der Nachbarstaaten Ungarns, als die ungarische Regierung im Jahr 2004 ein Referendum durchführte, welches über die Verleihung von Doppelstaatsbürgerschaften an die ungarischen Minderheiten in den angrenzenden Staaten entscheiden sollte. Bereits in den Jahren davor hatte man die Position der Auslandsungarn mittels eines viel diskutierten „Statusgesetzes“ zu stärken versucht.

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, die Hintergründe und Motive dieser teilweise umstrittenen Aktivitäten zu beleuchten und gleichzeitig Rückschau zu halten, wie sich die Situation der ungarischen Minderheiten im Lauf der Jahre entwickelt hat. Durch den EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten und die zunehmende europäische Integration ergeben sich neue Möglichkeiten und Herausforderungen, denen vermutlich auf supranationaler Ebene zu begegnen sein wird. Im Zeitalter bislang ungekannter

Mobilität stellt sich die Frage, ob auf „ethnischen“, „nationalen“ oder „kulturellen“ Kriterien basierende Regierungsmaßnahmen überhaupt Bestand haben können.

Als Beispiel und Untersuchungsrahmen für die Klärung dieser und anderer Fragen dient die Region Transsilvanien in Nordwest- und Zentralrumänien. Zum einen, weil sie die Heimat der zahlenmäßig größten Gruppe von Auslandsungarn ist und von vielen Ungarn bis heute als ein fundamentaler Teil des ungarischen Kernlandes begriffen wird. Zum anderen, weil sie die von der ungarischen Bevölkerung durchgemachten Statuswechsel, Glanzzeiten und Krisen am stärksten verdeutlicht. Manches, das den ungarischen Minderheiten in anderen mittel- und osteuropäischen Staaten widerfahren ist, hat in Rumänien wohl seine unerbittlichsten Formen angenommen.

Bedanken möchte ich bei dieser Gelegenheit bei meinem Betreuer Herrn Prof. Dr. Hermann Mückler. Zu Dank verpflichtet bin ich auch meinem Freund und ehemaligen Studienkollegen Dr. Orlando Balas aus Bihor, der mir während des Forschungsprozesses mit wertvollen Hinweisen zur Seite stand und mir bei der Kontaktaufnahme zu lokalen Experten in Rumänien behilflich war. Informationen zu den Themen Tourismus, Beschäftigung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Transsilvaniens erhielt ich unter anderem von den beiden angehenden Wissenschaftlern und Tourismusexperten aus Rumänien, Paul Iacobas und Ioana Lucaciu. Ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Auch meine ehemaligen Studienkolleginnen und -kollegen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Romano Centro in Wien waren mir während der letzten Jahre eine wertvolle Hilfe beim Erlangen von „Insider-Informationen“ zum Thema Rumänien und anderen mittel- und osteuropäischen Staaten. Das Romano Centro beobachtet und informiert seit vielen Jahren vorrangig über den Umgang mit der Gruppe der Roma, aber auch ganz allgemein mit den ethnischen und nationalen Minderheiten in jenen Ländern, insbesondere wenn es sich dabei um das Gebaren staatlicher oder staatsnaher Institutionen handelt.

Des weiteren erwiesen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Collegium Hungaricum in Wien sowie seine zahlreichen Besucher und Mitglieder als wichtige und kompetente Gesprächspartner bei der Darstellung der ungarischen Perspektive. In diesem Zusammenhang sei auch jenen (Exil-)Ungarn aus Ungarn bzw. Rumänien gedankt, die mir von ihren Erlebnissen, ihren Ängsten und Hoffnungen erzählt haben.

Großer Dank gebührt vor allem meiner Familie, deren Unterstützung ich während meiner Forschung gewiss sein konnte, sowie meinen Arbeitskolleginnen und -kollegen

für Ihr Entgegenkommen und Verständnis, dass ich während der letzten zweieinhalb Jahre recht viel Zeit in anderen Sphären zugebracht habe.

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit kommt ein Thema zur Sprache, das bislang vor allem von Rechtswissenschaftlern, Historikern, Pädagogen und Politikwissenschaftlern bearbeitet wurde. Im Zentrum der Arbeit steht die ungarische Minderheit in Rumänien und die Art, in der sich die Diasporapolitik der ungarischen Regierung auf die Gemeinde auswirkt. Warum sollte sich auch die Kultur- und Sozialanthropologie mit der Frage der Situation der ethnischen und nationalen Minderheiten auseinandersetzen? Zum einen, weil es in der Interaktion zwischen Minderheiten und Mehrheiten immer auch um die Frage der gegenseitigen Wahrnehmung geht. Das Verhältnis und gegebenenfalls der Konflikt zwischen einem Staatsvolk und einer ethnischen bzw. nationalen Minderheit wird – unter anderem – geprägt von den Erfahrungen, welche die beiden Seiten in der Vergangenheit miteinander gemacht haben und wie diese Erfahrungen Eingang in die Selbst- und Fremdsicht der beiden Parteien gefunden haben. Kurzum, es geht um Fragen der Ethnizität. Da die anderen Disziplinen diesen Aspekt weitestgehend außer Acht lassen, ergibt sich ein Ansatzpunkt, an dem die Kultur- und Sozialanthropologie in Erscheinung treten kann und soll.

Abgesehen davon befasst sich die Geschichtswissenschaft naturgemäß vorwiegend mit den historischen Abläufen und Zusammenhängen, die für das Verständnis der gegenwärtigen Situation zweifellos von Bedeutung sind. Sie allein erklärt für mein Empfinden jedoch nicht hinreichend, warum die Diskussion um die Rechte der ungarischen Minderheit in Transsilvanien auch heute noch dermaßen emotional aufgeladen ist. Wie die Betroffenen die gegenwärtige Lage beurteilen, hängt immer auch von ihrer subjektiven Interpretation der Ereignisse ab, die mit der objektiven Geschichtsschreibung nicht unbedingt konform ist.

Auch aus der Rechtswissenschaft – und bis zu einem gewissen Grad ebenso aus der Politikwissenschaft – sind zahlreiche, teils hochinteressante Beiträge zum Thema der

ethnischen und nationalen Minderheiten in Mittel- und Osteuropa hervorgegangen. Diese versuchen die rechtliche Situation der Minderheit zu beschreiben und fokussieren auf eventuelle Widersprüche zwischen der Verfassungsebene und der einfachgesetzlichen Ebene. Gelegentlich deckt die Rechtswissenschaft auch Inkompatibilitäten der Gesetzeslage eines bestimmten Staates und der eines übergeordneten, supranationalen Bündnisses wie der Europäischen Union sowie Konflikte zwischen den Gesetzen des einen Staates und den außenpolitischen Aktivitäten eines anderen Nationalstaates auf.

Da das positive Recht eines Staates sich nicht zwangsläufig mit dem deckt, was seine Einwohner bzw. bestimmte Gruppen von Einwohnern als gerecht empfinden, bietet sich auch in diesem Zusammenhang ein kulturanthropologischer Blick auf die Sichtweise der Betroffenen und ihre Umsetzung des bestehenden Rechts in die Praxis an.

Aus pädagogischer Perspektive liegen spannende Untersuchungen beispielsweise zur Bedeutung des zweisprachigen bzw. minderheitensprachlichen Unterrichts im Erziehungs- und Schulwesen vor. Einige Pädagogen, die sich mit der Rolle der Minderheitensprachen in Unterricht und Bildung befassen, haben erstaunliche Erkenntnisse über deren Einfluss auf die Ausformung von kultureller Identität, aber auch zu Aspekten wie Integration, Stigmatisierung und Assimilation hervorgebracht. Weil Fragen der Integration und Assimilation gegenwärtig wieder einmal heiß diskutiert werden, könnte sich ein wissenschaftlich-distanzierter Blick darauf aus kultur- und sozialanthropologischer Perspektive als nützlich erweisen.

Zudem handelt es sich in der Frage der Minderheitenrechte in Mittel- und Osteuropa um ein Thema, das in unserer direkten Nachbarschaft verortet ist. Die geografische Nähe häufig unterschätzter Krisenherde scheint erst mit der zunehmenden Europäischen Integration verstärkt Zugang zu unserem Bewusstsein zu finden. Als Glücksfall erwies sich, dass die zeitgenössische Kultur- und Sozialanthropologie sich auch mit Fragen der europäischen Ethnologie befassen darf.

Nicht zuletzt zeichnet sich auch im Fall der ungarischen Minderheit in Transsilvanien der Trend ab, dass die Anzahl derer, die sich zur ungarischen Minderheit bekennen, kontinuierlich sinkt. Fraglich ist, ob jene aus den Statistiken „verschwunden“

Menschen sich zur Migration nach Westen entschlossen haben oder etwa eine schleichende Assimilation stattfindet. Ob hierbei die transnationalen Aktivitäten der ungarischen Politik ihre Wirkung zeigen, oder ob noch andere Motive vorliegen, steht in Frage. Die Migrationstheorien, welche die Kultur- und Sozialanthropologie anbietet, können vielleicht helfen, das Phänomen zu erklären.

Letztendlich ausschlaggebend bei der Wahl dieses Themas war für mich mein mittlerweile seit einigen Jahren währendes persönliches Interesse an Osteuropa im Allgemeinen sowie ein familiärer Bezug zu Ungarn und der ungarischen Sprache im Besonderen. Im Laufe des jahrelangen Ungarischunterrichts wurde ich zwangsläufig mit dem Thema Transsilvanien und der ungarischen Sicht der Dinge konfrontiert. Es mag zunächst verwundern, doch erklärt ein Blick in die ungarische Geschichte zum einen die gelegentlich befremdlich klingende Weise, in der die ungarische Seite die Situation in Transsilvanien interpretiert, und zum anderen, die teilweise noch befremdlichere Art, in der die ungarische Regierung Minderheitenpolitik im Sinne der Diasporagemeinden in den Nachbarstaaten zu betreiben versucht. Dass Transsilvanien selbst heute noch vielen Ungarn als fundamentaler Bestandteil der eigenen Mutternation gilt, wird mit wachsender Kenntnis der Region verständlicher. Dennoch bleibt festzustellen, dass die Rhetorik mancher Protagonisten im Konflikt um die Minderheitenrechte mehr Schaden als Nutzen anrichtet. Schließlich kommt im Diskurs um die Situation der ungarischen Minderheit im rumänischen Transsilvanien und die Einflussmöglichkeiten und Grenzen ungarischer Außen- und Minderheitenpolitik immer auch ein Machtverhältnis zum Ausdruck. Folglich spielen auch die Themen Transnationalismus und Diaspora ihre Rollen bei den zu behandelnden Fragestellungen.

Durch die längerfristige Auseinandersetzung mit der ungarischen Geschichte und insbesondere der ungarischen Transsilvanienpolitik wuchs allerdings auch meine Irritation über das Gebaren mancher ungarischer Kräfte.

Die Bekanntschaft und spätere Freundschaft mit Vertretern der rumänischen Seite weckte dann den Wunsch, ja die Notwendigkeit, zu einem tieferen Verständnis der Region und Situation jenseits der ungarischen Lesart zu gelangen. Die Hilfsbereitschaft, Offenheit und Zuversicht der Rumäninnen und Rumänen, die ich mittlerweile kennen lernen durfte, hat mich tief beeindruckt.

Dies blieb nicht ohne Folgen für den Forschungsprozess. Aufgrund meines langjährigen Interesses an und Sympathie für Ungarn sowie meiner familiären Bindung und meiner sprachlichen Kenntnisse, erlag ich der naiven Annahme, der Zugang zur und die Auseinandersetzung mit der ungarischen Seite würden leichter fallen und die ungarische Sichtweise sich mir einfacher erschließen. Gleichzeitig beschäftigte mich die Sorge, wie wohl die Vertreter der rumänischen Seite mich wahrnehmen würden, und wie man auf mich reagieren würde, wenn man mich für einen „Sympathisanten“ der ungarischen Interessen halten würde. Auch war mein Wissen über die rumänische Geschichte und politische sowie gesellschaftliche Organisation zu Beginn der Arbeit noch sehr rudimentär. Zudem beschäftigte mich die Frage, ob ich ohne ausreichende Rumänischkenntnisse überhaupt Zugang zu rumänischen Gesprächspartnern finden würde. In der Praxis nahm mein Forschungsprozess dann eine interessante und unvorhergesehene Wendung. Meine Kontaktaufnahmen zu einigen ungarischen Institutionen wurden konsequent ignoriert, E-Mails nicht einmal abschlägig beantwortet. Im Gegensatz dazu betrug die Rücklaufquote meiner Kontaktanfragen an potentielle rumänische Gesprächspartner an die hundert Prozent. Das vermeintliche Sprachproblem löste sich von selbst, da sämtliche Gesprächspartner über hervorragende Englischkenntnisse verfügten und die Korrespondenz somit auf Englisch erfolgte. Sämtliche rumänische Regierungspublikationen, die für meine Forschungsfragen von Interesse waren, sind auch auf Französisch und Englisch abrufbar.

Die seit dem EU-Beitritt der beiden Staaten noch berechtigtere Aussicht auf eine langfristige politische und wirtschaftliche Stabilisierung der Region nährt allerdings die Hoffnung auf eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der schwierigen Lage. Wie beispielsweise Thomas Hylland Eriksen feststellt, ist der Zuspruch zur europäischen Integration in jenen Regionen am stärksten, die sich zur Zeit in einer besonders prekären Lage befinden. So bleibt zu hoffen, dass sich Transsilvanien zu einem Musterfall an erfolgreich gelebter Diversität entwickelt. Das Leben in funktionierender Diversität ist der Region nämlich nicht fremd, schließlich war Transsilvanien über lange Zeit Ort des friedlichen Zusammenlebens und einer nahezu vorbildlichen Verwaltung, bis der aufkeimende Nationalismus vieles zunichte machte. Während und nach dem Zweiten Weltkrieg war die Region – wie viele andere – Schauplatz unermesslichen menschlichen Leides. Einen weiteren traurigen Höhepunkt sollte der Niedergang dieser Lebensform während der Ceaușescu-Diktatur erreichen, die

sich – unter anderem – zum Ziel gesetzt hatte, das Bewusstsein einer Existenz ethnischer und nationaler Minderheiten in Rumänien auszulöschen. Die Zeit der diktatorischen Misswirtschaft und beinahe vollständigen Isolation haben Spuren im Land hinterlassen, die sich nur langsam beseitigen lassen.

Da es zumindest aus Sicht der Kultur- und Sozialanthropologie noch relativ wenig wissenschaftlich gesichertes Wissen zur Region gibt, das zum ersten nicht veraltet und zum zweiten nicht tendenziös ist, scheint eine Auseinandersetzung mit dem Thema höchst spannend und lohnenswert.

Noch eine kurze Anmerkung im Sinne der politischen Korrektheit: Wenn im Folgenden von „Ungarn“, „Rumänen“, „Migranten“ usw. die Rede ist, so sind damit selbstverständlich immer weibliche wie auch männliche Personen gemeint. Aus stilistischen Gründen sowie im Interesse der einfacheren Lesbarkeit habe ich in der Regel auf die gleichzeitige Nennung von weiblichen und männlichen Formen verzichtet.

1.1 Zum Untersuchungsgegenstand

Vorab stellt sich die Frage, warum heute in mehreren mittel- und osteuropäischen Staaten zahlenmäßig beachtliche ungarische Gemeinden existieren.

Als ehemaliger Teil der k.u.k. Monarchie stand Ungarn am Ende des Ersten Weltkrieges auf der Seite der Kriegsverlierer. Diese Niederlage musste das Land bitter bezahlen: Während das Schicksal Österreichs und Deutschlands in Versailles besiegelt wurde, ging für die Ungarn Trianon als Inbegriff des Verlustes in die Geschichte ein.

Durch für Ungarn besonders ungünstige Bestimmungen im Vertrag von Trianon fielen nach 1918 große Gebiete des Landes an die angrenzenden Staaten. Die Fläche Ungarns wurde so um schätzungsweise zwei Drittel verringert. Der Vertrag hatte zur Folge, dass plötzlich zahlreiche Ungarn – nämlich rund 70% der damaligen Bevölkerung – als Minderheiten in den mittel- und osteuropäischen Staaten lebten. Die zahlenmäßig größten ungarischen Minderheiten findet man heute noch in Rumänien (ca. 1 600 000 Menschen), der Slowakei (ca. 600 000), Serbien/Montenegro (ca. 350 000), der Ukraine

(157 000) und der Tschechischen Republik (44 000). Zahlenmäßig kleinere Gemeinden existieren in Slowenien, Kroatien und Österreich.

Untersucht werden soll nun, unter welchen Bedingungen die ungarische Minderheit in Rumänien, genauer in der Region Ardeal / Erdély in Nordwest- und Zentralrumänien lebte und lebt – die Bandbreite reicht von friedlicher Koexistenz über alltägliche Diskriminierung am Arbeitsmarkt bis hin zu Zwangsumsiedlungen nach „Rest“-Ungarn infolge des Zweiten Weltkriegs. Während in der kommunistischen Ära ethnische Differenzen häufig bagatellisiert wurden, stellt sich die Frage, was sich seit dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes für die ungarische Minderheit verändert hat. Wie geht man in postkommunistischer Zeit in Rumänien mit (ethnischen) Minderheiten um, über welche Rechte verfügen sie, und welche Möglichkeiten haben sie, Sprache, Kultur und dergleichen zu bewahren und weiterzugeben? Besteht seitens der Mehrheitsgesellschaft in der betroffenen Region der Wille, sich mit der Vergangenheit auseinander zu setzen? Oder haben sich die Differenzen eher verschärft?

Interessant sind dabei die Bestrebungen Ungarns, die Beziehungen zu den im Ausland lebenden Ungarn mit Hilfe eines umstrittenen Gesetzes zu vertiefen – häufig zum Missfallen der jeweiligen benachbarten Regierungen (insbesondere der rumänischen und slowakischen) und der Europäischen Union. Besonders bedenklich fällt dabei eine Veränderung in der politischen Kultur Ungarns auf, die von kritischen Beobachtern als zunehmend „völkisch“ bezeichnet wird. Gerade das kurz vor dem EU-Beitritt Ungarns entworfene Gesetz über die Auslandsungarn wirft einige Fragen auf: Wie definieren die zuständigen Behörden einen „Auslandsungarn“, wer ist Auslandsungar, und welche Kriterien muss man erfüllen, um als solcher anerkannt zu werden? Und wie weist man nach, dass man ein Auslandsungar ist? Zählen hier Muttersprache bzw. Sprachkompetenz, Wohnsitz, Abstammung oder die Staatsbürgerschaft der Vorfahren?

Angesichts der Vorteile, die den im Ausland lebenden Ungarn von der ungarischen Regierung versprochen werden (den sogenannten Pull-Faktoren), stellt sich die Frage, wie dies sich mit einem zunehmend rechtsgerichteten, populistischen politischen Klima vereinbaren lässt. Die vorrangigen Fragen sind, ob die „neuen“ Ungarn denn nicht als Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt und in einem ohnehin angespannten Sozialsystem

empfunden werden. (Von den gegenwärtig etwa 10 Millionen Ungarn gelten immerhin 3 Millionen als „arm“.)

Am Beispiel der Migrationsdynamik der ungarischen Minderheiten (vgl. Kap. 8.5) lässt sich das Zusammenspiel aus Push- und Pullfaktoren besonders deutlich aufzeigen: während man auf der Seite der Push-Faktoren beispielsweise schlechtere wirtschaftliche und finanzielle Perspektiven bis hin zu politischer Instabilität und kriegerischen Auseinandersetzungen (etwa in Serbien) findet, locken auch einige handfeste Pull-Faktoren auf ungarischer Seite: die vereinfachte Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft für Auslandsungarn sowie einige weitere Vorteile gegenüber anderen Migranten hinsichtlich Aufenthalt, Sozialleistungen und Verdienstmöglichkeiten.

Die Pläne der ungarischen Regierung – die gerade in die letzte, heiße Phase der EU-Beitrittsvorbereitungen fielen – stießen auf Kritik von verschiedenen Seiten, allen voran des Europaparlaments und der Regierungen der Nachbarstaaten Ungarns. Das Europaparlament beurteilte das geplante Gesetz über die Auslandsungarn selbst nachdem es überarbeitet worden war mit großer Mehrheit als diskriminierend. Darüber hinaus widersprach der Entwurf den Empfehlungen der EU, des Europarats und der KSZE. Auch die Regierungen der Nachbarstaaten – besonders jene der Slowakei und Rumäniens – standen dem Gesetzesentwurf entschieden ablehnend oder zumindest skeptisch gegenüber. Die Angebote, die man der ungarischen Regierung von dieser Seite machte, reichten von Verhandlungen über eine bilaterale Lösung der „Minderheitenfrage“ bis zur Androhung von Sondersteuern für Ungarn, um beispielsweise eine Förderung ungarischer Schulen in der Slowakei zu verhindern. Nicht zuletzt innerhalb Ungarns entbrannte eine Debatte, wie weit die Unterstützung der ungarischen Minderheiten im Ausland gehen und welchen Kurs man gegenüber den verprellten Nachbarländern verfolgen solle.

Insbesondere das verstärkte Auftreten als rechtsradikal klassifizierbarer Gruppen in Ungarn während der letzten Jahre gibt Anlass zur Sorge, vergiften deren Demonstrationen schließlich das politische Klima innerhalb Ungarns wie auch gegenüber den Nachbarländern Ungarns. Allen voran mit der Slowakei zeichnet sich seit etwa einem Jahr ein neuer Konflikt ab, der von rechtsradikalen Elementen und

Irredentisten instrumentalisiert und angeheizt wird und unter dem in erster Linie die ungarische Minderheit zu leiden hat.

Wie viel die ungarische Regierung von den geplanten Maßnahmen zur Förderung der Auslandsungarn innerhalb der Europäischen Union letztlich durchsetzen konnte, ist fraglich.

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang von ungarischer Seite etwa eine „Staatsbürgerschaft light“, die nicht die vollen Rechte und Pflichten einer normalen Staatsbürgerschaft umfasst. Hintergrund dieser Idee war, dass man auch in Ungarn nicht frei von Ängsten vor einer verstärkten Zuwanderung ist.

Ebenfalls fraglich ist, ob es in einer zunehmend vernetzten, globalisierten Gesellschaft überhaupt noch legitim und durchsetzbar ist, anhand von ethnischen Kriterien „positiv“ diskriminierende Gesetze zu erlassen. In Ungarn findet diese Minderheiten-Debatte schließlich auch vor dem Hintergrund einer Vergangenheit statt, die erst von faschistischen Gräueltaten und später von sowjetischen Vergeltungsakten geprägt war.

Aus rumänischer Perspektive stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß die Auslandsungarn (insbesondere in jene in Transsilvanien) die neuen Möglichkeiten in Anspruch nehmen bzw. inwieweit ihnen diese Angebote überhaupt relevant erscheinen. Schließlich dürften sich angesichts des Wirtschaftswachstums in den neuen EU-Mitgliedsstaaten Unterschiede bezüglich des Lohnniveaus oder des Angebots an Arbeitsplätzen zunehmend ebnen. Denkbar ist, dass die transsilvanischen Ungarn (oder auch Angehörige anderer Minderheiten wie Deutsche oder Ukrainer) etwa aufgrund ihrer Sprachkompetenzen und Mobilität als Potenzial erkannt werden und in zunehmenden Maß als Brücken zu den Nachbarstaaten fungieren können. So bilden beispielsweise Firmen, die seit vielen Jahren in Osteuropa erfolgreich sind, systematisch junge High-Potentials aus den MOEL weiter, die später dort als Führungskräfte eingesetzt werden sollen.

Angesichts der sinkenden Gesamtbevölkerungszahl Rumäniens, die sich besonders deutlich beim Anteil der deutschen und der ungarischen Minderheit spiegelt, stellt sich die Frage, worauf dies zurückzuführen ist: Abwanderung, niedrige Geburtenrate und Überalterung, Assimilation oder andere Ursachen?

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang gegenwärtig auch die minderheitenfeindliche Haltung gewisser rumänischer Politiker.

1.2 Forschungsleitende Fragen und Hypothesen

- Was versteht man unter dem Begriff Transsilvanien; um welche Region und welche Bevölkerungsgruppen handelt es sich und wie verlief der Besiedlungsprozess der Region?
- Wie prägte die vormals ungarische Vorherrschaft in Transsilvanien das Verhältnis Ungarns zu Rumänien?
- Welche Auswirkungen hatten die Magyarisierungspolitk und später die Rumäniierungspolitik auf die Minderheitengemeinden Transsilvanien?
- Wer ist ein Auslandsungar, welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als solcher anerkannt zu werden?
- Wie stellt sich die Situation der Auslandsungarn in den übrigen mittel- und osteuropäischen Staaten im Vergleich zu Rumänien dar?
- Mit welchen Maßnahmen versucht die Republik Ungarn ihre Minderheiten in den Nachbarländern zu unterstützen und deren Bindung an die Republik dauerhaft zu festigen?
- Wie weit kann (rechtlich und politisch gesehen) die Unterstützung für Minderheiten in den Nachbarstaaten gehen, und wie lässt sich „positive Diskriminierung“ mit EU-Recht bzw. den Menschenrechten vereinbaren?
- Kann eine als „völkisch“ kritisierte Politik im Zeitalter der Globalisierung und der europäischen Integration überhaupt Bestand haben?
- Wie reagieren Ungarn (in Ungarn) auf die Pläne ihrer Regierung, einwanderungswilligen Auslandsungarn den Aufenthalt in Ungarn zu vereinfachen?
- Welche Rolle spielt der ungarische Ethnonationalismus im Zusammenhang mit der ungarischen Minderheitenpolitik und wie beeinflusst er das politische Klima in Ungarn sowie das gegenwärtige Verhältnis Ungarns zu den Nachbarstaaten?
- Aus welchen Gründen wandern Transsilvanien Ungarn aus Rumänien aus und wie erfahren sie den Migrationsprozess?
- Welche Folgen hat ihr Weggang für ihre Herkunftsregion?
- Welche Rolle spielt die gegenwärtige rumänische (Minderheiten-)Politik in diesem Zusammenhang?

1.3 Methodik und Probleme während des Forschungsprozesses

Begleitend zur Literaturrecherche zu den „harten Fakten“ und den theoretischen Aspekten entstand ein Fragenkatalog, der zu einem späteren Zeitpunkt als Grundlage für halbstrukturierte Interviews dienen sollte. Aus Gründen, die in Kapitel 3.2 noch näher ausgeführt werden, erwies sich die Strategie in der Praxis jedoch als wenig zielführend. Aufschlussreicher waren die zahlreichen informellen Gespräche, die sich spontan und meist in entspannterer Atmosphäre ereignet haben. Diese Gespräche wurden in Form von Gedächtnisprotokollen festgehalten.

Zudem erwies sich der ursprüngliche Plan, eine stationäre Feldforschung in Transsilvanien durchzuführen, als nicht zweckdienlich. Vorerhebungen haben gezeigt, dass gerade jene Personen, die aufschlussreiche Informationen weitergeben könnten, häufig zwischen verschiedenen Wohnorten in den betroffenen Ländern pendeln. Einige Ungarn wanderten zwar aus Rumänien aus, blieben jedoch nicht dauerhaft in der Republik Ungarn, sondern ließen sich in Westeuropa oder Nordamerika nieder. In manchen Fällen leben auch die einzelnen Generationen der befragten Familien verteilt in verschiedenen Ländern. Andere wiederum pendelten je nach Arbeitsverhältnis zwischen einzelnen Regionen oder Staaten hin und her, sodass nicht von Migration im engeren Sinn gesprochen werden kann. Nicht immer handelt es sich dabei um reguläre Arbeitsverhältnisse, sodass die Dauer der Beschäftigung und des Aufenthalts sich nur schwer prognostizieren ließen.

Aufgrund des schwierigen Erhebungsprozesses konnten nur mit einem recht kleinen Personenkreis Gespräche geführt werden; dies jedoch über einen längeren Zeitraum von teilweise mehreren Jahren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind daher keinesfalls als repräsentativ für „die ungarische Minderheit in Transsilvanien“ zu verstehen. Sie geben jedoch zumindest exemplarisch Aufschluss über das Verhältnis der Auslandsungarn zur Republik Ungarn, zur Bedeutung der ungarischen Sprache für die Diasporagemeinden und zu den wahren Migrationsmotiven der ungarischen Minderheitsangehörigen.

Noch nicht ganz geklärt war zu Beginn des Forschungsprozesses die Sprachfrage. Fraglich war, ob junge Menschen in Transsilvanien heute noch aktiv Ungarisch

sprechen oder ob sich die Sprachkompetenzen zugunsten des Rumänischen verschoben haben. Wie sich herausstellte, sind ältere Angehörige der ungarischen Minderheit noch durchwegs in der Lage und sehr gewillt, Ungarisch zu sprechen. Bei den jüngeren Bewohnern der Region scheint sich das Gewicht zugunsten des Rumänischen als Erstsprache sowie anderen, bei der Arbeitssuche eventuell zweckdienlicheren, Fremdsprachen wie Englisch und Deutsch verschoben zu haben. Die Gründe hierfür könnten zum einen in einer zunehmenden Assimilation liegen, die sich – wie später noch dargestellt wird – auch auf sprachlicher Ebene deutlich bemerkbar macht. Ein anderer Grund könnte in der fortschreitenden Abwanderung jüngerer Menschen aus der Region Transsilvanien liegen. Die Sprachkompetenz der Älteren ist möglicherweise deshalb augenscheinlicher, weil man – zumindest nach subjektivem Empfinden – auf überdurchschnittlich viele ältere Menschen trifft.

Einen weiteren Einfluss auf den Fortgang der Forschung übte die Zusammenarbeit mit lokalen Experten bzw. lokalen Autoritäten aus. Es stellte sich die Frage, wie einen die jeweils „andere Seite“ wahrnehmen würde, wenn man offen legte, dass man auch von der „einen Seite“ Informationen bezog und ihre Meinungen ernst zunehmen gedachte.

Als weiteres Problem erwies sich die politisch-historische Dimension der Region Transsilvanien. In früheren Jahrhunderten Teil der österreichisch-ungarischen Einflusssphäre, ist Transsilvanien seit dem Friedensvertrag von Trianon 1920 ein wichtiger Bestandteil Rumäniens. Sowohl für die ungarische als auch die rumänische Seite nimmt diese Region eine herausragende Stellung ein, da das Gebiet Jahrhunderte lang ein zentraler Schauplatz der kulturellen und politischen Entwicklung beider Seiten war. Transsilvanien dient dadurch nicht nur der Politik, sondern auch der Wissenschaft seit Generationen als Zankapfel. Die Region möglichst vorurteils- und wertfrei darzustellen, erweist sich als Herausforderung (vgl. Roth 2005: 8), zumal ein großer Teil der Quellen tendenziös ist und zur Untermauerung politischer Ansprüche verfasst wurde (vgl. Kapitel 3).

Zudem wird bis heute sehr vieles, was die Forschung hervorbringt, als politisches Statement missverstanden oder auch absichtlich missinterpretiert, um politische Ansprüche und Ideologien zu untermauern. Wer solche heißen Eisen anspricht, wird schnell als Nationalist, Chauvinist und Irredentist verunglimpft (vgl. Bari 2005: 39).

Die politische Brisanz des Themas zeigte sich in fast allen Gesprächen, seien es Experteninterviews oder kurze, informelle Mitteilungen. Unter den interviewten Personen fanden sich zum Teil ältere Menschen, die den Zweiten Weltkrieg und die damit verbundenen Vertreibungen bzw. die sowjetischen Vergeltungsmaßnahmen und die rumänische Kulturrevolution miterlebt haben. Fallweise entwickelten sich die Gespräche zu einer Form persönlicher Vergangenheitsbewältigung, was zwar vom eigentlichen Thema der Arbeit wegführte, aber zumindest als Indiz für die bislang weitgehend unterbliebene Vergangenheitsbewältigung seitens der offiziellen Stellen gelten mag und die Schwierigkeit verdeutlicht, eine sachliche Debatte über die Situation nationaler und ethnischer Minderheiten in Mittel- und Osteuropa zu führen.

2. Zentrale Begriffe

Sofern es sich bei den folgenden Begriffen um Fachtermini aus der Kultur- und Sozialanthropologie handelt, wurde vorwiegend auf jene Definitionen zurückgegriffen, die sich in der *Encyclopedia of Social and Cultural Anthropology* von Alan Barnard und Jonathan Spencer sowie in dem von Walter Hirschberg begründeten *Wörterbuch der Völkerkunde* finden.

2.1 Transsilvanien – eine Region, viele Namen

Unter dem geografischen Begriff „Transsilvanien“ versteht man das Gebiet in Nordwest- und Zentralrumänien. Wörtlich bedeutet der Begriff „jenseits des Waldes“, was ihm eine gewisse abenteuerliche Konnotation verleiht. Tatsächlich ist der Begriff aber lediglich die geografisch und politisch korrekte Bezeichnung für jene Region. Im Rumänischen wird das Gebiet ebenfalls als „Transilvania“ oder „Ardeal“ bezeichnet. Die ungarischsprachigen Bewohner bevorzugen im allgemeinen den ungarischen Ausdruck „erdély“, der sich ebenfalls vom Wort „erdő (Wald) ableitet.

Auf den Begriff „Siebenbürgen“ wurde in dieser Arbeit bewusst verzichtet, da er über eine eindeutig deutsche Konnotation verfügt. Diese Entscheidung richtet sich nicht gegen die seit Jahrhunderten in dieser Region ansässige deutschsprachige Bevölkerung, sondern soll lediglich für größere Präzision sorgen. Bei der Suche in Bibliothekskatalogen, Archiven und dem Internet stieße man sonst auf unverhältnismäßig viel Material über die deutsche Minderheit in Rumänien. Da über die deutsche Minderheit in Transsilvanien ohnehin sehr umfangreiches Material existiert, wird sie in der vorliegenden Arbeit weitgehend ausgeblendet.

2.2 Minderheiten, Mehrheiten

Je nach Wissenschaftsdisziplin stößt man auf sehr unterschiedliche und mitunter widersprüchliche Definitionen von Minderheiten und Mehrheiten. Nach Hirschbergs Wörterbuch der Völkerkunde ist eine Minderheit eine „Bevölkerungsgruppe, die durch ein erfassbares Merkmal, das der Mehrheit fehlt, abgrenzbar ist“. Als Beispiele für solche Merkmale werden „Religion, Muttersprache, Abstammung, sexuelle Orientierung und ethnische Selbstorganisation“ genannt. Häufig würde „Minderheiten zugeschrieben, sie hielten bewusst an ihrem Status fest und hätten eigenständige innere Organisationen“. Unter Umständen erwiese sich dies als wahr. Diese Minderheiten ließen sich dann „als Wir-Gruppen ansprechen“. Oft entstünde der Minderheitenbegriff auch als eine Art Gegenpol oder konträren Modell „zu der von der Mehrheit selbstverständlich vereinnahmten Gesellschaftsorganisation“ wie etwa der (National-) Staatlichkeit, von der sich die Minderheit(en) ausgeschlossen fühlen respektive tatsächlich ausgeschlossen werden. Von einer „Selbstorganisation“ der Minderheit wird ausgegangen, gleich ob diese in der Realität vorhanden ist oder nicht. Diese Annahme kann „mit Prozessen der Stigmatisierung“ zusammenfallen. Bei der Stigmatisierung „werden der Minderheit zusätzlich zu den abgrenzenden Parametern weitere Merkmale“ – wie beispielsweise bestimmte Charakterzüge – „zugewiesen, die eher etwas über die Probleme der Selbstwertzuschreibung (»Identitätskrisen«) der Mehrheit als über die Minderheit aussagen“ (Hirschberg 1999: 254f.).

Marion Rasek wiederum, welche die Situation der ungarischen Minderheit in der Slowakei aus politikwissenschaftlicher Perspektive untersucht hat, stützt sich auf ein

Minderheitenkonzept, das der Sozialpsychologie entlehnt ist. Demnach wäre eine Minderheit eine Gruppe von Personen, die zum einen sozial benachteiligt ist, bei der zum zweiten diese Benachteiligung mit bereits durch Geburt erworbenen Merkmalen zusammenhängt, und deren Merkmale zum dritten aus Sicht der Mehrheit mit negativen oder klischeehaften Attributen verknüpft sind (vgl. Rasek 2002: 2).

Demnach würde der Begriff eine eindeutig negative Konnotation erhalten, da erstens die soziale Benachteiligung und zweitens die negative Wahrnehmung durch die Mehrheit als fundamentale Kriterien zur Definition der Minderheit vorausgesetzt werden.

Zudem wird in der von Rasek verwendeten Definition postuliert, dass „Merkmale wie Rasse, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion (ibid.)“ und dergleichen bereits bei der Geburt feststehen. Darüber hinaus wird behauptet, Minderheiten seien „immer auch sozial benachteiligt“ und würden „einer unterprivilegierten Schicht oder Klasse (ibid.)“ angehören.

Im Fall der ungarischen Gemeinden erscheint diese Definition sowie die mit ihr verbundene Aussage gänzlich unzutreffend, da die ungarischen Diasporakommunitäten über einen doch beachtlichen Zeitraum tragende Rollen in ihren Ländern gespielt haben. In Transsilvanien stellten die Magyaren gemeinsam mit den Szeklern – und einigen anderen Minderheiten wie den siebenbürgischen Sachsen und den jüdischen Gemeinden – die bestimmende Kraft in Politik, Wirtschaft, Kultur und besonders im Bildungswesen. Und dies, obwohl sie nie mehr als insgesamt 40% an der Gesamtbevölkerung Rumäniens darstellten.

Des weiteren implizieren die von Rasek zitierten soziologischen bzw. sozialpsychologischen Definitionen vom Minderheitenbegriff, dass ethnische Minderheiten generell durch Benachteiligung oder Diskriminierung gekennzeichnet seien. Auch sei ihre Situation durch das Verfügen über weniger Rechte, weniger Ansehen und weniger Zugang zu Ressourcen geprägt (vgl. Rasek 2002: 3).

Zur Annahme der sozialen Benachteiligung wäre anzumerken, dass aufgrund der politischen Gegebenheiten die Wünsche der ungarischen Diasporagemeinden nach kultureller Autonomie bislang nicht verwirklicht werden konnten und sich vielleicht auch niemals verwirklichen lassen werden. Inwieweit dies in die Kategorie der sozialen Benachteiligung fällt, ist diskutabel. In wirtschaftlicher Hinsicht war Transsilvanien

lange Zeit eines der am besten entwickelten Gebiete in ganz Rumänien. Die Städte Transsilvaniens zählen zu den beliebtesten unter Investoren, und die gut bezahlten Jobs entstehen ebenfalls dort und in der Hauptstadt Bukarest.

Durchaus zutreffend ist jedoch, dass während der ausgeprägt nationalistischen Ceaușescu-Diktatur im rumänischen Staatsvolk eine negative Haltung gegenüber ethnischen und nationalen Minderheiten kultiviert wurde, während man die eigene Identität als Staatsvolk mit Pomp beschwore und auf Parteitagen etc. medienwirksam zelebrierte. Zudem gilt auch für die ungarische Gemeinde, dass es sich um eine Minderheit handelt, die anderswo und noch dazu in direkter Nachbarschaft das Staatsvolk einer anderen Nation stellt, wodurch in Rumänien (und manchen anderen Staaten, in denen ungarische Minderheiten existieren) die Angst vor einer „fünften Kolonne“ genährt wurde.

Dass die ungarische Minderheit über zahlreiche Angehörige verfügt, ist einerseits ein Vorteil wenn es darum geht, die eigenen Interessen nach außen hin zu vertreten und durchzusetzen. Andererseits scheinen durch die zahlenmäßige Stärke der Minderheit Konflikte mit der Mehrheitsgesellschaft vorprogrammiert, da die Mehrheitsgesellschaft das Streben der Minderheit nach Wahrung ihrer Interessen als Gefahr für die eigene Dominanzposition empfindet (vgl. Rasek 2002: 2).

Abgesehen davon wird im soziologischen bzw. sozialpsychologischen Zugang durchaus eingeräumt, dass es sich nicht unbedingt um zahlenmäßige Minderheiten handeln muss, wenn von ethnischen Minderheiten die Rede ist. Vielmehr wird dabei auf das *Verhältnis* zwischen unterschiedlichen Gruppen und die Lebenssituation der Menschen verwiesen. Im Fall Transsilvaniens ergibt sich hier ein interessanter Schluss: Über weite Strecken der Geschichte waren die Rumänen in Transsilvanien – die immerhin die überwiegende Bevölkerungsmehrheit stellten und nach wie vor stellen – vom politischen und wirtschaftlichen Leben weitgehend ausgeschlossen, also gegenüber Ungarn und Deutschen klar benachteiligt. Der rumänische Staat hat sich erst sehr spät konstituiert. So dauerte es bis ins 20. Jahrhundert, bis die Rumänen endlich ihren eigenen Nationalstaat hatten, in dem sie die Mehrheitsnation darstellten.

Wodurch konstituiert sich aber überhaupt etwas wie die „Identität“ einer Minderheit? Unter den Kriterien, die am häufigsten angeführt werden, finden sich die Sprache, die

Kultur, gemeinsame Werte, Sitten und Traditionen sowie das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe. Gelegentlich wird auch die Konfession als Kriterium gewertet, das über die Mitgliedschaft in einer Minderheitengesellschaft (mit-) entscheidet. Die ungarischen Minderheiten in ganz Mittel- und Osteuropa berufen sich durchwegs auf die gemeinsame ungarische Sprache sowie einen starken Bezug zur ungarischen Nation, zu der nach wie vor eine ausgeprägte Affinität herrscht. Auch wird im Diskurs häufig auf die bewegte Vergangenheit verwiesen, in der Ungarn noch größer und damit in jeder Hinsicht Heimat der Diasporagemeinden von heute war. Das Bewusstsein der Vergangenheit – und des damit verbundenen erfahrenen oder angenommenen Unrechts – sowie die geteilte Sprache, welche die ungarische Gemeinde von ihrer Umwelt abzuheben scheint, bilden bis heute einen Bezugsrahmen für all jene, die sich zur ungarischen Zivilisation zugehörig fühlen; sei es, als Angehöriger der ungarischen Mutternation oder als Angehöriger einer ungarischen Minderheit im Ausland.

Als wesentlichen Vorteil einer solchen gemeinsam geteilten Kultur führt beispielsweise Ulf Hannerz die Möglichkeiten der mühelosen Interaktion an. Es ist ein spezifisches „I know, and I know that you know, and I know that you know that I know“, das Hannerz als Grundlage einer solchen Gemeinschaft versteht (Hannerz 1996: 57). Innerhalb der Gemeinschaft scheinen die Mitglieder für die anderen transparent zu sein, die Kommunikation ist einfach und verläuft zum Teil über kleine Signale, welche die Angehörigen tief verinnerlicht haben.

Das Konzept von der bedrohten Minderheit findet auch und vor allem im Bereich der Sprache Eingang in innerungarische Debatten als auch in den Diskurs über die transnationalen Beziehungen der Ungarn weltweit. Beinahe entsteht hier der Eindruck, bei der ungarischen Sprache handle es sich um eine kleine „Sprachinsel“. Eine gängige Haltung ist nämlich das von den Vertretern der ungarischen Seite gerne beschworene Klischee des „Alleinseins“. Man empfindet sich „alleine“ in einem Ozean von anderen. Besonders deutlich kommt dies am Beispiel der ungarischen Aktivitäten beim Thema Sprachpolitik zum Ausdruck. Man fühlt sich als Angehöriger der kleinen finno-ugrischen Sprachfamilie regelrecht umzingelt von den viel zahlreicheren Sprechern der slawischen, germanischen und romanischen Sprachen. Das Gefühl, alleine unter

anderen zu sein, erklärt vermutlich die große Bedeutung, die man etwa dem ungarischsprachigen Schulunterricht für die in der Diaspora lebenden Kinder beimisst.

Als ein fundamentaler Faktor bei der Wahrung der Identität einer ethnischen, nationalen oder sprachlichen Minderheit gilt schließlich gemeinhin der muttersprachliche Unterricht an Schulen. Die Vernachlässigung eines solchen gilt als Verletzung der Sonderrechte der jeweiligen Minderheit und muss gelegentlich als Ursache für die Zunahme von Spannungen und Konflikten herhalten.

Im Fall der ungarischen Diaspora differenzieren Pädagogen zwischen Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache (natürlich mit der Mehrheitssprache des jeweiligen Landes als Pflichtfach) und zweisprachigen Schulen, während in der Republik Ungarn die sogenannten Minderheiten-Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache und dem Unterrichtsfach der Minderheitensprache gängige Praxis sind (Ruda 2004).

In der Slowakei beispielsweise findet man in den von Ungarn bewohnten Gebieten Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache und dem verpflichtenden Fach Slowakisch, während im slowenischen Murgebiet das zweisprachige Schulmodell praktiziert wird. Was in der Theorie keinen besonderen Unterschied zu machen scheint, erweist sich in der Praxis als ganz erhebliche Differenz. An den zweisprachigen Schulen sollten die Lehrkräfte theoretisch beide Sprachen beherrschen, um qualifizierten Unterricht erteilen zu können. Tatsächlich herrscht jedoch (zumindest im slowenischen Murgebiet) ein krasser Mangel an Lehrerinnen und Lehrern, die über die erforderliche Sprachkompetenz verfügen. Außerdem verursacht die Aufrechterhaltung eines zweisprachigen Schulmodells erhebliche Kosten.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass zwar während der Grundschule ein zweisprachiger Unterricht noch weitgehend verwirklicht wird, die Aufmerksamkeit, die der Minderheitensprache zuteil wird, jedoch im Lauf der Jahre erheblich zugunsten der Mehrheitssprache abnimmt.

Des weiteren zeigt sich in der Praxis, dass die in der Minderheitensprache abgehaltenen Unterrichtsstunden bzw. Fächer in der Regel zu ungünstigen Zeiten (frühmorgens oder am Nachmittag) stattfinden, ihr Besuch teilweise auf freiwilliger Basis erfolgt und die Stunden sich unter Umständen auch noch mit anderen schulischen Aktivitäten überschneiden. Zudem wird der zweisprachige bzw. muttersprachliche Unterricht nur von einigen Schulen angeboten, die oft weit entfernt vom Wohnort der Kinder liegen. Ein Teil der Eltern meldet ihre Kinder daher gar nicht am Unterricht in der

Minderheitensprache an, da die Teilnahme für manche Familien logistisch nicht zu bewältigen wäre. Somit tragen sie zwangsläufig zur Abnahme der Sprachkompetenz ihrer Kinder bei.

Als weiteren Grund für die Streichung oder Kürzung des Unterrichts in der Minderheitensprache nennen die Verantwortlichen häufig das angebliche oder tatsächliche „Desinteresse“ der Eltern oder deren ausdrücklichen „Wunsch nach der Abschaffung“ des minderheitensprachlichen Unterrichts. Regelmäßig werden Unterrichtsstunden in der Sprache der Minderheit gestrichen, weil nicht genug Anmeldungen vorliegen.

Somit entsteht der Eindruck, dass der auf diese Weise beschleunigte Assimilationsprozess ein naturgegebener Vorgang sei, dem trotz politischer Bemühungen auf Dauer nicht beizukommen ist.

Eine beliebte Strategie zur Beschleunigung der Assimilation von ethnischen Minderheiten in den sozialistischen Ländern war der gönnerhafte Verweis darauf, dass die Minderheiten selbstverständlich das Recht hätten, „ihre Traditionen zu pflegen“. Aus Sicht der Machthaber war damit dem Wunsch der Minderheiten nach Selbstbestimmung genüge getan, eine weitere Förderung, etwa auf sprachlicher, (bildungs-)politischer oder kultureller Ebene, erschien damit entbehrlich.

Im Fall der ungarischen Minderheit in Rumänien bleibt festzuhalten, dass selbst während der ungarischen Herrschaft die Ungarn in ihrer Gesamtheit – also Magyaren, Szekler und Csango zusammen – in der Regel eine Minderheit gegenüber der zahlreicheren rumänischen Bevölkerung darstellten. Ungeachtet dessen bekleideten die Ungarn über viele Jahre politisch, ökonomisch und kulturell dominante Positionen in Transsilvanien, sodass von einer generellen Benachteiligung eigentlich nicht die Rede sein kann.

2.3 Die Ungarn in Transsilvanien – eine nationale oder ethnische Minderheit?

In der vorliegenden Arbeit ist in der Regel von „Ungarn“ bzw. der „ungarischen Minderheit“ in der rumänischen Region Transsilvanien die Rede. Strenggenommen muss man bei den Ungarn in Transsilvanien aber zwischen drei Gruppen differenzieren: den Magyaren (*magyarok*), den Szeklern (*székelyek*) und den Tschango oder Csango

(*csángo*). In fast allen Statistiken, die in den mittel- und osteuropäischen Staaten zu dem Thema existieren, werden sämtliche ungarischsprachige Personen unter dem Terminus „Magyaren“ subsumiert. De facto sind die Magyaren jedoch nur eine Untergruppe innerhalb der ungarischsprachigen Bevölkerung, wenngleich auch die zahlenmäßig größte. Die deutliche zahlenmäßige Übermacht der Magyaren gegenüber den Szeklern und Csango sowie die langjährige politische und kulturelle Dominanz der Magyaren in den von ihnen bewohnten Gebieten hat vermutlich zu dieser nicht ganz korrekten, aber weithin akzeptierten Subsumierung geführt.

2.3.1 Magyaren

Angesiedelt sind die Magyaren vorwiegend im westlichen und zentralen Transsilvanien, wo sie einst eine für die Region vorbildliche Infrastruktur hervorgebracht haben. Gemeinsam mit den Szeklern und den Deutschen stellten sie die drei konstituierenden Nationen Transsilvaniens dar. Häufig wird der Begriff Magyaren als Sammelbegriff für sämtliche in Transsilvanien lebenden Ungarn verwendet. Wie groß der Anteil der Magyaren an der gesamten ungarischen Minderheit in Rumänien ist, lässt sich daher kaum beziffern. Konfessionell gehören die Magyaren vor allem der römisch-katholischen und den reformierten Kirchen wie den Lutheranern, Calvinisten und Unitariern an. Wie auch die Szekler verfügten die Magyaren von 1952 bis 1968 über regionale Autonomie und gewisse Minderheitenrechte innerhalb Rumäniens, die ihnen jedoch in Folge des Ungarnaufstandes von 1956 und der zunehmend nationalistischen Ausrichtung der rumänischen Politik wieder schrittweise entzogen wurden.

Eines der kulturellen und politischen Zentren der Magyaren liegt in Cluj-Napoca bzw. Kolozsvár (Klausenburg). Dort entbrannte 1993 auch der Streit um das Denkmal des Matthias Corvinus und die Sprache, in der die Inschrift abgefasst werden sollte.

2.3.2 Szekler

Die Szekler, die im Norden Transsilvaniens beheimatet sind, gehörten ebenso wie die Magyaren und die Deutschen über lange Zeit zu jenen Ethnien bzw. Nationen, die das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben in der Region entscheidend mitprägten.

Sie sprechen einen Dialekt des Ungarischen, obwohl zur Zeit der Landnahme einige von ihnen turksprachig gewesen sein dürften. Kulturell und sprachlich sind die Szekler heute jedenfalls eng mit den Magyaren verbunden und zum Teil in ihnen aufgegangen. Von den Ungarn werden sie als integraler Bestandteil der ungarischen (Kultur-)Nation betrachtet, obwohl sie nur für kurze Zeit historisch und politisch zum ungarischen Staat gehört haben (vgl. <http://infofrosch.info/s/sz/szekler.html>). Im historischen Szeklerland, das sich auf die rumänischen Bezirke Mureş, Harghita und Covasna erstreckt, leben gegenwärtig rund 670 000 Szekler. Andere Quellen wie beispielsweise das Werk von Elemér Illyés schätzen den Anteil der Szekler an den Ungarn Transsilvaniens auf etwa ein Drittel (Illyés 1981:4).

Die Szekler halten sich der Legende nach für die Nachfahren von Csaba, Sohn des Hunnenkönigs Attila. Bis vor einiger Zeit gaben sie sogar eine Zeitschrift heraus, die in Keilschrift verfasst war. Die Keilschrift der Szekler wiederum ist nahezu identisch mit der Keilschrift der Ur-Ungarn und weist Ähnlichkeiten mit den Schriften der Etrusker, Phönizier und Türken auf (Bari 2005: 15). Auf den ersten Blick weist die Schrift auch deutliche Parallelen zu Runenschriften auf.

Gänzlich geklärt ist die Abstammung der Szekler bis heute nicht. Die archäologischen Funde deuten darauf hin, dass sie sich zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert n. Chr. auf dem Königsgrund (vgl. Kapitel 5.3) niedergelassen haben. Ihre Aufgabe bestand unter anderem in der „Abdichtung“ des Karpatenraumes gegenüber potentiellen Feinden aus dem Osten. Als Gegenleistung gewährte man ihnen das Recht auf Selbstverwaltung. Auch behielten sie ihre Freiheit gegenüber den in Transsilvanien alles bestimmenden Großgrundbesitzern. Gemeinsam mit den Magyaren und den Siebenbürger Deutschen herrschten die Szekler lange Zeit über Transsilvanien (vgl. Hannover 2007: 42).

Konfessionell gehören die meisten Szeklern den Unitariern an.

Von 1940 bis 1944 gehörte das Szeklergebiet laut Wiener Schiedsspruch ebenfalls zu Ungarn. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Transsilvanien wieder Teil Rumäniens; die Szekler waren von 1952 bis 1968 ebenso wie die Magyaren innerhalb Rumäniens autonom (vgl. Hannover 2007: 43). Nach dem Ungarnaufstand in der Republik Ungarn im Jahr 1956 verloren die Szekler ebenso wie die Magyaren wieder schrittweise ihre Sonderrechte, die ihnen bis dato in Rumänien gewährt worden waren.

Das politische und kulturelle Zentrum der Szekler liegt in Târgu Mureş im Nordosten Transsilvaniens. Die Stadt (auch bekannt unter dem Namen Neumarkt) ist der Verwaltungssitz der ehemaligen Autonomen Ungarischen Region in Transsilvanien. Im

März 1990 entbrannte dort wieder ein Konflikt, als die Ungarn im Gedenken an den Revolutionsbeginn vom 15. März 1848 ihren Nationalfeiertag zelebrieren wollten. Die Angehörigen der ungarischen Minderheit stießen am 19. und 20. März auf rumänische Nationalisten, die sich rund zwei Monate zuvor zur Organisation „Rumänische Heimstatt“ zusammengeschlossen hatten. Es kam zu Straßenschlachten mit mindestens drei Toten und rund 300 Verletzten. (Die Zahlen variieren je nach Quelle.)

Zur Wiederherstellung der Ruhe schritt die rumänische Armee nur zögerlich ein. Der Vorfall wurde von der neuen Regierung in Bukarest als ungarische Provokation dargestellt und nährte ihren Widerwillen, der ungarischen Minderheit mehr Rechte zuzugestehen (vgl. Kendi 1992: 143).

2.3.3 Csango

Weit weniger privilegiert sind seit jeher die Csango, die im Nordosten Transsilvaniens unter schwierigsten materiellen Umständen leben. Durch ihre Sprache, die von den Ungarn eher als ein mit dem Ungarischen zwar verwandter, aber ungehobelter Dialekt empfunden wird (der Name Csángó selbst leitet sich wahrscheinlich vom ungarischen *csang*, zu deutsch „Lärm“, ab), unterscheiden sie sich von den Magyaren und Szeklern. Ihre Sprache entwickelte sich nicht zur Schriftsprache und blieb auf die mündliche Kommunikation beschränkt. Von den Ungarn im Westen werden sie in der Regel bestenfalls als mehr oder minder exotische musizierende Trachten- und Folkloretruppen und Relikt einer archaischen Kultur wahrgenommen.

Ihre marginale Stellung kommt auch in einer anderen Interpretation ihrer Bezeichnung zum Ausdruck. So besagt eine Lehrmeinung, dass die Bezeichnung *csang* auch „die Abgetretenen“ heißen könnte, da sich die Csango von den Szeklern abgesondert hätten. Die Csango selbst halten sich für Ungarn (ihre Eigenbezeichnung lautet schließlich „Unguri“). Ihr Siedlungsgebiet liegt in der nördlichen Moldau, einem Randgebiet unter den ungarischen Siedlungsgebieten. Im Gegensatz zu den Moldauern sind die Csango mehrheitlich katholisch (vgl. Hannover 2007: 42). 1944 wurde ihre Sprache kurzfristig von Staatsseite gefördert.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts lebten laut kirchlichen Quellen rund 50 000 Csango in der Moldau-Region, während Csango-Forscher sogar von 80 000 Angehörigen sprechen. Laut den Ergebnissen der rumänischen Volkszählung aus dem Jahr 1930

lebten fast 21 000 Csango in Rumänien. Illyés schätzt ihre tatsächliche Zahl jedoch wesentlich höher. Ende der 1970er Jahre sollen demnach etwa 100 000 Csango in der Moldau-Region gelebt haben. Hinzu kommen weitere 50 000 bis 60 000, die nicht mehr ihre dem Ungarischen ähnliche Muttersprache sprechen (Illyés 1981: 6f.).

Sowohl in der Fachliteratur als auch im politischen Diskurs um die Situation der ungarischen Minderheit in Transsilvanien werden „die Ungarn“ jedoch in der Regel als homogene Gruppe dargestellt. Nach der Definition von Barnard und Spencer handelt es sich bei einer Minderheit (*minority*) bzw. ethnischen Gruppe (*ethnic group*) – die Autoren verwenden den Terminus synonym – um „*any group of people, or minority within a nation-state (ethnic minority), who define themselves as a group by reference to claims of common descent, language, religion or race*“ (Barnard 1998: 603).

So bleibt noch der Unterschied zwischen ethnischen und nationalen Minderheiten zu klären. Unter nationalen Minderheiten versteht man gemeinhin Minderheiten, die andernorts einen Nationalstaat haben, der als „Mutternation“ fungieren kann und sich eventuell schützend hinter seine Minderheiten in anderen – in der Regel benachbarten – Staaten stellt. Angehörige nationaler Minderheiten verfügen in der Regel über die Staatsbürgerschaft jenes Landes, in dem sie gegenwärtig leben. Dennoch bekennen sie sich aus historischen, politischen oder anderen Gründen zu einem anderen Land, das sie unter Umständen als ihre Heimat oder ihren „Ursprung“ betrachten. Die ungarischen Minderheiten in den Staaten Mittel- und Osteuropas gelten als Paradebeispiel für solche nationalen Minderheiten. Aufgrund diverser historischer Ereignisse (vgl. Kapitel 5.7) ist das Gebiet des ungarischen Staates drastisch geschrumpft, weshalb zahlreiche Ungarn ohne ihr eigenes Zutun zu Bürgern anderer Nationalstaaten wurden. In jenen Staaten stellen sie zum Teil zahlenmäßig starke Minderheiten. Nach wie vor identifizieren sich viele von ihnen stark mit Ungarn, während ihnen in ihren neuen Heimatstaaten nicht nur Positives widerfuhr. Die Ungarn in Transsilvanien – die zudem die zahlenmäßig größte, relativ kompakt siedelnde ungarische Gemeinde außerhalb Ungarns darstellen – hatten nach dem zweiten Weltkrieg als Verbündete der Deutschen und später unter dem Ceaușescu-Regime besonders schwierige Zeiten durchlebt. Daher mag auch nicht weiter verwundern, dass die transsilvanischen Ungarn sich besonders beharrlich und leidenschaftlich zur ungarischen Mutternation bekennen, von der sie sich lange Zeit

gewaltsam abgeschnitten fühlten, und an die sie heute wieder vermehrt Anschluss zu finden versuchen.

Zudem zeigt sich besonders am Beispiel der transsilvanischen Ungarn die Bedeutung der Schutz- und Förderfunktion des Mutterlandes. Die vielfältigen Fördermaßnahmen, die der ungarische Staat den Mitgliedern seiner Gemeinden angedeihen lässt, sollen helfen, tatsächliche oder befürchtete Nachteile auszugleichen.

Ein inniges Verhältnis zwischen nationaler Minderheit und „Mutternation“ kann jedoch auch unerwünschte Nebenwirkungen haben, die besonders während Krisenzeiten zu Tage treten. Nicht selten verschärft die transnationalistische Förderpolitik vorhandene Spannungen zwischen zwei Staaten bzw. Regimen. Problematisch am Status der nationalen Minderheiten ist in solchen Fällen, dass die Minderheit als „fünfte Kolonne“ betrachtet wird. Sie wird dann zum Ableger eines feindlich gesonnenen (Nachbar-) Landes stilisiert, quasi zum Risikofaktor in den eigenen Reihen.

Die Spannungen im Fall der transsilvanischen Ungarn gewinnen noch eine zusätzliche Dimension, da die Ungarn lange Zeit über weite Teile Rumäniens herrschten. Manchen Rumänen gelten sie daher bis heute als suspektes Relikt einer Elite.

Häufig scheint in der Literatur auch die Bezeichnung „ethnische Minderheit“ auf. Je nach Definition kann auch dieser Terminus sehr wohl auf die ungarische Minderheit zutreffen. Barnard und Spencer führen als wesentliche Definitionsmerkmale für ethnische Gruppen bzw. Minderheiten die gemeinsame Abstammung, Sprache, Religion oder Rasse an, auf die sich ihre Angehörigen berufen (vgl. Barnard 1998: 603).

Zu einem recht hohen Grad überschneiden sich die Definitionskriterien für ethnische Minderheiten mit denen für nationale. Ein wesentliches Unterscheidungskriterium bleibt jedoch: Im Gegensatz zu den nationalen Minderheiten haben die ethnischen Minderheiten in der Regel keinen schützenden Nationalstaat im Rücken, der ihnen Förderungen gewährt und zur Not als Zufluchtsort dienen könnte. Als Beispiel für eine ethnische Minderheit in Mittel- und Osteuropa werden gerne die Roma angeführt. Ihnen fehlt als offensichtliches Kriterium die schützende Mutternation. Dennoch lässt sich über die Subsumierung „der Roma“ als einer ethnischen Minderheit diskutieren. Nach meiner persönlichen Erfahrung herrscht hier eine riesige Diversität in Bezug auf Sprache, religiöses Bekenntnis, Lebensstil, Volksweisheiten sowie Ursprungs(-mythen) und Zugehörigkeitsgefühl zu bestimmten Nationen.

2.4 Nation und Nationalstaat, Staatsvolk und Ethnonationalismus

Problematisch ist, dass gerade sehr häufig benutzte Termini wie Nation, Staat und Staatsvolk bzw. Volk und damit verbundene Nationalismen je nach Wissenschaftsdisziplin sehr unterschiedlich und teilweise widersprüchlich definiert und verwendet werden.

Die Konzepte von Nation und Volk gehen ebenso wie das des Nationalismus auf das Zeitalter der Aufklärung, die Französische Revolution und die Deutsche Romantik zurück. Sowohl „die Nation“ als auch „das Volk“ sind als Kategorien eng mit Machtfragen verknüpft. Beide Begriffe sind Ausdruck eines neuen Verständnisses von Macht in Europa. Charakteristisch für das Zeitalter der Aufklärung ist, dass Macht von nun an nicht mehr durch eine *a priori* angenommene göttliche Ordnung legitimiert ist, sondern in zunehmendem Maß durch eine nationale bzw. nationalstaatliche Ordnung. Herrscher können ihre Macht ab diesem Zeitpunkt nur noch im Namen des politischen Projektes „Nation“ ausüben – selbst wenn es sich bei diesen Herrschern um Monarchen oder Diktatoren handelt (Sökefeld 2007: 40).

Eine Nation entsteht jedoch erst durch ein gewisses Maß an Nationalismus, wie beispielsweise Ernest Gellner festhält (vgl. Kapitel 3.1.2). Dass sich ausgerechnet seit Beginn des 19. Jahrhunderts zahlreiche Nationen in Europa konstituiert haben, liegt im damals aufstrebenden Nationalismus begründet. Diese Nationen können als politische Machtprojekte verstanden werden: zum einen beanspruchten sie Macht für sich, zum anderen mussten sie sich diese Macht erst aneignen, um von anderen Nationen ebenfalls als Nation anerkannt zu werden. Im Ringen um eine eigene Nation ist der Hinweis auf eine nationale Kultur ein gängiges Mittel, um diesem Anspruch Nachdruck zu verleihen (Sökefeld 2007: 40).

„Eine Nation entsteht, wenn sich ein Kollektiv von anderen Nationen unterscheidet. Die Differenz zu anderen ist konstitutiv für die Nation und die mit ihr verbundene Kultur. In Analogie zu den territorialen Grenzen der Nationalstaaten ist sie als scharfer Unterschied gedacht“, so Sökefeld (ibid.).

Genau darin besteht ein gravierender Unterschied zwischen dem Nationalstaat und älteren Formen der politischen Organisation in Europa. In den bisherigen Organisationsformen war Macht stets an Personen gebunden und nicht an Territorien. In den Zentren war diese personengebundene Macht besonders stark ausgeprägt, während

sie zu den Rändern hin abnahm. In der Peripherie bestanden häufig Grauzonen und schwammige Übergänge. Der Nationalstaat nimmt im Vergleich dazu für sich in Anspruch, dass seine Macht bis an die klar definierten Grenzen seines Territoriums uneingeschränkt gilt. Man kann nur einer Nation angehören; die Grauzonen und Übergänge sind dem Nationalstaat fremd oder bestenfalls als Risikofaktor bewusst (Sökefeld 2007: 40).

Der Nationalstaat basiert auf einer angenommenen Übereinstimmung von Nation, Staat bzw. Staatsmacht, Territorium und Kultur. Diese Übereinstimmung existiert in der Realität jedoch nicht und ist weitgehend ein Produkt der Phantasie. Diese „Phantasie“ postuliert „Homogenität innerhalb nationaler Grenzen und Heterogenität bzw. Differenz nach außen“, so Sökefeld (ibid. 41).

In der Realität sind jedoch zum ersten nicht alle Angehörigen einer Nation gleich, und zum zweiten die Angehörigen anderer Nationen nicht unbedingt anders. Dennoch ist die Nation bestrebt, diesen Anspruch in die Praxis umzusetzen und dem Individuum eine nationale Identität überzustülpen. Um dies zu verwirklichen, bedient der Staat sich diverser Institutionen und Disziplinarmaßnahmen wie Schule und Militär (ibid.).

Der Nationalstaat kennzeichnet sich in der Theorie dadurch, dass die klare Mehrheit – wenn nicht sogar alle – seiner Angehörigen Teil der selben Nation sind. Demnach sind die Nation und das Staatsvolk innerhalb eines Nationalstaates zumindest aus Sicht der Allgemeinheit und zum Teil auch der Politikwissenschaft weitestgehend identisch. Das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Nation und deren Wille, in einem eigenen, souveränen Staat zu leben, sind die politische Basis, auf der Nationalstaaten verwirklicht werden (vgl. Rasek 2002: 7).

Im Gegensatz zu Nationen werden Staaten (zumindest aus juristischer Sicht) als „primäre (d.h. immer schon existierende) Rechtssubjekte des Völkerrechts angesehen. Nach der sogenannten Drei-Elemente-Lehre definiert sich ein Staat als Einheit eines Volkes, eines Gebietes und einer souveränen Staatsgewalt.“ (Reinisch 2008: 37).

Unter dem *Staatsvolk* versteht man laut Reinisch „die Summe der Staatsangehörigen, gleichgültig, ob sie einem einzigen Sprach- und Kulturreich angehören oder als Minderheit davon unterscheidbar sind. Ausschlaggebend ist das gegenseitige Treueband der Staatsangehörigkeit. Dieses umfasst ein Aufenthalts- und Rückkehrrecht in das Staatsgebiet sowie das Recht, an der politischen Willensbildung des Staates

teilzunehmen. Umgekehrt beinhaltet es Verpflichtungen für Staatsangehörige (z.B. Wehrpflicht).“ (Reinisch 2008: 37).

Aus völkerrechtlicher Sicht umfasst der Begriff *Staatsvolk* also alle Staatsangehörigen und differenziert nicht nach ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit. Die juristische Definition von *Volk* spießt sich hingegen mit der landläufigen Auffassung des Begriffes, wie aus den Ausführungen des Völkerrechtlers Professor Neuhold hervorgeht:

„Nach traditionellem Verständnis handelt es sich bei einem Volk um Menschen, die gemeinsame ethnische und kulturelle Merkmale, insbesondere ihre Sprache oder Religion, aufweisen. Sie müssen überdies den Willen bekunden, als Volk aufzutreten.“ (Neuhold 2008: 67).

Mit den Dekolonisierungsprozessen und der Auflösung der Sowjetunion hat sich laut Neuhold allerdings eine andere Definition von Volk, d.h., dem sogenannte *Träger des Selbstbestimmungsrechts* der Völker, etabliert. Die Idee des Selbstbestimmungsrechts der Völker, also der Glaube, dass Völker selbst über ihre politischen Angelegenheiten entscheiden sollten, stammt aus der Zeit der Aufklärung. Lange Zeit wurde dieses Selbstbestimmungsrecht lediglich als politisches Bekenntnis und nicht als vollwertige völkerrechtliche Norm betrachtet. Seit Inkrafttreten der beiden Menschenrechtspakete hat das Konzept vom Selbstbestimmungsrecht der Völker jedoch massiv an Stellenwert gewonnen (Neuhold 2008: 66f.).

Im Lauf der letzten Jahrzehnte hat sich daher in Anlehnung an die realpolitische Entwicklung und die damit einhergehende Weiterentwicklung des Völkerrechts ein neues Verständnis von Volk durchgesetzt. Nach der neuen Definition „bilden jene Menschen ein Volk, die innerhalb innerstaatlicher Grenzen – vor allem in einer Kolonie oder im Gliedstaat eines Bundesstaates – leben (...). Dabei ist es unerheblich, ob diese Grenzen willkürlich, ohne Rücksicht auf ethnische oder kulturelle Gemeinsamkeiten gezogen wurden.“ (Neuhold 2008: 67). Die praktische Umsetzung dieses neuen Volksbegriffs sollte vor allem verhindern, dass Kontinente während der Dekolonisation noch stärker zersplittern. Gleichzeitig kann dieses Prinzip zur Bildung neuer Minderheiten und in weiterer Folge zu schwerwiegenden Konflikten führen (ibid.).

Dass das Selbstbestimmungsrecht allen Völkern zustehen soll, gilt zumindest nach westlicher Auffassung als akzeptiert, birgt jedoch auch gewisse Probleme. Die Selbstbestimmung lässt sich nach innerer und äußerer Selbstbestimmung unterscheiden: „dass Völker ihre politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung frei, ohne Einmischung von außen, wählen und auch ändern dürfen“ gilt heute als

akzeptierter Konsens. (Neuhold 2008: 68). Für Kontroversen sorgt jedoch das Konzept der äußeren Selbstbestimmung: „Ob ein Volk auch Anspruch auf die Errichtung eines eigenen Staates hat, ist dagegen umstritten (äußere Selbstbestimmung). Denn die Durchsetzung eines Rechts auf Sezession stößt auf ein anderes Schlüsselprinzip des Völkerrechts, jenes der territorialen Integrität bestehender Staaten.“ (Neuhold 2008: 68).

Der von Neuhold geschilderte Widerspruch verdeutlicht auch, worin etwa das ungelöste Problem bei der Kosovofrage besteht. Wenn eine vormals autonome Region ihre Unabhängigkeit proklamiert und diese auch noch von zahlreichen anderen Staaten anerkannt wird, kann vom Recht auf Integrität eines bestehenden Staates keine Rede mehr sein.

Auch im Fall Transsilvaniens sorgten die gelegentlich geäußerten Autonomiewünsche im Szeklerland für Verärgerung auf der rumänischen Seite. Vor allem nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo wuchs die Sorge, dass die Ungarn ihrem Wunsch nach Autonomie vermehrt Nachdruck verleihen könnten. Das Beispiel Jugoslawiens hat schließlich auf dramatische Weise veranschaulicht, welche Sprengkraft multiethnischen Staatengebilden innewohnen kann, wenn bestimmte Nationen bzw. Ethnien mit ihrer Situation unzufrieden sind und diese Unzufriedenheit von rechtspopulistischen Kräften angeheizt wird.

Vor allem die Debatte um die Verleihung einer Doppelstaatsbürgerschaft für Auslandsungarn (vgl. Kapitel 8.1) barg innen- wie außenpolitisch Risiken. Wenn mit der Verleihung der ungarischen Staatsangehörigkeit das Recht auf Aufenthalt bzw. Rückkehr in das Staatsgebiet – in diesem Fall in die Republik Ungarn – verbunden ist, so besteht immerhin die Möglichkeit (oder das Risiko?), dass die betroffenen Auslandsungarn von diesem Recht tatsächlich Gebrauch machen. Innenpolitisch nährte diese Möglichkeit die Furcht vor einer Überlastung des ungarischen Sozialsystems und vor einem zusätzlichen Druck auf dem Arbeitsmarkt.

Außenpolitisch wurde die Debatte vor allem von den unmittelbaren Nachbarländern kritisch verfolgt. Besonders Rumänien und die Slowakei, die über die größten ungarischen Minderheitengemeinden verfügen, standen der Debatte skeptisch gegenüber. Zum einen beklagte man die zu erwartende Ungleichbehandlung und Bevorzugung der Auslandsungarn gegenüber den Angehörigen der „eigenen Nation“, zum anderen nährte die Debatte aufs Neue die Furcht vor dem Irredentismus. Der

Wunsch mancher ungarischer Politiker, die Auslandsungarn wieder in aller Form zu einem Teil Ungarns zu machen, wurden von manchen Kritikern als Ausdruck eines Anspruchs auf das historische „Groß-Ungarn“ interpretiert. Gerade in Transsilvanien sorgten die Pläne für Verärgerung, schließlich war die riesige Region seit Jahrhunderten umzankt und der ungarische Einfluss vor allem während der kommunistischen Periode nach Kräften minimiert worden.

Das in den letzten Jahren vermehrte Auftreten der Nationalen Garde in Ungarn (vgl. Kapitel 8.3) tat ein Übriges, um die Sorgen vor einem Anspruch auf „Groß-Ungarn“ zu intensivieren. Das Problem dieses Glaubens an ein historisches „Groß-Ungarn“ ist eng mit dem ungarischen Ethnonationalismus verknüpft.

Der Ethnonationalismus ist eine Sonderform nationalistischer Ideologie. Zwar bedienen sich seine Vertreter gerne der im 19. Jahrhundert aufgekommenen Kategorien des Nationalismus (vgl. Kapitel 3.1.2), doch werden im Ethnonationalismus nationalistisch gefärbte *ethnische* Kategorien als Pseudo-Erklärungen für politische und soziale Konflikte missbraucht (Werz 2000:6). „Jahrhunderte langes Leid und Opfererfahrungen verschworener ethnischer Gemeinschaften gelten oftmals als Bezugspunkte politischen Handelns“, so der deutsche Soziologe Michael Werz (*ibid.*).

Ein Merkmal des Ethnonationalismus ist, dass kulturelle und sprachliche Zugehörigkeiten zu „Insignien der Differenz“ werden (Werz 2000:7). Dabei wohnt der ethnonationalistischen Ideologie eine totalitäre Logik inne, „weil sie die »Identität« der eigenen Gruppe zur Lebensgrundlage des Einzelnen macht“, (*ibid.*). Im ethnonationalistischen Denkmuster wird das Fremde möglichst ausgeschlossen, das Denken ist von Vorurteilen behaftet und gleichzeitig „alltagstauglich“. Es erleichtert die Orientierung und verleiht althergebrachten genealogischen und religiösen Kategorien neue Anziehungskraft (*ibid.*).

Was den Ethnonationalismus vom „gewöhnlichen“ Nationalismus unterscheidet, ist, dass der Ethnonationalismus sich nicht mehr wie der Nationalismus auf die Nation als alles bestimmende Einheit beruft. Der Ethnonationalismus ist komplexer, er lebt von den durchaus wechselhaften Konzeptionen von kultureller Zugehörigkeit, teilweise konstruierten bis frei erfundenen Traditionen sowie Sprachen bzw. zu Sprachen stilisierten Dialekten und religiösen Bewegungen (vgl. Werz 2000: 7). De facto nährt sich der Ethnonationalismus aus „als ethnische Urbestände *getarnten* Konventionen“, was bereits darauf hinweist, dass der Ethnonationalismus ursächlich oft weniger an den

gegenwärtigen Konflikten beteiligt ist, als seine Anhänger den Beobachter meinen lassen (vgl. Werz 2000: 15).

Der Ethnonationalismus ist eine im Vergleich zum Nationalismus modernere Idee. Er bezieht sich „auf kein konkretes historisches Subjekt mehr (...“), sondern bastelt sich „willkürlich und opportunistisch seine Legitimation aus der Geschichte“, so Werz (Werz 2000:8).

Der Nationalismus im Vergleich dazu stammt aus dem späten 19. Jahrhundert. Er funktioniert nur mithilfe seiner Bindung an die staatlichen Institutionen (vgl. Kapitel 3.1.2), die im Zeitalter der Aufklärung in zunehmendem Maß zur Orientierungshilfe des Individuums wurden.

Mit einer immer stärker werdenden grenzüberschreitenden ökonomischen Dynamik und zunehmenden Mobilität der Menschen büßen die materiellen Grenzen jedoch ihre Bedeutung ein. An ihre Stelle treten ethnische und religiöse Formen der Grenzziehung, die dem Individuum helfen, sich selbst zu verorten. Innerhalb einer solchen Gruppe findet der Versuch statt, etwas zu vereinheitlichen, das tendenziell inkompatibel ist. Im Zuge der Abgrenzung müssen Widersprüche innerhalb der Gruppe hinangestellt werden. Wo diese Übergänge am sichtbarsten, aber auch am schwersten bestimmbar sind, werden Grenzen am stärksten umkämpft (vgl. Werz 2000:8f.), wie in zahlreichen Fallstudien insbesondere zu Osteuropa nachzuweisen versucht wurde.

Im Zusammenhang mit dem Fall Transsilvaniens ist darauf hinzuweisen, dass die Grundlage des Ethnonationalismus aus dem Europa des späten 19. Jahrhunderts stammt. Dies ist insofern bedeutsam, als sich die Tragödien, die sich nach dem Ersten Weltkrieg im Zuge der Neuordnung Europas und vor allem danach ereignet haben, im Spiegel des Ethnonationalismus auf eine bestimmte Weise interpretieren lassen. Im Hinblick auf die europäische Tradition des Ethnonationalismus lässt sich verstehen, warum 1918 das vom US-Präsidenten Wilson propagierte Prinzip der Selbstbestimmung der Völker in Europa als Basis für die Gründung ethnisch definierter Nationalstaaten missverstanden und missbraucht werden konnte (Werz 2000: 14).

Eine der kritischsten Beobachterinnen der gegenwärtigen politischen Prozesse in Ungarn ist Magdalena Marsovszky. Sie beobachtet seit Jahren die Entwicklung eines neuen „völkisch-patriotischen Ethnonationalismus“ in Ungarn, der mit demokratiefeindlichen Tendenzen und radikaler Kapitalismuskritik einhergeht (vgl. <http://www.hagalil.com/archiv/2006/09/ungarn.htm>). Nachdem es heute nicht mehr

salonfähig ist, offen rassistisch oder antisemitisch zu agieren, ist die nationalistisch-magyarische Bewegung aus Sicht Marovszkys dazu übergegangen, von „kulturell Anderen“ oder „nationaler Identität“ zu sprechen, wenn sie die Grenzlinie zwischen sich selbst und den „Anderen“ verdeutlichen will. Für Marovszky funktioniert der Ethnonationalismus jedoch nach einem ähnlichen Prinzip wie der Antisemitismus. Charakteristisch für die ethnonationalistische Strategie der rechten Strömung ist, dass sie die eigene Gruppe zu homogenisieren versucht, während sie gleichzeitig die vermeintlich fremden Gruppen ausgrenzt. Insbesondere seit der Wende hat sich in der ungarischen Kulturpolitik ein nationalistischer Kulturbegriff durchgesetzt, der auf einem romantischen Ideal von Nation und einem ethnischen Volksbegriff basiert (<http://buecher.hagalil.com/studienverlag/marovszky.htm>).

Ein zentrales Problem dieses ethnonationalistischen Zugangs ist, dass Kultur als statische und unveränderbare „Kultur des Magyarentums“ verstanden wird. Die Ungarn werden gemäß dieses Konzeptes als „ethnisch-homogene Abstammungsgemeinschaft“ definiert. Aus Sicht Marovszkys handelt es sich bei diesem Zugang aus zwei Gründen lediglich um ein kulturelles Konstrukt, eine sogenannte *imagined community*: da es erstens an tatsächlicher ethnischer und religiöser Einheit fehlt, können nur historische Mythen und ein weitgehend allgemein akzeptiertes Geschichtsbild dieser „Gemeinschaft“ als einende Kraft dienen. Zweitens kennen selbst in sehr kleinen Nationen nicht alle Angehörigen einander persönlich. Die Vorstellung, eine „Gemeinschaft“ darzustellen, existiert demnach nur in den Köpfen der Mitglieder einer solchen *imagined community* (ibid.).

2.5 Ethnizität

Sobald man der Frage nach dem Verhältnis zwischen ethnischen oder nationalen Minderheiten und der Mehrheit nachgeht, kommt früher oder später der Begriff der Ethnizität ins Spiel. Beim Begriff *Ethnizität* handelt es sich um einen wissenschaftsgeschichtlich relativ jungen Terminus. Nach Barnard und Spencer existierte bis in die 1970er Jahre in der anthropologischen Literatur ein solcher Begriff kaum, geschweige denn klare Definitionen dafür (vgl. Barnard 1998: 190).

Für Thomas Hylland Eriksen ist der mittlerweile fast allgegenwärtige Ethnizitätsbegriff zum einen Ausdruck und Folge realer politischer Entwicklungen, zum anderen spiegelt er die Haltung der zeitgenössischen Anthropologie seit dem Ende der großen Meta-Narratives in den 1960er Jahren wider. So eignet sich der Terminus *ethnische Gruppe* (*ethnic group*) besser zur Charakterisierung nicht-staatlich verfasster Einheiten, während der Ausdruck „Stamm“ mit dem weitgehenden Verschwinden tribaler Organisationsformen viel an Bedeutung eingebüßt hat. Außerdem geht die Anthropologie auch aus Gründen der Dekolonialisierung und voranschreitenden Globalisierung sowie weltweiten Migrationsprozessen nicht mehr von einer starren Trennung zwischen „uns“ und „ihnen“ aus (Eriksen 1995: 249).

In der Literatur wird der Begriff *Ethnizität* häufig synonym mit den Ausdrücken *ethnische Identität* bzw. *ethnische Identifikation* verwendet. Laut Hirschbergs Wörterbuch der Völkerkunde bezeichnet der Begriff *Ethnizität* „den Prozess der kulturellen Differenzierung von Bevölkerungsgruppen in Form der Selbst- und Fremdzuschreibung spezifischer Traditionen innerhalb von Staaten, aber auch staatsübergreifend. Gruppen- bzw. identitätskonstruierende Merkmale können (...) in beliebiger Anzahl und Kombination selektiert werden“. Als Beispiele für jene „Traditionen“ werden Sprache, Religion, Abstammung, Wirtschaftsweise und die gemeinsame Geschichte angeführt. Weiter würden sich „durch das kognitive Prinzip der In- oder Exklusion von Bevölkerungsteilen“ sogenannte „Wir-Gruppen“ herausbilden. Bei solchen „Wir-Gruppen“ kann es sich um Verwandtschaftsgruppen, ethnische und ebenso nationale Gruppen handeln. Im Falle von Nationalstaaten würden für gewöhnlich jene Gemeinschaften als *ethnische Gruppen* bezeichnet, die über der Ebene der Verwandtschaft, aber unterhalb der Ebene der Nation stünden.

Die Ethnizität sei „ein universelles Phänomen, das der Sicherung von sozialer Mitgliedschaft und dem Zugang zu den materiellen und ideellen Gruppenressourcen in kulturpluralistischen Staaten“ diene. Da das Prinzip der Inklusion jedoch dynamisch ist, kann Ethnizität nicht ausschließlich als „Ab- oder Ausgrenzungsprozess“ verstanden werden „und steht nicht notwendigerweise in Opposition zur nationalen Identität“. Auch in Hirschbergs Wörterbuch der Völkerkunde wird jedoch eingeräumt, dass „eine spezifische ethnische Identität“ als Produkt von Ethnizität „zu einer umstrittenen Ressource bzw. zu einem Konfliktgegenstand werden“ kann. Als Beispiel wird die „nationale Vergemeinschaftung mittels der Traditionen der politisch dominanten

ethnischen Gruppe in kulturpluralistischen Staaten“ angeführt (Hirschberg 1999: 100f.). An dieser Stelle trifft sich die Definition von Ethnizität mit jenen instrumentalistischen und konstruktivistischen Theorieansätzen der Ethnizitätsforschung, wie sie im Kapitel 3.1.4 beschrieben sind.

Ethnizität tritt immer dann auf, *wenn kulturelle Differenz durch Interaktion zum Vorschein kommt*, so eine zeitgenössische Sichtweise, wie sie beispielsweise Thomas Hylland Eriksen vertritt. „It is through contact with others that we discover who we are (...)“, so Eriksen (Eriksen 1995: 251).

Laut Eriksen bergen viele Konflikte, die auf der Welt geführt wurden und werden, auf den ersten Blick eine ethnische Dimension. Dabei war die Forschung lange Zeit der Meinung, die Konflikte seien dort am stärksten, wo die kulturelle Differenz zwischen den Akteuren am größten ist. Tatsächlich wird Ethnizität meist dann zum Thema, wenn die Differenz verhältnismäßig gering ist. Ausschlaggebend ist vor allem die *Nähe im Zusammenleben* und die *Intensität der Interaktion*, durch die Ethnizität erst bewusst wird (vgl. Eriksen 1995: 249f.).

Gemessen an diesem Konzept kommen Spannungen zwischen den ungarischen Minderheiten und den jeweiligen Mehrheitsgesellschaften in den ost- und mitteleuropäischen Ländern wenig überraschend. Der Kontakt zwischen den ethnischen Gruppen in Transsilvanien war seit jeher eng, da die Region seit dem Mittelalter eine hohe Diversität aufwies und zum Teil bis heute aufweist. Die Siedlungsstruktur in vielen Bezirken Rumäniens wurde vor allem seit Beginn der 1970er Jahre „heterogenisiert“, mit dem Ziel, die Zusammensetzung der Bevölkerung Transsilvanien zugunsten der Rumänen zu verändern.

2.6 Migration

Der Terminus *Migration* wird in anthropologischen Lexika wie etwa dem Wörterbuch der Völkerkunde von Walter Hirschberg (vgl. Hirschberg 1999: 253f.) in der Regel mit „Wanderung“ übersetzt. Er bezeichnet jede Ortsveränderung von Menschen, die einen Wechsel des Wohnorts nach sich zieht. Dabei muss es sich jedoch um einen dauerhaften Wohnortswechsel handeln, weshalb Reisen geschäftlicher oder touristischer Natur nicht

als Migration zu werten sind. Auch regelmäßig vollzogene und / oder saisonal bedingte Änderungen des Wohnortes fallen strenggenommen nicht unter Migration. So sind beispielsweise Saisonarbeitskräfte oder Hirten, die etwa im Sommer ihr Vieh auf Hochweiden führen, keine Migranten. Auch die nomadische Transhumanz ist nicht als Migration zu werten, da sie in der Regel alljährlich stattfindet. Bei diesen routinemäßigen Wanderungsbewegungen handelt es sich um Formen der *Zirkulation*, die täglich, periodisch, saisonal oder längerfristig stattfinden können.

Als Sonderform der Migration gelten Völkerwanderungen, die durch bestimmte Ereignisse ausgelöst werden und zu Kettenreaktionen führen können. So zog beispielsweise der Auszug der Vorfahren der heutigen Ungarn aus Asien nach Mitteleuropa Fluchtbewegungen der ortsansässigen Völker nach Südwesten nach sich. Migration hat für gewöhnlich Ursachen und Gründe und ist von vielfältigen Entscheidungsprozessen der migrerenden Personen begleitet. In Untersuchungen zum Thema Migration müssen diese Ursachen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Des weiteren lassen sich bei der Untersuchung von Migrationsprozessen sogenannte *push-* und *pull-*Faktoren eruieren, die ebenfalls Teil der Analyse sind. Im Lauf der Zeit haben verschiedenste wissenschaftliche Disziplinen und Schulen ihre eigenen Migrationstheorien entwickelt (vgl. Kapitel 3.1.5).

Den meisten Theorien über Migration ist jedoch gemein, dass es sich um mechanistische Modelle handelt, die in erster Linie den Bedürfnissen eines sich wandelnden Arbeitsmarktes Rechnung tragen. Nicht umsonst finden sich in fast allen Migrationstheorien die Beschäftigungsmöglichkeiten für Migranten bzw. deren Fehlen als zentrale *pull-* bzw. *push-*Faktoren. Der persönlichen Betroffenheitsebene der Migranten wird in aller Regel wenig Beachtung geschenkt.

Gerade am Beispiel der ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern wird jedoch deutlich, dass Arbeitsmarktkriterien keineswegs der alleinige Anstoß zur Migrationsentscheidung sind. So ist der Migrationsprozess auch stark von patriotischen Gefühlen und einer fallweisen Verklärung der Vergangenheit begleitet. Vor allem bei den Ungarn Transsilvaniens wird oft eine enge Bindung an die Republik Ungarn ersichtlich. Diese könnte auf die Restriktionen während der Diktatur in Rumänien zurückzuführen sein, unter der bekanntlich die ethnischen und nationalen Minderheiten besonders zu leiden hatten. Vor allem bei älteren Menschen, die Diktatur und eventuell

den Zweiten Weltkrieg mit den darauffolgenden ethnischen Säuberungen miterleben mussten, überwiegt häufig dieses Sicherheitsdenken. Erleichternd kommt hinzu, dass man im Fall der Migration nach Ungarn bereits die Landessprache des Ziellandes beherrscht und nicht erst erlernen muss. Zudem dürften gerade für ältere Migranten die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt wenig ausschlaggebend sein, zumal sich auch in Ungarn im Zuge der weiter vorangeschrittenen Transformation die Beschäftigungssituation für ältere und niedriger Qualifizierte deutlich verschlechtert hat. Ein weiterer entscheidender Anreiz für ältere Migranten liegt in der Regel in den (im Vergleich zu Rumänien) besseren Sozialleistungen, die Senioren in Ungarn beziehen können.

2.7 Diaspora und Transnationalismus

Der Begriff des *Transnationalismus* oder auch der *transnationalen Kultur* ist ein verhältnismäßig junger Terminus in der Anthropologie. Durch die zunehmende Globalisierung, die weltweite Verbreitung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien sowie Phänomene wie Migration und Flucht leben ethnische Gruppen heute oft nicht mehr lokal abgegrenzt in einem vorgegebenen Territorium. Seit den 1980er Jahren befasst sich die Wissenschaft mit den Auswirkungen dieser globalen Phänomene sowie den damit verbundenen Netzwerken und Austauschprozessen (vgl. Hirschberg 1999: 381f.). Im Rahmen derartiger Analysen tauchen häufig Begriffe wie „*transnationalism*“, „*Diaspora*“ und „*border cultures*“ auf (ibid.).

Kern der Studien zum Thema Transnationalismus bzw. transnationaler Kultur ist die Prämisse, dass derlei Netzwerke und Austauschprozesse „nationale Grenzen überbrücken oder unterlaufen“ (ibid.). Transnationale Kulturen entstünden demnach „durch die vielfältigen Beziehungen, die Migrantinnen und Migranten zwischen ihrem Gastland und dem Herkunftsland sowie mit Gemeinden in anderen Gastländern unterhalten“. Diese Netzwerke und Austauschprozesse umfassen „Güter, Informationen“ und „institutionelle Verbindungen“ ebenso wie „die Konstruktion einer gemeinsamen kulturellen Identität“ (Hirschberg 1999: 382).

Der Begriff der *Diaspora* bezeichnet eigentlich eine Gruppe von Menschen, die von ihrem ursprünglichen Territorium abgetrennt lebt. Anfänglich bezog sich der Terminus

auf Juden, die außerhalb Palästinas lebten. Während der letzten Jahre wurde der Begriff aber auch verstärkt auf andere, zum Teil ethnische, Minderheiten angewendet (vgl. Barnard 1998: 601f.).

In auf eine breitere Leserschicht ausgerichteten Publikationen ungarischer Organisationen, aber auch in der wissenschaftlichen Fachpresse wird gelegentlich der Begriff einer ungarischen Diaspora gebraucht. Auf den ersten Blick mag dies verwundern, denkt man doch beim Wort Diaspora spontan eher an jüdische oder afroamerikanische Gemeinden, die durch Migration, Flucht, Vertreibung oder Sklavenhandel in die ganze Welt verstreut worden sind. Der Terminus der ungarischen Diaspora bedarf folglich einer Klärung.

Da das Staatsgebiet Ungarns im Lauf der letzten rund hundert Jahre aufgrund historischer Ereignisse drastisch geschrumpft ist, leben heute größere Gruppierungen von Ungarn als ungarische Minderheiten in den angrenzenden Ländern. Man spricht daher – hauptsächlich auf ungarischer Seite – von einer „ungarischen Diaspora“. Die Regierung der Republik Ungarn ist „fest entschlossen, die in Diaspora lebenden Ungarn in die Nationalpolitik einzubeziehen“, (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/disapora.html). Zudem soll „die ungarische Staatsangehörigkeit für alle im Westen lebenden Ungarn zugänglich“ gemacht werden (ibid.). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass lediglich von „im Westen lebenden Ungarn“ die Rede ist. Die größten ungarischen Diasporagemeinden befinden sich aber zweifellos in Ungarns östlichen Nachbarländern. Es darf an dieser Stelle der Verdacht geäußert werden, dass die dort lebenden Gemeinden doch ein wenig zu zahlreich sind und in wirtschaftlich und politisch zu prekären Verhältnissen leben, als dass man für Einbürgerungen im großen Stil werben wolle.

Die ungarische Regierung räumt ein, dass „bei der Verwirklichung dieses Vorhabens“ bislang „objektive Hindernisse im Wege“ gestanden sind (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/disapora.html).

Man postuliert von ungarischer Seite, dass die im Westen lebenden Ungarn nach wie vor ein starkes Bedürfnis nach Unterstützung seitens der Mutternation hätten, wenn es um die Wahrung ihrer ungarischen Sprache, Kultur und Identität geht. Zu diesem Zweck würde die ungarische Mutternation auch gerne „gut ausgebildete Pädagogen aus Ungarn in den Westen“ schicken (ibid.). Man bedauert, dass die ungarische Seite dabei

in der Regel auf ihre eigenen finanziellen Mittel zurückgreifen muss und keine nennenswerte Hilfe von den Gemeinden im Westen erfährt, wenn es um die Entsendung von Fachpersonal aus der Mutternation in die Diasporagemeinden geht (ibid.).

Eine noch größere Anteilnahme verdienen aus Sicht der Regierung natürlich die ungarischen Gemeinden, welche in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion leben, die sich nicht in direkter Nachbarschaft zu Ungarn befinden. Man geht davon aus, dass in jenen Gemeinden noch mehr Schwierigkeiten bei der Wahrung ihrer ungarischen Identität bestehen als in den westlichen Diasporagemeinschaften. Aus Sicht Ungarns verkompliziert die „allgemein desolate Wirtschaftslage“ in diesen Ländern die Situation der ungarischen Minderheiten weiter (ibid.).

Als ländliche Ausnahme in der allgemeinen Misere gilt die Tschechische Republik.

Erklärtes Ziel der ungarischen „Nationalpolitik“ in Zusammenhang mit der Diaspora ist, „die nationale Identität der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn aufrecht zu erhalten und zu verstärken, sie zu fördern, damit diese Gemeinschaften sich in ihrem Geburtsland besser festigen. Bezuglich dieser Zielsetzung herrscht voller nationaler Konsens und sie wird vom Großteil der Öffentlichkeit unterstützt – einschließlich der ungarischen Parlamentsparteien und der legitimen Organisationen der außerhalb der Landesgrenzen leben (sic.) Ungarn“ (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/landesgrenzen.html).

Man betont weiter, dass man auf „die Verstärkung der ungarisch-ungarischen Beziehungen hinarbeitet“ und bekennt sich zur jener Doppelstrategie, im Zuge derer die Minderheitenfrage auf bilateraler Ebene mit den Nachbarländern diskutiert, aber auch in internationalen Foren dargestellt werden soll (ibid.).

Zu den Zielen der ungarischen Regierung gehört neben der „Euro-Atlantischen Integration Ungarns“ und der „Stärkung der regionalen Stabilität“ ganz ausdrücklich „die Wahrung der Interessen der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Teile der Nation“. Jene drei Ziele werden „in unserer Nationalpolitik als eine Einheit betrachtet und behandelt“ (ibid.).

Interessant ist, dass von ungarischer Seite gerne beispielsweise von „südungarischen Gebieten“ gesprochen wird, wenn etwa die – zwar von zahlreichen Ungarn bewohnte jedoch zweifelsfrei *serbische* Provinz – Vojvodina gemeint ist.

Ein vielgelobtes Instrument zur Unterstützung der ungarischen Diaspora ist der Fernsehkanal Duna-TV. Duna-TV ist in erster Linie ein Kunst- und Kulturkanal, der im Jahr 1999 sogar von der UNESCO Camera zum „Besten Kulturfernsehen der Welt“ gekürt wurde. Erklärtes Ziel des Intendanten László Cselényi ist, Ungarn aus aller Welt ein ansprechendes Programm jenseits politischer oder weltanschaulicher Differenzen zu bieten.

Inwieweit im Fall der ungarischen Diaspora trotz aller Bemühungen auch von einer *transnationalen Kultur* gesprochen werden kann, ist fraglich. Für gewöhnlich entstehen transnationale Kulturen durch Migration oder Flucht. Wenn nun aber durch politische Umbrüche Menschen plötzlich Bürger eines anderen Staates werden, so sind sie schließlich keine Migranten. Auch handelt es sich bei ihren neuen Heimatländern in der Regel nicht um „Gastländer“ in Sinne einer Definition von Transnationalismus.

3. Theoretische Grundlagen und Quellen

3.1 Theoretische Konzepte

Innerhalb der Kultur- und Sozialanthropologie orientiert die Arbeit sich vor allem an der Minderheits- und Ethnizitätsforschung. Auch spielen die Diaspora- und Transnationalismusforschung sowie das Thema Migration wichtige Rollen. Zum besseren Verständnis, wie die einzelnen Forschungsfelder auf theoretischer Ebene miteinander vernetzt sind, folgt fallweise ein kurzer Abriss über die historische Entwicklung der jeweiligen Konzepte bzw. Strategien und ihre Bedeutung für die Gegenwart.

3.1.1 Minderheiten und Überlegungen zum Minderheitenschutz

Die meisten wissenschaftlichen Annäherungsversuche zum Thema Minderheitenschutz stammen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, insbesondere aus dem Völker- und Europarecht.

Als Auslöser für die Entwicklung von Minderheitenschutzkonzepten gelten gemeinhin die Friedensverträge aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg. Die damalige politische Neuordnung Europas mit ihren von vielen als ungerecht empfundenen Grenzziehungen sowie das Unvermögen des Völkerbundes, die darauffolgenden Konflikte zu lösen, erzwangen förmlich einen neuen Umgang mit ethnischen und nationalen Minderheiten.

Ungarn pflegte schon in sozialistischen Zeiten eine vergleichsweise fortschrittliche und vorbildliche Minderheitenpolitik, zumindest in Bezug auf die sesshaften ethnischen und nationalen Minderheiten im Land. (Die große Minderheit der Roma hingegen wurde und wird zum Teil bis heute merklich diskriminiert.) Für die deutschen, rumänischen und kroatischen Minderheiten in Ungarn richtete der Staat früh muttersprachlichen Schulunterricht und eigene kulturelle Institutionen ein. Straßen bekamen zwei Namen – einen ungarischen und einen in der Sprache der jeweiligen Minderheit. Nur aus Nächstenliebe passierte dies jedoch nicht. Ungarn erhoffte sich durch sein vorbildliches Vorgehen ein Entgegenkommen seiner Nachbarländer was die dortigen ungarischen Minderheiten betraf. Häufig wurden diese Hoffnungen enttäuscht (Meleghy 2007: 88).

Von Seiten der Rechtswissenschaft und der Politologie wird häufig kritisiert, dass es sich bei der ungarischen Minderheitenpolitik in erster Linie um eine sogenannte „Ko-Nationalen-Politik“ handle. Der Ausdruck „Ko-Nationale“ bezieht sich auf die Angehörigen jener ungarischen Minderheiten, die in den an Ungarn angrenzenden Staaten leben. Sie werden von der ungarischen Regierung selbstverständlich als Angehörige der ungarischen Kulturnation betrachtet und in den politischen Programmen als solche adressiert.

Wie später noch ausführlicher thematisiert, birgt dieser spezifisch ungarische Zugang zur Nationenidee mit seinen praktischen Folgen im Bereich der Minderheitenpolitik einige Schwierigkeiten. In Ungarn wird die Nation – vor allem, aber nicht nur – von rechten und konservativen Kreisen als Abstammungsgemeinschaft verstanden und ethnisch definiert. Die Deszendenz von ungarischen Vorfahren wird hier zur politischen Maxime. Menschen weit zurückliegender ungarischer Abstammung werden in der Praxis auf fast schon skurrile Weise zu Ungarn erklärt und für die Belange der Nation vereinnahmt, selbst wenn sie schon vor langer Zeit den Bezug zu Ungarn verloren haben.

Auf der anderen Seite resultieren der Wunsch und das starke Bedürfnis seitens der Republik Ungarn, die Angehörigen der eigenen Kulturnation zu schützen und zu fördern und dadurch gleichzeitig ihre Bindung an das „Mutterland“ zu festigen, aus tatsächlich erlebtem Unrecht. Vor allem in Rumänien während der Diktatur wurden vorwiegend die Angehörigen der ungarischen Minderheit zur Zielscheibe der Repressionen des Regimes. Auch die Vertreibungen nach dem Zweiten Weltkrieg haben vor allem bei jenen, die sie selbst miterleben mussten, tiefes und nachhaltiges Misstrauen gegenüber ihren jeweiligen (oft „unfreiwilligen“) Heimatländern geweckt. Die Republik Ungarn wird im Gegenzug von vielen als Schutzmacht betrachtet und erklärt. Auch erwarten sich manche Auslandsungarn mehr Solidarität und Hilfe aus der Republik, als Ungarn realistischerweise zu leisten vermag.

Versuche Ungarns, die ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern enger an die Republik und vor allem an die „Kulturnation“ zu binden, stoßen dort an ihre Grenzen, wo internationales Recht verletzt bzw. bilaterale Verhältnisse zwischen Ungarn und seinen jeweiligen Nachbarstaaten empfindlich gestört werden. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, halten derartige außenpolitische Spannungen Ungarn jedoch nicht davon ab, mittels Rechtsakten auf die Auslandsungarn einwirken zu wollen.

Die Intensität, mit der die jeweiligen ungarischen Regierungen dieses Ziel verfolgen, ist dabei recht unterschiedlich. Während die ersten beiden Regierungen nach der Wende unter Antall und Horn die Situation der Auslandsungarn noch vorwiegend mit Hilfe von bilateralen Verträgen und wechselseitigen Freundschaftsbekundungen zu verbessern versuchten, nahm die Debatte unter den Nachfolgeregierungen Mogyessi und Gyurcsány an Schärfe zu. Wie sich die Debatte unter Bajnai weiterentwickeln wird, bleibt noch abzuwarten.

3.1.2 Nationalismus und Nationalismustheorien

Der Nationalismus, wie man ihn heute kennt, stammt aus der Zeit der Französischen Revolution. Er ist gleichermaßen ein Produkt der Französischen Aufklärung und der Deutschen Romantik (Eriksen 1995: 261).

Nach Ernest Gellner ist der Nationalismus eine Reaktion auf die Industrialisierung und den damit verbundenen zunehmenden Bedeutungsverlust von familiären Bindungen,

Religion und lokalen Gemeinschaften. Mit der Industrialisierung geht eine größer werdende geografische Mobilität einher. Menschen werden Teil größerer sozialer Systeme, die über Familienbande, Konfessionen oder den Feudalismus hinausgehen. Um die wachsenden Gesellschaften Europas auch im 19. Jahrhundert noch effektiv zu organisieren, bedurfte es einer neuen Ideologie. Der Nationalismus war laut Gellner geeignet, um eine neue Form der sozialen Organisation herzustellen (Eriksen 1995: 262f.).

Von einer älteren, auf Verwandtschaft basierenden Form sozialer Organisation unterscheidet sich der Nationalismus insofern, als er die Existenz einer abstrakten Gemeinschaft postuliert (Eriksen 1995: 263f). Aus einer solchen Gemeinschaft erwächst schließlich die Nation; die Ideologie des Nationalismus hilft insofern, als sie die Loyalität des Individuums schafft. Für den Einzelnen in einer modernen Gesellschaft fungiert die Nation bzw. der Nationalstaat als zusätzliche Möglichkeit der Identifikation und Sozialisation, und erfüllt damit zwei entscheidende Aufgaben, die zuvor in erster Linie der Familie zugefallen waren. Zudem bietet der Nationalstaat dem Individuum Sicherheit und kulturelle Identität während er gleichzeitig Loyalität und Leistungen einfordert. Ein aus Nationalismus geborener Staat ist in der Lage, bei seinen Angehörigen starke Emotionen zu mobilisieren (Eriksen 1995: 264).

Laut Gellner kann „das Nationale“ erst dann entstehen, wenn einige spezifische Voraussetzungen gegeben sind, die man als „moderne Verhältnisse“ zusammenfassen kann: ein vereinheitlichendes Bildungssystem, homogenisierende Einflüsse und eine staatlich gestützte Hochkultur (Smutny 2004: 38).

Ebenfalls charakteristisch für den modernen Nationalismus nach dem Konzept Gellners ist, dass mit dem Nationalismus politische Forderungen einhergehen. Solche Forderungen können „jeder Kultur bzw. Nation ihren Staat“ lauten oder auch im Kampf um (mehr) Autonomie innerhalb eines Staates zum Ausdruck kommen (Smutny 2004: 38).

Für Ernest Gellner ist der Nationalismus in erster Linie ein politisches Prinzip, welches besagt, dass die politische und nationale Einheit kongruent sein sollten (Gellner 2006: 1). Dieses Prinzip kann auf vielfältige Weise verletzt werden, z. B., indem ein

bestimmter Staat nicht alle Angehörigen einer bestimmten Nation einschließt, oder, indem der Staat zwar die Angehörigen der eigenen Nation, aber auch Fremde mit einschließt. Kurzum, der Nationalismus nach Gellner „is a theory of political legitimacy, which requires that ethnic boundaries should not cut across political ones (...)“ (ibid.).

Gellner stellt weiter fest, dass Nationen und Staaten *nicht* die selbe Eventualität sind. Der Nationalismus beruht jedoch auf der Ansicht, dass Staat und Nation für einander bestimmt seien, und dass das eine ohne das andere unvollständig ist (Gellner 2006: 6).

Ein Zusammenhang zwischen Nationalismus und Ethnizität (vgl. Kapitel 2.4, 2.5 und 3.1.4) ist nicht von der Hand zu weisen. Viele Nationalismen sind demnach Folgen ethnischer Ideologien (Eriksen 1995: 261). Problematisch ist allerdings, dass gerade jene ethnischen oder kulturellen Einheiten, auf die sich der Nationalismus gerne beruft, gar keine ursprünglichen „Einheiten“ per se sind, sondern postulierte Einheiten, die „gerade erst durch den Nationalismus kreiert bzw. konstruiert“ werden (Smutny 2004: 37).

In der Tat bezieht Nationalismus in vielen Fällen seine Wirkkraft aus dem Verweis auf eine ethnische Ideologie: „A successful nationalism implies, in most cases, an intrinsic connection between an ethnic ideology stressing shared descent, and a state apparatus“, so Eriksen (Eriksen 1995: 265).

Für Arjun Appadurai beispielsweise hängt der Nationalismus explizit und eng mit einem solch problematischen Verständnis von Ethnizität als genealogisch bedingtem Faktum (vgl. Kapitel 3.1.4) zusammen und kann unter Umständen sogar zu Separatismus führen. „Nationalism and ethnicity (...) feed each other, as nationalists construct ethnic categories that in turn drive others to construct counterethnicities, and then in times of political crisis these others demand counterstates based on newfound counternationalisms.“ (Appadurai 1996: 162).

Der Nationalstaat speist sich in der Regel aus einer nationalistischen Ideologie. Dieser Doktrin zufolge müssten die Staatsgrenzen mit den kulturellen Grenzen des Territoriums korrespondieren. Innerhalb des Nationalstaates gibt es für gewöhnlich eine offizielle Amtssprache, in besonders nationalistischen Regimen wird der Gebrauch davon abweichender Sprachen sogar verboten (Eriksen 1995: 266).

Gerade in Studien zum Verhältnis von Minderheiten und Mehrheiten ist folglich stets auf Machtverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Mehrheit ist nicht nur im Besitz der politischen Macht, sie kontrolliert in der Regel auch die Wirtschaft sowie den Arbeitsmarkt und bestimmt den gesellschaftlichen Diskurs, die Amtssprache und die „codes of conduct“ (Eriksen 1995: 270).

Obgleich Nationalismus bzw. die Nation und Ethnizität (vgl. Kapitel 3.1.4) miteinander verwandte Phänomene darstellen, gibt es natürlich auch ethnische Gruppen, die keine Nationen sind sowie Nationen, die keineswegs mit ethnischen Gruppen korrespondieren bzw. eine Vielzahl von ethnischen Gruppen beherbergen. „Notably, there is rarely, if ever, a perfect correspondence between the state and the »cultural group«“, so Eriksen (Eriksen 1995: 267).

Dass Staatsgrenzen und ethnische Gruppen keineswegs deckungsgleich sein müssen – eine solche Deckungsgleichheit dürfte heute sogar eher der Ausnahmefall sein – führt zur Existenz nationaler und ethnischer Minderheiten. Im Fall der Ungarn ist die Existenz der zahlreichen ungarischen Minderheiten in erster Linie auf die Verschiebung der Grenzen nach dem Ersten Weltkrieg zurückzuführen. Die Grenzverschiebungen hatten zur Folge, dass das ungarische Staatsgebiet heute viel kleiner ist als das von Ungarn bewohnte Gebiet. Eine Gruppe, welche die Mehrheit in einem Staat stellt, ist auf diese Weise zur Minderheit in einer Vielzahl von anderen Staaten geworden.

Ein gewisses Maß an Nationalismus scheint erforderlich, damit überhaupt eine Nation oder ein Staat entstehen kann. Nicht der Staat oder die Nation generiert also den Nationalismus, sondern umgekehrt, der Nationalismus schafft erst die Nation. Grundlage des Nationalismus ist zunächst ein Nationalbewusstsein, das sich lediglich auf ein Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten Nation bezieht und nicht per se negativ ist. Ein solches Nationalbewusstsein kann jedoch in übersteigerter Form zum Chauvinismus führen. Im schlimmsten Fall wird dieser Nationalismus zum Auslöser von ethnischen oder nationalen Konflikten (vgl. Rasek 2002: 4-7).

Das Problem des Chauvinismus im Zusammenhang mit der ungarischen Minderheitenpolitik wurde bereits nach der Revolution von 1848, besonders jedoch nach dem Ausgleich von 1867 sichtbar. Aus dem Wunsch heraus, einen einheitlichen,

magyarischen Nationalstaat zu schaffen, erwuchs eine immer intolerantere, feindseligere Haltung gegenüber den ethnischen und nationalen Minderheiten in Groß-Ungarn. Besonders in Transsilvanien, das seit vielen Jahrhunderten von enormer Diversität gekennzeichnet war, erschien eine solche politische Linie nahezu aberwitzig. In vielen Regionen Transsilvanien stellten Magyaren gemessen an der Gesamtbevölkerung nur Minderheiten. Um auch in diesen Regionen den erträumten einheitlichen Nationalstaat unter ungarischer Herrschaft herzustellen, bedurfte es einer vehementen Assimilations- und Unterdrückungspolitik gegenüber den nichtungarischen Ethnien bzw. Nationen. Die auf Ethnonationalismus aufbauende Nationalitäten- und Minderheitenpolitik Ungarns nach dem Ausgleich wird heute von mehreren Wissenschaftlern als eine der Hauptursachen für den Zerfall Groß-Ungarns und die bis heute teilweise problematischen Beziehungen Ungarns zu manchen seiner Nachbarländer gesehen.

So könnte man etwa im Fall Transsilvanien die rigorose Rumänisierungspolitik nach dem Ersten Weltkrieg als Reaktion auf die ethnonationalistisch motivierte Magyarisierungspolitik des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts erklären.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass weder ethnische Gruppen noch Nationen ewig währen. Sie entstehen, erleben ihre Blüte und vergehen unter Umständen auch wieder (Eriksen 1995: 277). Gerade am Beispiel Ost- und Südosteuropas mit seinen zahlreichen Konflikten und Grenzverschiebungen wird immer wieder deutlich, dass „die Nation“ und „der Nationalstaat“ keine dauerhaft unabänderlichen stabilen Größen darstellen.

Ethnische Konflikte bzw. auf den ersten Blick ethnische motivierte Diskriminierung sollten daher eher als Folge ungerechter sozialer Arrangements denn als Produkt von Ethnizität verstanden werden (Eriksen 1995: 277).

3.1.3 Diaspora und transnational(istisch)e Strategien

Da durch verschiedene politische Ereignisse in der Vergangenheit heute große ungarische Gemeinden außerhalb des ungarischen Staatsgebiets anzutreffen sind,

sprechen Vertreter der ungarischen Interessen häufig von einer „ungarischen Diaspora“. Inwieweit der Begriff der Diaspora im Fall der Auslandsungarn zutrifft, ist fragwürdig. Schließlich sind die ungarischen Gemeinden in den Nachbarländern Ungarns nicht durch Migration oder Vertreibung entstanden, sondern durch die neuen Grenzziehungen im Rahmen der Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg. Durch die veränderten Grenzen fanden sich plötzlich zahlreiche Ungarn außerhalb des Staatsgebietes der heutigen Republik Ungarn. Sprachlich und kulturell blieben sie natürlich Teil der ungarischen Kulturnation, wenn auch die in vielen mittel- und osteuropäischen Staaten betriebene Minderheiten- und Nationalitätenpolitik im Lauf der Jahrzehnte in vielen Fällen zu einer voranschreitenden Assimilation führte.

Gemäß der orthodoxen Definition von Diaspora handelt es sich bei den Auslandsungarn nicht um eine klassische Diaspora, da das Element der Vertreibung aus dem Herkunftsland fehlt. Da die offiziellen ungarischen Stellen jedoch ganz selbstverständlich von einer ungarischen Diaspora sprechen und auch der unten zitierte Rainer Bauböck (sowie einige andere Autoren) ein wesentlich weitläufigeres Konzept von Diaspora vertritt, wird der Begriff der ungarischen Diaspora in der vorliegenden Arbeit übernommen.

Einer der zur Zeit führenden Forscher zum Thema Diaspora und Transnationalismus ist Rainer Bauböck. Bauböck setzt sich insbesondere mit den verschiedenen Ausprägungen von Diasporen im Zusammenhang mit (transnationaler) Demokratie auseinander (vgl. http://kreisky.org/kreiskyforum/pdfs/2008/2008_06_02.pdf).

Eine von Bauböcks Grundprämissen ist, Diaspora nicht als Schicksal, sondern als eine Handlungsalternative zu verstehen. Demnach kann Diaspora von ihren Angehörigen gelebt werden, wenn diese sich dazu entschließen. Ebenso gut können sich ihre potenziellen Angehörigen aber auch für andere „Projekte“ bzw. Lebensstile entscheiden. So bringt Bauböck etwa das Beispiel der „Deutsch-Türken“, die seit zwei oder drei Generationen in Deutschland leben. Der Terminus des „Deutsch-Türken“ impliziert bereits eine hybride Identität. Laut Bauböck muss es in der heutigen globalisierten und pluralistischen Welt jedoch ebenso legitim sein, wenn ein Deutsch-Türke sich lediglich als Deutscher oder lediglich als Türke definiert.

Angewendet auf den Fall der Auslandsungarn würde dies bedeuten, dass längst nicht alle Angehörigen der ungarischen Minderheiten außerhalb Ungarns sich heute noch als

Teil der ungarischen Nation begreifen, wie offizielle ungarische Stellen gerne postulieren. So bezweifeln beispielsweise Kenner wie Paul Lendvai, dass tatsächlich fünf Millionen Auslandsungarn existieren. Gemessen an jenen Personen, die sich bei Volkszählungen zur ungarischen Kulturnation bekennen, wäre die Zahl der Auslandsungarn heute nur noch etwa halb so groß. Offenbar erkennen die offiziellen Stellen in Ungarn, dass sich ehemalige Angehörige der ungarischen Kultur- und Sprachnation fallweise auch freiwillig assimilieren.

Nach Bauböck muss in einer demokratischen Gesellschaft ein solcher freiwilliger Wechsel der Identität legitim und möglich sein. In diesem Zusammenhang verweist Bauböck auch darauf, dass das »sich selbst als Teil einer Diaspora zu begreifen und zu erleben« nur eine mögliche Handlungsweise bzw. Strategie ist, die Minderheiten bzw. ethnische Gruppen ergreifen können. Alternative Handlungsweisen wären zum Beispiel das Streben nach Sezession, also eine Abspaltung des von der Minderheit bewohnten Territoriums von jenem Staat, zu dem das Gebiet rechtlich gehört. Eine weniger gravierende Strategie wäre das Streben nach Autonomie innerhalb des bestehenden Staates ohne Änderung der Grenzen. All diese „Projekte“ sind in der Praxis möglich und stehen mitunter im Widerspruch bzw. in Konkurrenz zueinander. Ihnen allen ist allerdings gemein, dass sie eine Herausforderung für den klassischen Nationalstaat darstellen. Vor allem dann, wenn eine Minderheit auf eine Sezession oder Grenzrevision hinarbeitet und dies eventuell noch mit gewalttätigen Mitteln betreibt, kann ein Nationalstaat in Bredouille geraten.

In manchen Fällen kann auch eine Diasporagemeinde im Ausland die Situation in ihrem Herkunftsland massiv beeinflussen, um politischen Zielen näher zu kommen wie beispielsweise mehr Rechte für die Angehörigen der eigenen Ethnie durchzusetzen. Bauböck nennt in diesem Zusammenhang etwa jene Gemeinden irischstämmiger US-Amerikaner, welche die IRA in Irland über lange Zeit finanziell unterstützt haben. Auf diese Weise beteiligte sich die Diaspora an der Durchsetzung politischer Ziele in ihrem Ursprungsland. Auch die Nahostpolitik der USA würde laut Bauböck vermutlich anders aussehen, gäbe es nicht die zahlenmäßig großen jüdischen Gemeinden in Nordamerika. Bauböck verweist auf jene versuchten Einflussnahmen auf die Situation im Herkunftsland, die man als „*politics by remote control*“ (vgl. S. 54) bezeichnen kann. Die Strategie der *politics by remote control* kann einen betroffenen Staat in ernstliche Bedrängnis bringen, da sie sich in der Regel politischer und wirtschaftlicher Druckmittel bedient und fallweise sogar die tatkräftige Unterstützung von als

terroristischen zu wertenden Gruppierungen beinhaltet. Mitunter vertritt die Diasporagemeinde im Ausland sogar wesentlich radikalere Ideen als ihre „Ko-Nationalen“ im Mutterland. Der Grund hierfür ist, dass die Diasporagemeinde meist fernab des Krisenschauplatzes lebt und folglich nicht die Konsequenzen ihrer Aktivitäten tragen muss – im Gegensatz zu ihren Ko-Nationalen, die sich vor Ort befinden und gegebenenfalls den Repressionen des Staates bzw. der Mehrheitsgesellschaft ausgesetzt sind. Bauböck spricht deshalb vom „demokratiegefährdenden Potenzial der Diaspora“.

Auch im Fall Ungarns ist ein gewisses – wenn auch recht kleines – demokratiegefährdendes Potenzial der Diaspora gegeben. So operiert beispielsweise die Kutasi-Bewegung (vgl. Kapitel 8.3) vor allem von Deutschland aus. Ungarischstämmige Personen, die bereits in zweiter bis dritter Generation im Westen leben, betreiben von dort aus Sponsoring, PR und Eventmanagement für nationalistische und rechtsextreme Gruppierungen, die in Ungarn aktiv sind.

Die Diaspora kann, so räumt Bauböck ein, jedoch auch einen positiven Einfluss auf die Situation im Mutterland haben. So wurde beispielsweise der Friedensprozess im Nordirland-Konflikt wiederum maßgeblich von der irischen Diaspora in Nordamerika unterstützt.

Gemeinsam ist jenen Menschen, die in einer Diaspora leben, dass sie auf vielfältige Weise an unterschiedlichen Systemen partizipieren. Dies kann beispielsweise auf eine sehr einfache Art durch finanzielle Transaktionen von Arbeitsmigranten in ihre Herkunftsländer erfolgen. Im politischen Bereich hingegen können zum Beispiel Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit in zwei Staaten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und so an politischen Entscheidungsprozessen teilnehmen. Durch die zunehmende Mobilität und Flexibilisierung ist davon auszugehen, dass solche Phänomene in Zukunft noch häufiger auftreten und die klassischen Nationalstaaten wie man sie seit der westfälischen Ordnung kennt zu einem Nachdenkprozess bewegen werden.

In eine ähnliche Richtung stößt Thomas Hylland Eriksen. Er weist wie Bauböck darauf hin, dass Menschen, die in einer permanenten Diaspora leben, an zwei nationalen

politischen Systemen teilhaben. Diese recht neue Situation stellt die Regierungen der Nationalstaaten vor Herausforderungen (Eriksen 2002: 154).

Ebenso weist Eriksen auf das Problem des *long distance nationalism* hin. Dieser muss unterschieden werden vom bloßen Werben um Sympathie und Unterstützung der Diasporagemeinden in ihren neuen Heimatländern bzw. Gastländern. Mit *long distance nationalism* meint Eriksen die (unter anderem finanzielle) Unterstützung, die den Menschen in den Herkunftsländern von Seiten der Diaspora zuteil wird. So wurde beispielsweise die IRA wie erwähnt lange Zeit von irisch-stämmigen US-Amerikanern gesponsert, und die Nahostpolitik der USA sähe ohne das Wirken der amerikanischen jüdischen Gemeinden ebenfalls anders aus. Diese sogenannten „politics via remote control“ können die Autorität des Nationalstaats erheblich schwächen (Eriksen 2002: 154f.).

In Zusammenhang mit der Diaspora ist auch auf die symbolische Rekonstruktion des (fernen) Heimatlandes hinzuweisen. Dieser Sinn für territoriale Identität ist nicht zwangsläufig durch das Land der Abstammung bestimmt, sondern unter Umständen durch Lokalität sowie den Ausschluss aus der Mehrheitsgesellschaft (Eriksen 2002: 155). So bedienen sich beispielsweise gerne konservative und rechtspopulistische Kräfte in Ungarn einer für Außenstehende recht befremdlichen „Groß-Ungarn-Rhetorik“, mithilfe derer das seit rund 90 Jahren nicht mehr existente Groß-Ungarn beschworen und verklärt wird und die für eine dynamische Entwicklung von Kultur sowie für einen Wandel keinen Raum lässt.

In der Realität sind die modernen multiethnischen und multikulturellen Gesellschaften wesentlich ungeordneter als die Nationalstaaten nach Gellners Modell oder die *imagined communities* eines Benedict Anderson (Eriksen 2002: 156). Dennoch halten die offiziellen Stellen, die sich mit der Situation der Diasporagemeinden bzw. Ko-Nationalen im Ausland befassen, gerne an einer statischen Sichtweise von Gesellschaft fest. Dass die politischen Maßnahmen der Regierung an den realen Bedürfnissen der Diasporagemeinden mitunter vorbeigehen oder fallweise auch für Irritationen in anderen Staaten sorgen, änderte insbesondere am Kurs der ungarischen Ko-Nationalen- bzw. Minderheitenpolitik nur wenig.

Die offizielle Politik Ungarns gegenüber den ungarischen Gemeinden in der Diaspora ist eindeutig. Auf diversen Regierungsseiten steht geschrieben:

„Ziel der ungarischen Nationalpolitik ist, die nationale Identität der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn aufrecht zu erhalten und zu verstärken, sie zu fördern, damit diese Gemeinschaften sich in ihrem Geburtsland besser festigen“ (<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn.html>).

„Die Regierung hat sich fest entschlossen, die in Diaspora lebenden Ungarn in die Nationalpolitik einzubeziehen und dabei die ungarische Staatsangehörigkeit für alle im Westen lebenden Ungarn zugänglich zu machen. Der Verwirklichung dieses Vorhabens standen bis jetzt objektive Hindernisse im Wege. Die im Westen lebenden Ungarn haben weiterhin ein starkes Bedürfnis nach Hilfe aus dem Mutterland zur Erhaltung und Pflege von Kultur, Identität und Muttersprache. (...) Es gibt noch einen anderen Teil der Diaspora, dem die ungarische Regierung mehr Aufmerksamkeit schenken will. Es geht um jene ungarischen Gemeinschaften, die in Nachfolgestaaten leben, die jedoch keine Nachbarstaaten sind. Was die Erhaltung und Pflege der Identität angeht, haben diese Gemeinschaften noch größere Schwierigkeiten als die westliche Diaspora. Ihre eingeschränkten Möglichkeiten werden durch die allgemein desolate Wirtschaftslage dieser Länder weiter eingeengt, wobei die Tschechische Republik als Ausnahme gilt“ (<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/diaspora.html>).

Transnationalistische Maßnahmen seitens der ungarischen Regierung nähren sich vor allem aus dem Glauben an eine ungarische Kulturnation, die weit über die Grenzen der heutigen Republik Ungarn hinausgeht. So spiegeln beispielsweise Aktionen wie der „Ungarnausweis“ (vgl. Kapitel 7.2) den Wunsch wider, die ungarischen Minderheiten im Ausland zumindest symbolisch an das ungarische Mutterland zu binden. Derlei symbolische Akte sind relativ leicht umzusetzen und budgetär schmerzfreie Maßnahmen, um Loyalität gegenüber seinen Minderheiten in den Nachbarländern auszudrücken.

Weniger leicht in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und in die Praxis umzusetzen waren die Pläne Ungarns, welche die große ungarische Minderheit in Rumänien betrafen. Zum einen sollte die Zahl der gegenseitig empfangenen Arbeitsmigranten erhöht werden, zum anderen wollte Ungarn das Netzwerk von ungarischen Konsulen in

Transsilvanien erweitern. Die verstärkte diplomatische Aktivität Ungarns in Rumänien scheiterte am Widerstand der rumänischen Seite (<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/rumanien.html>).

Der Plan, mehr rumänische Ungarn als Arbeitsmigranten in die Republik Ungarn zu lassen, stieß innerhalb Ungarns auf massive Kritik und war auch einer der Gründe für das Scheitern des Referendums im Dezember 2004.

3.1.4 Ethnizität

Seit Mitte der 70er Jahre hat das Konzept der Ethnizität an Bedeutung gewonnen. Die Gründe dafür liegen vermutlich in der damals geopolitisch neuen, postkolonialen Situation sowie der stärker gewordenen Präsenz ethnischer Minderheiten in den Industriestaaten. Theoretische Ansätze zum Thema Ethnizität erfuhren deutlichen Zuwachs, da sie für die Erklärung so komplexer Phänomene wie sozialen und politischen Wandels, Entstehung von Identität, Assimilation, der Bildung von Nationen, sozialen Beziehungen und Konflikten angemessen schienen (vgl. Barnard 1998: 190).

In der Ethnizitätsforschung lassen sich drei Stränge unterscheiden: Der *primordialistische*, der *instrumentalistische* und der *konstruktivistische* Ansatz. Die primordialistischen Theorien besagen, dass ethnische Identifikation auf einer Art uranfänglichen Bindung an eine Gruppe oder Kultur basiert. Für die Instrumentalisten ist Ethnizität in erster Linie ein politisches Instrument, das bei Bedarf von politischen Anführern und Eliten zur Durchsetzung ihrer Interessen verwendet wird. Die Konstruktivisten hingegen statuieren, dass ethnische Identität nicht ein starres, gegebenes Faktum sondern fließend ist und im jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext entsteht (Barnard 1998: 190).

Die Anhänger des primordialistischen oder auch objektivistischen Konzepts glauben an eine reale, greifbare Grundlage ethnischer Identifikation. Dennoch findet man auch innerhalb der Primordialisten zwei unterschiedliche Zugänge, die auf einem divergierenden Verständnis von Mensch und Gesellschaft beruhen: die einen sehen Ethnizität als vorwiegend biologisch determiniert, während die anderen Ethnizität als Produkt von Kultur und Geschichte begreifen. Die Theorien der Primordialisten sind

teilweise stark vom Evolutionismus beeinflusst und gehen davon aus, dass Ethnizität ein biologisches Fundament hat und von genetischen sowie geografischen Faktoren bestimmt wird. Soziobiologische Ansätze kommen hinzu, wenn von einer genetischen Veranlagung für die Bevorzugung von Verwandten, dem Nepotismus, gesprochen wird. Typisch für den primordialistischen bzw. evolutionistischen Zugang ist der Glaube an die Idee der „Fitness“, quasi das genetische Erbe, welches das Individuum an die nächste Generation weitergibt. Durch altruistisches Verhalten reduziert man zwar seine individuelle Fitness, steigert aber gleichzeitig die seiner Verwandtschaftsgruppe. Kurz zusammengefasst ist Nepotismus die Tendenz, Verwandte gegenüber Nichtverwandten zu bevorzugen (Barnard 1998: 191).

Besonders evolutionistisch veranlagte Vertreter des Primordialismus glauben, dass die Wiedererkennung von Gruppenzugehörigkeit in unseren Genen festgeschrieben ist. Dabei handelt es sich um ein Produkt der menschlichen Evolution, als es noch überlebenswichtig war, die Mitglieder der eigenen Familie zu erkennen (ibid.).

Weiters glauben die soziobiologisch orientierten Primordialisten an Reziprozität, die Zusammenarbeit zwischen nicht- oder nur fern verwandten Personen, die wiederum der individuellen Fitness zugute kommt. Gemeinsam haben alle Primordialisten den Glauben an eine natürliche Auslese und Verwandtschaftsbeziehungen. Ethnizität wird damit zu einem greifbaren Moment, das aus Sicht der Primordialisten selbst in modernen Massengesellschaften noch vorhanden ist.

Die soziobiologischen Zugänge zur Ethnizität stießen aufvehemente Kritik, doch eine ihrer Kernaussagen wurde von den Relativisten übernommen und weitergeführt: dass ethnische Gruppen erweiterte Verwandtschaftsgruppen oder Kollektive (*extended kin groups*) seien, die auf dem Abstammungsprinzip beruhen (Barnard 1998: 191).

Eine wichtige Rolle spielte der Primordialismus in der russischen bzw. sowjetischen Anthropologie. Basierend auf Herders Konzept vom Volk als Einheit von Blut und Boden entwickelten die sowjetischen Anthropologen ihre ethnografischen Forschungsprogramme. Der Anthropologe Shirokogorov definierte in diesem Zusammenhang *ethnos* als „eine Gruppe von Menschen, welche die selbe, gemeinsame Sprache sprechen, sich zu einem gemeinsamen Ursprung bekennen, durch Bräuche und einen bestimmten Lebensstil charakterisiert werden, der durch Tradition bewahrt wird und sie von anderen unterscheidet“, (ibid.). Andere Autoren kamen zu ganz ähnlichen Definitionen von *ethnos*. Manche erweiterten die Definitionen um eine bio-soziale Dimension. Ein *Ethnos* wäre demzufolge in bio-sozialer Organismus, dessen

Ethnogenese als geografisch determinierter Prozess begriffen werden kann. Das Vorhandensein eines Ethnos sei demnach das Ergebnis von kosmischen Energien und Landschaft (Barnard 1998: 191).

Für die Frage nach der ethnischen Identität der ungarischen Minderheit in Transsilvanien wesentlich wichtiger sind jedoch die beiden anderen theoretischen Zugänge zur Ethnizität, nämlich der instrumentalistische und der konstruktivistische Ansatz.

Für die Vertreter des instrumentalistischen Zweiges stellte Ethnizität seit den späten 1960er Jahren ein Relikt aus der vorindustriellen sozialen Ordnung dar, das laufend an Bedeutung verlor. Aus ihrer Sicht handelte es sich um ein Randphänomen, das mit dem Aufstieg des modernen Staates im Zuge eines Prozesses nationaler Integration und zunehmender Assimilation überwunden werden würde (Barnard 1998: 191).

Bis zu einem gewissen Grad gemahnt diese Sichtweise an die besonders überzeugten Vertreter der Idee einer europäischen Integration. Zwar zielt die Bewegung, die eine größtmögliche Integration auf supranationaler, europäischer Ebene befürwortet, nicht auf Assimilation ab, doch ließe sich das konsequente Streben nach Vereinheitlichung und übernationaler Organisation als konträr zur Wahrung ethnischer Eigenheiten interpretieren.

Bis Mitte der 1970er Jahre wurde Ethnizität, die auf den jeweiligen handfesten und vorherbestimmten sprachlichen, „rassischen“ und religiösen Charakteristika einer bestimmten Gesellschaft zu basieren schien, strukturell definiert. Objektive wie auch subjektiv wahrgenommene Unterschiede zwischen den Gruppen einer Gesellschaft dienten als Basis für die Bildung einer bestimmten Gruppenidentität, die wiederum den Kontext für Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen hervorbrachte und zur politischen Mobilisierung genutzt werden konnte. Ein kulturell bedingtes Nahverhältnis konnte demnach im Rahmen politischen Strebens instrumentalisiert werden, würde aber aus Sicht der Instrumentalisten die Entstehung moderner Nationalstaaten nicht dauerhaft behindern können. Bei diesem kulturellen Zugang zur Ethnizität ging man von einer objektiven kulturellen Struktur der jeweiligen Gesellschaft aus. Das Problem der Theorie, dass nicht jede kulturelle Gruppe etwas wie eine ethnische Identität oder ein ausgeprägtes Bewusstsein für Gruppenzugehörigkeit hervorbrachte, lösten die Instrumentalisten mit Hilfe des Konzeptes der „latenten Ethnizität“ (Barnard 1998: 191).

Seine geistigen Wurzeln hat der Instrumentalismus im Funktionalismus. Die Frage nach dem eigentlichen Zweck der Ethnizität ist für die Anhänger der funktionalistischen Sichtweise zentral. Für sie ist Ethnizität ein Produkt politischer Mythen, die von kulturellen Eliten geschaffen und benutzt werden, um sich selbst Macht und Privilegien zu verschaffen. Die kulturellen Praktiken ethnischer Gruppen dienen den Eliten als Nährboden und Fundus im Kampf um politische Macht und ökonomische Vorteile. Ethnische Identität wird damit zum Symbol und Bezugspunkt, mit dem und durch den die Mitglieder einer ethnischen Gruppe sich identifizieren. Ethnische Identität wird immer dann beschworen, wenn die Schaffung einer politischen Identität gefördert werden soll (ibid.).

Das Streben der ungarischen Regierung nach der Schaffung von „beratenden Organisationen“ im Ausland zur Umsetzung des Gesetzes über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn kann aus eben dieser instrumentalistischen Perspektive interpretiert werden. Man kreiert in diesem Fall Einheiten, die aus wichtigen Vertretern und Würdenträgern des kulturellen Lebens in den ungarischen Diasporagemeinden bestehen, und die für die Erfüllung politischer Zwecke herangezogen werden sollen (vgl. Kapitel 7.3, das Gesetz über die Auslandsungarn).

Aus instrumentalistischer Sicht entsteht Ethnizität im Wettbewerb von Eliten, die innerhalb der Grenzen einer politischen und ökonomischen Realität um Macht konkurrieren (Barnard 1998: 191).

Gelegentlich wurde die instrumentalistische Sichtweise um eine psychologische Dimension erweitert. Ethnizität kann so als ein Mittel zur Wiedererlangung ethnischen Stolzes interpretiert werden. Dieser utilitaristische Ansatz geht davon aus, dass mit Hilfe ethnischer Identität das Gefühl einer eventuell vorhandenen Entfremdung und erlittene Traumata überwunden werden können (Barnard 1998: 191f.).

Eine interessante Frage in diesem Zusammenhang wäre etwa, wie sehr das vermeintliche oder tatsächlich erlittene Unrecht der rumänischen Mehrheit in Transsilvanien unter ungarischer Herrschaft zur Schaffung der rumänischen „Ursprungsmythen“ in der nationalistischen bzw. kommunistischen Ära instrumentalisiert wurde.

Der dritte und letzte theoretische Zweig zur Erforschung von Ethnizität ist der konstruktivistische Ansatz. Zentrale Figur in der konstruktivistischen Bewegung ist der norwegische Anthropologe Fredrik Barth, der Ethnizität als kontinuierliche Zuschreibung interpretiert, welche einen Menschen in seiner allgemeinsten Identität klassifiziert. Diese Identität des Individuums ist bestimmt durch Herkunft und Hintergrund. Zugleich stellt Ethnizität aber auch eine Form der sozialen Organisation dar, die durch Abgrenzungsmechanismen zwischen den einzelnen Gruppen aufrecht erhalten wird. Ethnizität basiert weniger auf einem kulturellen Inventar als auf dem situationsabhängigen Gebrauch von Identitäten. Ethnizität kann daher zum einen als situationsabhängig und zum anderen als kontextabhängig verstanden werden. Auch aus konstruktivistischer Sicht verfügt Ethnizität über eine politische Dimension, da sie dazu benutzt werden kann, Beziehungen zwischen einzelnen Gruppen zu strukturieren. Sie dient somit als eine Grundlage für soziale Stratifikation und politische Mobilmachung (Barnard 1998: 192).

Mit Einsetzen der Postmoderne und den mit ihr verbundenen neuen Paradigmen hat die Auseinandersetzung mit Gruppenidentitäten und Abgrenzungen etwas von ihrer Bedeutung eingebüßt. An ihre Stelle sind zunehmend Studien zum multiplen Subjekt und der Konstruktion seiner Identität getreten. Man widmet sich seither verstärkt der Rolle „des Subjektiven“ und „des Objektiven“ in der Ausformung und Wahrung ethnischer Identität. Obwohl Barth ethnische Abgrenzungen durchaus als etwas wertete, das nicht starr ist sondern ausgehandelt wird, empfanden seine Nachfolger diesen theoretischen Ansatz als noch zu objektivistisch und kritisierten seinen angeblichen Hang zur „Verdinglichung“ ethnischer Identität. Die Kritiker fanden, dass Begriffe wie „Gruppe“ und „Grenze“ dazu führen, „Identität“ als eine stabile Fixgröße erscheinen zu lassen, die durch Barths Augenmerk auf die (Be-)Wahrung jener Identität noch weiter verfestigt würde. Aus ihrer Sicht ist Ethnizität etwas Lebendiges und Instabiles, das aus einem ganzen Set soziokultureller Attribute wie Sprache, Geschichte, Religion, Name, Nationalität und physischer Erscheinung besteht, die wiederum eine gemeinsame Identität von Gruppenangehörigen ausmachen bzw. über die Nicht-Zugehörigkeit zu jener Gruppe entscheiden (Barnard 1998: 192).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die drei unterschiedlichen theoretischen Zugänge zu Ethnizität einander nicht ausschließen, sodass eine zeitgenössische Untersuchung von Ethnizität aus allen Theorien Nützliches requirieren könnte. Als Kern

einer solchen Studie würde sich der konstruktivistische Ansatz anbieten, da er das größte Augenmerk auf den Kontext, in dem Ethnizität entsteht, sowie auf ihre Situationsabhängigkeit legt. Zudem ermöglicht der konstruktivistische Ansatz, Ethnizität auf unterschiedlichen Ebenen wie beispielsweise dem Nationalstaat und einem transnationalen Level zu untersuchen. Ebenso auf die Wahrung ethnischer Grenzen zwischen bestimmten Gruppen als auch innerhalb einzelner Gruppen lassen sich konstruktivistische Überlegungen anwenden (Barnard 1998: 192).

Allen theoretischen Zugängen zur Ethnizitätsforschung ist gemeinsam, dass sie Abstammung und Verwandtschaft eine wesentliche Rolle bei der Ausformung von ethnischer Identität zugestehen. Die zahlreichen ethnografisch erfassten Beispiele für die Konstruktion und Mobilisierung ethnischer Identität sprechen für eine Integration von instrumentalistischen und konstruktivistischen Gedanken. Auch könnte sich besonders in der Ethnizitätsforschung die Anwendung interdisziplinären Wissens als fruchtbar erweisen. Komplexe Phänomene wie Massenbewusstsein, die Bedeutung ethnischer Abstammungsmythen und dergleichen laden zu einer Zusammenführung anthropologischen und psychologischen Wissens ein.

Dass der konstruktivistische Ansatz eng mit dem instrumentalistischen verwoben ist, kommt ohnehin in unserem zeitgenössischen, weitgehend akzeptierten Verständnis von Ethnizität zum Ausdruck. Demnach ist Ethnizität ein intellektuelles Konstrukt, das auf historisch bedingten Kulturunterschieden, Wahrnehmungen und Mythen fußt, die wiederum von Eliten kreiert und benutzt werden, um soziopolitische Anliegen durchzusetzen (Barnard 1998: 192).

Zusammenfassend kann man festhalten, dass man von ethnischer Identität einer Gemeinschaft von Menschen sprechen kann, wenn diese einen gemeinsamen Namen sowie gemeinsame Kulturelemente haben, über eine Art von Ursprungsmythos und ein kollektives historisches Bewusstsein verfügen, sich an ein bestimmtes Territorium gebunden fühlen und sich solidarisch zueinander verhalten (Barnard 1998: 192).

Bei den im Bereich der Ethnizität für diese Arbeit grundlegenden Autoren handelt es sich um Thomas Hylland Eriksen (vgl. Kapitel 2.5), Fredrik Barth und ferner Arjun Appadurai.

Eine Dimension von Ethnizität, die in manchen zeitgenössischen Gesellschaften politische Bedeutung erlangt hat, ist die Aneignung einer gemeinsamen Geschichte.

Diese gemeinsame Geschichte fungiert als eine Art Ursprungsmythos und dient zur Untermauerung von Ansprüchen auf eine gemeinsame Kultur (Eriksen 1995: 251f.).

Im Fall Transsilvaniens liegen zwei solcher „Ursprungsmythen“ im Wettstreit. Zum einen, die Legende von der „zweiten“ ungarischen Landnahme, die besagt, dass die ungarischen Siedler das Gebiet bereits vor ihrer endgültigen Ansiedlung erobert und zumindest kurzfristig bewohnt haben. Zum anderen, die These von der dako-romanischen Kontinuität, die besagt, dass die Rumänen direkte Nachkommen der Römer seien, welche die Region Transsilvanien in der Antike besiedelt hätten.

Beide Theorien bzw. „Ursprungsmythen“ sind historisch nicht unumstritten und dienen zweifellos der wissenschaftlichen Untermauerung politischer Ansprüche.

Fredrik Barth wiederum plädiert dafür, sich bei der Erforschung von Ethnizität nicht nur mit kulturellen Inhalten zu befassen, sondern Ethnizität in erster Linie als sozialen Prozess zu begreifen. „... ethnicity is a matter of social organization above and beyond questions of empirical cultural differences: it is about »the social organization of cultural difference«“, so eine der zentralen Thesen Barths (Barth 1998: 6). Darüber hinaus ist Ethnizität nicht als Konstrukt der Forschung zu verstehen, sondern als Ergebnis eines Selbst- und Fremdzuschreibungsprozesses, der während der Interaktion abläuft. „... ethnic identity is a matter of self-ascension and ascription by others in interaction, not the analyst's construct on the basis of his or her construction of a group's culture“, so Barth weiter (ibid.). Innerhalb der (imaginären) Grenzen einer solchen Gruppe herrschen Standards, anhand derer die Aktivitäten ihrer Angehörigen gemessen werden und die den Mitgliedern einer Gruppe als Entscheidungsgrundlage dienen, ob andere „dazugehören“ oder nicht (ibid.).

Demnach sind interethnische Beziehungen dynamisch und verhandelbar. Ethnizität ist folglich keine Eigenschaft einer Person oder Gruppe, sondern ein Aspekt einer Beziehung. Ethnische Identität kann auch nur dann dauerhaft bestehen, wenn sie in soziale Situationen eingebettet ist, die ihr Träger durchlebt (Eriksen 1995: 251).

Der konstruktivistische Ansatz wie er von Barth und vielen seiner Anhänger verfolgt wird, erlaubt zudem die Einbettung von Ethnisierungsprozessen in ökonomische, soziale und politische Kontexte. Gerade in manchen Fallstudien zu Ethnisierungsprozessen in Rumänien wird deutlich, dass Ethnizität stark mit bestimmten sozialen Gruppen bzw. Schichten in Zusammenhang steht, wie etwa László

Péter am Beispiel rumänischer Roma und anderen „Verlierern“ der Transformation demonstriert. „In certain contexts „ethnicity“ is produced or imposed accordingly by the relation between the members of at least two social groups. The difference can be, and often is, economical“, so Péter (Péter 2006: 100-103).

Obwohl konstruktivistische und instrumentalistische Ansätze in der Ethnizitätsforschung seit einigen Jahrzehnten bevorzugt verwendet werden, sind auch sie nicht frei von Kritik. Die Kritiker der konstruktivistischen und instrumentalistischen Paradigmen sind der Ansicht, dass hierbei die Möglichkeiten des Einzelnen oder auch bestimmter Gruppen überschätzt werden. Dass gerade Eliten sich solcher sozialer und ethnischer Zuschreibungen zu bedienen versuchen, um ihre Macht zu sichern und auszubauen, liegt auf der Hand. Allein mit derlei Zuschreibungsprozessen kann man jedoch keine größeren gesellschaftlichen Veränderungen bewirken. Gerade in Osteuropa mit seinen gravierenden politischen und ökonomischen Umbrüchen während der letzten Jahrzehnte scheinen die konstruktivistischen und instrumentalistischen Ansätze keine ausreichenden Erklärungen zu bieten (vgl. Heller 2006: 16).

Bei neuen Fallstudien zu Ethnisierungsprozessen und Konflikten in Osteuropa erfährt daher der primordialistische Ansatz eine Renaissance. Dass manche ethnische Konflikte über Generationen tradiert werden, im kollektiven Gedächtnis bleiben und immer wieder eskalieren, weist eher darauf hin, dass ethnische Identitäten in einem starken Ausmaß auf genealogischen Faktoren beruhen und nur bedingt wandel- und verhandelbar sind (vgl. Heller 2006: 18f.).

Appadurai weist in seinem Werk „*Modernity at Large*“ allerdings darauf hin, dass bei der Erklärung von Konflikten auch der oben beschriebene primordialistische Ethnizitätsansatz (den vor allem die rechtspopulistischen bis rechtsradikalen Kräfte gerne propagieren) einige Schwächen aufweist und vor allem in der modernen, globalisierten Welt in zunehmenden Maße unbrauchbar geworden ist. Appadurai plädiert dafür, von der biologischen bzw. genealogischen Konzeption von Ethnizität abzurücken, und stattdessen verstärkt darauf zu achten, wie Differenzen *konstruiert* und *mobilisiert* werden (vgl. Appadurai 1996: 14). Der primordialistische Ansatz vermag nämlich eines nicht: zu erklären, warum anscheinend ethnisch motivierte Konflikte in manchen Regionen eskalieren, während dieser Konflikt andernorts ausbleibt. „If all

societies and nations are composed of smaller units based on primordial ties, and if there are ethnic animosities buried in every national closet, why do only some explode into explicit primordialist fury?” (ibid 140f.).

Offenbar reicht der primordialistische Ansatz nicht aus, um die *Entstehung* von ethnisch motivierten Konflikten zu erklären. Dazu scheinen konstruktivistische und instrumentalistische Ansätze mit ihrer Betonung auf *Zuschreibungsprozessen* und den oftmals dahinterliegenden *ethno-politischen Strategien* geeigneter. Bei jenen Konflikten hingegen, die über Generationen schwelen und scheinbar „vererbt“ werden, zeigt der primordialistische Ansatz eine gewisse Stärke. Zudem ist er insofern bedeutsam, als vor allem rechtspopulistische Bewegungen ihre Ideologie aus solchen primordialistischen Überzeugungen entwickeln – und mittels konstruktivistischer Methoden in die Gesellschaft tragen um auf instrumentalistische Weise ihre politischen Ziele zu verfolgen.

3.1.5 Migration

Die Migrationsforschung blickt auf eine lange Tradition innerhalb der Anthropologie zurück, ohne jedoch in der Gegenwart an Bedeutung eingebüßt zu haben. Die Migrationsforschung befasst sich naturgemäß mit Fragen des Wandels und trägt damit wesentlich zur Kritik an althergebrachten Wahrnehmungen von Kultur und Gesellschaft bei. Obwohl seit Ende des 19. Jahrhunderts Studien zum Thema Migration durchgeführt werden, bewegt sich die Migrationsforschung nach wie vor eher am Rand der Theorienentwicklung des Fachs (Barnard 1998: 370).

Ihre Wurzeln hat die Migrationsforschung in Nordamerika, wo die Anhänger der sogenannten Chicagoer Schule soziologische Studien zur Migration in die urbanen Regionen der USA durchführten. Im Zentrum der Studien standen damals noch die Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Lebensformen. Ihre Vertreter operierten vorwiegend mit Dichotomien von Land und Stadt, unerentwickelt und entwickelt, sowie traditionell und modern. Aus Sicht der Chicagoer Soziologie repräsentierten die Migranten, die aus dem ländlichen Raum in die Städte wanderten, einen fortschrittlichen Typus Mensch, der durch seinen Weggang zur Entwicklung sowie zum Niedergang von Traditionen beitrug (Barnard 1998: 370).

Das Stereotyp vom progressiven Migranten, der seine unterentwickelte Heimat zurücklässt, hält sich bis heute. In vielen Fällen stimmt es gewiss mit der realen Situation überein, doch gerade am Beispiel der transsilvanischen Ungarn findet man einige erstaunliche Ausnahmen (vgl. Kapitel 8.5).

In der amerikanischen Anthropologie wurde das eher starre Chicagoer Modell der Urbanisierung bald um eine wichtige Erkenntnis erweitert. Neuere Studien zeigten, dass Urbanisierung auch stattfinden konnte, ohne dass zwangsläufig eine Entwicklung hin zur Modernisierung folgte. Die Vertreter der britischen Anthropologie, allen voran Audrey Richards und Isaac Schapera, verhielten sich ähnlich kritisch gegenüber dem als logische Folge der Migration angenommenen Fortschritt. Im Zentrum ihrer Forschungen standen unter anderem das durch den Migrationsprozess ausgelöste Versagen sozialer Beziehungen und der Niedergang von Traditionen (Barnard 1998: 370).

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges rückten auch die positiven Aspekte der Migration in den Focus der Forschung. Im Zentrum vieler Studien standen ab diesem Zeitpunkt zum einen die sozialen Netzwerke, die in den neuen Lebensräumen der Migranten im Entstehen begriffen waren, und zum anderen die Art, in der bereits bestehende soziale Beziehungen während des Migrationsprozesses in die Städte bewahrt und genutzt wurden. Die Untersuchung der sozialen Beziehungen gilt bis heute als eines der Kernthemen im Rahmen der Migrationsforschung. Des weiteren kam man nach dem Zweiten Weltkrieg von der verhältnismäßig unkritischen Wahrnehmung von Modernisierung ab und setzte verstärkt auf die Erforschung des realen ökonomischen und sozialen Kontexts, in welchem Migration stattfindet (Barnard 1998: 370).

Während der 1960er und 1970er Jahre führten politische und wirtschaftliche Ereignisse zu einer neuerlichen Verschiebung der Schwerpunkte innerhalb der Migrationsforschung. Die Auswirkungen und Folgen des Kolonialismus sowie der kapitalistischen Produktionsweise auf das Leben kleinerer, lokaler Gesellschaften rückten damals in den Mittelpunkt der Forschung. Auf einer Makro-Ebene entstanden Studien, die nachzuzeichnen versuchten, wie unterentwickelte Länder in einer kapitalistischen Weltwirtschaft agierten. Die Studien trugen wesentlich zur Kritik an neo-kolonialistischen Prozessen und einer neuen Sichtweise der Anthropologie in diesem Zusammenhang bei (Barnard 1998: 370).

Zur gleichen Zeit vollzog sich ein weiterer Wandel in der (anthropologischen) Migrationsforschung. Die Aufmerksamkeit wurde nun zunehmend auf jene Menschen gerichtet, die seit den 1950er und 1960er Jahren als Arbeitsmigranten in die westlichen Industriestaaten gekommen waren. In Deutschland und Skandinavien konzentrierte sich die Forschung beispielsweise auf Gemeinden türkischer Einwanderer, während in Großbritannien Unterschiede in der Kultur und Sozialstruktur zwischen einzelnen Gruppen von Migranten im Blickpunkt standen. Die Erforschungen von Migranten- und Minderheitengemeinden dauert bis heute an und gilt als der Ausgangspunkt der sogenannten „*anthropology at home*“, bei der die Feldforschung in der eigenen Gesellschaft der Anthropologen stattfindet (Barnard 1998: 370f.).

In den 1980er und 1990er Jahren erwachte wieder neues Interesse an der Migration als globales Phänomen. Auslöser für den neuen globalen Zugang waren die Migrationsströme von Arbeitskräften in Asien und dem Nahen Osten. Die Praxis, die sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe, vor denen die Migranten und ihre Gemeinden agierten, detailliert zu untersuchen, blieb jedoch auch jetzt in einer globalen Perspektive der „state of the art“. Die Ergebnisse dieser Studien widersprachen zum Teil den von einer wirtschaftlichen Sichtweise dominierten Makro-Theorien über Migration. In den Makro-Theorien spielt die kapitalistische Wirtschaftsweise die Rolle der Push- und Pull-Faktoren (vgl. Kapitel 2.6), denen der Mensch unterworfen zu sein scheint.

In der zeitgenössischen Migrationsforschung liegt der Schwerpunkt auf dem kulturellen Kontext, in dem Migrationsprozesse ablaufen. Ideen und Werte, die Einfluss auf den Migrationsprozess haben, sowie der durch die Migration hervorgerufene Wertewandel stehen nun häufig im Mittelpunkt der Forschung. Von Interesse ist auch der Zusammenhang zwischen Migrationsprozessen und der Globalisierung ebenso wie die wachsende Kritik an Modellen, die von einer zunehmenden kulturellen Homogenisierung durch weltweite Migration ausgehen. Manche Anthropologen sind heute wieder dazu übergegangen, die Auswirkungen globaler Vorgänge auf lokale Gesellschaften zu untersuchen, allerdings mit größerer Rücksichtnahme auf die Wechselwirkungen zwischen Makro- und Mikroebene (Barnard 1998: 371).

Zeitgleich ist auch das Interesse an der Bedeutung des Migrationsprozesses für einzelne Individuen und deren subjektives Empfinden erstarkt. Verknüpft mit der subjektiven Perspektive findet man gelegentlich auch eine historische und kulturelle Komponente in den zeitgenössischen Studien über Migration. War die Migrationsforschung bis zum

Zeitalter der Postmoderne noch ein unter Umständen lästiges Unterfangen gewesen, das praktische Bilder von Gesellschaften und Kulturen als stabile Einheiten fundamental in Frage stellte, so kam sie spätestens während der 1980er Jahre groß in Mode. Mitverantwortlich für den Aufstieg der Migrationsforschung war sicherlich das postmoderne Streben, mit althergebrachten Meta-Narrativen aufzuräumen und die bequemen Vorstellungen von Kulturen als homogenen Gebilden zu korrigieren. An dieser Stelle vermischt sich die klassische Migrationsforschung mit der Forschung über Diaspora und Transnationalismus. Ins Zentrum dieses Forschungszweiges sind Schlagwörter wie „Identität“ und „Hybridisierung“ gerückt. Damit hat sich die Migrationsforschung endgültig von einer Randposition im theoretischen Spektrum zu einer Quelle wegweisender anthropologischer Studien aufgeschwungen (Barnard 1998: 371) .

Als Hilfsmittel für die vorliegende Arbeit sollen geeignete Migrationstheorien dienen, anhand derer eingeschätzt werden kann, welche Art von Migration vorliegt, ob die Ungarn in Rumänien bestimmte Migrationsmotive haben und – wenn ja –, welche Folgen ihre Entscheidungen im Herkunfts- wie im Zielland nach sich ziehen.

Als grundlegendes Orientierungswerk hierfür diente „Migration in modernen Gesellschaften“ von Annette Treibel, das eine gute Zusammenfassung über diverse Migrationstheorien sowie die Migrationsforschung im Allgemeinen bietet.

3.2 Quellenkritik

Am Beginn der Arbeit stand die Materialsammlung in vorwiegend ungarischen Tages- und Wochenzeitungen. Als besonders zweckdienlich erwiesen sich der Pester Lloyd und die Budapester Zeitung, die sich beinahe wöchentlich mit der Thematik der ungarischen Minderheiten in den mittel- und osteuropäischen Ländern und der Minderheitenpolitik seitens des ungarischen Staates auseinander setzten. Diese Analysen trugen entscheidend zur Wahl dieses Themas bei.

Die Onlinerecherche und erste grobe Literaturrecherchen in Buchhändlerdatenbanken und Bibliothekskatalogen zu den Themen Siebenbürgen / Transsilvanien, Rumänien, ungarische Minderheiten in Rumänien und den angrenzenden Staaten etc. brachten dreierlei Erkenntnisse:

Zum ersten wurde ein Großteil der verfügbaren Literatur zu den ungarischen Minderheiten in Mittel- und Osteuropa von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verfasst, die nicht im Bereich der Kultur- und Sozialanthropologie tätig sind. Vorwiegend stammt die Literatur aus mehr oder minder benachbarten Disziplinen wie der Geschichtswissenschaft, der Politikwissenschaft, der Volkskunde und Pädagogik sowie zu einem erheblichen Teil aus der Rechtswissenschaft. Dies erlaubt zwar eine interdisziplinäre Annäherung an das Thema, birgt aber auch die Gefahr, vom eigentlichen ethnologischen Kern der Arbeit abzuschweifen.

Als zweites Problem bei der Recherche erwies sich, dass ein wesentlicher Teil der Literatur und des im Internet gefundenen Materials ausgesprochen „deutsch-zentriert“ ist. Bei der Suche nach Informationen zu Minderheiten in Mittel- und Osteuropa stößt man – selbst wenn man sich bei der Suche auf die Ungarn in der Diaspora beschränkt – auf unverhältnismäßig viel Material über die deutsche Volksgruppe. Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden. Zum einen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird, wenn es um die Darstellung von erlittenem Unrecht geht. Wohlmöglich liegt die Ursache dafür aber auch in einer weiter fortgeschrittenen Vergangenheitsbewältigung seitens der deutschen Seite, die für die Probleme der eigenen Minderheiten in den Nachbarstaaten stärker sensibilisiert ist. Da das im kommunistischen Zeitalter begangene Unrecht kürzer zurückliegt als das während des Faschismus begangene, liegt der Verdacht nahe, dass ein fairer und unbelasteter Umgang mit ethnischen und nationalen Minderheiten in manchen osteuropäischen Ländern noch auf sich warten lassen wird. Besonders am Beispiel der ungarischen Minderheit in Rumänien zeigt sich, dass auch und gerade die Literatur ein Verhältnis zwischen den beiden Ländern und seinen Bewohnern widerspiegelt, das über viele Jahre hinweg von Rivalität und wechselseitiger Unterdrückung geprägt war.

Daraus ergibt sich das dritte und größte Problemfeld im Bereich der Quellenlage: Die häufig veraltete und zum Teil hochgradig tendenziöse Literatur. Wie sich herausgestellt hat, weisen auch besonders vielversprechende Werke zur rumänischen bzw. ungarischen Geschichte eine eklatante Voreingenommenheit und Klischeehaftigkeit auf. Dies resultiert vor allem aus dem Umstand, dass mittels dieser Geschichtswerke ein bestimmtes Bild der Nation bzw. seiner Bevölkerung konstruiert werden sollte. Besonders augenfällig ist dies am Beispiel der rumänischen Geschichtsschreibung. Hier

wurden offenbar sogar namhafte Wissenschaftler instruiert, ein Bild der Nation zu zeichnen, das den Ansprüchen der Führungsschicht gerecht wird. Deutlich zeigt sich dies am Beispiel der „Geschichte der Rumänen“ von Constantin und Dinu Giurescu (s. Literaturverzeichnis), die offenbar darauf abzielt, einen Ursprungsmythos des rumänischen Volkes zu konstruieren. Die Existenz nicht-rumänischer Ethnien wird – wo es opportun scheint – von diesen (und anderen) Autoren vollkommen negiert, und die Geschichte des Landes – unbeeindruckt von historischen und archäologischen Tatsachen – in teils haarsträubender Weise geschildert.

Das Werk der Giurescus, das Mitte der 1970er Jahre entstand und 1980 veröffentlicht wurde, enthält einen klaren politischen Anspruch, den vor allem die jüngeren Leser in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger verinnerlichen sollen. So verlautbaren die Autoren schon zu Beginn des Vorwortes:

„(...) 1. Unser und unserer geto-dakischen Vorfahren Alter in dem Donau-Karpaten-Raum; wir befinden uns ununterbrochen hier seit rund vier Jahrtausenden, wenn nicht noch mehr.

2. Wir sind ein romanisches Volk, das Ergebnis der Romanisierung der Daker, genau wie din (sic.) Franzosen infolge der Romanisierung der Gallier entstanden sind und die Spanier aus derjenigen der Iberer.

3. Wir sind ein *einheitliches* (Hervorhebung der Autoren, Anm.) Volk sowohl was Herkunft als auch was Sprache und Gewohnheiten anbelangt. Die Bezeichnungen Moldauer, Walache, Muntenier, Siebenbürger-Rumäne oder Transilvano-Rumäne, Banater, Maramurescher, Dobrudscha-Rumäne usw. haben ausschliesslich (sic.) territorialen Aussagewert, sie beziehen sich letzten Endes alle auf die Rumänen.

4. Die Kontinuität der rumänischen Staaten seit ihrer Gründung bis heute, Kontinuität, die in langen Zeitabschnitten durch politischen und diplomatischen Spürsinn abgesichert wurde, d. h. durch die „Geistesschärfe“ und in Krisenzeiten durch die Waffen, die „Säbelschärfe“ (...)“ (Giurescu 1980: 5f.).

Einzig, wenn die im Vergleich zu manchen Nachbarländern tatsächlich über weite Strecken der Geschichte humane Nationalitätenpolitik Rumäniens hervorgehoben werden soll, räumen die Autoren ein, dass neben den Rumänen auch noch einige andere Nationalitäten bzw. Ethnien in Großrumänien existieren. Zu jener Zeit des Nationalkommunismus wurde übrigens nicht von ethnischen Minderheiten, sondern lediglich von „mitwohnenden Nationalitäten“ gesprochen.

Unabhängige Wissenschaftler beklagen oder bespötteln gerne die gelinde gesagte „eigenwillige Interpretation“ der Ereignisse seitens der rumänischen bzw. ungarischen Geschichtsschreiber (vgl. unter anderem Roth 2005). Das genannte Werk von Giurescu ist allerdings nur ein – extremes – Beispiel dafür, wie massiv hier politische Ideologien in Wissenschaft und Forschung Eingang gefunden haben. So offenbart ein Teil der im Zuge der Recherchen gefundenen Literatur sehr viel mehr über das angestrebte Selbstbild der Nation im Allgemeinen und der Schreibenden im Besonderen als über objektive „Wahrheiten“.

So schreiben beispielsweise die rumänische Geschichtswissenschaft und Archäologie bis heute vorzugsweise von einer sogenannten „Dridu-Kultur“, um die Existenz einer bulgarischen Herrschaftsperiode in Transsilvanien aus der Geschichte zu tilgen (Roth 2005: 143). Im Allgemeinen wird der rumänischen Geschichtsschreibung – häufig zu recht – unterstellt, sie nütze historische Zeugnisse willkürlich, um ihre heutigen Landesgrenzen als „Großrumänien“ zu legitimieren. So begründeten rumänische Historiker die Existenz der Rumänen in ihren heutigen Landesgrenzen beispielsweise damit, dass bereits vor den Eroberungszügen des römischen Kaisers Trajan im 2. Jahrhundert die Daker in diesem Gebiet gelebt hätten (Roth 2005: 5).

Doch auch die ungarische Geschichtsschreibung bleibt nicht von Vorwürfen verschont. Insbesondere das klassische Standardwerk zum Thema Siebenbürgen, die von einer ganzen Mannschaft namhafter ungarischer Historiker verfasste und 1989 in Budapest erschienene *Erdély rövid története* (Kurze Geschichte Siebenbürgens), bietet eine umfassende Abhandlung der (Besiedlungs)geschichte Transsilvaniens. Das Wort *rövid* (kurz) im Titel soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei um ein äußerst detailreiches dreibändiges Werk handelt. Die Ergebnisse der akribischen Forschungen der Verfasser wirken durchaus plausibel und erwecken begründete Zweifel an manchen rumänischen Werken.

Den Widerspruch, in dem die ungarische Forschung zur rumänischen Geschichtsauslegung steht, werten manche wiederum als naheliegend ob der „stets gehegten ungarischen territorialen Ansprüche auf Siebenbürgen und Szeklerland (ibid.)“. Politische und wissenschaftliche Vertreter Rumäniens starteten eine regelrechte Kampagne gegen das Werk *Erdély rövid története* und bezichtigen die Autoren der absichtlichen Geschichtsfälschung, des Nationalismus, Revanchismus und Irredentismus (d.h., der Rückforderung von verlorenen Gebieten). Die heftigen Reaktionen illustrieren das Problem nach wie vor ungelöster territorialer und nationaler

Konflikte und erklären, warum sich zum einen eine sachliche Annäherung an das Thema und zum anderen das alltägliche Zusammenleben der Menschen in der Region bis heute mitunter als schwierig erweist (Roth 2005: 8).

Die Verfasser des Standardwerkes wiederum geben an, dass ihr Werk keinesfalls einen (angeblich ohnehin nicht existenten) „offiziellen ungarischen Standpunkt“ darstelle, sondern lediglich die Ergebnisse ihrer individuellen wissenschaftlichen Arbeiten zusammenfasse. Aus eben diesem Grund weichen ihre Meinungen auch fallweise voneinander ab (Roth 2005: 9).

Außenstehenden Historikern scheinen die Scharmützel der ungarischen wie der rumänischen Wissenschaftler unzeitgemäß und müßig, „da beide Länder, eher früher denn später, in der Europäischen Union aufgehen werden“, wie Walter Roth prognostizierte (Roth 2005: 5).

Beklagt wird von Seiten der unparteiischen Forschung und Geschichtsschreibung, dass die Unsitte einer politisch beeinflussten und eingefärbten Wissenschaft eine sachliche Beschäftigung mit dem Thema erschwert. Umgekehrt werden die Ergebnisse der Wissenschaft für politische Ziele benutzt wenn nicht gar missbraucht und zu diesem Zweck unter Umständen auch sehr eigenwillig interpretiert. So schreiben beispielsweise Holger Fischer und Konrad Gündisch „(...) in einem besonders hohen Maße werden in Ungarn die legitimatorischen Grundlagen politischen Handelns aus der Geschichte abgeleitet. Diese politische Instrumentalisierung der Geschichte führte und führt teilweise auch heute noch dazu, dass die ungarische Historiographie ihre Darstellung der Ereignisse und insbesondere deren Wertungen im Kontext einer politischen Absicht vornimmt. Der hieraus resultierende Verlust an Objektivität – bis hin zur Präsentation völlig einseitiger Geschichtsbilder – ist gerade den zusammenfassenden Darstellungen zur ungarischen Geschichte häufig anzumerken“ (Fischer 1999: 7).

Generell wird beklagt, dass sowohl die ungarische wie auch die rumänische Seite bislang auf die Methode der Quellenkritik weitgehend verzichtet. Ohnehin seien vor allem die länger zurückliegenden Ereignisse tatsächlich nur sehr fragmentarisch bekannt, die Quellen oft nur bruchstückhaft vorhanden und nicht immer eindeutig interpretierbar. „Eine Annäherung der Ansichten, ein Kompromiss ist unmöglich, solange die Geschichtsforschung von nationalstaatlichen Gesichtspunkten beherrscht wird.“ (Roth 2006: 8f.).

In diesem Zusammenhang soll auch auf die besonders veraltete und tendenziöse Literatur aus der Zeit des Nationalsozialismus hingewiesen werden. Die Autoren verfolgen in der Regel ähnliche Ziele wie jene aus kommunistischer Epoche, nämlich ihre Ansprüche auf bestimmte Territorien in aller Deutlichkeit darzulegen. Weiter wird gerne und ausgiebig auf tatsächlich oder zumindest subjektiv erlittenes Unrecht des eigenen Volkes durch „die anderen“ hingewiesen. Noch stärker als die kommunistische Literatur entlarvt sich die faschistische bzw. nationalsozialistische Geschichtsschreibung durch die für sie spezifische Wortwahl und ihren Duktus sowie ihre mittlerweile zurecht verpönte Terminologie. Da sie aber einiges über Selbst- und Fremdsicht der in den Konflikt involvierten Parteien offenbart, musste auch sie bis zu einem gewissen Grad für die vorliegende Arbeit Berücksichtigung finden.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Arbeit von László Gáldi, eines Professors an der Universität Kolozsvár (Cluj), der im Jahr 1943 ein Werk zu Transsilvanien veröffentlicht hat (Gáldi 1943). Das Werk trägt den vielsagenden Titel „Siebenbürgen im Aufbau der ungarischen Kultur“ und soll einen Abriss über die ungarische Zivilisation und Geschichte in Siebenbürgen (Transsilvanien) liefern. Im damals üblichen Jargon erläutert Gáldi die Besiedlung Siebenbürgens durch die Ungarn sowie deren kulturelle Leistungen. Auch dieses Werk geht eindeutig in die Richtung einer Rechtfertigungsschrift über die quasi naturgegebene ungarische Herrschaft über die Region. Bezeichnend ist, dass Gáldi nicht nur den Anspruch Ungarns auf Transsilvanien im Brustton einer chauvinistisch und extremnationalistisch geprägten Überzeugung zu festigen versucht, sondern dass er gleichzeitig den rumänischen Bewohnern der Region – wie auch den Rumänen im Allgemeinen – jegliche kulturelle Leistungen abspricht. Primäres Ziel des Werkes von Gáldi ist natürlich, Transsilvanien als integralen Teil Ungarns und „Wärter des ungarischen Nationalgedankens“ (Gáldi 1943: 48) darzustellen. Darüber hinaus begründet der Autor seine Forderung in der damals wohl üblichen Manier auch stets mit dem Verweis auf die kulturelle, ökonomische und allgemeine zivilisatorische Unterlegenheit der rumänischen Bevölkerung gegenüber der ungarischen Klasse. Den Vorwurf, die ungarische herrschende Schicht hätte sich gegenüber den nichtungarischen Nationalitäten und Ethnien ungerecht verhalten, weist Gáldi entschieden zurück. „Die Anklage, dass die ungarische Herrschaft die Nationalitäten Siebenbürgens vernachlässigt hätte und nicht bestrebt gewesen wäre, ihre völkische Kultur bekannt zu machen, ist (...) keineswegs

berechtigt. In vielen Beziehungen ist gerade das Gegenteil wahr“, so Gáldi (ibid. 84). Er verweist in diesem Zusammenhang erstaunlicherweise lediglich auf die Erschließung der rumänischen Holzkirchen durch die ungarische ethnografische Forschung.

Gáldi beklagt in weiterer Folge den voranschreitenden Niedergang der siebenbürgischen Kultur, seit die Region unter rumänische Herrschaft geraten war. „Große, den ganzen Landesteil umfassende Traditionen besaß Siebenbürgen – und jetzt zeigte sich dies am besten – nur in Verbindung mit dem Ungarntum; und jetzt, als Siebenbürgen unter die Herrschaft eines Volkes von niedrigerer Kultur geriet, fand sich diese beutegierige Masse den vielen Jahrhunderte alten, von heute auf morgen zu vernichtenden Überlieferungen des siebenbürgischen Ungarntums gegenüber“, (ibid. 86). Das Hauptproblem stellten allerdings nicht die – quasi durch den ungarischen Einfluss kultivierteren – Siebenbürger Rumänen dar, sondern vielmehr jene Rumänen, die aus dem rumänischen Altreich zuzogen. Von jener „über die Karpaten hereinströmenden Flut“ ging laut Gáldi eine erhebliche Gefahr für das Siebenbürgische Ungarntum, ja ein wahrer „Ausrottungsfeldzug“ gegen das ungarische geistige Leben aus (Gáldi 1943: 87).

Er äußert jedoch auch die Hoffnung, dass sich das Schicksal Siebenbürgens wieder zum Guten wenden würde, nun, da es durch den Wiener Schiedsspruch Ungarn zugewiesen worden war. Gáldi konnte 1943 schließlich nicht wissen, dass die ungarische Herrschaft nur von 1940 bis 1944 währen würde.

Die Bewertung der Ereignisse nach 1945 ist heute ebenso problematisch, da die Zuverlässigkeit der vorhandenen Quellen sehr zu wünschen übrig lässt (vgl. Roth 2005: 9). In der Tat geben die während der sozialistischen Ära verfassten Werke mehr Aufschluss über Haltung und Wunschdenken der politischen Eliten als über die eigentlichen Ereignisse.

Umso bedeutender scheint es, endlich von der Unsitte abstand zu nehmen, die Ergebnisse der Wissenschaft zur Durchsetzung politischer und ideologischer Interessen zu missbrauchen. Roth kritisiert ebenso einen weiteren gerne gepflegten Reduktionismus, „jede ausschließlich ideologisch ausgerichtete Vereinfachung, die von den ältesten Zeiten an mit einem einzigen Faktor, nämlich dem ethnischen, die historischen Abläufe zu erklären versucht“, (Roth 2005: 10).

Zusammenfassend zur Quellenkritik ist vor allem in Bezug auf die Geschichtswissenschaft zu sagen, dass die historischen Ereignisse keinesfalls als alleinige Ursache für aktuell bestehende Konflikte herangezogen werden dürfen. Zweifellos nützen vor allem rechtspopulistische bis rechtsextreme Bewegungen historisch verbriezte Konflikte als Legitimation für ihr gegenwärtiges Agieren. Gezielte Provokationen seitens politischer Parteien oder Verbände, Grenzstreitigkeiten, minderheitenfeindliche Gesetzgebung oder feindseliges Verhalten seitens gewisser Behörden lassen sich auf den ersten Blick leicht mit dem Verweis auf nationale und ethnische Konflikte vergangener Tage erklären.

Dennoch muss vor einer Ethnisierung des Sozialen gewarnt werden. Feindseligkeiten in der Region resultieren häufiger aus einem über sehr lange Zeit tradierten sozialen, politischen und ökonomischen Machtgefälle, das sich vielfach in den Besitzverhältnissen niedergeschlagen hat.

3.3 Empirische Datenerhebung

Die empirischen Erkenntnisse beruhen zum einen auf informellen bis halbstrukturierten Gesprächen und Befragungen, zum anderen auf Experteninterviews bzw. Korrespondenz mit lokalen Experten. Die Gesprächspartner waren unter anderem Betroffene aus Transsilvanien bzw. Siebenbürgen, die von den vielfältigen ungarischen Hilfsleistungen für und Bestimmungen über die Auslandsungarn Gebrauch gemacht haben sowie einige „westliche Ausländer“, die mir dankenswerterweise von ihren Erfahrungen mit dem ungarischen Arbeitsmarkt und den ungarischen Behörden berichtet haben. Die Erlebnisse und Biographien der Gesprächspartner hätten unterschiedlicher nicht sein können, weshalb sich das Bestreben, standardisierte Interviews durchzuführen, sehr bald als undurchführbar erwies.

Als größeres Problem als erwartet entpuppten sich auch vielfältige Animositäten seitens mancher Gesprächspartner, sobald Themen wie (Minderheiten-)Politik, Migration und vor allem die transnationalistischen Maßnahmen der ungarischen Regierung zur Sprache kamen. Besonders innerhalb Ungarns waren die Reaktionen auf das Gesetz über die Auslandsungarn heftig.

Auf rumänischer Seite müssen vor allem jene Gesprächspartner erwähnt werden, die als lokale Experten Auskunft über die wirtschaftliche Entwicklung Transsilvaniens – also besonders über die Tourismusbranche, das Bildungssystem und den Kulturbetrieb – gaben. Die Zusammenarbeit mit lokalen Experten und politischen Aktivisten eröffnet einerseits die Chance, hochinteressante Informationen zu erlangen, die einem als Außenstehenden in der Regel nicht zugänglich sind. Andererseits stellt sich die Frage, ob die Arbeit mit – im weitesten Sinne – „politischen“ Vertretern der Mehrheitsgesellschaft nicht Misstrauen oder gar Abneigung auf der Seite der Minderheit schürt. Im Fall Transsilvaniens wird besonders deutlich, wie interessante oder verantwortungsvolle Posten mit häufig mehrsprachigen, bestens qualifizierten und weltgewandten jungen Rumänen besetzt werden, die den vormals politisch, wirtschaftlich und kulturell dominanten Ungarn zunehmend den Rang ablaufen.

Als erste Anlaufstelle in Österreich diente das Collegium Hungaricum (Ungarisches Kulturinstitut bzw. Ungarischer Schulverein) in Wien. Das Collegium Hungaricum verfügt über ein Bibliothek, in der vorwiegend für Ungarn relevante Literatur gesammelt wird und ist darüber hinaus Plattform für die in Österreich lebenden Ungarn sowie all jene, die sich für ungarische Sprache und Kultur interessieren. Das Institut hat sich zu einem Ort der Begegnung für ungarische Künstler, Kulturschaffende und Wissenschaftler entwickelt. Gelegentlich finden hier auch Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen zur Lage der Ungarn außerhalb Ungarns statt.

In diesem Zusammenhang sei vor allem auf einen im Collegium Hungaricum gezeigten Dokumentarfilm mit anschließender Diskussion hingewiesen, der die Entwicklung der orthodoxen Kirche in Transsilvanien thematisiert. Es handelt sich um einen Film zweier Redakteure des ungarischen Fernsehkanals Duna-TV mit dem Titel „Hagymakopolás honfoglalás“, was sich beinahe humoristisch mit „Landnahme der Zwiebelkuppeln“ ins Deutsche übersetzen lässt. Inhaltlich befasst der Film sich mit dem Neu- bzw. Wiederaufbau der rumänisch-orthodoxen Kirchen und Klöster in Transsilvanien. Auf den ersten Blick scheint dies nicht weiter verwunderlich; schließlich ist nach der langen Zeit der staatlich verordneten Konfessions- und Religionslosigkeit in den vormals kommunistischen Ländern Religion heute wieder stark im Kommen. Die unterschwellige aber unmissverständliche Botschaft des Filmes ist jedoch, dass hier *rumänisch-orthodoxe Kirchen* auf *ungarischem Territorium* (wieder-) entstehen. Der empörte Tenor des Filmes geht eindeutig in die Richtung eines Clash of Cultures. Die

Macher des Film sprechen ganz offen von einer „dynamischen Vermehrung der Zwiebelkuppeln der Ostkirche“, die sie als eine „Raumeroberung gegenüber der dem westlichen Christentum angehörenden ungarischen Bevölkerung“ verstehen.

4. Ungarische Minderheiten in mittel- und osteuropäischen Staaten im Vergleich

Gegenwärtig leben etwa 2,5 Millionen Menschen, die sich als Ungarn bezeichnen, außerhalb der Grenzen des ungarischen Staates. Wie so oft im Fall der Auslandsungarn divergieren die Zahlenangaben je nach Quelle stark. Einige Autoren gehen von bis zu fünf Millionen Ungarn aus, die außerhalb der Landesgrenzen der Republik Ungarn leben sollen. Anderen Autoren scheint diese Zahl viel zu hoch gegriffen. Der allgemeine demographische Rückgang, die Emigration der ethnischen und nationalen Minderheiten sowie eine tendenziell repressive Minderheitenpolitik und die damit verbundene fortschreitende Assimilation in den betroffenen Staaten lassen einen Wert von etwa 2,5 Millionen glaubwürdiger erscheinen.

Dennoch gehen einige Autoren wie z. B. Küpper davon aus, dass die niedrigere Anzahl an Angehörigen der ungarischen Minderheit auch durch politisches Kalkül auf Seiten der Minderheiten, aber auch der Regierungen zustande kommt. Zum einen nehmen demnach besonders in tendenziell repressiven, nationalistischen Staaten Angehörige der ethnischen bzw. nationalen Minderheiten davon Abstand, sich bei Volkszählungen als solche zu deklarieren. Dies geschieht in der Regel aus Furcht vor Repressionen. Zum anderen begünstigt ein minderheitenfeindlicher Regierungskurs die Assimilation der ethnischen Minderheiten. Darüber hinaus bieten herkömmliche Methoden zur Erfassung des Zensus oft nicht die Möglichkeiten, sich zu zwei Nationalitäten oder Volksgruppen zu bekennen. Ein transsilvanischer Ungar würde auf diese Weise leicht zum Rumänen mutieren (vgl. z.B. Küpper 1998: 321f.).

Auf der anderen Seite haben manche Staaten auch ein Interesse daran, ihre nationalen Minderheiten kleiner erscheinen zu lassen, als sie sind. Vor allem in Rumänien, Serbien und der Slowakei war man in der Vergangenheit – und ist es zum Teil bis heute noch – bemüht, die Zahl der ungarischen Minderheitenangehörigen nach unten zu drücken. Die

Minderheit soll dadurch an vermeintlicher oder tatsächlicher Macht einbüßen und in Relation zur Mehrheitsbevölkerung weniger ins Gewicht fallen. Unterstrichen wurde dieser politische Kurs vor allem in Rumänien und Serbien, wo gezielt rumänische bzw. serbische Kolonisten und Flüchtlinge in ungarischen Dörfern angesiedelt wurden, um dort die ethnische Zusammensetzung zugunsten der Mehrheitsbevölkerung zu verändern und Einrichtungen der Minderheiten wie etwa Schulen schließen oder umwandeln zu können.

Die zahlenmäßig größten Gruppen findet man – abgesehen von Rumänien – in der Slowakei und im ehemaligen Jugoslawien (vor allem in der in Serbien gelegenen Region Vojvodina). Kleinere Gemeinden finden sich in der Ukraine sowie der Tschechischen Republik, Kroatien, Slowenien und Österreich. Die Situation der ungarischen Gemeinden in der Diaspora ist unterschiedlich und hängt unter anderem von der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Länder sowie ihren Beziehungen zur ungarischen „Mutternation“ ab. So sind beispielsweise die Kontakte zwischen Ungarn und Österreich intensiv und stabil genug, um eine langfristige und weitreichende Kooperation zur Wahrung der Interessen der ungarischsprachigen Bevölkerung zu gewährleisten.

In jenen Staaten wie Kroatien und insbesondere Serbien, die in jüngerer Vergangenheit kriegerische Auseinandersetzungen erlebt haben, sind die Herausforderungen naturgemäß anders gelagert als in den weitgehend politisch stabilen Ländern. Im Vordergrund stehen in diesen Fällen vor allem der Wiederaufbau nach dem Krieg und eine Stabilisierung der ökonomischen Verhältnisse, von denen die ungarischen Minderheiten ebenso wie die Mehrheitsbevölkerung abhängig sind.

In anderen Ländern wie Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei und natürlich auch Rumänien ergeben sich durch den Beitritt dieser Staaten zur Europäischen Union neue Möglichkeiten und Potentiale zu einer verstärkten länderübergreifenden Kooperation sowie zur Requirierung finanzieller Mittel für die Förderung und Entwicklung benachteiligter Regionen. Zudem ergeben sich durch den Beitritt jener Länder zur Europäischen Union Anreize und Pflichten, sich bestimmten Konventionen zum Schutz der Minderheiten zu beugen und – sofern noch nicht vorhanden – gesetzliche Bestimmungen zur Wahrung ihrer Identität zu schaffen.

Besondere Aufmerksamkeit soll der Ukraine zuteil werden, die weder in die erste noch in die zweite Kategorie fällt. Auffällig im Fall der Ukraine ist, dass das Land schon kurz

nach der politischen Wende umfassende Gesetze zum Schutz der Minderheiten erlassen hat und mehrere bilaterale Abkommen zur wechselseitigen Unterstützung ethnischer und nationaler Minderheiten mit seinen Nachbarländern geschlossen hat. Als Vorteil könnte sich zum einen das weitgehende Fehlen von Nationalitätenkonflikten in der Vergangenheit erwiesen haben, zum anderen haben im Lauf der Geschichte immer wieder große Teile der Ukraine inklusive ihrer Einwohnerschaft ihren „Besitzer“ gewechselt, was das Vorhandensein ethnischer und nationaler Minderheiten im heutigen Staatsgebiet als eine natürliche Gegebenheit erscheinen lässt.

4.1 Slowakei

Die meisten Angehörigen der ungarischen Minderheit leben in der südlichen Slowakei. Sie stellen nach den Ungarn in Transsilvanien die zweitgrößte ungarische Gemeinde in der Diaspora. Nach dem Fall des Kommunismus sind allerdings viele Ungarn aus der Slowakei ausgewandert und haben sich in westlichen Ländern niedergelassen. Nur ein Bruchteil von ihnen entschied sich für einen Neuanfang in Ungarn. Im Jahr 1991 machten die Ungarn laut Zensus noch 10,6% der Bevölkerung der Slowakei aus. Das entspricht einer absoluten Zahl von 559 079 Personen. Im Jahr 2001 lebten laut Zensus nur noch 521 807 Ungarn in der Slowakei; das entspricht einem Rückgang auf 9,7% der Gesamtbevölkerung. Offenbar spekulieren manche slowakische Politiker mit der Annahme, die Frage nach der Verwirklichung der Minderheitenrechte würde sich durch die schlechende Migration oder Assimilation ohnehin früher oder später von selbst lösen.

Die Verfassung der Republik Slowakei aus dem Jahr 1992 verbietet Diskriminierung auf der Basis der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder nationalen Minderheit. Zudem räumt die Verfassung den Angehörigen der Minderheiten einige individuelle Rechte ein. Zugleich hält sie aber auch fest, dass durch die Minderheitenrechte die übrige Mehrheitsbevölkerung nicht diskriminiert werden darf (Küpper 1998: 330f.). Hier liegt die Wurzel des Problems, das die Slowakei mit der ungarischen Minderheitenpolitik und dem ungarischen Transnationalismus hatte und zum Teil bis heute hat. Ungarn hätte durch seine Arbeitsmarktpolitik und das angepeilte Statusgesetz seine ungarische

Minderheit in der Slowakei protegiert, was als Diskriminierung der slowakischen Mehrheitsbevölkerung gewertet werden kann.

Seit langem strittig ist die Möglichkeit der Schaffung einer Territorialautonomie für die ungarische Minderheit in der Slowakei. Die ungarische Minderheit befürwortet eine solche Autonomie, und auch die ungarische Regierung unterstützt diesen Wunsch bis zu einem gewissen Grad. Die slowakische Regierung hingegen lehnt die Forderung nach einer Autonomie für die Ungarn entschieden ab, da eine solche Territorialautonomie nach ihrem Verständnis die völkerrechtlich verbrieftes territoriale Integrität der Slowakei verletzen würde (Küpper 1998: 51 und ibid. 331). Mit der Ablehnung einer territorialen Autonomie geht auch die Ablehnung kollektiver Rechte für die ungarische Minderheit seitens der slowakischen Republik einher.

Die öffentliche Meinung wie auch die offizielle Politik und das Gebaren der Behörden gegenüber den Angehörigen der ungarischen Minderheit sind als eher negativ einzustufen. 1993 wurden die zweisprachigen Ortsschilder in den ungarisch besiedelten Gemeinden der Slowakei durch einsprachige slowakische ersetzt. Erst seit 1994 ist es gestattet, nicht-slowakisierte Namen eintragen zu lassen. Zudem unternahm die Slowakische Republik seit Mitte der 1990er Jahre immer wieder Versuche, die slowakische Sprache als einzige offizielle Landessprache zu etablieren und zu stärken. Ein 1995 beschlossenes und 1996 in Kraft getretenes „Gesetz zum Schutz der Staatssprache“, sieht vor, dass das Slowakische fortan als einzige Sprache in offiziellen Dokumenten und Behördenangelegenheiten zwingend zum Einsatz kommt. Ein geplantes Minderheitensprachgesetz, das den Gebrauch der Minderheitensprachen regeln sollte, wurde von den slowakischen Regierungsparteien laufend aufgeschoben (Küpper 1998: 332f.).

Das Ende 1996 verabschiedete „Gesetz zum Schutz des Staates“ stellt die *Verbreitung unwahrer Tatsachen im Ausland* sowie die *Schädigung nationaler Interessen* unter Strafe. Diese nebulös anmutenden Verbote sollen in erster Linie die Beziehungen zwischen der ungarischen Minderheit in der Slowakei und der ungarischen „Mutternation“ erschweren (Küpper 1998: 333).

Verglichen mit ihren Vorläufern war die gegenwärtige Regierung der Slowakei – zumindest bis vor kurzem – noch eher bereit, mit Ungarn über eine Verbesserung der Minderheitenrechte zu verhandeln. Weniger als Ergebnis der ungarischen Bemühungen denn als positiver Nebeneffekt der voranschreitenden Europäischen Integration war der Entschluss der slowakischen Regierung zu werten, die Europäische Charta der Regionalen und Minderheitensprachen endlich im Parlament zu ratifizieren. Zuvor hatten bereits die KSZE, der Europäische Rat, die EU und die Regierung Ungarns erfolglos auf die Ratifizierung gedrängt.

Offen bleiben weiterhin bislang ungeklärte Fragen des Grundbesitzes, die sich unvorteilhaft für die ungarischen Gemeinden auswirken. Einst abgegebene Versprechungen sind möglicherweise nicht weiter von Bestand, denn jede neue Regierung ist nicht zwingend an die Umsetzung der Versprechen gebunden.

Ärgerlich ist für die ungarische Seite auch, dass die Bedürfnisse und Rechte der ungarischen Minderheit in der im Jahr 2001 reformierten Verfassung der Slowakei nicht ausreichend berücksichtigt werden. Sowohl die Regierung als auch die slowakische Opposition sprachen sich für die Bewahrung der in der Verfassung festgeschriebenen nationalen Prinzipien aus. Die Vertreter der Minderheiten in der Slowakei fürchten daher weitere Benachteiligungen (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/slowakei.html).

Einer der Hauptakteure bei der Vertretung ungarischer Interessen innerhalb der Slowakei ist die Partei „Ungarische Koalition“. Ziel der Partei – die in der slowakischen Regierung vertreten ist – ist, die rechtliche Position der ungarischen Minderheit zu stärken. Die Erfolge halten sich bislang in Grenzen. Immer wieder wird von der ungarischen Seite beklagt, dass zwar in der Theorie Verträge zwischen der ungarischen und der slowakischen Seite bzw. zwischen der Slowakei und supranationalen Institutionen wie der KSZE, der UNO oder dem Europarat bestehen, diese jedoch wiederholt von slowakischer Seite gebrochen worden sind. Mit der Drohung seitens der Ungarischen Koalition, die slowakische Regierung verlassen zu wollen, wurden zumindest geringfügige Änderungen zugunsten der Kommunalverwaltungen erreicht (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/slowakei.html).

Trotz der noch nicht zufriedenstellenden politischen Situation der Minderheit sind zumindest auf Bildungsebene gewisse Rechte gewährleistet. Der ungarischen Minderheit stehen Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache zur Verfügung, in denen

aber auch Slowakisch als Pflichtfach unterrichtet wird. Aus den Reihen mancher slowakischer Politiker ertönten zwar Bekenntnisse zur Wahrung und Unterstützung der Interessen der ungarischen Minderheit, gleichzeitig hält man die Rechte der Minderheit aber ohnehin für ausreichend geschützt (Ruda 2004).

Auch erklärte sich die Regierung der Slowakei mit der Gründung einer (von Ungarn unterstützten) Ungarischen Fakultät an der Universität Nyitra einverstanden. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Empfehlung im Regierungsprogramm. Weder die Regierung noch die Universität sind verpflichtet, den Beschluss in einem absehbaren Zeitrahmen tatsächlich umzusetzen (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/slowakei.html).

Trotz einiger problematischer Gesetze, welche die Slowakei nach ihrer Unabhängigkeit vermutlich zur Absicherung ihrer Integrität und Souveränität erlassen hat, und welche als minderheitenfeindlich interpretiert werden können, ist die ungarische Minderheit in der Slowakei deutlich weniger Repressionen ausgesetzt als in Rumänien oder Serbien. Gesetze, die als minderheitenfeindlich zu werten sind, entstehen zu einem Gutteil auch aus der Angst der Slowakei vor irredentistischen Forderungen seitens ihrer ungarischen Minderheit und des ungarischen Staates – oder zumindest des rechten Randes des politischen Spektrums.

Als wesentlich problematischer im Dialog mit der Slowakei erweist sich eben jenes Erstarken der rechtsextremistischen Nationalen Garde in Ungarn (vgl. Kapitel 8.3), die offen eine irredentistische Position vertritt. In den Medien wurde von Seiten slowakischer Politiker bereits der Vorwurf geäußert, Ungarn würde „den Faschismus exportieren“. Der Tonfall in diesem Diskurs hat sich während der letzten Monate spürbar verschärft, und die Bereitschaft für ein Entgegenkommen gegenüber der ungarischen Minderheit dürfte zur Zeit eher niedrig sein.

4.2 Tschechische Republik

In der Tschechischen Republik lebten im Jahr 1991 laut Zensus 44 446 „Madjaren“, also Ungarn. Andere Quellen hingegen nennen für das Jahr 1991 eine Anzahl von knapp 20 000 Ungarn (z. B. Küpper 1998: 344). Für den Beginn des 21. Jahrhunderts

liegen – wie für die meisten der hier genannten Staaten – noch keine exakten Zahlen vor. Die Ungarn in der Tschechischen Republik stellen keine autochthone Minderheit dar, sondern wurden nach Ende des Zweiten Weltkriegs aus weiter südlich gelegenen Gebieten (die heute in der Slowakei liegen) teilweise zwangsumgesiedelt. Die Umsiedlung der Ungarn in weiter nördlich gelegene Regionen sollte zum einen die ungarischen Minderheitengemeinden in der Slowakei schwächen, zum anderen sollten jene Gebiete wieder besiedelt werden, die nach der Vertreibung der Sudetendeutschen verwaist waren.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden zahlreiche Angehörige der ungarischen Minderheit aus der damaligen gesamten CSR vertrieben (Szegö 2005: 81).

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist noch nicht ersichtlich, ob die ungarische Minderheit in der Tschechischen Republik heimisch geworden ist und weiterhin dort bleibt, sich assimiliert oder ob auch sie die Emigration wählt (vgl. Küpper 1998: 345).

Insgesamt dürften die Probleme der ungarischen Minderheit in der Tschechischen Republik relativ gering sein, wie von offizieller ungarischer Seite mehrfach anerkennend bemerkt wurde.

4.3 Ukraine

In der Ukraine leben gegenwärtig etwa 157 000 Ungarn. Damit stellen sie – lässt man die russische Minderheit außer Acht – die zahlenmäßig größte, politisch am stärksten etablierte ethnische Minderheit in der Ukraine. Bei der Volkszählung aus dem Jahr 1989 bekannten sich noch 163 000 Menschen in der Ukraine zur ungarischen Minderheit. Das entsprach etwa 0,3 % der Bevölkerung.

Die Region Ukrainisch-Transkarpatien – auch genannt „Karpatho-Ukraine“ gehörte bis 1918 und dann wieder von 1939 bis 1945 zu Ungarn, was erklärt, wie die ungarischen Gemeinden in die heutige Ukraine gelangten (vgl. Schmidt 1994: 101-102).

Die Ungarn siedeln dort sehr kompakt im Karpatenvorland wo sie ca. 12,5% der Bevölkerung stellen und beherrschen in überwiegender Mehrheit (zu etwa 95%) die ungarische Sprache, was sich positiv auf ihren Zusammenhalt auswirkt. Ihr politisches Zentrum liegt in Berehove. Nach dem Ende des Kommunismus haben etliche Orte ihre alten ungarischen Namen zurückerhalten. Straßen- und Ortsschilder sind mehrheitlich in ungarischer Sprache gehalten, und in den Kindergärten und Schulen der Umgebung

wird auch in ungarischer Sprache unterrichtet. An der Universität Užhorod findet man eine Ungarische Fakultät mit einem Ungarischen Lehrstuhl (Scheer 2006: 44).

Die Lage der Ungarn in der Ukraine war allerdings nicht immer sicher. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden sie in erster Linie als Verbündete der Deutschen wahrgenommen, weshalb in sowjetischer Zeit etwa 40 000 Ungarn aus Transkarpatien deportiert wurden. Erst nach der Unabhängigkeit der Ukraine konnten die Ungarn eine „starke national-kulturelle Autonomie“ erlangen (Scheer 2006: 44). Als großer Vorteil im Bereich der Minderheitenpolitik erwiesen sich die Beziehungen zwischen Ungarn und der Ukraine, die während der letzten Jahre von ungarischer Seite als gut beurteilt worden sind.

Juristisch ist die Position der ungarischen Minderheit sowohl in der Verfassung der Ukraine als auch auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt. Von einer Stellung wie sie die große russische Minderheit in der Ukraine innehat, können die Ungarn allerdings nur träumen. Die Zahl der Ungarn betrug im Jahr der Wende 163 000, womit sie lediglich 0,3% der ukrainischen Gesamtbevölkerung stellten (Schmidt 1994: 102).

Die Nationalitätenpolitik der Ukraine gilt gemeinhin als verhältnismäßig liberal, die Haltung des Landes wird als minderheitenfreundlich eingestuft (vgl. Küpper 1998: 338). Die liberale Haltung der Regierung resultiert vermutlich aus dem Fehlen gravierender Nationalitätenkonflikte wie sie in anderen postsozialistischen Staaten ausgetragen wurden. Auch gelang es in der Ukraine, die ethnischen und nationalen Minderheiten für die Idee einer unabhängigen Ukraine zu gewinnen, was sich positiv auf das politische Klima und die (zukünftige) Kooperation der Minderheiten mit der Landesführung auswirken dürfte. Schon kurz nach dem Zerfall der Sowjetunion wurden daher Maßnahmen zum Schutz der nichtukrainischen Einwohner getroffen. 1989 verabschiedete die Regierung ein Sprachgesetz, 1991 folgte die „Deklaration über die Rechte der Nationalitäten in der Ukraine“, und ein Jahr darauf das Gesetz über die „nationalen Minderheiten in der Ukraine“. Ziel dieser Maßnahmen ist die Garantie der freien Entwicklung der Minderheiten (Schmidt 1994: 102-103). Die Aufnahme der Bestimmungen über die Minderheitenrechte in die Verfassung wurde damals noch nicht erreicht und blieb damit Gegenstand eines Entwurfs für eine neue Verfassung.

Als Definitionsrahmen für nationale bzw. ethnische Minderheiten verwendet die ukrainische Gesetzgebung folgende Kriterien: es muss sich erstens um eine Gruppe ukrainischer Staatsangehöriger handeln, die zweitens nicht-ukrainischer

Volkszugehörigkeit ist, und drittens das Gefühl eines nationalen Selbstbewusstseins zum Ausdruck bringt (Schmidt 1994: 103).

Auf Ebene der (nach der Wende vorläufig noch gültigen) Verfassung aus dem Jahr 1978 wurde der Minderheitenschutz nur im Bereich der Sprachgesetzgebung erwähnt. In mehrheitlich von Nicht-Ukrainern bewohnten Gebieten muss demnach deren Sprache bei Behörden und in Unternehmen zugelassen sein.

Wesentlich umfassendere Bestimmungen zum Schutz der nationalen Minderheiten fanden sich im Entwurf über eine neue Verfassung. Zum einen erkannte der Entwurf die Existenz der Minderheiten an und enthielt ein Gleichbehandlungsgebot. Zudem sollten spezielle Minderheitenrechte in der Verfassung verankert werden, welche die Minderheiten dabei unterstützen, ihre ethnische, sprachliche und religiöse Identität zum Ausdruck zu bringen, zu erhalten und auch in Zukunft weiterzuentwickeln. Angehöriger einer solchen Minderheit wird man, indem man sich zu ihr bekennt. Der Staat ist fortan dazu verpflichtet, die Identität der jeweiligen Minderheiten in ihren sprachlichen, religiösen, ethnischen, kulturellen und nationalen Facetten zu schützen (Schmidt 1994: 104).

Gleich nach der Wende von 1991 standen sogar die Chancen der Ungarn, eine nationale Autonomie auf territorialer Basis durchzusetzen, nicht schlecht. In Regionen, in denen eine Minderheit geschlossen siedelt, durften demnach nationale Gebietseinheiten entstehen, die „die national-kulturellen, geistigen und sprachlichen Bedürfnisse“ der Minderheit befriedigen sollten (Schmidt 1994:104). Von der Schaffung einer solchen Autonomie hätte in der Praxis aber vermutlich nur die große russische Minderheit profitiert. Den Rang eines Staates könnte ein solches Gebiet mit nationaler Autonomie allerdings nie erreichen, da sich die Ukraine zweifelsfrei als Einheitsstaat definiert (vgl. Schmidt 1994).

In der neuen ukrainischen Verfassung, die im Jahr 1996 in Kraft getreten ist, hat man von dieser Möglichkeit jedoch ohnehin wieder Abstand genommen. Die ablehnende Haltung gegenüber eventuellen Territorialautonomien für die nationalen und ethnischen Minderheiten hat während der letzten zehn Jahre zugenommen und ist vermutlich auch das Resultat des Krimkonflikts und einer sich verschärfenden Beziehung zwischen der Ukraine und der großen russischen Minderheit, bzw. ihrer „Mutternation“ Russland (vgl. Küpper 1998: 338).

Konkretere Bestimmungen zum Schutz der Minderheiten in der Ukraine findet man auf einfache gesetzlicher Ebene. Es handelt sich dabei größtenteils um Individualrechte, die sich mit den allgemeinen Menschenrechten decken. Hervorzuheben ist hierbei das Gebot der Gleichheit aller ukrainischen Bürger ungeachtet ihrer Nationalität sowie das Verbot jeglicher Diskriminierung. Besonders wird in diesem Zusammenhang auf die Gleichberechtigung beim Zugang zu Ämtern und in der Wirtschaft hingewiesen (Schmidt 1994:106).

Garantiert ist auch das Recht, seine Muttersprache im privaten Gebrauch verwenden zu dürfen. Das Recht, seine Muttersprache auch im Behördenverkehr einsetzen zu können, ist allerdings einzig der russischen Minderheit vorbehalten (Schmidt 1994:106).

Um seine Muttersprache überhaupt hinreichend erlernen zu können, verfügt der ukrainische Bürger über das Recht, die Unterrichtssprache wählen zu dürfen. Dieses Recht auf Bildungserwerb in der Minderheitensprache ist jedoch subjektiv und lässt sich folglich nicht einklagen. Es obliegt dem Staat, Schulen, in denen Unterricht in der Minderheitensprache abgehalten wird bzw. einzelne Klassen mit minderheitensprachlichem Unterricht eingerichtet sind, zu schaffen. Wieder wird in diesem Zusammenhang auf die Voraussetzung hingewiesen, dass die Minderheit im fraglichen Gebiet geschlossen siedeln muss (Schmidt 1994: 107). Immerhin ist Ungarisch neben einigen anderen Minderheitensprachen als mögliche Unterrichtssprache anerkannt (ibid.).

Im Bereich der Kulturpflege bestehen seitens des ukrainischen Staates keine Einschränkungen gegenüber den nationalen Minderheiten. Als Beispiele für solche kulturpflgerischen Aktivitäten seien die religiöse Bekenntnisfreiheit, das Recht auf Schaffung kultureller Einrichtungen und Vereine, Herausgebertätigkeiten und das Individualrecht auf Gebrauch der Muttersprache sowie muttersprachlichen Unterricht genannt.

Die Regierung der Ukraine wertet all diese gewährten Rechte als Ausdruck der zumindest *national-kulturellen* Autonomie ihrer Minderheiten.

Besonders hervorzuheben ist das ausdrückliche Recht auf die Pflege „grenzüberschreitender Kontakte“, was insbesondere den Vertretern der ungarischen Diaspora bei ihren transnationalistischen Aktivitäten zugute kommt. Die Zusammenarbeit der Minderheitenvertreter mit internationalen Organisationen sowie die finanzielle Unterstützung der Minderheiten innerhalb der Ukraine durch das Ausland ist ebenso ausdrücklich gestattet (Schmidt 1994: 108).

Um diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Minderheitenfragen bewältigen zu können, hat die Ukraine bilaterale Abkommen mit einigen ihrer Nachbarstaaten, darunter natürlich auch Ungarn, geschlossen¹. Beide Länder erklären sich in diesem Abkommen bereit, im eigenen Land den Schutz der Minderheitenrechte der Angehörigen der jeweils anderen Nation zu gewährleisten. Die wechselseitigen Schutzvorkehrungen umfassen im wesentlichen die bereits genannten Punkte. Eine Kommission aus Vertretern der Ukraine und Ungarns soll über die Umsetzung der erklärten Absichten wachen (Schmidt 1994: 109).

Neben der Kooperation mit den Nachbarstaaten zur Wahrung der Minderheiteninteressen erkennt der ukrainische Staat seine eigenen Pflichten zur Förderung der Minderheiten an und gewährt einen bestimmten Etat zur Finanzierung der Minderheitenangelegenheiten. Zudem erklärt sich der Staat sogar zur Erhaltung einer intakten Umwelt in den von den Minderheiten bewohnten Regionen verpflichtet (vgl. Schmidt 1994: 108).

Problematisch bleibt ungeachtet dessen die Situation derjenigen Ungarn, die – in materiell ohnehin prekärsten Verhältnissen – in der Theiß-Ebene siedeln. Die Region gilt als überschwemmungsgefährdet und wurde bereits von verheerenden Hochwässern heimgesucht, die einen Teil der Infrastruktur vernichtet haben. Die (unter anderem finanziellen) Hilfsleistungen seitens des ungarischen Staates zielen daher in erster Linie darauf ab, die materielle Not der betroffenen Gemeinden zu lindern. Um die desolate Bausubstanz der ungarischen Schulen in der Karpatenukraine zu sanieren, war die ungarische Regierung bereit, der Ukraine einen Teil ihrer in der Sowjetzeit angehäuften Staatsschulden zu erlassen. Als Bedingung für den Handel galt, dass der erlassene Betrag (ca. 1 Million US\$) für die Sanierung der Bildungs- und Kultureinrichtungen der ungarischen Minderheit verwendet wird. Die Ukraine hat den Vorschlag angenommen, was auf ungarischer Seite Hoffnungen auf eine baldige Besserung der Verhältnisse genährt hat (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzen_ungarn/lage/ukraine.html).

Die Umsetzung der Pläne ließ allerdings auf sich warten. Die aus den Medien bestens bekannten wiederholten politischen Krisen und Regierungswechsel in der Ukraine

¹ „Erklärung über die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik auf dem Gebiet der Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten“ vom 31.5.1991; zitiert nach Schmidt 1994.

führen dazu, dass wichtige Verwaltungsposten immer wieder umbesetzt werden. Zudem nimmt die Lösung der Minderheitenprobleme verständlicherweise nur einen sehr geringen Stellenwert auf der Agenda der ukrainischen Regierung(en) ein.

Einst verfügte die Ukraine über einen „Staatlichen Ausschuss für Minderheiten- und Migrationsangelegenheiten“, der jedoch aufgelöst und dem Justizministerium einverleibt wurde. Im Jahr 2001 hat der Ausschuss seinen ehemaligen Status zurückgewonnen (www.magyarorszag.hu/deutsch/ueberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/ukraine.html).

Trotz der transnationalen Bemühungen des ungarischen Staates schrumpft die ungarische Gemeinde in der Ukraine stetig. Gerade junge Menschen erwarten sich in Ungarn – und damit der Europäischen Union – bessere Chancen und kehren daher der Ukraine den Rücken.

Als regelrechter Bumerang erweist sich im Fall der ungarischen Minderheit in der Ukraine allerdings die fortschreitende europäische Integration. Seit der Erweiterung des Schengenraumes um die neuen EU-Mitgliedsstaaten sind die Ungarn in der Ukraine nahezu hermetisch vom „Mutterland“ abgeriegelt. Der Austausch zwischen den Bewohnern beider Länder gestaltet sich schwieriger als zuvor. Auch aus diesem Grund setzte die ungarische Minderheit in der Ukraine große Hoffnungen in das Gesetz über die Auslandsungarn. Gleichzeitig bargen genau diese Maßnahmen der ungarischen Regierung die Gefahr, zur weiteren Auflösung der ungarischen Gemeinden in der Ukraine beizutragen. Durch eine begünstigte Behandlung auf dem ungarischen Arbeitsmarkt sowie vereinfachte Einbürgerungsverfahren hätte der Anreiz für eine endgültige Emigration aus der Ukraine gegeben sein können. Wie sich die Lage der ungarischen Minderheit in der Ukraine entwickeln wird, bleibt noch ungewiss. Vorrangiges Ziel der ungarischen Minderheitenpolitik bleibt eine Verbesserung der schwierigen ökonomischen Bedingungen in den von Ungarn bewohnten Regionen der Ukraine. Zumal im Bereich der Visumsbeschaffung profitieren die Ungarn in der Ukraine von gewissen Privilegien. So können Visa für wiederholte Einreisen nach Ungarn bzw. einen verlängerten Aufenthalt in Ungarn relativ unbürokratisch beantragt werden.

4.4 Serbien und Montenegro

Die ungarische Minderheit der Republik Jugoslawien ist hauptsächlich in der Vojvodina angesiedelt. Wie im Fall Kroatiens hat die ungarische Regierung auch für die Ungarn in Serbien einen Hilfsfonds eingerichtet. Dieser ist allerdings weit höher dotiert (500 Mio. Forint) und soll der ungarischen Minderheit den Verbleib in der Vojvodina ermöglichen.

In der Vergangenheit befanden sich die Ungarn in der Vojvodina in einer schwierigen Lage und wurden besonders Anfang und Mitte der 1990er Jahre Opfer staatlicher Repressionen. So wurden beispielsweise ungarische Männer überdurchschnittlich oft zum Militärdienst in der serbischen Armee gezwungen und während der Balkankriege an der Front eingesetzt. Mit den sich häufenden Niederlagen Serbiens während des Krieges nahm die Zahl der serbischen Flüchtlinge innerhalb Jugoslawiens zu. Diese wurden häufig in der Vojvodina angesiedelt, wohl auch mit dem Hintergedanken, dort die Zusammensetzung der Bevölkerung zugunsten der Serben zu verändern. Fallweise wurden serbische Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien auch gewaltsam und gegen den Protest der ungarischen Regierung in ungarischen Häusern untergebracht. Mithilfe dieser Siedlungspolitik hat die serbische Regierung erreicht, dass in drei von vormals sieben mehrheitlich ungarischen Gemeinden heute keine ungarische Mehrheit mehr existiert (Küpper 1998: 337f.).

Belastet wird das Verhältnis zwischen Serbien und seiner ungarischen Minderheit zusätzlich nach wie vor durch die Rolle des ungarischen Staates während der Balkankriege. Die Republik Ungarn fand sich in der misslichen Lage, einen Krieg gegen ein Land zu führen, in dem zahlreiche Angehörige der eigenen Nationalität leben. Als einziges NATO-Land, das direkt an Jugoslawien angrenzt, wurde Ungarn in besonderem Maße für die Zerstörung der serbischen Infrastruktur im Zuge der NATO-Angriffe mitverantwortlich gemacht. Die Haltung Serbiens gegenüber seiner ungarischen Minderheit war während und nach dem Krieg von Feindseligkeit geprägt (Bari 2005: 50f.). Infolge der Auseinandersetzungen flüchteten zahlreiche Ungarn aus Serbien. Sie stellten zahlenmäßig eine der größten Einwanderergruppen in die Republik Ungarn während der letzten Jahre (Bari 2005: 109).

Nach den Kriegsjahren erfolgte dennoch zu Beginn des 21. Jahrhunderts endlich ein politischer Wandel, den auch die ungarische Regierung und die in der Vojvodina lebenden Ungarn unterstützt haben. Nach dem Ende des nationalistischen Milošević-Regimes haben die neuen Machthaber offenbar ihre Vorbehalte gegenüber der ungarischen Minderheit als politischem Risikofaktor abgelegt und den Ungarn eine eigene Vertretung in der serbischen Regierung ermöglicht. Ungarn wertet dies als Anerkennung der Rolle der ungarischen Minderheit im Demokratisierungsprozess.

Im Zuge des allgemeinen Dezentralisierungsprozesses wurden das serbische Kommunalgesetz und das Wahlgesetz modernisiert. Dadurch haben zum einen die Kommunen mehr Handlungsspielraum gewonnen und zum anderen ist durch das reformierte Wahlgesetz eine stärkere politische Partizipation der ungarischen Minderheit möglich geworden.

Im Allgemeinen kann man feststellen, dass sich die Beziehungen zwischen Ungarn und Serbien während der letzten Jahre merklich gebessert haben, was für einen Dialog über den Status der von zahlreichen Ungarn bewohnten Provinz Vojvodina unabdingbar ist. Als positives Zeichen kann die Eröffnung eines ungarischen Generalkonsulates in Szabadka gewertet werden (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/Jugoslawien.html).

Die ungarische Regierung ersehnt die schnelle Verabschiedung eines zeitgemäßen Minderheitengesetzes zur Schaffung einer größtmöglichen Autonomie der ungarischen Gemeinden in der Vojvodina. Das Überleben der ungarischen Gemeinden in Serbien wird stark von der allgemeinen politischen und vor allem wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes abhängen. In diesem Zusammenhang sei auf die Notwendigkeit einer längst überfälligen Umsetzung der bereits gesetzlich beschlossenen Privatisierung hingewiesen. Im Zuge dieser Privatisierung sollen vormals enteignete Güter an die betroffenen reformierten, evangelischen und katholischen Kirchen restituiert werden.

Zu hoffen bleibt, dass die katholischen und evangelischen Kirchen im Zuge der angepeilten Restitutionen mit mehr Fingerspitzengefühl agieren, als dies in Ungarn selbst der Fall war.

Trotz der wesentlich verbesserten Beziehungen auf Regierungsebene gestaltet sich der Alltag der ungarischen Minderheit in der Vojvodina nach wie vor schwierig. Die ungarische Seite berichtet von einer stetig steigenden Anzahl an Ausschreitungen gegen ungarische Kinder an Schulen sowie verbale Entgleisungen gegenüber ungarischen

Entscheidungsträgern. Auch hat die Entscheidung des serbischen Verfassungsgerichts über die Verwendung der Minderheitensprachen in der Verwaltung einen Rückschlag für die ungarische Seite dargestellt (<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/Jugoslawien.html>).

4.5 Kroatien

Kroatien verfügt über eine verhältnismäßig minderheitenfreundliche Gesetzeslage, sowohl auf verfassungs- als auch auf einfachgesetzlicher Ebene. Die Angehörigen der ungarischen Minderheit stellten zu Beginn der 1990er Jahre nur 0,5% der kroatischen Bevölkerung. Ähnlich wie im Fall Sloweniens dürfte auch in Kroatien die geringe Mitgliederzahl eine der Hauptursachen für die Assimilation der Ungarn sein. Während des Balkankrieges wurde die ungarische Minderheiteninfrastruktur in den serbisch besetzten Gebieten teilweise zerstört und die Bewohner vertrieben. Es war der ungarischen Minderheit jedoch gestattet, in jene Dörfer zurückzukehren, welche die kroatische Seite wieder zurückerobert hatte (Küpper 1998: 340). In jenen Gebieten hingegen, die unter serbischer Kontrolle blieben, wurden die ungarischen Bewohner dauerhaft vertrieben und in ihren ehemaligen Siedlungen Serben einquartiert (Küpper 1998: 336).

Als größte Schwierigkeit, mit der die Ungarn in Kroatien konfrontiert sind, gilt der schleppende Wiederaufbau nach dem Balkankrieg. Da eine wirtschaftliche Wiederauferstehung der von Ungarn bewohnten Gebiete bislang noch nicht stattgefunden hat, ist auch das weitgehende Fehlen einer zeitgemäßen kulturellen Infrastruktur nicht weiter verwunderlich. Innerhalb der ungarischen Gemeinde besteht allerdings das Bedürfnis, wieder auf ungarischsprachige Medien zurückgreifen zu können und wieder professionellen Ungarischunterricht im Schulsystem zu verankern. Die Umsetzung dieser Pläne bzw. Wiedereinsetzung der fraglichen Institutionen lässt noch auf sich warten.

Bereits 1999 hat die ungarische Regierung einen Hilfsfonds in der Höhe von 200 Millionen Forint eingerichtet. Mit dem Geld soll das Gemeindewesen der ungarischen Minderheit wiedererrichtet und jene Flüchtlinge, die während der Kriegsjahre Asyl in Ungarn gefunden haben, zur Rückkehr nach Kroatien bewegt werden. Das Geld wurde

vor allem in den Wiederaufbau von reformierten Kirchen, Kulturhäusern sowie eines Jugendheimes investiert.

4.6 Slowenien

In Slowenien leben gegenwärtig etwa 6000 Menschen, die sich als Ungarn bezeichnen (Stand 2002; laut Zensus 5892 Personen, das entspricht etwa 0,3% der Bevölkerung Sloweniens). Andere Schätzungen gehen von einer etwas höheren Zahl aus, nämlich 6243 Personen für das Jahr 2002, was ihrer Meinung nach einem Rückgang um 22% gegenüber dem Jahr 1992 entspräche (vgl. Ruda 2004). Die meisten Ungarn siedeln im Mur- bzw. Muragebiet. Etwa die Hälfte der Slowenienungarn beherrscht noch die ungarische Sprache. Slowenien wird von der ungarischen Seite als ein Musterbeispiel für den vorbildlichen Umgang mit nationalen und ethnischen Minderheiten angeführt. Der slowenische Staat erkennt die kleine ungarische Minderheit (neben der italienischen) als sogenannte „autochthone Minderheit“ an – im Gegensatz zu der deutschen und kroatischen Volksgruppe. Als autochthone Minderheit sind die Ungarn somit in der slowenischen Verfassung verankert und haben den Anspruch auf muttersprachlichen Schulunterricht.

Auf Kritik stößt im Fall Sloweniens lediglich ebendieser zweisprachige Unterricht, der 1959/60 im Murgebiet Eingang ins Schulwesen fand. So weisen Kritiker darauf hin, dass die Sprachkompetenz der Lehrer, die jenen zweisprachigen Unterricht gestalten sollen, teilweise stark zu wünschen übrig lässt. Auch dürfte sich seitens der slowenischen Seite das Interesse an der ungarischen Sprache in Grenzen halten. So brachte der Lehrstuhl für Ungarische Sprache und Literatur an der Universität Maribor zwischen 1980 und 2002 nur 23 Absolventen hervor (Ruda 2004).

Ebenfalls von Nachteil dürfte die Kleinheit der ungarischen Gemeinde in Slowenien sein, welche die Wahrung einer kostendeckenden Infrastruktur für die Minderheit nahezu unmöglich macht. Auch fällt der zwar in der Verfassung verankerten aber doch vergleichsweise winzigen Minderheit der Ungarn das Lobbying in eigener Sache de facto relativ schwer, zumindest im Vergleich mit der kroatischen oder deutschsprachigen Gemeinde.

Als weitere Probleme kommen die Überalterung der ungarischen Gemeinde und die strukturelle Schwäche ihres Siedlungsgebietes hinzu. Das von den Ungarn Sloweniens

besiedelte Gebiet ist bis heute agrarisch geprägt, seine Zukunftschancen werden als eher gering eingeschätzt. Die bildungs- und arbeitsbedingte Abwanderung aus diesen Minderheitengemeinden trägt zusätzlich zum Schrumpfen der ungarischen Gemeinde bei (vgl. Küpper 1998: 342).

Vorteilhaft wirken sich im Fall Sloweniens sicherlich die politische Stabilität und der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung aus. Zwar gestaltete sich die Situation derer, die von der Auflösung ehemals staatlicher Betriebe betroffen waren, problematisch. Der Verlust jener Arbeitsplätze wirkte sich auf manche Familien existenzbedrohend aus, wobei natürlich die Ungarn in der Mura-Region nicht die einzigen Leidtragenden dieser Umstrukturierung waren. Die ungarische Regierung spekuliert jedoch damit, dass sich die wirtschaftliche Situation der Mura-Ungarn weiter verbessern wird, wenn einst die Bahnverbindung zwischen Ungarn und Slowenien fertiggestellt ist. Große Hoffnungen wurden auch in die Auswirkungen des Gesetzes über die Auslandsungarn gesetzt. Einmal mehr wird am Beispiel Sloweniens deutlich, dass manchen vordergründig ethnisch motivierten Spannungen und Konflikten in Wirklichkeit soziale oder wirtschaftliche Ursachen zugrunde liegen.

4.7 Österreich

In Österreich findet man ebenfalls eine ungarische Gemeinde. In ihrem Fall ist jedoch eine Differenzierung angebracht zwischen den ungarischsprachigen Burgenländern, die seit Generationen über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, und den „tatsächlichen“ Ungarn. Da letztere vorwiegend als Dissidenten und später als Arbeitsmigranten nach Österreich gelangten und in der Regel nach wie vor ohnehin als ungarische Staatsbürger gelten, sind sie von den transnationalistischen Bestrebungen der ungarischen Regierung und den damit verbundenen Privilegien ausgenommen.

Im Fokus stehen also die ungarischsprachigen Österreicher im Burgenland. Ihre Situation hat sich während der letzten Jahrzehnte nicht nennenswert geändert. Die Beziehungen zwischen Ungarn und Österreich werden gemeinhin als gut bewertet und sind im Lauf der letzten Jahre noch intensiver geworden. Auf ungarischer Seite zeigt man Anerkennung für positive Signale wie das Aufstellen von ungarischsprachigen Ortstafeln.

Als verbesserungswürdig gilt das Bildungssystem, da es bis jetzt noch keine eigenständigen Bildungsstätten mit ungarischsprachigem Unterricht gibt. Österreich verfügt über vier Volks- und Mittelschulen, an denen der Unterricht in ungarischer und deutscher Sprache abgehalten wird. Als ein weiteres ungelöstes Problem betrachtet die ungarische Seite die ungarischsprachige Ausbildung von Pädagogen und Theologen (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/osterreich.html). Zuletzt wurde im Mai 2001 auch ein österreichisches Unterkuratorium für die öffentliche Illyés-Stiftung gegründet (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/lage/osterreich.html).

Für die kleinsten ungarischsprachigen Bewohner betreibt der Ungarische Schulverein eine ungarisch-deutschsprachige Kindergartengruppe im Gebäude des Komensky-Schulvereins im dritten Wiener Gemeindebezirk. Zielgruppe sind Kinder von drei bis sechs Jahren. Die halbtägige Betreuung kostet 80 Euro. Auch eine ganztägige Betreuung ist möglich, diese kostet 120 Euro.

Ernst Kulmann und Ernö Deák, die Vorsitzenden des Beirates für die ungarische Volksgruppe in Oberwart, wo unlängst über die eingereichten Förderanträge ungarischer Organisationen und Vereine beraten wurde, erklärten sich mit der Entwicklung der ungarischen Volksgruppe in Österreich während der letzten Jahre zufrieden. So haben sich im Jahr 2006 beispielsweise in Wien eine ungarische Tanzgruppe und in Linz ein ungarischer Medienverein konstituiert (<http://volksgruppen.orf.at/radio1476/stories/45888>).

5. Die Region Transsilvanien – ein Abriss über den historischen Hintergrund

In den folgenden Kapiteln soll die Geschichte der Bevölkerungsgruppen in Transsilvanien und insbesondere die Besiedlungsgeschichte kurz dargestellt werden. Ein Rückblick in die Geschichte soll keinesfalls als alleinige Erklärung für gegenwärtige Konflikte dienen. Dennoch kann es für das Verständnis von aktuellen Ressentiments hilfreich sein, zu untersuchen, wie bestimmte – als ungerecht empfundene – gesellschaftliche Arrangements entstanden und über einen langen Zeitraum tradiert worden sind.

5.1 Zur Lage

Transsilvanien liegt nördlich und westlich des Karpatenbogens, der sich im Süden bis an die Donau und im Norden bis nach Maramureş nahe der ukrainischen Grenze erstreckt. Im Westen stößt das Gebiet, das heute zu Rumänien gehört, an die ungarische Tiefebene (vgl. Roth 2005: 7).

Historisch betrachtet bezieht sich der Ausdruck *Transsilvanien* bzw. das rumänische Wort „*Transsilvania*“ nur auf den Landesteil, der zwischen der Karpatenkette und dem Westgebirge liegt. Dieses Gebiet ist im wesentlichen identisch mit jenem, das als das historische „*Siebenbürgen*“ bezeichnet wird. Das Gebiet ähnelt aufgrund der herumliegenden Gebirge, die es von mehreren Seiten umgeben, einer natürlichen Festung (Giurescu 1968: 9).

In seiner historischen Ausdehnung als Fürstentum vom 16. bis ins 19. Jahrhundert bedeckte dieses Siebenbürgen eine Fläche von rund 62 000 km² und war damit deutlich größer als etwa die heutige Schweiz oder die Niederlande (Roth 2007: 11).

Im politischen Sinn bezeichnet der heutige Name „*Transsilvanien*“ ein größeres Territorium als das historische Siebenbürgen. Seit Beginn der sozialistischen Epoche bezeichnen die Rumänen das gesamte Staatsgebiet, das westlich der Karpaten gelegen ist, als Transsilvanien. Dieses Gebiet enthält neben der zwischen den Karpaten und dem Westgebirge gelegenen eigentlichen *Provinz Transsilvanien* auch noch die Maramureş, das Criş (Kreischgebiet) und das Banat. Somit bedeckt das moderne, politische Transsilvanien eine Fläche von 102 000 km². Das entspricht beinahe 43% des rumänischen Staatsgebietes (Giurescu 1968: 9).

Die Gebirgsregionen wurden seit jeher zur Viehzucht und an einigen günstig gelegenen Stellen sogar zum Ackerbau genutzt. Große Flächen sind bis heute dicht bewaldet. Die gesamte Region Transsilvanien war einst agrarisch geprägt; große Industrieanlagen fehlten im Prinzip. Erst im Zuge der sozialistischen Industrialisierung und „Systematisierung“, d. h. der (Zwangs-)Umsiedlung der lokalen Bevölkerung in die Städte des rumänischen Altreiches änderte sich mit der Wirtschaftsweise der Charakter der Landschaft. Das nationalkommunistische Regime unter Ceauşescu setzte

vorwiegend auf Schwerindustrie und den Abbau von Rohstoffen, was enorme Umweltschäden nach sich zog.

In jüngster Zeit wird die Region in zunehmendem Maß für den Tourismus entdeckt, der sich während der letzten Jahre zu einer wachsenden Einnahmequelle für Rumänien entwickelt hat. Transsilvanien punktet im Tourismussektor neben seiner Landschaft, die im heutigen Europa wohl ohne Vergleich ist, vor allem mit seinem reichhaltigen kulturellen Erbe.

5.2 Transsilvaniens Bevölkerungsgruppen – ein Muster an Diversität?

Im 16. und 17. Jahrhundert stellte Transsilvanien verglichen mit dem Rest Europas einen bemerkenswerten Sonderfall dar. In Zeiten von Inquisition, Reformation und Gegenreformation sowie der Verfolgung und Vertreibung ganzer Glaubensgemeinschaften herrschte in Transsilvanien ein verblüffendes Maß an religiöser Toleranz. Für Unitarier, die Anhänger Martin Luthers sowie für die Reformierten nach Calvin war die freie Religionsausübung garantiert. Ebenso für Katholiken, wenn auch zeitweise mit gewissen Einschränkungen. Lediglich die Gläubigen der Griechisch-Orthodoxen Kirche mussten auf ihre Gleichstellung bis 1796 warten (Szegö 2005: 29).

In die Zeit der religiösen Freiheit fiel auch Transsilvaniens kulturelle und geistige Blütezeit. Es war die Zeit, in der Linguisten und Theologen bedeutende Werke der Literatur ins Ungarische übersetzten, in der die prächtigen Renaissanceschlösser Siebenbürgens entstanden (ibid.).

Ulf Hannerz beispielsweise postuliert in seinem Werk „Transnational Connections“ sieben Argumente für Diversität (Hannerz 1996: 56-64), von denen einige recht utopisch anmuten mögen, andere jedoch sehr überzeugend klingen. Während das diversitätsbedingte *Besetzen unterschiedlicher ökologischer Nischen zum Schutz der Umwelt* oder das Nützen anderer Kulturen als menschliches Labor zur *Inspiration* (z.B. früher die junge Sowjetunion) um alternative Handlungsweisen kennen zu lernen in Mitteleuropa vielleicht seltsam erscheinen mögen, machen die übrigen fünf Konzepte durchaus Sinn. So erscheinen beispielsweise das *Recht auf seine eigene Kultur* ebenso

selbstverständlich wie das *Recht, zu wählen* und sich gegebenenfalls eine neue kulturelle Heimat zu suchen. Als Vorteil der gemeinsam geteilten Kultur führt Hannerz in erster Linie die Möglichkeiten der mühelosen Interaktion an. Die *creative Konfrontation* wird durch die Begegnung mit anderen möglich. Eng damit verbunden ist die von Hannerz als *Freude an Diversität* umfasste gesteigerte Problemlösungskompetenz und die durch Distanz verbesserte Beobachtungsgabe, die man erwirbt, wenn man sich über längere Zeit in einer anderen Kultur bewegt, und die man sich auch in seiner eigenen Kultur zunutze machen kann.

Vor allem im politischen Kontext erwähnenswert ist Hannerz' Argument für Diversität als *Widerstand*. Das Sich-Berufen auf lokale Traditionen kann auch ein Mittel sein, um sich gegen politisch und/oder wirtschaftlich dominantere Kräfte in seiner Umwelt zu wehren. Dies ist besonders bedeutsam für Minderheiten. Zwar ist das Pochen auf die eigene Andersartigkeit häufig eine von den Eliten praktizierte Strategie, um jene „Abtrünnigen“ anzuprangern, die sich zu sehr von fremden Ideen beeinflussen lassen. Fallweise kann die Strategie aber auch auf eine breitere Basis übergehen, wie beispielsweise in der Forderung nach territorialer Autonomie, wenn diese von einem Großteil der Minderheitenangehörigen vorgebracht wird.

5.3 Besiedlungsgeschichte – der gerühmte Königsgrund

Im Lauf der Jahrhunderte haben die verschiedensten Ethnien und Zivilisationen Transsilvanien einen mehr oder minder augenscheinlichen Stempel aufgedrückt. Manche sind bis heute in der Region geblieben, während andere lediglich für die Archäologie interessante Spuren hinterlassen haben. Die lateinische Bevölkerung hat – selbst wenn von der rumänischen Seite vehement das Gegenteil behauptet wird – nur eine untergeordnete Rolle in der Besiedlungs- und Kulturgeschichte Transsilvanien gespielt, wie in zahlreichen Werken über die Besiedlungsgeschichte Transsilvanien nachzulesen ist.

Dass das Gebiet des heutigen Rumänien seit 1800 v. Chr. von Dakern und Geten besiedelt war, gilt aus rumänischer Sicht als belegt. Die Daker nahmen allmählich eine dominante Stellung in dieser Konstellation ein und begannen in den beiden Jahrhunderten vor Christi Geburt zu expandieren, als das Römische Reich sich gerade

auf Griechenland und den südlichen Balkan konzentrierte. Unter der Herrschaft Burebistas entstand im ersten Jahrhundert v. Chr. das erste dakische Reich in Transsilvanien, das seinen Machtbereich bis nach Italien ausweiten konnte. Im ersten nachchristlichen Jahrhundert übernahmen die Römer die Kontrolle über das Gebiet. Sie verliebten Transsilvanien unter dem Namen *Moesia Inferior* bzw. *Moesia Superior* in ihr Reich ein. Erstmals als römische Provinz erwähnt wurde Dakien im Jahr 106 n. Chr. (Hannover 2007: 20f.). Während der darauffolgenden gut anderthalb Jahrhunderte gingen dort eine Kolonialisierung und Romanisierung vonstatten, über deren Ausmaß und Nachwirkungen sich die Wissenschaftler bis heute uneinig sind.

Die Provinz Dakien (Dazien) gehörte zwar zum Römischen Reich, eine dauerhafte Romanisierung der ansässigen Bevölkerung inklusiver einer Übernahme der lateinischen Sprache scheint aus Sicht der Geschichtswissenschaft und Archäologie aber unwahrscheinlich, wenn nicht gar ausgeschlossen (vgl. Roth 2005: 79).

Im dritten Jahrhundert häuften sich die Angriffe seitens der Goten, Karpen und Kostoboken, weshalb der römische Kaiser Aurelius gezwungen war, seine Herrschaft über Dakien aufzugeben und sich aus Rumänien zurückzuziehen. Bald schon siedelten sich slawische, germanische und gotische Stämme in der ehemaligen Provinz an (Hannover 2007: 21).

Wenn die Herrschaft der Römer über Transsilvanien auch nicht von Dauer war, so war und ist diese Periode dennoch enorm wichtig für das rumänische Verständnis von einem *romanischen* Transsilvanien.

Am erfolgreichsten bei der Ausweitung ihres Herrschaftsbereichs waren im Frühmittelalter die Slawen, die fast die gesamte Balkanhalbinsel sowie den Donauraum unter ihre Kontrolle gebracht hatten. In Rumänien entstand ein bulgarisches Reich, dessen bleibendes Erbe in der Übernahme der orthodoxen Kirchenordnung und der slawischen Liturgiesprache bestand (Hannover 2007: 21f.).

Von größerer Bedeutung für die Besiedlung Transsilvaniens war jedoch die Landnahme der Ungarn, die gegen Ende des 9. Jahrhunderts n. Chr. erfolgte. Zu jener Zeit (im Jahre 895) siedelten sich Ungarn unter der Führung von Fürst Árpád im Karpatenbecken an. Rumänien war damit von drei starken Mächten umgeben: im Osten befand sich das byzantinische Reich, im Süden das bulgarische und im Westen hatten die Ungarn mit der Inbesitznahme Transsilvaniens ihr eigenes Reich wesentlich vergrößert (ibid. 22).

Manches spricht dafür, dass das Gebiet den einrückenden Ungarn nicht unbekannt war. Einige Historiker gehen davon aus, dass Ungarn sich bereits in der zweiten Hälfte des 7.

Jahrhunderts in dieser Region angesiedelt haben, was auch das weitgehende Fehlen von Eroberungskämpfen im Zuge dieser Landnahme erklären könnte. Im Ungarischen spricht man daher auch von einer zweifachen Landnahme, einer *kettös honfoglalás*. Der Terminus *honfoglalás* bedeutet wörtlich „Heimatbesetzung“ (Bari 2005: 19) und weist darauf hin, dass sich die ungarischen Siedler bereits im Besitz des Territoriums wählten. Mit diesem Streich sicherten sich die Ungarn für die nächsten rund 500 Jahre ihre Stellung unter den europäischen Großmächten (ibid. 21). Die kleine ortsansässige bulgarische Gemeinschaft konnte der ungarischen Landnahme nichts entgegensetzen und unterwarf sich offenbar bald (Roth 2005: 144).

Um die Jahrtausendwende gelang es Stephan I. (auch bekannt als István bzw. „der Heilige Stephan“) über seinen Onkel Gyula zu siegen. Von nun an herrschte der Ungarnkönig über das südöstliche Karpatenbecken, wo die legendären *sieben Erdburgen* (*septem castra terrea*) gebaut wurden. Das Gebiet ging folglich unter dem Namen „Siebenbürgen“ in die Geschichte ein (Szegö 2005: 11).

Der lateinische Name „Transsylvania“ deutet wiederum darauf hin, dass sich das Gebiet auf der anderen Seite eines Waldes befindet. Auch im ungarischen Namen der Region findet sich der Hinweis auf jenen Wald: „Erdély“, abgeleitet vom ungarischen *erdő* (Wald) (Szegö 2005: 22).

Den Ungarn (genauer: den Magyaren) folgten im 12. Jahrhundert die „Sachsen“. Bei den sogenannten „Sachsen“ handelt es sich um deutschsprachige Neuankömmlinge, die mehrheitlich aus Franken, Flandern und Luxemburg ausgezogen waren. Die Bezeichnung „Sachsen“ leitet sich vom Ausdruck „saxones“ ab, der zu jener Zeit als Synonym für alle Deutschsprachigen verwendet wurde. Der irreführende Begriff hat sich bis heute erhalten, wenn wie so oft von „siebenbürgischen Sachsen“ die Rede ist. Ähnlich wie die mit den Magyaren eng verbundenen Szekler waren die Sachsen Mitte des 12. Jahrhunderts vom ungarischen Arpadenkönig Geysa dem II. ins Arpadenreich gebeten worden, um das Land zu kultivieren und einen Schutzwall entlang der Karpaten nach Osten und Südosten hin zu bilden (Bergel 1989: 7).

Seit dem 12. Jahrhundert war Siebenbürgen bzw. Transsilvanien einem Woiwoden unterstellt, dem die Verwaltung des Gebietes oblag. Urkundlich wurden damals drei Nationen erwähnt: die Ungarn (Magyaren), die Deutschen, und die Szekler, die zwar

vermutlich von den Türken abstammten, sich aber im 12. Jahrhundert bereits vollständig assimiliert – d.h., der magyarischen Fraktion der Ungarn angeglichen – hatten (Szegö: 2005: 22).

Die rumänische Geschichtsschreibung beurteilt den Fall naturgemäß anders. So schreibt beispielsweise der rumänische Historiker Constantin Giurescu: „In der Tat waren die Rumänen – ehemals, vor dem Eindringen der Ungarn, die Herren des Landes – infolge der ungarischen Besetzung in eine Lage geraten, die sich mehr und mehr verschlechterte“, (Giurescu 1968: 99).

Rumänen werden erstmals im 13. Jahrhundert in den schriftlichen Quellen erwähnt. Sie gehörten allerdings zu keiner Zeit zu den tonangebenden Volksgruppen Transsilvaniens, obwohl sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts etwa ein Viertel der Bevölkerung stellten. Zu jener Zeit lebte knapp eine halbe Million Menschen in Transsilvanien, darunter mehr als eine Viertelmillion Ungarn und Szekler sowie rund 70 000 Deutsche. Jene drei Volksgruppen waren als Nationen anerkannt. Das restliche Viertel bildeten die Rumänen mit knapp 110 000 Menschen (vgl. Szegö: 2005: 22).

In der Walachei und Moldau entwickelten sich im Hochmittelalter rumänische Fürstentümer, die zunächst noch der ungarischen Herrschaft unterstellt waren, sich jedoch beide Mitte des 14. Jahrhunderts von Ungarn emanzipierten. Die Walachei und Moldau blieben aber ebenso wie das ungarische Transsilvanien von den Expansionsbestrebungen des Osmanischen Reiches bedroht. Mit der Schlacht von Mohács – die für die ungarischen Kontrahenten bekanntlich mit einer folgenschweren Niederlage endete – brach auch entlang des Karpatenbogens das osmanische Zeitalter an (vgl. Hannover 2007: 22f.).

Im 16. Jahrhundert gerieten die südlichen Teile des von den Ungarn kontrollierten Gebiets sowie Ungarn selbst unter osmanische Herrschaft, die anderthalb Jahrhunderte währen sollte. Lediglich der Nordwesten (mit der heutigen Slowakei) stand noch unter Habsburger Regentschaft; Siebenbürgen blieb während dieser Zeit ein weitgehend unabhängiges Fürstentum, musste jedoch Abgaben an die Türken leisten (Meleghy 2007: 43).

Auch die Walachei und Moldau erkaufen sich durch hohe Tributzahlungen ein gewisses Maß an Unabhängigkeit vom Osmanischen Reich. Als türkischer Vasallenstaat hing das Schicksal Transsilvaniens stark vom Geschick des jeweiligen

Herrschers und der Stärke des Sultans ab. Die Abhängigkeit Transsilvaniens war während dieser Ära stets unterschiedlich stark ausgeprägt. Zumindest in religiösen Fragen ließen die türkischen Herrscher jedoch Toleranz walten, was die Fürsten Transsilvaniens dazu bewog, den in Glaubensfragen wesentlich intoleranteren Habsburgern Widerstand zu leisten (Szegö 2005: 27).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam es angeführt von Michael dem Tapferen zu den ersten umfassenden Erhebungen gegen die osmanischen Herrscher. Es formierten sich Allianzen zwischen der Walachei, Moldau und Transsilvanien, die bald zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit den osmanischen Heeren führten, aus denen die Allianz siegreich hervorging. Târgoviște südlich des Karpatenbogens und Bukarest wurden befreit. Michael beendete rasch den Krieg gegen die Osmanen und eroberte Transsilvanien, nachdem er zuvor einen für ihn günstigen Vasallenvertrag mit dem österreichischen Kaiser Rudolf II. ausgehandelt hatte. Um 1600 waren Transsilvanien, die Walachei und Moldau somit zum ersten Mal unter einem Herrscher vereint (Hannover 2007: 23).

Nachdem Michael einer Verschwörung zum Opfer gefallen und hingerichtet worden war, geriet Rumänien abermals in die Gefahr, zwischen den Interessen des Österreichischen Kaiserhauses und der Türkei zerrieben zu werden (ibid). Zumindest die politische und militärische Macht der Türkei schwand im Lauf des 18. Jahrhunderts stetig. Das Verhältnis zwischen Österreich, Ungarn und Transsilvanien blieb jedoch noch längere Zeit von Kontroversen geprägt.

5.4 Nationalitätenpolitik im Habsburgerreich

Mit dem Ende der Türkeneherrschaft im späten 17. Jahrhundert geriet Transsilvanien in den Machtbereich der Habsburger. Nach zeitgenössischen Quellen begann damit eine weit schlimmere Epoche. Die Truppen der Habsburger wüteten und plünderten demnach in den befreiten – oder neubesetzten – Gebieten, die freie Königswahl wurde von Leopold aus Wien abgeschafft. Das vormals und auch weiterhin ungarisch dominierte Siebenbürgen / Transsilvanien unterstellte man dem österreichischen Kaiserhaus – so die Sichtweise, die in den zeitgenössischen Quellen, aber auch heute noch in manchen populärwissenschaftlichen Werken transportiert wird (vgl. z.B.

Meleghy 2007: 44). Neuere Forschungsergebnisse widersprechen jedoch dieser einseitigen Sicht.

Die Habsburgerdynastie war insgesamt gestärkt aus dem Dreißigjährigen Krieg hervorgegangen und hatte ihre Position in den Erbländern festigen können. Transsilvanien war in osmanischer Zeit noch unter der Verwaltung der ungarischen Stände gestanden. Vorerst hatten die Habsburgerherrscher dieses System nicht angetastet, um im Kampf gegen das Osmanische Reich keine Alliierten zu vergrätzen, doch mit dem Sieg über die osmanische Armee und dem Fall Transsilvaniens erschien derlei Kalkül nicht mehr erforderlich. Das Haus Habsburg konnte seine Herrschaft absolutistischer Prägung festigen. In Transsilvanien gerieten die ungarischen Adeligen, die bis dahin die Führungsschicht über das Land gebildet hatten, immer mehr ins Hintertreffen. In Politik, Verwaltung und im Wirtschaftsleben nahmen nun Abgesandte der zentralistisch regierten Monarchie die einflussreichen Positionen ein. Aus dem Militär wurden ebenfalls einige ungarische Adelige verdrängt, da die Habsburger ihre Berufssoldaten wie auch ihre Freiwilligen für das Heer aus ganz Europa rekrutierten (Fischer 1999: 68f.).

Der ehemals türkisch besetzte Teil Ungarns war durch die langen kriegerischen Auseinandersetzungen und die Zeit der Besatzung so ausgeblutet, dass bereits die Türken die Steuerquote in der Region deutlich gesenkt und die ungarische Bevölkerung weitgehend sich selbst überlassen hatten. Mit dem Sieg der Habsburger witterten ungarische Feudalherren ihre Chance, aus den befreiten Gebieten endlich wieder Gewinne durch höhere Abgaben der Bauern erzielen zu können (Fischer 1999: 69f.). Bald mussten die ungarischen Feudalherren jedoch einsehen, dass die Habsburger sie bei diesen Plänen nicht unterstützten. Im Gegenteil, das zentralistische Herrscherhaus behinderte sie sogar noch bei der Umsetzung ihrer Vorhaben (*ibid.*). In jenen Kreisen bildete sich zu dieser Zeit die anti-habsburgische Haltung heraus, die später zur Wurzel der nationalen Ideologie Ungarns werden sollte (vgl. Fischer 1999: 70).

In kultureller Hinsicht war das späte 17. Jahrhundert eine sehr fruchtbare Periode für Transsilvanien. Die stark ausgeprägte Diversität spiegelte sich im Bildungswesen, in der Wissenschaft und vor allem in der Anzahl der gedruckten und übersetzten Bücher wider. Als förderlich für das Kulturleben zu jener Zeit erwies sich die Vielsprachigkeit

der Bewohner Transsilvaniens. Die politischen Umwälzungen und sich verschärfenden Konflikte der kommenden Jahrhunderte führten jedoch zu einem schleichenden Rückgang dieser Diversität und in der Folge zu einer Verarmung des Kulturlebens und des künstlerischen Betriebes.

In Roths *Kurzer Geschichte Siebenbürgens / Teil III: Das Fürstentum Siebenbürgen* äußern Historiker ihr Bedauern, dass jene Diversität – die Transsilvaniens großes Potential hätte sein können – im Lauf der Zeit den politischen und sozialen Gegebenheiten zum Opfer fiel:

„Die vielsprachigen Bewohner Siebenbürgens hatten im täglichen Umgang miteinander keine Verständnisschwierigkeiten. Die aktuellen Tendenzen zur Spracherneuerung innerhalb der muttersprachlichen Kultur wiesen in Richtung eines mehrsprachigen, aber in der Terminologie einheitlichen Landes, ihr Wert für die europäische Kultur der Zukunft kann aber erst auf dem heutigen Kenntnisstand, vom seither eingetretenen Verlust einer derartigen Vielsprachigkeit gebührend eingeschätzt werden. Siebenbürgen hätte sich zur Schweiz der östlichen Randgebiete Mitteleuropas entwickeln können, wenn das Land nicht gezwungen worden wäre, andere, seinen spezifischen Traditionen weniger entsprechende Wege einzuschlagen“ (Roth 2008: 210).

Der Rückgang an sprachlicher und kultureller Diversität kann den Habsburgern zwar keinesfalls unmittelbar angelastet werden. Dennoch lag im Absolutismus der Doppelmonarchie die Wurzel für die zunehmende Entfremdung zwischen dem Haus Habsburg und Ungarn begründet, die letztendlich zum Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn führte und in der Folge den unter anderem ethnisch motivierten ungarischen Nationalismus anheizte (vgl. Kapitel 5.5).

In religiösen Fragen agierten die Habsburgerherrscher ebenfalls nicht sehr geschickt. Zwar garantierte die Diploma Leopoldinum ab 1690 Siebenbürgens Autonomie und freie Religionsausübung (Szegö 2005: 24), doch war der Protestantismus schon 1701 – bald nach der Eroberung des Gebietes von den Türken – verboten worden, und der Katholizismus war fortan Staatsreligion. An der religiösen Diversität des Landes änderte dies jedoch vorerst wenig, da ein großer Teil der Adeligen und Großgrundbesitzer weiterhin den lutherischen, reformierten oder unitarischen Kirchen angehörte.

Das Volk (mit Ausnahme der ungarischen Adeligen, die in ihrer Eigenschaft als Großgrundbesitzer gute Einnahmequellen hatten) ächzte unter der hohen Steuerlast des zentralistisch regierenden Kaiserhauses (vgl. Szegö 2005: 33). Neuere Interpretationen der Quellen besagen, dass der Grad des Elends der einfachen Bevölkerung sehr stark von der Konfession abhing. So hing der Schutz, den man genoss, hauptsächlich davon ab, ob man der gleichen Konfession wie sein Feudalherr bzw. Arbeitgeber angehörte. Da die mehrheitlich orthodoxen rumänischen Bauern so gut wie keine Verbündeten innerhalb der Oberschicht hatten, war auch ihr Elend am schwerwiegendsten.

Ende des 17. Jahrhunderts reiften die Pläne des Adels für ein selbständiges Ungarn, regiert von einem ungarischen König, mit einem Kerngebiet, das in Transsilvanien lag (Fischer 1999: 70).

1703 entbrannte schließlich der erste Aufstand gegen die Habsburger Befreier – oder Besatzer –, angeführt vom letzten Fürsten Transsilvaniens, Ferenc II Rákóczi. Der Aufstand währte bis 1711 und scheiterte letztendlich an der wirtschaftlichen und militärischen Unterlegenheit der Ungarn sowie der mangelnden Unterstützung seitens anderer europäischer Großmächte. Der Siebenbürgische Landtag leistete daraufhin König Karl dem III. den Treueid (Szegö 2005: 93). Im Frieden von Szatmár 1711 billigten die Habsburger den Ungarn zumindest Religionsfreiheit und die Achtung der jeweiligen Ständevertretung zu (Meleghy 2007: 44).

Mitte des 18. Jahrhunderts fanden die ersten rumänisch-nationalen Erhebungen in Transsilvanien statt. Die Situation der Kleinbauern und vor allem der Leibeigenen, die sich zum größten Teil aus Rumänen zusammensetzten, war von Elend geprägt. Rumänische Quellen heben hier die Rolle Josefs des II lobend hervor, der Transsilvanien im Gegensatz zu den meisten anderen Habsburgerherrschern aufgrund seiner Reisetätigkeit persönlich gesehen hatte. Um die Not der Leibeigenen – die er als eine der Hauptursachen für die Rückständigkeit Transsilvaniens betrachtete – zu lindern, erließ Josef II im Jahr 1781 zunächst das Dekret über die Konzivilität, also eine von oben angeordnete Gleichberechtigung der Einwohner der Provinz. Das Dekret zielte auf die Beseitigung der Privilegien der drei tonangebenden Nationen ab und sorgte selbstverständlich für Ärger unter den Magyaren, Szeklern und Sachsen (Giurescu 1968: 103).

Im Jahr 1783 beschloss Josef II die Aufhebung der „Dienstbarkeit“ (Leibeigenschaft), wogegen sich der transsilvanische Adel vehement zur Wehr setzte. Die rumänischen Leibeigenen revanchierten sich 1784 (im selben Jahr, in dem auch die Zollgrenze zwischen Ungarn und Transsilvanien aufgehoben worden war) mit einem Baueraufstand, der allerdings von der kaiserlichen Armee niedergeschlagen wurde. Zwar wurden die Anführer des Aufstandes auf grausame Weise hingerichtet, doch unternahm Josef II 1785 zumindest einen zweiten Anlauf, um die Leibeigenschaft zu beenden. Der transsilvanische Adel leistete diesmal zwar keine Gegenwehr, doch setzte er wenige Jahre später die Widerrufung der Josefinischen Dekrete beim sterbenden Kaiser durch und stellte auf diese Weise die vor-josefinische Ordnung in Transsilvanien wieder her (Giurescu 103f.). Erst im Zuge der Revolution von 1848 wurden auch die Bauern Transsilvaniens befreit (Szegö 2005: 93).

Zur Nationalitätenpolitik der Habsburger ist zusammenfassend zu sagen, dass sie zwar einige positive Absichten aufwies und zum Teil auch in die Praxis umzusetzen versuchte, doch keine dieser Maßnahmen von dauerhafter Wirkung war. An den realen Machtverhältnissen in Transsilvanien änderten die Dekrete des fernen Wiener Kaisers nichts. Zu festgefahren waren die alten Privilegien des mittleren und niederer lokalen Adels innerhalb der drei führenden Nationen, als dass dieser sich dem absolutistisch agierenden Kaiserhaus gebeugt hätte. Das Macht- und Wohlstandsgefälle zwischen Ungarn einerseits und den Rumänen andererseits in Transsilvanien sollte sich bis in die Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts nicht wesentlich ändern.

Erfolgreicher als in der Nationalitätenpolitik waren die Habsburger auf Verwaltungsebene. Wie es scheint, waren auch während der Habsburgerherrschaft die heute häufig propagierten Prinzipien der Subsidiarität bereits bekannt und kamen mitunter erfolgreich zur Anwendung. So wurden administrative Angelegenheiten auf möglichst niedrigen Ebenen abgewickelt. Lediglich die Außenpolitik, die Landesverteidigung und die Finanzpolitik – sofern sie das Heerwesen betraf – waren Sache der obersten Verwaltungsebene und wurden daher für die österreichische und die ungarische Reichshälfte gemeinsam geregelt (vgl. Szegö 2005: 51-54).

Im Revolutionsjahr 1848 kam es sowohl in Transsilvanien als auch in der Walachei und Moldau zu Aufständen, deren Anführer die nationale Unabhängigkeit einforderten.

Zu einer der 12 Forderungen der ungarischen Aufständischen gehörte während der Märzrevolution 1848 die Union mit Transsilvanien. Die Union wurde zwar vollzogen, stieß jedoch bei den Rumänen Transsilvaniens auf entschiedene Ablehnung (vgl. Szegö 2005: 93). Während der Revolutionskämpfe, die häufig auf transsilvanischem Gebiet ausgetragen wurden, stellten sich die bislang unterdrückten Nationalitäten Ungarns – allen voran die Rumänen – mehrheitlich auf die Seite des österreichischen Kaiserhauses (ibid.).

Im Zuge der ungarischen Erhebung hatten nämlich auch die nationalen Minderheiten Ungarns, wie die Kroaten und die Rumänen, ihre Autonomie eingefordert, waren damit jedoch auf taube Ohren seitens des ungarischen Landtags gestoßen (vgl. Szegö 2005: 45).

1849, als die Niederschlagung der Revolution durch Österreich und Russland näherrückte, versuchte der ungarische Landtag noch schnell die Sympathien der bislang unterdrückten Nationalitäten zu gewinnen. Ein eilig verabschiedetes progressives Nationalitätengesetz sollte die Loyalität von Rumänen, Slowaken und Serben im Kampf gegen das Haus Habsburg erwirken, kam jedoch zu spät. Ausgerechnet im transsilvanischen Sighișoara erlitt die revolutionäre Armee die entscheidende Niederlage (Szegö 2005: 48).

Im selben Jahr hob man die Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen auf; in Transsilvanien brach das Zeitalter des Neoabsolutismus an.

Mit Niederschlagung der Revolution kam es im zukünftigen Rumänien – südöstlich des Karpatenbogens, also damals noch ohne Transsilvanien – zu einer Stärkung der russisch-türkischen Herrschaft. Erst nach dem Krimkrieg, der Russlands Einfluss im Südosten Rumäniens schwächte und zu einer Festigung der türkischen Fremdherrschaft führte, erlangten die Rumänen weitgehende Freiheit in religiösen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen. Auch in der nationalen Verwaltung und Schifffahrt konnten sie von nun an frei von fremden Herrschern agieren. Alexandru Ion Cuza ließ sich von den jeweiligen Parlamenten zum Fürsten von Moldau und der Walachei wählen, was zwar rechtswidrig war, jedoch von Preußen, Österreich und Frankreich geduldet wurde. Cuza nützte seine Amtszeit, um weitreichende Reformen in Rumänien durchzusetzen: eine Verfassung nach französischem Vorbild trat in Kraft, das Wahlrecht wurde reformiert (schloss aber weiterhin Bauern und Kleinbürger aus), die Landreform durch die Enteignung der Klöster beschleunigt, die rumänisch-orthodoxe Kirche gegründet und

ein einheitliches Währungs- und Postsystem durchgesetzt. Zur Eliminierung des Analphabetismus führte Cuza die verpflichtende Grundschule und das lateinische Alphabet ein. 1862 rief man erstmals die Vereinigung des Landes unter dem Namen Rumänien aus. 1878 wurde das geeinte Rumänien (noch ohne Transsilvanien) durch den Berliner Kongress anerkannt. Cuza selbst konnte die Früchte seiner zahlreichen Bemühungen um Rumänien nicht mehr ernten: Schon 1866 hatten die Großgrundbesitzer, die seine Landreform nicht hinnehmen wollten, seinen Rücktritt erzwungen (Hannover 2007: 25).

Nach Cuzas Rücktritt wurde Karl, Prinz von Hohenzollern-Sigmaringen, mittels Volkabstimmung zum Fürsten von Rumänien gewählt. Er setzte Cuzas Reformkurs mit aller Macht fort, verbesserte unter anderem Schul- und Heerwesen und begann mit dem Aufbau einer moderneren Infrastruktur. 1878 wurde Rumäniens Unabhängigkeit im Vertrag von San Stefano bestätigt. Darüber hinaus dehnte Rumänien sein Territorium nach Südosten aus, musste aber Teile Bessarabiens (Moldawiens) an Russland abtreten. Schon 1881 wurde Karl unter dem Namen Carol I. zum König Rumäniens gekrönt. Die Modernisierung und Industrialisierung des Landes trieb man gegen Ende des 19. Jahrhunderts voran und eine kleine Mittelschicht entwickelte sich. Die Landbevölkerung wurde dabei jedoch sträflich vernachlässigt und profitierte kaum von der Landreform. Die Not der bäuerlichen Bevölkerung führte noch im Jahr 1907 zu einem Aufstand, der mit einem Blutbad endete (Hannover 2007: 25f.).

5.5 Magyarisierung auf Biegen und Brechen? – Das Jahr 1867 und die Folgen

Mit dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich im Jahr 1867 gewann eines der gravierendsten Probleme Ungarns – die Nationalitätenfrage – erneut an Brisanz. In Groß-Ungarn machten die Angehörigen der ungarischen Nationalität gegen Ende des 19. Jahrhunderts nur knapp die Hälfte der Bevölkerung aus; bei den Beamten, Akademikern und Großgrundbesitzern stellten sie jedoch die klare Mehrheit. Nach Ansicht der ungarischen politischen Klasse sollte Ungarn eine einheitliche politische Nation sein bzw. werden.

Bald nach dem Ausgleich setzte daher in der ungarischen Hälfte der Doppelmonarchie und damit auch und gerade in Transsilvanien eine massive Magyarisierungspolitik ein. Zwar war der behördliche Gebrauch von nicht-ungarischen Muttersprachen laut eines

Gesetzes aus dem Jahr 1868 gestattet, doch genoss die ungarische Sprache deutlichen Vorrang. Die Zahl der nicht-ungarischen Grundschulen sank schnell, und wer einen gehobenen Posten oder eine Karriere als Künstler, Wissenschaftler oder Sportler anstrebte, war gut beraten, wenn er seinen Namen ehe baldigst ins Ungarische übertrug (Szegö 2005: 54f.).

Dabei war der gnadenlose Magyarisierungskurs der ungarischen Obrigkeit noch nicht unmittelbar nach dem Ausgleich absehbar gewesen. Im Gegenteil, mit dem Nationalitätengesetz aus dem Jahr 1868 sollte eigentlich eine Voraussetzung geschaffen werden, die Nationalitätenkonflikte wie jene der Revolutionsjahre 1848/1849 verhindern würde. Ungarn hatte während der Revolution die niederschmetternde Erfahrung machen müssen, dass sich die nichtungarischen Nationalitäten der Monarchie auf die Seite des österreichischen Kaiserhauses gestellt und bei der Niederschlagung des Aufstandes mitgewirkt hatten. Ein für damalige Verhältnisse sehr fortschrittliches Nationalitätengesetz, das unter anderem von den beiden liberalen ungarischen Adeligen Deák und Eötvös in weiser Voraussicht verfasst worden war, sollte verhindern, dass die Festigung Ungarns als einheitlicher Nationalstaat auf Kosten der ohnehin bereits vergrätzen nicht-ungarischen Nationalitäten ging. Aus Sicht von Deák und Eötvös durfte die ungarische Staatsgewalt nicht die Assimilierung der übrigen Nationalitäten zum Ziel haben (Lendvai 1999: 330).

Dennoch ist zur Frage der Assimilation anzumerken, dass sich auch aus der Sicht der liberalen Denker Deák und Eötvös die Ungarn verglichen mit den anderen Nationen auf einer höheren Kultur- und Bildungsstufe befanden. Diese Überlegenheit sollte von den anderen Nationen erkannt und zum Anlass freiwilliger Assimilation in das Ungarntum werden. Die Liberalen hatten folglich nicht beabsichtigt, auf künstliche Weise eine rein ungarische politische Herrscherklasse zu schaffen. Sie nahmen jedoch an, dass sich eine solche quasi auf natürlichem Weg herausbilden würde, wenn die anderen Nationen erst einmal die Vorzüge des „Ungar-Seins“ erkannt hätten (vgl. Fischer 1999: 140)

Die für die damalige Zeit revolutionären Ansätze in der ungarischen Nationalitäten- und Minderheitenpolitik wie sie Deák und Eötvös geplant hatten, konnten sich allerdings in der Praxis nicht durchsetzen. Schon bald wurde das Gesetz, das eigentlich einen respektvollen Umgang mit den nicht-ungarischen Nationalitäten vorsah, in zunehmendem Ausmaß zum Instrument der staatlichen ungarischen

Assimilierungspolitik, was für die damalige Zeit offenbar symptomatisch war. „Dass die ungarische Minderheitenpolitik später in einen schlechten Ruf geriet, lag nicht an den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern an seiner praktischen Durchführung in einer Atmosphäre seit den 1880er Jahren zunehmender nationaler Intoleranz. Diese entsprach dem allgemeinen Zeitgeist (...)\“, so Georg Brunner (Brunner 1995:15). Problematisch war in jedem Fall, dass „der ungarische Nationalismus im Besitze der Staatsmacht und damit in der stärkeren Position war“, (ibid.).

Der ungarischen Obrigkeit fiel es ob dieses Kräfteverhältnisses daher relativ leicht, im Interesse der ungarischen Nation chauvinistisch und minderheitenfeindlich zu agieren.

Auffällig ist, dass die ungarische Nationalitätenpolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich über die Instrumente der Sprachpolitik und des Bildungswesens betrieben wurde. Eine sehr umfangreiche Schilderung der Nationalitäten- und Sprachpolitik findet sich in Joachim von Puttkamers Habilitationsschrift „Schulalltag und nationale Integration in Ungarn. Slowaken, Rumänen und Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen Staatsidee 1867-1914.“ Puttkamer beschreibt in seinem Werk ungemein detailreich, wie die ungarische Staatsidee nach dem Ausgleich vor allem im Schulunterricht umgesetzt wurde, und welche Rolle dabei die (vor allem in Transsilvanien sehr zahlreichen) konfessionellen Schulen spielten. Er untersuchte zu diesem Zweck beispielsweise, welche Unterrichtsmittel eingesetzt wurden, wie die Idee der ungarischen Nation bei Veranstaltungen propagiert wurde, und auch wie Vertreter der Minderheiten und Konfessionen auf das Nationalitätengesetz und seine praktische Umsetzung reagierten.

An dieser Stelle sei lediglich auf drei interessante Aspekte der Arbeit Puttkamers hingewiesen: die enorme Bedeutung der Sprachpolitik im Rahmen der Nationalitätenpolitik, den Umgang der ungarischen Obrigkeit mit dem Selbstverständnis und den Geschichtsbildern der nicht-ungarischen Nationen, sowie den Umgang der Minderheitenvertreter mit den Möglichkeiten des Nationalitätengesetzes aus dem Jahr 1868.

Auffällig ist, dass die Magyarisierungspolitik des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts massiv über die Schienen der Bildungs- und der Sprachpolitik betrieben wurde. Diesem politischen Kurs lag die Idee zugrunde, dass die ungarische „Nation in

der Sprache lebe“ („nyelvében él a Nemzet“). Der Gedanke geht auf István Széchenyi zurück, der den Grundstein für die vehemente Magyarisierung des Schulwesens legte.

„Die ungarischen Regierungen der Ausgleichsperiode sahen sich also in dem Bemühen, das Nationalitätenproblem zu entschärfen, unter anderem vor die Aufgabe gestellt, der Ausbildung solcher nationaler Geschichtsbilder Einhalt zu gebieten, die mit der ungarischen Staatsidee im Widerstreit standen. Für die Nationalbewegungen von Rumänen, Slowaken und Siebenbürger Sachsen ebenso wie für die übrigen Ethnien bedeutete diese Ausrichtung staatlicher Politik auf die ungarische Staatsidee, dass ihre Existenz als Nation erheblich davon abhing, inwieweit ein eigenständiges nationales Geschichtsbild an den Schulen als Gegengewicht zum magyarischen Assimilationsangebot vermittelt werden konnte“ (Puttkamer 2003: 253).

Das eigentliche Potenzial des Nationalitätengesetzes wurde insofern von den Minderheitenvertretern verkannt, als sie nicht darauf hinwiesen, dass das Gesetz den Minderheiten ursprünglich recht viele Freiheiten einräumte und vor allem der herrschenden ethnischen Diversität in Ungarn Anerkennung zollte.

Zusammenfassend lässt sich zum Umgang der Minderheitenvertreter – insbesondere den geistlichen und politischen Meinungsführern – feststellen, dass sich trotz der Unzufriedenheit mit dem Nationalitätengesetz die Kritik und offene Proteste in Grenzen hielten. Offenbar wurde die Dimension des ungarischen Nationalitätengesetzes – im Guten wie im Bösen – von den Minderheiten nicht oder nur in geringem Ausmaß wahrgenommen. Verkannt wurde laut Puttkamer unter anderem, wie sehr sich die in der Praxis diskriminierenden Aspekte des Nationalitätengesetzes mit seiner starken Betonung der ungarischen Nation als Propagandamittel zur Verwirklichung eigener Nationen für die Minderheiten hätten instrumentalisieren lassen.

Eine eindrucksvolle und detaillierte Schilderung der konkreten ungarischen Nationalitätenpolitik findet man bei Zenobius Pâclișanu. Das Werk stammt zwar aus dem Jahr 1941 und ist in einem für heutige Verhältnisse befreindlichen Ton verfasst, doch decken sich die von Pâclișanu angeführten Fakten weitestgehend mit jenen, die man den Werken neutralerer, zeitgenössischer Autoren entnehmen kann. Auch könnte man dem Rumänen Pâclișanu eine feindselige Haltung gegenüber Ungarn vor allem in der Frage Transsilvaniens unterstellen. Doch Pâclișanu widmet sich ebenso kritisch der

Situation der nicht-ungarischen Minderheiten innerhalb „Kleinungarns“ und beschränkt sich keineswegs auf die besonderen Probleme, welche die ungarische Magyarisierungspolitik im multiethnischen, multilingualen und multikonfessionellen Transsilvanien geschaffen hat. Weiters bemüht er sich, nicht nur die schwierige Lage der rumänischen, sondern auch die der deutschen, slowakischen, serbisch-kroatischen und ruthenischen Nationen zu schildern. Zudem griff Pâclișanu neben den amtlichen ungarischen Quellen und den Publikationen der Minderheitengemeinden auch auf ausländische Medien zurück, in denen die ungarische Minderheitenpolitik ebenso kritisch beäugt und verfolgt wurde.

So listet Pâclișanu beispielsweise akribisch auf, wie seit dem Ausgleich von 1867 die Zahl der nicht-ungarischen Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen in Transsilvanien drastisch gesunken ist. Die systematische Reduktion von nicht-ungarischen Institutionen war ein Weg, Transsilvanien ein einheitlicheres, ungarisch geprägtes Gesicht zu verleihen. Eine recht perfide, aber gängige Methode war etwa, dass in den Bildungseinrichtungen der nicht-ungarischen Ethnien bzw. Nationen nur noch ungarischsprachige Lehrkräfte eingesetzt wurden, welche die Sprache der jeweiligen Minderheit nicht beherrschten. Wer dem Unterricht folgen wollte, war damit gezwungen, sich schnell die erforderlichen Ungarischkenntnisse anzueignen oder andernfalls eben auf Schulbildung zu verzichten. So wurde das Schulwesen zu einem wichtigen Instrument der Magyarisierungspolitik. Die Zahl der nicht-ungarischen Lehrkräfte reduzierte man durch Sprachtests, welche der Feststellung der Ungarischkenntnisse dienten.

Nach Pâclișanu praktizierten die ungarischen Behörden dieselbe Vorgehensweise in Glaubensangelegenheiten: so wurden in vielen Kirchen Gottesdienste nur noch auf Ungarisch abgehalten. Gläubige hatten also nur noch die Wahl zwischen der sprachlichen Assimilation und dem Fernbleiben.

Das Konzept der Schaffung einer ungarischen Einheitsnation durch sprachliche Mittel war nicht erst mit dem Ausgleich von 1867 in Mode gekommen. Bereits Baron Kemény und etwas später Baron Wessellényi hatten seit den frühen 1840er Jahren gefordert, dass das Ungarische einzige Sprache des öffentlichen Lebens sein sollte und die Sprachen der nicht-ungarischen Ethnien bzw. Konfessionen bestenfalls im privaten Bereich benutzt werden durften. Besonders in Transsilvanien – in dem die Ungarn eigentlich nur

eine Minderheit stellten – erschienen solch drastische Maßnahmen erforderlich, um die nichtmagyarischen Volksgruppen vollständig zu magyarisieren und einen einheitlichen magyarischen Nationalstaat durchzusetzen (vgl. Pâclișanu 1941: 12ff). Auch Kossuth hatte bereits ähnliche Forderungen erhoben, obwohl damals nur gut ein Drittel der Einwohner Ungarns Magyaren waren (ibid.).

Die Idee eines solchen einheitlichen, ungarisch geprägten Nationalstaates speiste sich aus dem sehr viel älteren Konzept der historischen *natio hungarica*. Die Angehörigen der seit dem Mittelalter privilegierten Stände, d. h. vor allem der mehrheitlich – aber nicht ausschließlich – ungarische Adel, bildeten demnach die *politische Nation Ungarn*, die später unglücklicherweise mit dem *Staat Ungarn* gleichgesetzt wurde. In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Nationsbegriff auf alle Bürger Ungarns ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit ausgedehnt. Nachdem *Nation* und *Staat* aus Sicht der ungarischen herrschenden Klasse allerdings deckungsgleich waren, reiste in ihr der folgenschwere Plan, die alte *natio hungarica* in eine neue *natio magyarica* umzuwandeln. Dieser magyarische Nationalstaat sollte ein einheitliches, unteilbares Gebilde sein, dem alle Einwohner (Groß-)Ungarns ohne Rücksicht auf ihre ethnische Zugehörigkeit angehören müssten. Den nicht-ungarischen Nationalitäten wurde in diesem Konzept keine politische Existenz zugebilligt, und die Maxime der Einheitlichkeit und Integrität des zentralistisch agierenden ungarischen Nationalstaates erübrigte die Frage nach einer territorialen Autonomie für die Minderheiten. (vgl. Fischer 1999: 139f.).

Nach Puttkamer liegt der Idee des ungarischen Einheitsstaates, wie sie letztendlich in der Praxis verwirklicht werden sollte, ebenfalls eine Verstrickung unterschiedlicher Konzepte zugrunde. Zum einen existierte die ungarische Adelsnation (*natio hungarica*), die bis ins 13. Jahrhundert zurückreichte. Ihr zufolge verstand sich die politische Klasse als eine Art Abstammungsgemeinschaft, deren Angehörige sich für die direkten Nachfahren der landnehmenden Magyaren aus dem 9. Jahrhundert hielten. Im Zuge der Revolution von 1848 wurde dieser eigentümliche Nationsbegriff auf alle Bevölkerungsschichten ausgeweitet. Gleichzeitig gelangte man zur Überzeugung, dass die Nationalität, bzw. die Zugehörigkeit zur Nation in erster Linie auf der ethnischen Zugehörigkeit basierte und ihren Ausdruck in der Muttersprache fände (Puttkamer 2003: 296f.).

Diese Sichtweise stand in einem krassen Widerspruch zu Eötvös' ursprünglichem Konzept, welches besagte, dass die sprachliche und politische Nationalität klar zu unterscheiden wären. Eine eventuelle Einheit von Abstammung und Sprache sei lediglich ein Produkt der Geschichte. Die Nation sei als politische, historisch gewachsene Einheit zu verstehen, nicht jedoch als ethnische Gemeinschaft oder Sprachgemeinschaft. Mit diesem historisch definierten Nationsbegriff versuchte Eötvös die freie kulturelle Entfaltung auch der nicht-ungarischen Nationalitäten sicherzustellen (vgl. Puttkamer 2003: 297).

In der Praxis sollten sich nach dem Ausgleich jedoch die Anhänger eines weit weniger liberalen Nationsbegriffes durchsetzen.

Pâclișanu hält fest: „Die Umgestaltung des vielsprachigen und von vielen Volksgruppen bewohnten Ungarns in einen magyarischen Nationalstaat, um derentwillen die Magyaren das dualistische System angenommen hatten, war eine Unmöglichkeit. Zur Zeit, als der Dualismus geschaffen wurde, hatte Ungarn 13.579.000 Einwohner; davon waren 5.640.000 Magyaren gegen 7.939.000 Nichtmagyaren. So hätte die Umgestaltung bedeutet, dass die *magyarische Minderheit* die *nichtmagyarische Mehrheit* assimilierte.“ (Hervorhebung Pâclișanu; Pâclișanu 1941: 16).

Pâclișanu wertet den Österreichisch-Ungarischen Dualismus per se als Fehlschlag, denn gerade die nichtmagyarischen Volksgruppen hätten während der Revolution mit Vehemenz gegen die Ungarn gekämpft. Daher war es für sie besonders bitter, mit dem Ausgleich der ungarischen Herrschaft unterstellt und zum Objekt der zunehmend radikalen Magyarisierungspolitik degradiert zu werden (vgl. Pâclișanu 1941: 19).

Zwar stammt aus dem Jahr 1868 das „Gesetz für die Gleichberechtigung der Nationalitäten“, doch wird auch in diesem unmissverständlich dargelegt, „dass es in Ungarn eine einzige Nation gebe, die einzige, unteilbare, magyarische Nation, und dass alle Staatsbürger, gleichviel welchem Volke sie angehören, Glieder dieser «einen unteilbaren ungarischen Nation» seien. So war denn auf diese Weise plötzlich ein vielsprachiger Staat durch Gesetz zum Nationalstaat erklärt worden, alle in seinen Grenzen wohnenden Völker einfach aufgehoben und in die magyarische Nation aufgenommen worden, die doch nicht einmal die Mehrheit der Bevölkerung ausmachte.“ (Pâclișanu 1941: 24).

Zudem waren Bestimmungen über die Verwendung der Minderheitensprachen stets mit dem Zusatz „... nach Möglichkeit ...“ versehen, was das Gesetz in der Praxis sehr einfach zu umgehen und daher völlig wirkungslos machte (vgl. Pâclișanu 1941: 44). Sogar die ungarische Obrigkeit räumte ein, dass das Gesetz für die Gleichberechtigung der Nationalitäten – aus ihrer Sicht – ohnehin nicht durchführbar war. Die interessante Begründung für diese Erkenntnis: ein solches Gesetz würde dem Streben nach einem einheitlichen ungarischen Nationalstaat zuwiderlaufen ... (vgl. Pâclișanu 1941: 50).

Das Verhältnis der Volksgruppen in Transsilvanien war seit 1867 geprägt von einem Konflikt zwischen den Magyarisierungsplänen der ungarischen Hegemonialmacht und dem Widerstand der anderen Ethnien wie Rumänen, Deutschen, Slowaken, Serben und Ruthenen, welche schließlich die klare Bevölkerungsmehrheit darstellten (vgl. Pâclișanu 1941: 55f.).

Neben den zahlreichen sprach- und bildungspolitischen Maßnahmen siedelte die ungarische Regierung auch Magyaren in den von Minderheiten bewohnten Gebieten an, um die Zusammensetzung der Bevölkerung zugunsten der ungarischen Volksgruppe zu verändern. Die Diskriminierung auf dem Bildungssektor hatte außerdem zur Folge, dass die nicht-ungarischen Ethnien kaum ein Bildungsbürgertum hervorbringen konnten und dementsprechend auch kaum Zugang zu gehobenen Positionen hatten (vgl. Pâclișanu 1941: 59f.). Die Möglichkeit, eine eigene Führungsschicht zu bilden oder auch nur an politischen Prozessen teilzuhaben, war somit für die Minderheitenangehörigen stark limitiert.

Im Jahr 1907 besiegelte das sogenannte „Apponyi-Gesetz“ (*lex Apponyi*) das endgültige Schicksal des Minderheitenbildungswesens in Großungarn. Strenggenommen hatte dieses Gesetz eine Verbesserung der Ausbildung des häufig schlecht qualifizierten Lehrpersonals sowie eine bessere finanzielle Ausstattung der teilweise maroden konfessionellen Schulen zum Ziel. Die Glaubensgemeinschaften waren durch dieses Gesetz beispielsweise verpflichtet worden, den Lehrkräften Gehälter in einer bestimmte Höhe zu bezahlen. Wenn die jeweiligen Glaubensgemeinschaften dies budgetär nicht bewältigen konnten, sprang der Staat finanziell bei – und erwarb sich damit das Recht, die zahlreichen betroffenen konfessionellen Schulen in staatliche, ungarische Schulen umzuwandeln. Auf diese Weise wurde das Schulwesen zwar professionalisiert, aber auch massiv magyarisert.

Die oberste Pflicht der verstaatlichten Minderheitenschulen bestand fortan ausdrücklich in der Magyarisierung der nicht-ungarischen Volksgruppen, indem sie das Bewusstsein ihrer Schüler festigen, Teil der magyarischen Nation zu sein. Der Sprachunterricht an diesen Schulen hätte so zu erfolgen, „dass die nichtmagyarischen Schüler nach Beendigung der vierten Volksschulkasse ihre Gedanken in magyarischer Sprache richtig in Wort und Schrift ausdrücken können“ (Pâclișanu 1941: 109).

Die Obrigkeit kümmerte es wenig, dass diese Vorgaben kaum realisierbar waren. Sogar in Regionen, in denen so gut wie keine Ungarn lebten, sollten die Minderheiten so intensiv in ungarischer Sprache unterrichtet – um nicht zu sagen, umerzogen – werden, dass das Ungarische schließlich zu ihrer Muttersprache wurde. Falls dieses hochgesteckte Ziel an einer Schule nicht erreicht wurde, so galt dies als antipatriotisches Vergehen und wurde mit der Absetzung des „schuldigen“ Lehrers geahndet. Falls sich ein zweiter Lehrer an derselben Schule dieses Vergehens schuldig gemacht hatte, so durfte das Unterrichtsministerium die betroffene Minderheitenschule auflösen und in eine staatliche, magyarische Schule umfunktionieren. So wurde das Schulwesen zum zentralen Mittel der staatlich verordneten Magyarisierung (Pâclișanu 1941: 109-111).

Diese Politik führte letztendlich dazu, dass zwischen 1871 und 1918 die Zahl der ungarischen Volksschulen sich mehr als verdoppelte, während die Zahl der rumänischen Volksschulen leicht, die der deutschen und slawischen (slowakischen, serbischen und ruthenischen) drastisch abnahm (Pâclișanu 1941: 113).

Das Schulwesen war jedoch nicht das einzige Instrument zur Diskriminierung der nicht-ungarischen Nationen. Der Erwerb höherer Bildung hätte sich für die zahlreichen Angehörigen der Minderheitengemeinden nicht direkt bezahlt gemacht, da ihnen das Bekleiden öffentlicher Ämter ohnehin nahezu verwehrt war. Und dies, obwohl auch im Jahre 1910 die Magyaren erst etwas mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung Großungarns stellten (Pâclișanu 1941: 129).

Doch nicht nur die erzieherischen und politische Aktivitäten der Minderheiten wurden streng reglementiert und nach Möglichkeit unterbunden. Selbst scheinbar harmlose kulturelle Aktivitäten erregten das Misstrauen der Obrigkeit. So verfügten die Rumänen in Transsilvanien über eine „Vereinigung für rumänische Literatur und Kultur des rumänischen Volkes“, die noch vor dem Ausgleich unter österreichischer Herrschaft

gegründet worden war. Als jene Vereinigung 1913 eine neue Zweigstelle gründen und sich zu diesem Zweck versammeln wollte, wurde ihr dies verwehrt. Die Begründung war, dass in Ungarn ausschließlich die Verbreitung der magyarischen Kultur erwünscht sei und dass eine „Verbreitung der Kultur fremder Völker die Festigung der national-magyarischen Idee verhindere“, (Pâclișanu 1941: 134f.).

Die Magyarisierungspolitik wirkte sich ebenso auf das Wirtschaftsleben in Großungarn aus. So wurde beispielsweise manchen Betrieben das Führen nicht-ungarischer Firmennamen untersagt, und falls sie doch unter rumänischen, deutschen oder anderen nicht-ungarischen Namen operieren sollten, wurden sie Opfer willkürlicher Schikanen und hatten mit handfester Diskriminierung zu rechnen. 1912 verwehrte beispielsweise das ungarische Innenministerium einer rumänischen Bank den Anschluss an das Fernsprechnetz mit der Begründung, dass es „vom national-magyarischen Standpunkt“ her nicht angebracht sei, in einem rumänischen Geschäftslokal einen Fernsprecher einzurichten (Pâclișanu 1941: 147).

Von besonderem Interesse für Kämpfer wider die antipatriotischen Kräfte war das Pressewesen der Minderheiten. Nachdem auf politischer, ökonomischer, kultureller und vor allem bildungspolitischer Ebene ein Engagement der Minderheitenkommunitäten nahezu unmöglich gemacht worden war, blieb den Minderheiten einzig das Pressewesen als Ventil um ihren Unmut über die Assimilationspolitik zu äußern. Allein deshalb wachte die Regierung besonders genau darauf, dass die Zeitungen der nicht-ungarischen Nationen nicht zum Hort der „Agitation gegen die Idee des national-magyarischen Staates und gegen die magyarische Nation“ (Pâclișanu 1941: 151) wurden.

Die enorme Bedeutung, welche die ungarische Obrigkeit dem Magyarisierungsprojekt zumaß, ging einher mit einem Generalverdacht gegen jegliche politische Aktivität seitens der Minderheiten. Diese wurden sofort als „grossdeutsch“, „panslawistisch“ bzw. „dako-romanisch“ klassifiziert und damit als unpatriotisch abgestempelt (vgl. Pâclișanu 1941: 29). Autonomiewünsche seitens der Minderheiten stießen gelinde ausgedrückt auf Unverständnis (vgl. auch Szegö 2005: 54).

Im Zuge des österreichisch-ungarischen Ausgleichs war die Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen (Transsilvanien), kurzum „Großungarn“, gegen den Willen von Rumänen und Deutschen wiederhergestellt worden. Seit Ende der 1840er Jahre strebten

jedoch Vertreter der Rumänen nach einer Vereinigung aller Rumänen zu einer selbständigen Nation innerhalb eines Gesamtstaates unter österreichischer Führung (Pâclișanu 1941: 17).

Der Balkankrieg der Jahre 1877-1878, durch den Rumänen und einige andere Staaten ihre Unabhängigkeit erlangt hatten, beflogelte auch die nicht-ungarischen Volksgruppen in Großungarn, allen voran die Rumänen (vgl. Pâclișanu 1941: 66).

Im Mai 1881 beschlossen rumänische Bürger aus Ungarn und Transsilvanien – der Einfachheit halber Großungarn genannt – die Gründung einer national-rumänischen Partei. Allein dies wertete die ungarische Regierung als unzumutbare Agitation, die mit aller Macht verhindert werden musste. Indem man politische Aktivitäten und Zusammenschlüsse seitens der Minderheiten häufig mit jahrelangen polizeilichen Untersuchungen, gerichtlichen Prozessen und Haftstrafen ahndete, versuchte die Regierung, alle nicht-ungarischen Volksgruppen davon abzuhalten, sich politisch zu organisieren. Die Begründung war auch diesmal simpel: wenn Ungarn ein Nationalstaat ist, kann es doch wohl keine nicht-ungarische, nationalistische Partei im Land dulden (vgl. Pâclișanu 1941: 97). Doch nicht nur innerhalb Großungarns suchte man politische und kulturelle Aktivitäten der Minderheiten zu unterbinden. Als ebenso große Gefahr sah sie Regierung eine mögliche Kooperation zwischen den Minderheiten und ihren „Brüdern“ im Ausland an (vgl. Pâclișanu 1941: 67-73).

Durch das spezifische, damals in Ungarn gültige Wahlrecht und den hohen Wahlzensus wurden die nicht-ungarischen Nationalitäten – die einen wesentlich höheren Anteil an Besitzlosen aufwiesen wie die Ungarn – massiv benachteiligt. Doch nicht nur der gewöhnliche nicht-ungarische Bewohner „Großungarns“ war politisch unterrepräsentiert, auch das häufige gerichtliche Vorgehen der ungarischen Obrigkeit gegen die Nationalitätenparteien führte zu einer Verzerrung der Verhältnisse. Die scheinbare Passivität, in der die Nationalitäten über lange Zeit hinweg verharren, lag auch an den Versuchen der ungarischen Regierung, die politische Partizipation der Minderheiten zu unterbinden (vgl. Fischer 1999: 143).

Besonders groß war die Furcht vor jenen Minderheiten, die in unmittelbarer Nachbarschaft einen unabhängigen Staat hatten, in dem sie das Mehrheitsvolk stellten. In solchen Fällen war man schnell mit dem Irredentismus-Vorwurf zur Hand. Die

Sorge, die von Minderheiten bewohnten Regionen könnten sich abspalten und einem anderen Staat anschließen, plagte die ungarische Regierung offenbar schon damals.

1884 erfuhr die rumänisch-nationale Fraktion erneut einen Auftrieb, dem die Gründung der rumänischen Zeitung *Tribuna* vorangegangen war. Die Absicht der rumänisch-nationalen Bewegung lag in der Aufwertung der Position der Rumänen innerhalb Ungarns. Sollte eine solche Aufwertung innerhalb Ungarns nicht durchführbar sein, so müsste der ungarische Staat zur Not zerschlagen werden (Szegö 2005: 93).

Die Minderheitenpolitik, die Großungarn praktizierte, blieb auch im Ausland nicht unbemerkt. So schrieb beispielsweise der norwegische Dichter Björnsten Björnson im Jahr 1907, „In meiner Jugend habe ich das ungarische Volk sehr geliebt und bewundert, damals, als es unterdrückt war und bitter klagte. Später jedoch, als ich erforschte und mich davon überzeugte, welcher Ungerechtigkeiten es sich an den Nationen schuldig macht, die mit ihm zusammen in Ungarn leben, begann ich seinen Chauvinismus zu hassen. Ich bin überzeugt, dass es ausserhalb (sic.) Ungarns niemanden gibt, der dieses Gefühl nicht teilt, und glauben Sie mir, dass diese Ungerechtigkeit Ungarn früher oder später dem Untergang zutreiben werden (sic.)“ (Pâclișanu 1941: 99).

Der so angeprangerte ungarische Sprach- und Nationalitätenchauvinismus hatte gegen Ende des 19. Jahrhunderts – nachdem die großen liberalen ungarischen Denker gestorben oder nicht mehr politisch aktiv waren – ein hässliches Ausmaß erreicht. Man könne gar nicht anders, als die nicht-ungarischen Nationalitäten zu assimilieren, schließlich seien diese minderen Ethnien und Nationalitäten überhaupt nicht in der Lage, aus eigenem Antrieb etwas wie Fortschritt und Staatlichkeit hervorzubringen. Sie sollten also an der ungarischen Zivilisation genesen und dankbar für diese Entwicklung sein. Es sei die Aufgabe, wenn nicht gar die Pflicht, die nicht-ungarischen Minderheiten zum Magyarentum zu erziehen und sie dadurch auf eine höhere Stufe der Zivilisation zu führen.

Als einer der bekanntesten Vertreter des ungarischen Chauvinismus gilt beispielsweise Otto Varga, der von den nicht-ungarischen Nationalitäten als „Gästen“ und den Magyaren als „gutem Wirt“ sprach. 1904 veröffentlichte Rezső Jászai ein Geschichtswerk über die Zeit der Arpäden, in dem er postulierte, dass die Magyaren unter allen Völkern „naturgemäß das herrschende“ wären – nicht nur, weil ihnen das

Land gehörte, sondern weil sie aufgrund ihrer geistigen Fähigkeiten „die führende Rolle würdig übernehmen“ konnten. Auch sei die ethnische Vielfalt Ungarns aus Sicht nationalistischer Autoren nur ein Teil der Vorvergangenheit, die mit der Landnahme der Magyaren zum Glück „überwunden“ worden war (Puttkamer 2003: 310).

Bereits Mitte der 1880er Jahre drohte in Kolozsvár / Cluj der Konflikt zwischen magyarischen Nationalisten und den Rumänen an Schärfe zuzunehmen. Der Ort war das Zentrum der transsilvanischen Ungarn; in ihm wurde die Magyarisierung der Minderheiten groß geschrieben, in ihm verhielt man sich besonders unduldsam gegenüber der rumänischen Bevölkerung. Umso erstaunlicher war die Reaktion der rumänischen Seite: so kommentierte die „Tribuna“, die Zeitung der Rumänen, das Verhalten der ungarischen Nationalisten mit Diplomatie und Weitblick. Man riet der ungarischen Seite, doch noch einmal gründlich zu überlegen, ob man aus dem multilingualen, multiethnischen, multinationalen und multikonfessionellen Ungarn tatsächlich einen einheitlichen magyarischen Nationalstaat machen wolle. Man appellierte, diesen Staat, „den wir gemeinsam bilden und den wir nur gemeinsam verteidigen können, nicht zum Gegenstand einer Auseinandersetzung zu machen. Dieser Boden ist weder magyarisch noch rumänisch, er ist unsere gemeinsame Heimat“, so die Tribuna vom 26. November 1885 (Pâclișanu 1941: 153f.).

Erst im Jahr 1915 – und auch dann nur, weil Rumänien als Verbündeter Ungarns in den Krieg eintreten sollte – gestand die ungarische Obrigkeit den Rumänen einige Ämter zu und erlaubte ihnen den Gebrauch der rumänischen Sprache bei Verwaltungsbehörden und Gerichten (Pâclișanu 1941: 52f.).

Doch erst die Friedensverträge von Trianon nach dem Ersten Weltkrieg sollten die rumänischen Ziele verwirklichen. Transsilvanien sollte dadurch an Rumänien fallen und die Ungarn zur ethnischen Minderheit innerhalb Rumäniens werden (vgl. Szegö 2005: 93).

5.6 Die Auswirkungen der Magyarisierungspolitik

Vor allem in Transsilvanien war die Kritik an Großungarns Hegemonialpolitik und insbesondere an der Politik gegenüber den Minderheiten Ende des 19. Jahrhunderts lauter geworden. Im Bewusstsein der nicht-ungarischen Nationen stellten die Magyaren eine privilegierte Minderheit dar, während die übrigen, nicht-ungarischen Nationen bzw. Ethnien die geknechtete Mehrheit bildeten (vgl. Pâclișanu 1941: 158).

Die Magyarisierungspolitik, die Ungarn seit 1867 betrieben hatte, zeigte innerhalb dreier Jahrzehnte bereits deutliche Früchte. Durch gezielte Bildungspolitik, vielfältige diskriminierende Maßnahmen gegenüber den nicht-ungarischen Nationen, Assimilationsdruck und daraus resultierende Namensänderungen sowie Umsiedlungen war es der ungarischen Regierung gelungen, den Anteil der Ungarn an der Gesamtbevölkerung massiv zu erhöhen, während der Anteil aller anderen Nationen an der Bevölkerung Großungarns bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges kontinuierlich gesunken war (vgl. Pâclișanu 1941: 171).

Im Jahr 1920 hatte Ungarn – das damals bereits zu Kleinungarn geschrumpft war – laut Volkszählung 7.980.143 Einwohner, von denen sich 7.147.053 bzw. 89,6% als Magyaren deklarierten. Die größte Minderheit stellten die Deutschen mit 551.211 Menschen bzw. 6,9%, die zweitgrößte die Slowaken mit 141.882 Personen bzw. 1,8% dar. Kroaten und Serben machten zusammen nur 0,7% der Bevölkerung aus. Die 23.760 Rumänen machten gar nur noch 0,3% der Gesamtbevölkerung aus. Die Anzahl der Ruthenen war 1920 schon so gering, dass ihr Anteil an der Bevölkerung Ungarns mit 0,0% beziffert werden konnte (Pâclișanu 1941: 180).

Der Anteil der nationalen und ethnischen Minderheiten an Ungarns Einwohnern war damit so gering, dass von einer ernsten Gefahr für einen ungarischen Staat magyarischer Prägung keine Rede mehr sein konnte. Das diskriminierende „Gesetz für die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ aus dem Jahr 1868 blieb jedoch weiterhin in Kraft und wurde 1923 um ein Dekret ergänzt. Das Dekret Nr. 4.800 sollte der Umsetzung der Minderheitenpolitik dienen, die durch die Verträge von Trianon notwendig geworden war (Pâclișanu 1941: 181).

In der Praxis unterschied sich die ungarische Minderheitenpolitik nach dem Ersten Weltkrieg jedoch nicht wesentlich von der Periode davor. Zwar sah das Gesetz seit

Anfang der 1920er Jahre geringfügige Liberalisierungen im Kulturleben vor und gewährte auch dem minderheitensprachlichen Unterricht einen etwas höheren Stellenwert als dieser bisher gehabt hatte, doch wurden diese liberaleren Regeln kaum in die Praxis umgesetzt. So unterrichteten vielfach Lehrkräfte in den Minderheitenschulen, die deren Sprache gar nicht beherrschten. Ähnlich verfuhr man auch bei Behörden und an Gerichten. Zudem wuchs in den 1930er Jahren der Druck, sich von nicht-ungarischen Familiennamen zu trennen. Die Gebühren für die Namensänderungen wurden stark gesenkt und für Bedürftige gänzlich ausgesetzt. Zugleich drängte man besonders Beamte, ihren Familiennamen zu magarisieren. Wer der Forderung nicht nachkam, sollte unter behördliches Kuratel gestellt werden. Offiziere und Lehrkräfte wurden sogar zur Namensänderung gezwungen. Um die Magarisierung voranzutreiben, ließ sich auch die Universität von Budapest ein recht effektives Mittel einfallen: suchte ein nicht-ungarischer Student um ein Stipendium an, so war ihm dieses zu verwehren, wenn er mit seinem Antrag auf eine Beihilfe nicht gleichzeitig einen Antrag auf die Magarisierung seines Familiennamens stellte (vgl. Pâclișanu 1941: 181-199).

Abschließend urteilt Pâclișanu über die ungarische (Minderheiten-)Politik – die mit dem Ausgleich von 1867 ihren Anfang nahm und im wesentlichen unverändert bis zum Zweiten Weltkrieg verfolgt wurde:

„Ungarn hatte also auch nach dem Kriege [dem Ersten Weltkrieg, Anm.] ein Gesetz für die Gleichberechtigung der Nationalitäten und besondere Dekrete für die Durchführung dieses Gesetzes sowie der Bestimmungen zum Schutze der Minderheiten, wie sie im Vertrage von Trianon festgelegt worden waren; die Praxis war aber auch die gleiche geblieben: weder die Gesetze, noch die Dekrete wurden durchgeführt, wie sie auch vorher niemals durchgeführt worden waren“, (Pâclișanu 1941: 196).

Mit dieser pessimistischen Einschätzung steht Pâclișanu nicht allein da. Fallweise anerkennen sogar ungarische Autoren, dass die ungarische Minderheiten- und Nationalitätenpolitik des späten 19. Jahrhunderts eine der Wurzeln folgender Übel war. „Die Ungarn haben in jedem Fall versäumt, rechtzeitig einen »Ausgleich« (in Anlehnung an den österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867, Anm.) mit ihren eigenen Minderheiten zu schaffen. Dieser politische Fehler (...) führte nach dem Ersten Weltkrieg zur Katastrophe von Trianon, zur Unterzeichnung der Friedensverträge mit

den Siegermächten, und bildete die Grundlage für die bis heute andauernden Feindseligkeiten zwischen den Nachfolgestaaten der ehemaligen Monarchie“, (Bari 2005: 79f.).

Im umkämpften, multiethnischen Transsilvanien traten die unmenschlichen Auswirkungen diverser überbordender Nationalismen besonders deutlich zutage. Vor allem die deutschsprachige Minderheit, die keine schützende Mutternation in der unmittelbaren Nachbarschaft hatte, bekam dies mehrfach zu spüren.

„Habsburg musste nach verlorenem Krieg gegen Preußen (1866) 1867 Siebenbürgen wieder an Ungarn abtreten. Doch es war nicht mehr der Geist der klugen Arpader des Hochmittelalters, der das Magyarenreich beseelte; in Lajos von Kossuth (1802-94) verkörperte sich vielmehr die Hybris nationalistischer Exzesse wie in keinem zweiten Magyaren des Jahrhunderts. Da sie sich nicht allein gegen die Deutschen, sondern auch die Rumänen Siebenbürgens wandte – denen die ungarische Regierung fast sämtliche Schulen sperrte, obgleich sie mittlerweile zur stärksten siebenbürgischen Bevölkerungsgruppe geworden waren – zeichnete sich in dieser von der Anlage her zu einer südöstlichen Schweiz prädestinierten Landschaft das künftige Unheil ab. Mit der Revolution von 1848/49, die hier zum blutigsten Bürgerkrieg Europas geworden war, hatten die Ungarn nicht die Wiedergewinnung Siebenbürgens eingeleitet, sondern den Keim zu dessen Verlust gelegt. Das wurde nach dem Ersten Weltkrieg (...) deutlich, als sich auch die Deutschen Siebenbürgens für den Anschluss der Provinz an Rumänien erklärten; er wurde 1920 in Trianon und St. Germain besiegt“, (Bergel 1989: 13).

5.7 Die Neuordnung Europas – Trianon und seine Folgen

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs setzte die politische und geografische Neuordnung Europas ein. Die mit den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg verbundenen Grenzverschiebungen sollten gravierende Folgen nach sich ziehen.

Mit dem Zerfall der Vielvölkerstaaten wurde in Versailles nämlich erstmals das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker umgesetzt. In Gebieten, die ethnisch dermaßen komplex wie Osteuropa sind, besteht keinerlei Möglichkeit, dies auch nur annähernd fair umzusetzen, wie Gellner in seinem späten Werk „Nationalism“ festhält (Gellner 1997: 44).

Transsilvanien wurde erneut zu einem Prüfstein im Verhältnis zwischen den beiden Staaten Rumänien und Ungarn, die sich nach dem Ersten Weltkrieg in sehr unterschiedlichen Positionen wiederfanden.

Zwar war Rumänien seit seiner Unabhängigkeit außenpolitisch weitgehend neutral geblieben, doch war das Land 1913 an der Seite Serbiens und Griechenlands in den zweiten Balkankrieg eingetreten. Für Rumänien ging der Krieg äußerst günstig aus, erhielt man doch letztendlich die begehrte Süddobrudscha vom Kriegsverlierer Bulgarien. Mit dem Tod Carol des I. im Oktober 1914 endete die Neutralitätspolitik Rumäniens. Carols Neffe und Nachfolger Ferdinand erlag der Versuchung verschiedenster Gebietsversprechungen und erklärte 1916 Österreich-Ungarn den Krieg (Hannover 2007: 26).

Mit dem Waffenstillstand vom 3. November 1918 befand sich Ungarn in einer veritablen außenpolitischen Krise. Unter anderem serbische, tschechische und rumänische Truppen begaben sich nach Ungarn, um die von den Angehörigen ihrer jeweiligen Nation bewohnten Gebiete für sich zu beanspruchen (vgl. Szegö 2005: 61). Die Angriffe – die noch vor Unterzeichnung des Friedensvertrages erfolgten – wurden vorerst von den Westmächten geduldet, da man sie als antibolschewistischen Akt zu Ungunsten der mittlerweile kommunistisch gewordenen Räterepublik Ungarn interpretierte (Szegö 2005: 63). Erst im Herbst 1919 zog sich die rumänische Armee aus Ungarn zurück.

Indessen beschloss in Transsilvanien die Führung der rumänischen Unabhängigkeitsbewegung unter Berufung auf ihr Selbstbestimmungsrecht am 1. Dezember 1918 den Anschluss an Rumänien (Hannover 2007: 26f.).

Die Siegermächte hatten am 20. März 1919 die neuen Grenzen des ungarischen Staates festgelegt, die weitgehend mit den heutigen Landesgrenzen übereinstimmen (Meleghy 2007: 61).

Der Verlust setzte sich laut Szegö wie folgt zusammen: „Von den 325.411 km² der Länder der ungarischen Krone bekam Rumänien über 103.000 km², das Königreich SHS über 63.000, die Tschechoslowakei über 61.000, Österreich 4020, Polen 589,

Italien 21 km². Geblieben sind 92.963 km². Die Bevölkerung sank von 21.530.000 auf ca. 7,6 Millionen. Von der verloren gegangenen Bevölkerung waren über 3,5 Millionen ungarischer Muttersprache. D. h. das Staatsgebiet wurde auf ca. 30% reduziert, die Bevölkerung auf 35%“ (Szegö 2005: 65).

Darüber hinaus verlor Ungarn neben historisch bedeutsamen Städten auch wesentliche Rohstoffvorkommen und Naturschätze, die durch die neuen Grenzen anderen Staaten zugesprochen worden waren. Die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit „Kleinungarns“ war somit äußerst fraglich (Bari 2005: 56).

Laut Meleghy hatte Ungarn „lediglich“ 30% seiner Einwohner sowie 60% seines Territoriums verloren. Ungarn war dadurch zwar eine ethnisch nahezu homogene Nation geworden, doch lebten von nun an etwa drei Millionen Ungarn in den – zum Teil neu entstandenen – benachbarten Staaten. Besonders in Rumänien, der Slowakei und dem serbisch-kroatisch-slowenischen SHS-Staat existierten große ungarische Minderheiten, die ein beachtliches Potential für zukünftige Konflikte bargen (Meleghy 2007: 61).

Zwar wurden im Rahmen der Friedenskonferenzen auch Vertragswerke zum Minderheitenschutz ausgearbeitet, doch lässt sich rückblickend festhalten, dass vielen dieser Bestimmungen nur sehr geringe Bedeutung seitens der Vertragspartner beigemessen wurde und die betroffenen Staaten ihre nationalen Interessen in jedem Fall über die internationalen Verträge stellten.

„(...) although the Peace Conference ruled that provisions regarding the rights of the national minorities should be incorporated in each country's Constitution, this was not done in any country. Instead, chauvinistic politicians oppressed those who did not belong to their (the majoritary) nationality. The development of severe internal tension was inevitable in these artificial states,“ (Du Nay 1997: 160).

Im März 1920 wurde in Ungarn der ehemalige österreichisch-ungarische Admiral Miklós Horthy zum Reichsverweser gewählt. Ungarn wurde wieder zum Königreich; die Stelle des Königs nahm jedoch Horthy persönlich ein. Der „Verzicht“ auf den ungarischen König erwies sich als taktisch klug: Horthy ersparte sich in dieser Weise eine Provokation der Nachbarländer und verhinderte damit weitere Angriffe seitens der

rumänischen, tschechoslowakischen und jugoslawischen Armeen auf das ohnehin massiv geschwächte Ungarn (vgl. Szegö 2005: 65).

Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags von Trianon (benannt nach dem Schloss Trianon bei Versailles) am 4. Juni 1920 akzeptierte Ungarn zur Empörung seiner Bevölkerung die neuen Grenzen. Der als zutiefst ungerecht empfundene Friedensvertrag gab in der Folgezeit immer wieder Anlass zu heftigen Kontroversen; während die gemäßigteren Vertreter der Interessen Ungarns zumindest die Rückgabe der von Ungarn bewohnten Gebiete wünschten, forderten die radikaleren unter ihnen gar die gewaltsame Wiederherstellung der alten Grenzen entlang der Karpaten. Die Mehrheit der ungarischen Politiker befürworteten zwar eine friedliche Revision des Vertrages von Trianon, doch bei vielen Menschen führte der Ärger über den Friedensvertrag zu einer politischen Radikalisierung (Meleghy 2007: 63).

In der Tat erfreuten sich revanchistische und nationalistische Bewegungen in Ungarn nach der Vertragsunterzeichnung regen Zulaufs, während die westlichen Demokratien an Sympathien einbüssten, und Trianon wurde zu einem der zentralen Themen in Politik, Gesellschaft und Kultur. Sogar in einem Gebet wurde das Trauma thematisiert (zitiert nach Szegö 2005: 67):

Hiszek egy Istenben,	Ich glaube an einen Gott,
hiszek egy hazában,	ich glaube an ein Vaterland,
Hiszek Magyarország feltámadásában	Ich glaube an Ungarns Auferstehung

Szegö geht davon aus, dass das Thema Trianon bis heute für viele Ungarn eine psychologische Belastung darstellt, auch und vor allem, weil es in der sozialistischen Ära völlig tabuisiert wurde (Szegö 2005: 65). Auch wurde eine sachliche Debatte über die Friedensverträge lange Zeit durch den beinahe zwangsläufigen Irredentismus-Vorwurf erschwert.

Die Ansicht Szegös erscheint äußerst glaubwürdig, wie ein Vortrag am 22. Jänner 2008 im Ungarischen Kulturinstitut in Wien nahe legt. Die Besucherzahl lag an diesem Tag deutlich über der Zahl, die man von anderen Veranstaltungen des Instituts kennt, und auch die rege Beteiligung des Publikums an der anschließenden zwar sehr disziplinierten, aber doch emotionalen Diskussion lässt vermuten, dass das Thema die (ungarischen) Gemüter bis heute bewegt.

Das Staatsgebiet Rumäniens hingegen hatte sich nach dem Ersten Weltkrieg entscheidend vergrößert, was von vielen Rumänen zwar begrüßt wurde, in weiterer Folge aber den Zorn der Nachbarstaaten und zahlreiche weitere Probleme heraufbeschwor.

Rumänien hatte zwar Bessarabien und die Nordbukowina an die Sowjetunion verloren und nur noch einen schmalen Zugang zum Schwarzen Meer, dafür aber hatte es Transsilvanien von Ungarn wiedererlangt (vgl. Vaïsse 1999: 13). Im Gegensatz dazu hatten die Friedensverträge Ungarn sehr viel härter getroffen, das nicht nur Transsilvanien verlor, sondern auch die Karpatho-Ukraine und die südliche Slowakei: „La Roumanie, qui perd la Bessarabie et la Bukovine du Nord au profit de l'URSS et qui récupère la Transylvanie sur la Hongrie, n'a plus qu'une étroite façade maritime sur la mer Noire. (...) Les clauses sont beaucoup plus dures pour la Hongrie qui revient à ses frontières de 1920 ; celle-ci perd la Transylvanie, rendue à la Roumanie, et la Ruthénie subcarpathique, annexée par l'Union soviétique, le sud de la Slovaquie au profit de la Tchécoslovaquie, qui en expulse les habitants hongrois“ (Vaïsse 1999: 13).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der politischen und geografischen Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg – die auf die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung kaum Rücksicht nahm und die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der entstandenen Staatengebilde mehr als fragwürdig erscheinen ließ – die Basis für bisher beispielloses menschliches Leid gelegt wurde. In den Folgejahren kam es in mehreren mittel- und osteuropäischen Staaten zu Wellen ethnischer Säuberungen. Ungarn, die sich plötzlich als zahlenmäßig starke Minderheiten in den Nachbarländern fanden, wurden häufig Opfer dieser Vertreibungen, die in den betroffenen Staaten als Vergeltung für vormals erfahrene Unterdrückung seitens der ungarischen Herrschaft legitim erschienen.

Allein aus der Tschechoslowakei wurden bis Ende 1920 rund 105 000 Ungarn vertrieben, während man weiteren 45 000 Ungarn die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verweigerte. Ihr Landbesitz wurde vielfach enteignet, ihre Dörfer mittels der Vertreibungen „ent-magyarisiert“ bzw. durch die gezielte Ansiedlung tschechischer und slowakischer Siedler „heterogenisiert“ (Bari 2005: 54f.). Unmittelbar nach der Unterzeichnung der Friedensverträge wurden zahllose Ungarn aus den

neugeschaffenen Staaten vertrieben und per Zug nach Ungarn geschickt, wo sie das Chaos im verbliebenen zerstörten Kleinungarn vergrößerten (ibid.).

Rückblickend lässt sich feststellen, dass auch jene Staaten, die zunächst von der Neuordnung Europas profitiert hatten, diesen Zugewinn später teuer bezahlen mussten. Mit der Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg wurde für Sieger und Verlierer gleichermaßen der Weg in einen zweiten, noch gravierenderen Konflikt geebnet.

„The new Czechoslovakia (...) annexed heavily Magyar areas, a mistake which was to cost the new state dear at Munich, with neither demographic nor historical justification, simply because, strategically, (...) it was necessary to have a slice of the Pannonian plain (...). Magyars (...) were unfortunate not merely in having been on the wrong side, but also in being so located as to engender, almost automatically, an alliance of their neighbours against them, united in a desire to cut a slice of land”, so Gellner (Gellner 1997: 44).

Für Gellner stand eindeutig fest, dass die neue Ordnung nach Versailles keinen Bestand haben konnte: „The system of states set up at Versailles, in the name of the principle of self-determination, was appallingly fragile and feeble. It collapsed at the first storm. The new states had all the weaknesses of the empires they were replacing: they were minority-haunted, at least as much as the empires, and this was inevitable whichever way the boundaries were drawn, short of ethnic cleansing, which in those backward days was not widely practised. On top of that, the new states were inexperienced, small, weak, greedy and opportunistic. (...). What had been built at Versailles had no stability, no staying power”, so Gellners vernichtendes Resümee (Gellner 1997: 44f.).

5.8 Rumänisierung im 20. Jahrhundert

Im Allgemeinen war Rumänien in der Zwischenkriegszeit ein politisch und territorial äußerst instabiles Gebilde. Innerhalb weniger Jahre versuchte sich Rumänien an fast allen damals bekannten Herrschaftssystemen, keines von ihnen war jedoch von Dauer. Die sozialen Gräben erwiesen sich als zu tief, um in der Zwischenkriegszeit konstruktiv an der Zukunft des Landes zu arbeiten. Die zunehmende Radikalisierung in der

Innenpolitik und die starken Spannungen zwischen den Konfessionen und Ethnien taten ein Übriges, um das Land nachhaltig zu destabilisieren. Das Land versank immer tiefer im Chaos und stand bereits am politischen und wirtschaftlichen Abgrund, als der Zweite Weltkrieg näherückte. So scheint es nicht weiter verwunderlich, dass das Land den wachsenden Begehrlichkeiten der Aggressoren jener Zeit fast nichts mehr entgegensetzen konnte.

Innenpolitisch war die Zwischenkriegszeit von massiven Spannungen zwischen den traditionsbewussten Orthodoxen und den mit Rom katholisch Unierten geprägt. Zur Zeit der ungarischen Herrschaft über Transsilvanien hatten beide Kirchen noch gemeinsam gegen die Dominanz Budapests angekämpft. Beide hatten sich für einen Anschluss an das rumänische Altreich ausgesprochen. Die Orthodoxen waren aus dem Anschluss an Rumänien allerdings gestärkt hervorgegangen und stellten nun eine klare Mehrheit, während die Unierten bzw. Griechisch-Katholischen zu einer Minderheit degradiert worden waren (Roman 1996: 118).

Was lediglich als konfessioneller Konflikt erscheint, hatte für Rumänien jedoch auch politische Konsequenzen. Während die Orthodoxen sich gegenüber dem Westen feindselig verhielten und jegliche Kontakte mit dem Westen als ungarischen Revisionismus verurteilten, suchten und fanden die Unierten mächtige Fürsprecher im Vatikan, die ihnen in weiterer Folge zu konfessionellen Schulen, Besitztümern und andere Privilegien innerhalb des rumänischen Staates verhalfen.

Religiös orientierte sich Rumänien am Osten, politisch war jedoch die Ausrichtung des Landes nach Westen, um sich als Bollwerk gegen die stalinistische Sowjetunion zu positionieren, mindestens genauso wichtig (Roman 1996: 119f.).

Vor allem in Fragen der Minderheitenpolitik in Transsilvanien stellte sich leider heraus, dass Rumänien nicht viel aus der Vergangenheit gelernt hatte. Zu bemerken ist, dass sich einige Vertreter der ethnischen Minderheiten nach dem Ersten Weltkrieg gerade deshalb *für* einen Anschluss ihrer Regionen an Groß-Rumänien ausgesprochen hatten, weil sie sich von Rumänien mehr Verständnis und Liberalismus bezüglich ihrer Minderheitenrechte erwarteten, als sie dies unter ungarischer Herrschaft erfahren hatten. Ihre Hoffnungen sollten jedoch enttäuscht werden.

„Das Erwachen nach dem Anschluss (Transsilvaniens bzw. Siebenbürgens, Anm.) an Rumänien kam bald – Bukarest setzte, wie sich herausstellte, die nationalistische Innenpolitik Budapests unter rumänischem Vorzeichen fort“, (Bergel 1989: 14).

Die Einwohnerzahl Rumäniens hatte sich nach dem Ersten Weltkrieg mehr als verdoppelt, und auch das Territorium des rumänischen Königreiches war nun deutlich mehr als doppelt so groß wie vor 1918. Das Land zählte unmittelbar nach dem Krieg 15,5 Millionen Einwohner. Im Jahr 1930 war die Einwohnerzahl auf 18 Millionen angewachsen, und 1938 waren es bereits 19,5 Millionen – davon etwa 1,4 Millionen Magyaren und Szekler (Roman 1996: 116f.).

Es stand Ungarn, Deutschen bzw. Österreichern und Juden frei, die rumänische Staatsbürgerschaft anzunehmen (Roman 1996: 116).

Untersuchungen aus jener Zeit zeigen, dass in Transsilvanien die verschiedenen Ethnien zumindest im familiären Alltag keineswegs isoliert voneinander lebten. Zwischen Rumänen und Deutschen sowie in etwas geringerem Ausmaß Ungarn wurden zahlreiche Mischehen geschlossen (Roman 1996: 117).

Zwar wurden auf der Friedenskonferenz von Paris auch Minderheitenschutzverträge ausgehandelt, die vor allem Rumänien betrafen. Rumänien, das nach dem Ersten Weltkrieg ein großes Territorium mit einem beachtlichen Anteil an Minderheitenbevölkerung dazu gewonnen hatte, sollte mittels eines eigenen Minderheitenschutzvertrages von den Westmächten dazu verpflichtet werden, mit seinen Minderheiten fair zu verfahren. Der Minderheitenschutzvertrag von Paris aus den Jahren 1919/20 regelte unter anderem Fragen der Gleichberechtigung der Minderheiten, der Staatsangehörigkeit, des Sprachgebrauchs sowie des Zuganges zu Berufen und Behörden. Es war der rumänischen Regierung damit untersagt, diskriminierende Maßnahmen gegenüber ethnischen oder religiösen Minderheiten zu erlassen (vgl. Kendi 1992: 24-26). Zwar stimmte Rumänien dem Vertrag sowie der Kontrolle bezüglich seiner Erfüllung auf rumänischer Seite durch den Völkerbund zu, doch zeichnete sich schon bald ab, dass Rumänien dem Vertrag keine Bedeutung zumaß. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vertrat die Ansicht, dass internationalen Verträgen ein noch geringerer Rechtswert zukäme, als „gewöhnlichen“ Gesetzen. Die Regierung Rumäniens behielt sich das Recht vor, die Bestimmungen des

Minderheitenschutzvertrages zu negieren, falls diese im Widerspruch zu nationalen Interessen stünden (vgl. Kendi 1992: 27). Daher ist es nicht weiter verwunderlich, dass die rumänische Regierung ihren Verpflichtungen bezüglich des Minderheitenschutzes von Anfang an nicht nachkam.

Zu erwähnen sind ferner die Karlsburger Beschlüsse aus dem Jahr 1918, die anlässlich des Anschlusses von Transsilvanien (Siebenbürgen) und dem Banat an das Königreich Groß-Rumänien gefasst wurden. Die rumänische Nationalversammlung gab im Rahmen der Proklamation Groß-Rumäniens das Versprechen ab, den ethnischen Minderheiten im nunmehr deutlich erweiterten Staatsverband Autonomie zu gewähren, und ging damit noch weiter als der Minderheitenschutzvertrag von Paris 1919/20. Abgesehen von einigen allgemeineren Bestimmungen zum Schutz der Minderheitensprachen, ihres Unterrichts, der Rechtspflege und der Verwaltung, sahen die Karlsburger Beschlüsse nämlich sogar die Möglichkeit der Schaffung einer Territorial- und Personalautonomie für die Minderheiten vor. Die Karlsburger Beschlüsse waren einer der Hauptgründe, warum beispielsweise die deutsche Minderheit für den Anschluss Siebenbürgens und des Banats an Rumänien gestimmt hatte (Kendi 1992: 44f.).

Ihre Angehörigen setzten große Hoffnungen in die Beschlüsse, die sich jedoch nicht erfüllen sollten. Für die Regierung Rumäniens blieben die Beschlüsse ein *formeller Akt* und eine Absichtserklärung; ihre einzelnen Punkte wurden ebenso wenig umgesetzt wie die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages von Paris. Die Regierung in Bukarest agierte von Anfang an zentralistisch; die von Minderheiten bewohnten Gebiete des neuen Groß-Rumäniens lagen den Machthabern geografisch wie geistig fern.

Mit der Verfassung aus dem Jahr 1923 wurde das Königreich Rumänien zu einem einheitlichen und unteilbaren Nationalstaat und das Rumänische zur offiziellen Landessprache erklärt. Die Verfassung enthielt ferner einige allgemeine Erklärungen bezüglich der Freiheiten, derer sich die Bürger ungeachtet ihrer Abstammung, Sprache oder Religion erfreuen konnten (Kendi 1992: 46).

In die Verfassung von 1923 wurden jedoch weder die Karlsburger Beschlüsse noch der Minderheitenschutzvertrag von Paris aufgenommen. Die Verfassung enthielt auch keinerlei Hinweise auf die lokalen Schul- und Kirchenautonomien, die Rumänien den Deutschen und den Szeklern zuvor zugestanden hatte. Ferner beschränkten sich die Bestimmungen bezüglich der Minderheitenrechte ausschließlich auf die

individualrechtliche Ebene, es fehlten jegliche gruppenbezogene Minderheitenrechte. Die deutsche Minderheit lehnte den Verfassungsentwurf daher ab.

Die rumänische Nationalkonferenz erklärte zwar, die fehlenden Bestimmungen bezüglich des Minderheitenschutzes noch in einigen, noch zu verabschiedenden, Sondergesetzen „nachtragen“ zu wollen, was sie allerdings auch später unterließ (Kendi 1992: 46). Die Minderheiten reagierten mit Befremden auf diesen Wortbruch der rumänischen Regierung. So beklagte beispielsweise ein Vertreter der Sachsen, dass die rumänische Regierung sich 1923 geweigert hätte, die Sprachenfrage innerhalb der rumänischen Verfassung zu regeln. Dies sollte laut Regierungsangaben in einem separaten Gesetz geklärt werden. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes kam die rumänische Regierung jedoch zu dem Schluss, dass ihre Verfassung eine solche Regelung nicht zulassen würde. Die Sprachenfrage blieb daher zumindest aus Sicht der Minderheitenvertreter ungeklärt (De Szász 1927: 92).

In der Praxis stellte sich bald heraus, dass Rumänien in der Zwischenkriegszeit einen rigorosen Romanisierungskurs einschlagen sollte.

Für besondere Empörung sorgte die Agrarreform aus dem Jahr 1921, die den zahlreichen besitzlosen rumänischen Bauern zugute kommen sollte und vor allem auf Kosten der mächtigen ungarischen Großgrundbesitzer ging. Die mehrheitlich ungarischen Großgrundbesitzer hatten nach dem Anschluss Transsilvaniens die ungarische Staatsangehörigkeit beantragt, um so der Rumänisierung ihres Besitzes zu entgehen. Ihr Grundbesitz wurde nichtsdestotrotz enteignet und den (mehrheitlich rumänischen) besitzlosen Bauern zugeteilt. Zwar profitierten kurzfristig auch einige ungarische und deutsche Bauern von der Landreform, doch war der Schaden, welcher der ehemals wohlhabenden ungarischen Klasse zugefügt worden war, unvergleichlich höher. Für die Bauern sollte sich durch die Landreform kaum etwas zum Guten ändern. Als neue Landbesitzer gerieten sie bald in eine Schuldenfalle, aus der sie sich aufgrund der hohen Zinsen auch mit staatlicher Hilfe nicht mehr befreien konnten (Roman 1996: 120f.). Die rumänische Regierung legitimierte ihre Vorgangsweise bei der Enteignung der (Groß-)Grundbesitzer mit ihrem Wunsch, den sozialen Frieden im Land zu wahren. Wenn Millionen von rumänischen Bauern unzufrieden seien, dann stelle dies eine große Gefahr für den Frieden in Europa dar, so die rumänischen Abgesandten vor dem Völkerbund (De Szász 1927: 173).

Die ungarischen Großgrundbesitzer nahmen die Reform selbstverständlich nicht kampflos hin. Sie führten vor dem Völkerbund den sogenannten „Optaten-Prozess“ gegen die Bauern, der bis 1930 währen sollte. An der privilegierten Stellung der ungarischen und deutschen Bevölkerung, die – sofern sie in den Städten lebte – weiterhin über eine bessere Bildung und größere ökonomische Chancen verfügte, änderte dies vorerst nichts. Zwar fehlten ihnen nun die politischen Privilegien, doch gegenüber den zahlreichen armen Rumänen, die damals noch zur Hälfte analphabetisch waren, befanden sich die Minderheiten zumindest gesellschaftlich im Vorteil (vgl. Roman 1996: 121).

Als sich während der 1930er Jahre zunehmende wirtschaftliche Probleme abzeichneten, verschärfte die zentralistische Bukarester Regierung ihren Rumäniierungskurs. Auch der bis dahin verbliebene Grund und die Betriebe wurden nun den ungarischen und deutschen Besitzern entzogen und „nostrifiziert“, d.h., dem rumänischen Reich einverleibt (vgl. Roman 1996: 121).

In anderen Sparten hatte der Rumäniierungskurs der Regierung bereits unmittelbar nach Kriegsende eingesetzt. Sobald Transsilvanien unter rumänische Herrschaft geraten war, übernahm der Staat die Schulen und führte Rumänisch dort als Unterrichtssprache ein, wo die Rumänen die Mehrheit stellten. Die ungarischen Gemeinden gründeten aus Protest vielfach konfessionelle ungarische Schulen, um den rumänischen Lehrinhalten zu entgehen. Die rumänische Regierung konterte, indem sie 1925 für die Angehörigen der Minderheiten verpflichtende Prüfungen in Rumänisch einführte (Roman 1996: 121f.).

Besonders schmerzvoll für die ungarische Gemeinde war die Rumäniierung der ungarischen Universität in Cluj (Kolozsvár / Klausenburg) im Jahr 1927. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Ungarn in Transsilvanien ein Monopol auf universitäre Bildung innegehabt, während die meisten der Rumänen entweder Analphabeten waren oder lediglich eine deutsche, ungarische oder jüdische Grundschule abgeschlossen hatten (Roman 1996: 122).

Auffällig an Statistiken aus jener Zeit ist, dass auf den ersten Blick der Anteil der Rumänen an der Gesamtbevölkerung, aber gleichzeitig auch die ethnische und konfessionelle Diversität in Rumänien seit den 1920er Jahren wieder stark zugenommen

hat. Die Zunahme des rumänischen Elements an der Gesamtbevölkerung lässt sich leicht als Versuch der rumänischen Obrigkeit deuten, auch in den nach dem Ersten Weltkrieg dazu gewonnenen Landesteilen eine rumänische Bevölkerungsmehrheit zu konstruieren und den Anteil der Ungarn an der Bevölkerung in Transsilvanien auf eine fast schon krampfhalte Weise kleiner zu reden (vgl. dazu Dragomir 1941).

Die auffälligen Verschiebungen in den Statistiken gehen auf einige simple Kniffe und eine im Vergleich zur ungarischen Herrschaftsepoke veränderte Zählweise zurück. In Ungarn war es nach dem Ausgleich von 1867 Usus gewesen, Juden nicht als ethnische Minderheit zu werten, sondern als Angehörige der ungarischen Nation – sofern sie Ungarisch sprachen, was auf die mehrheitlich assimilierten Juden in Ungarn in der Regel zutraf. Zudem wurden nach der ungarischen Zählmethode auch Roma als Angehörige der ungarischen Nation erfasst, sofern sie ebenfalls ungarisch sprachen. Die ungarische Zählweise verfolgte damit zwei Ziele: in erster Linie sollte im Rahmen der Homogenisierungspolitik der Anteil der Ungarn in Groß-Ungarn erhöht werden. Zweitens sollten die assimilierten Juden rechtlich „aufgewertet“ sowie als Verbündete in der Nationalitätenfrage gewonnen und für ihre Loyalität zum ungarischen Staat belohnt werden.

In der rumänischen Epoche ging man wieder dazu über, Juden und Roma („Zigeuner“) gesondert in der Statistik zu erfassen, wodurch diese beiden Gruppen der ungarischen Nationalität verloren gingen. Das ungarische Element wurde dadurch zahlenmäßig geschwächt und Rumänien konnte zumindest vordergründig eine Art „Bekenntnis“ zur Diversität des Landes postulieren.

So brüstete man sich in der zeitgenössischen Literatur unter anderem damit, dass die rumänische Zählweise viel exakter und realitätsnäher als die ungarische sei, weil sowohl „Volkstum“ als auch die Muttersprache und die Konfession erfasst würden (vgl. Dragomir 1941:14).

Auch der wirtschaftliche Aufschwung Rumäniens im Allgemeinen und Transsilvanien im Besonderen wurde in zeitgenössischen rumänischen Schriften lobend hervorgehoben. Als Ursache dafür nahm man an, dass Transsilvanien nun integraler Bestandteil Groß-Rumäniens war und dadurch Zugang und kürzere Verkehrswege zum Schwarzen Meer erlangt hatte. Die Ansiedelung von vormals in Transsilvanien im Prinzip inexistenten großen Industriebetrieben und insbesondere der Abbau von

Bodenschätzten erfuhren dadurch einen Schub (Dragomir 1941: 21). Auch die nunmehr „zentrale“ Lage Transsilvaniens innerhalb Rumäniens wurde als förderlich für das Wirtschaftsleben angesehen. Transsilvanien war Teil des rumänischen Reiches geworden und nicht mehr bloß „östlicher Winkel“ (ibid.) und benachteiligte Peripherie des österreichischen Kaiserreiches bzw. des ungarischen Staates.

Dabei ist jedoch anzumerken, dass dieser Aufschwung Rumäniens vor allem auf Kosten des fortschrittlichen und wohlhabenden Transsilvanien ging. Das Gefälle zwischen dem ungarisch und deutsch geprägten Transsilvanien und dem unterentwickelten rumänischen Altreich, allen voran der Walachei, war enorm. Die zentralistische Regierung in Bukarest begann nach der Vereinigung der Landesteile zu Groß-Rumänien Wohlstand aus Transsilvanien abzusaugen und in den ärmeren Südosten zu pumpen. In Transsilvanien sorgte das Vorgehen der Regierung verständlicherweise für Ärger (Roman 1996: 117).

Im Allgemeinen ist den rumänischen Schriften aus der Zwischenkriegszeit eine klare Feindseligkeit gegenüber der ungarischen Minderheit zu entnehmen, während einige deutlich nationalistisch positionierte Autoren eine beinahe schon verdächtige Toleranz und Humanität gegenüber der deutschen Minderheit in Transsilvanien walten lassen. Über die Ursache hierfür kann nur spekuliert werden.

Zwar ist auffällig, dass sich die deutsche Minderheit in jener Zeit zunehmend von der ungarischen abgrenzte und verstärkt am öffentlichen Leben in Rumänien partizipierte, was die ungarische Minderheit ihrerseits abzulehnen schien. Als Ursache hierfür kann man die Unterdrückung vermuten, welche die Deutschen zur Zeit des ungarischen Nationalismus ebenso wie die Rumänen erfahren hatten müssen (vgl. Roman 1996: 122). Auch merkten Vertreter der deutschen Seite an, dass die Rumänisierungspolitik für sie weniger gefährlich wäre als die zuvor erlebte Magyarisierung Transsilvaniens. Während die Magyarisierungswelle vom gesamten ungarischen Volk ausgegangen war, sei die Rumänisierung im wesentlichen ein Projekt der rumänischen Staatsorgane. Die rumänische Bevölkerung verhalte sich hingegen friedlich gegenüber ihren Minderheiten (Roman 1996: 123).

Vermutlich versuchte die rumänische Seite mit dem Näherrücken des Zweiten Weltkrieges allerdings auch die Sympathie des „Dritten Reiches“ für sich zu gewinnen, weil man sich von den Deutschen Schutz vor der stalinistischen Sowjetunion erhoffte.

Ein solches Kalkül würde sich jedenfalls in den rumänischen Zickzackkurs der Zwischenkriegszeit fügen.

Dennoch kam es auch im Zuge der Rumäniisierung zu Exzessen. Eine Organisation, die für derlei Exzesse verantwortlich war, war die Eiserne Garde, die seit den 1920er Jahren massiven Unfrieden stiftete. Die Eiserne Garde war eine rechtsextreme, antisemitische Vereinigung, die sich am Faschismus italienischer Prägung orientierte. Gleichzeitig waren ihre Mitglieder, die sich vor allem aus den nach wie vor besitzlosen Bauern rekrutierten, Anhänger einer bigotten Orthodoxie. Ihre Hauptfeinde sah die Garde in Juden, Deutschen und Ungarn. Sie verübte innerhalb Rumäniens Terroranschläge gegen politische Gegner und initiierte an mehreren Orten Transsilvaniens antiungarische Ausschreitungen (Roman 1996: 124f.). 1940 gelangte die Eiserne Garde mithilfe des Generals Antonescu sogar zu einer Regierungsbeeteiligung. Nach dem Bruch mit dem rumänischen Machthaber setzten sich die Anführer der Eisernen Garde ins Deutsche Reich ab (ibid. 125).

Das Verhältnis zwischen dem rumänischen Staat und seiner ungarischen Minderheit war von Anfang an wesentlich problematischer als das zwischen Rumänien und seinen Deutschen. Neben der Agrarreform, die vor allem die ungarischen Großgrundbesitzer getroffen hatte, und der Rumäniisierung des Schulwesens, war insbesondere der Revisionismus des ungarischen Mutterlandes ein Spaltpilz in den ungarisch-rumänischen Beziehungen. Die Ungarn reichten in der Zwischenkriegszeit zahlreiche Beschwerden beim Völkerbund gegen Rumänien ein. Sie werteten den Anschluss Transsilvaniens an Rumänien als *rumänische Besetzung* (vgl. insbesondere De Szász 1927) und forderten die Wiederherstellung ihrer alten Vorrechte. Zwar waren die Beschwerden nur selten erfolgreich, doch kam die ungarische Regierung zumindest in den Genuss, ihre revisionistische Propaganda vor einer breiten Öffentlichkeit zelebrieren zu dürfen (Roman 1996: 123).

Politisch organisierten sich die Ungarn in den beiden Ungarnparteien Transsilvaniens, der Magyarischen Volkspartei und der Magyarischen Nationalpartei, die sich jedoch schon 1922 zu einer einzigen Ungarnpartei zusammenschlossen. Die Partei war bis zur Einführung der rumänischen Königsdiktatur 1938 aktiv. Sie orientierte sich am ungarischen Staat und erhielt von dort großzügige Unterstützung. In einem unterschied

sie sich jedoch von jenen Minderheitenparteien, die schon während der ungarischen Herrschaft über Transsilvanien aktiv gewesen waren: hatten die Rumänen und Slawen zur Zeit der Magyarisierung lediglich nach Gleichberechtigung gestrebt, so waren die Ungarn seit jeher aufgrund ihrer ökonomischen und politischen Macht ohnehin in einer überlegenen Position gewesen. Sie gaben sich folglich nicht mit einer Gleichberechtigung innerhalb Rumäniens zufrieden, sondern forderten die Zerschlagung Rumäniens (Roman 1996: 124), das sie als Staat nicht anerkannten. Dass Transsilvanien, das für die Ungarn als Kernbestandteil der ungarischen Nation galt, nun unter rumänischer Herrschaft war, blieb für die Vertreter der ungarischen Seite zunächst unfassbar und ein dauerhaftes Ärgernis. Von den bis dahin in aller Regel sozial niedriger stehenden Rumänen beherrscht zu werden, lag außerhalb des ungarischen Vorstellungsvermögens und lähmte konstruktives politisches Handeln (Roth 2007: 125).

Die Vertreter der ungarischen Seite sparten auch nicht mit Seitenhieben gegen die deutsche Minderheit, die sich aus ihrer Sicht viel zu schnell mit dem „unrechtmäßigen“ rumänischen Staatengebilde arrangiert hatte. Gelegentlich wurde der deutschen Seite eine besondere „Anpassungsfähigkeit“ und vorauselender Gehorsam vorgeworfen, da sie die rumänische Herrschaft noch vor der tatsächlichen „Invasion“ der Rumänen nach Transsilvanien anerkannt hätte (vgl. De Szász 1927: 295).

Die Deutschen in Rumänien hatten zudem bereits während der ungarischen Herrschaft über Transsilvanien eine eigene Parteienorganisation herausgebildet, auf die sie nun zurückgreifen konnten und welche sich – wenn auch häufig erfolglos – in die Verhandlungen mit der rumänischen Regierung einbringen konnte. Der ungarischen Gemeinde jedoch war der Gedanke, für ihre Rechte *kämpfen* zu müssen, bislang fremd gewesen.

Die ungarischen politischen Kräfte in Transsilvanien hatten bis zum Ende des Krieges von ihrer Bindung an Ungarn profitiert, ihr politischer Kurs war vom Mutterland her bestimmt worden (vgl. De Szász 1927: 295).

Nun fand sich die ungarische Minderheit in einer völlig veränderten Situation wieder. Ihre besten Köpfe waren entweder ausgewandert oder vertrieben worden; den Ton in der Politik gab nun das zentralistisch agierende Bukarest an.

Das Schrumpfen der ungarischen Gemeinde war allerdings nicht nur auf eine unterschiedliche Methodik bei der Erhebung des Zensus oder Manipulationen seitens der rumänischen Behörden zurückzuführen. In der Zwischenkriegszeit setzten mehrere Auswanderungswellen aus Rumänien ein, die auch die Rumänen selbst betrafen. Die Angehörigen der Minderheitengemeinden waren jedoch gemessen an ihrer Zahl wesentlich häufiger von der staatlich erzwungenen Emigration betroffen.

Schon unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg wurden jene Ungarn aus dem nunmehr rumänischen Transsilvanien vertrieben, die sich nachweislich erst nach 1913 dort angesiedelt hatten. Diese erste Deportationswelle zwischen 1918 und 1920 verschonte auch Kinder und behinderte Bewohner ungarischer Pflegeheime nicht. Die leeren Häuser der Ungarn wurden von Rumänen aus der Walachei, der Moldau und der Hauptstadt Bukarest bezogen, auf dass die ungarischen bzw. durchmischten Siedlungen einen rumänischen Charakter bekämen (De Szász 1927: 75).

Wenig später flohen vor allem aus dem Banat zahlreiche Ungarn und Schwaben, denen man im Zuge der Agrarreform ihren Landbesitz entzogen hatte. Aus dieser Region Rumäniens emigrierten oft mehrere hundert Familien pro Woche. Bis zum Jahr 1923 waren einige deutsche und ungarische Dörfer vollständig entvölkert. Den Emigranten wurden Ländereien und Häuser in einer Siedlung in Brasilien sowie freie Überfahrt nach Südamerika versprochen. Tatsächlich willigten einige hundert Familien in dieses „Geschäft“ ein. Für die rumänische Regierung erwies sich dieser Tauschhandel in der Tat als brillantes Geschäft, da die Emigranten ihre neuen Pässe teuer bezahlen und einen stattlichen Betrag zur Schaffung künftiger Betriebe in Brasilien und Argentinien entrichten mussten (De Szász 1927: 123).

Insgesamt verließen rund 200 000 Ungarn – sowie etwa ebenso viele Rumänen – nach dem Krieg Rumänien und brachen Richtung Ungarn bzw. in andere westliche Länder auf.

5.9 Transsilvanien im Zweiten Weltkrieg

5.9.1. Ungarn

Ungarn, das infolge des Ersten Weltkrieges empfindliche territoriale Verluste hinnehmen hatte müssen, verfolgte vor dem und während des Zweiten Weltkriegs

angeführt vom Reichsverweser Miklós Horthy eine sogenannte Schaukelpolitik. Das Land pflegte trotz der „Burgenland-Frage“ schnell wieder freundschaftliche Kontakte zum anderen Kriegsverlierer Österreich und wurde logischerweise einer der ersten Verbündeten des NS-Regimes – vor allem, weil sich die ungarische Spitz Schutz und Hilfe gegenüber der Sowjetunion erwartete und auf eine Rückgabe der verlorenen Gebiete – insbesondere Transsilvaniens – spekulierte.

1934 erreichten die Beziehungen zwischen Mussolini, Dollfuß und Gömbös ihren vorläufigen Höhepunkt, während Ungarns Verhältnis zu Rumänien und der Tschechoslowakei denkbar schlecht war.

Die Anbiederung ans Dritte Reich trug bald erste Früchte: Mit dem Einmarsch deutscher Truppen ins Sudetenland war der Bruch mit dem Versailler Friedensvertrag vollzogen, und Ungarn konnte einmal mehr die Revision der verhassten Trianonner Grenzen einfordern. Tatsächlich erhielt Ungarn 1938 durch den I. Wiener Schiedsspruch die (von über einer Million Menschen, darunter zahlreichen Ungarn bewohnte) Ostslowakei zurück. Im März 1939 fiel auch die Karpato-Ukraine an Ungarn zurück – obwohl von den 600.000 Bewohnern lediglich 40.000 Ungarn waren (Szegö 2005: 69).

Mit dem II. Wiener Schiedsspruch im August 1940 musste Rumänien mehr als 40.000 km² mit fast zweieinhalb Millionen Einwohnern an Ungarn abtreten. Obwohl Stalin Rumänien als Teil der sowjetischen Einflusssphäre betrachtete, erzwangen Deutschland und Italien die Rückgabe von zwei Dritteln Transsilvaniens von Rumänien an Ungarn (Kissinger 1994: 356). Auch in diesem Gebiet machten die Angehörigen der ungarischen Nationalität mehr als ein Drittel – oder gar mehr als die Hälfte – der Bevölkerung aus (Szegö 2005: 70). Im selben Monat durfte der ungarische Reichsverweser Horthy mit Pomp in Siebenbürgen / Transsilvanien einziehen – eine Dankesgeste Hitlers (Meleghy 2007: 63).

Auch die deutsche Besetzung Jugoslawiens rentierte sich für den ungarischen Verbündeten: Ungarn erhielt über 11.000 km² mit ca. einer Million Einwohner zurück; davon gut ein Drittel ungarischer Nationalität. In ebendiesem Gebiet begingen ungarische Truppen 1941 ein Massaker an der serbischen Bevölkerung. Die Täter wurden zwar verhaftet, konnten aber entkommen und nach Deutschland fliehen (Szegö 2005: 71).

Für Ungarn hatte sich die Loyalität zum NS-Regime also die längste Zeit bezahlt gemacht.

Zwar erklärte Ungarn am 28. Dezember 1944 Deutschland den Krieg; am Schicksal der ungarischen Minderheit im vormals ungarischen Transsilvanien änderte dieser späte Seitenwechsel jedoch nichts mehr.

Im 1947 unterzeichneten Friedensvertrag mit Ungarn stellt man die Grenzen von 1937 wieder her. Einige km² mussten noch an die CSR (die ihrerseits die ungarische Minderheit aus dem Land vertrieb) abgegeben werden, und Ungarn hatte Reparationszahlungen an die Sowjetunion, Jugoslawien und die Tschechoslowakei zu leisten (Szegö 2005: 81).

5.9.2. Rumänien

Auch Rumänien verfolgte in der Zwischenkriegszeit und während des Zweiten Weltkriegs eine schwer fassbare politische Linie. Der Kurs der rumänischen Führung war über lange Zeit geprägt von einer Anbiederung an das Deutsche Reich, von dem man sich Unterstützung in den zahlreichen offenen territorialen Fragen – insbesondere der transsilvanischen Angelegenheit – und ebenfalls Hilfe gegen die Sowjetunion erhoffte. Die Taktik ging nicht auf. Im Gegenteil, die Rumänen mussten mit ansehen, wie Hitler, Ciano und Gömbös Rumänien unter ihren Staaten aufteilten und Transsilvanien wieder an Ungarn, den Verbündeten der Deutschen, anschlossen.

1944 schlossen sich die rumänischen Verbände der ukrainischen Armee an und nahmen den Kampf gegen die nationalsozialistische Besatzung auf. Ab dem 12. September 1944 stand Rumänien unter der Kontrolle Moskaus und war von sowjetischen Truppen besetzt.

Nach dem Krieg blieben die rumänisch-sowjetischen Grenzen vom 28. Juni 1940 bestehen, wodurch die UdSSR im Besitz Bessarabiens (Moldawiens) und der Nordbukowina blieb. Der Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 wurde für nichtig erklärt. Rumänien erhielt ganz Transsilvanien zurück und seine Grenze zu Ungarn entsprach wieder jener vom 1. Jänner 1938. Rumänien versicherte die Einhaltung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und garantierte, keine seiner Einwohner zu diskriminieren (Duroselle 2004: 27).

5.9.3. Die Kriegsfolgen

Sowohl Rumänien als auch Ungarn wurden nach dem Krieg zu Satellitenstaaten der Sowjetunion. Die Streitkräfte Rumäniens mussten mit Kriegsende reduziert werden; im Gegenzug verließen die Alliierten das Land. Mit einer Ausnahme: die Sowjetunion behielt sich das Recht vor, weiterhin ihre Armee auf rumänischem Territorium zu belassen, um die Kommunikation (unter anderem in ihre besetzte Zone Österreichs) aufrecht erhalten zu können. Rumänien hatte weiters Reparationszahlungen an die UdSSR zu leisten, während das vormals deutsche Vermögen in sowjetischen Besitz überging (Duroselle 2004: 27f.).

Die Außenpolitik der Union war geprägt von einer „obsession de la sécurité“ (Vaisse 1999: 20).

In der Innenpolitik Rumäniens dominierte vorerst die patriotische Front, an deren Spitze Kommunisten standen (Duroselle 2004: 28).

Das pro-faschistisch geführte Ungarn stand bis zum April 1945 zum Teil unter deutscher Besatzung, obwohl Ungarn im Dezember 1944 dem NS-Regime den Krieg erklärt hatte. In der russisch besetzten Zone konstituierte sich Ende 1944 eine pro-kommunistische Regierung, die später den Waffenstillstand mit den Alliierten unterzeichnete (vgl. Duroselle 2004: 28).

Auch im ungarischen Fall stellte man jene Grenzen wieder her, die bis Anfang Jänner 1938 gültig gewesen waren. Die Karpatho-Ukraine annektierten die Russen; der Wunsch Ungarns, diese Grenze wieder zu ändern, verhallte. Mit Kriegsende war auch der erste Wiener Schiedsspruch nichtig. Die Südslowakei war wieder Teil der Tschechoslowakei. Ebenso musste Ungarn einige Dörfer nahe der österreichischen Grenze an die Tschechoslowakei abtreten und Reparationszahlungen an die UdSSR sowie an die Nachbarstaaten leisten. Der ungarischen Armee setzten die Alliierten ähnliche Limits wie der rumänischen. Auch in Ungarn zogen die Westalliierten ab; die sowjetische Armee behielt sich jedoch das Recht vor, weiterhin Truppen stationiert zu lassen, um den Informationsfluss nach Österreich aufrecht zu erhalten. Im Gegensatz zu Rumänien und den anderen Satellitenstaaten verliefen die ersten Nachkriegswahlen Ungarns relativ frei; die Kommunisten erlangten lediglich 17% der Stimmen (Duroselle 2004: 29f.).

Im Herbst 1947 beschleunigte die Union die Liquidation der nicht-marxistischen Parteien insbesondere in Rumänien und Ungarn, während die Repräsentanten neun kommunistischer Länder das Informationsbüro *Kominform* gründeten (Väisse 1999: 21). In Ungarn wurde 1949 der als „zu national“ diffamierte László Rajk hingerichtet und mit ihm der gesamte nicht-stalinistische Flügel der Partei ausgerottet (vgl. Väisse 1999: 35 und Bari 2005: 45f.).

In Rumänien wie auch in Ungarn stand die wirtschaftliche Entwicklung ganz im Zeichen der Schwerindustrie und der Kollektivierung des Bodens. Beide Länder waren seit Jänner 1949 Mitglieder des COMECON, der die wirtschaftlichen Kontakte der sozialistischen Staaten untereinander erleichtern und der Sowjetunion zum Vorteil gereichen sollte (Väisse 1999: 35). Als die Sowjetunion im Mai 1955 auf die Aufnahme der BRD in die NATO mit der Gründung des Warschauer Paktes reagierte, wurden sowohl Ungarn als auch Rumänien Teil des Beistandsbündnisses (Väisse 1999: 36).

Mit der beginnenden Destalinisierung und dem Einsetzen einer veritablen Wirtschaftskrise wallten die ersten Proteste gegen die sozialistischen Regierungen auf. In Ungarn standen einander der stalinistische Generalsekretär der Partei, Rákosi, und der liberalere Premierminister Nagy gegenüber. Die Unfähigkeit der Politik, der Krise zu begegnen, führte zum Rücktritt Rákosis. Auf eine erste militärische Intervention seitens der Sowjetunion folgte eine nationale Erhebung. Unter dem massiven Druck der Öffentlichkeit verkündete Nagy die Neutralität Ungarns sowie das Mehrparteiensystem und kündigte Ungarns Mitgliedschaft am Warschauer Pakt auf. Am 4. November 1956 schlug die sowjetische Armee den Aufstand in Budapest nieder und ließ Nagy verhaften, der zwei Jahre später nach einem Scheinprozess hingerichtet wurde (vgl. Väisse 1999: 59).

An seine Stelle trat János Kádár, der zwar die vorrevolutionäre politische Ordnung wiederherstellte, jedoch zumindest die materielle Misere der Bevölkerung zu lindern versuchte. Die Gründung profitorientierter Privatunternehmen war von nun an möglich und brachte einen gewissen Fortschritt. Ökonomisch war Ungarn durch seinen Bruch mit dem orthodoxen Kommunismus somit das wohl emanzipierteste Land des Ostblocks (Duroselle 2004: 393).

Der ermordete Imre Nagy wurde rehabilitiert; Ungarn erlaubte seinen Bürgern, ins Ausland zu reisen: Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs überschlugen sich die Ereignisse: Im Oktober 1989 verkündete die kommunistische Partei ihre Auflösung. An ihre Stelle trat die sozialistische Partei Ungarns, die sich für die Unabhängigkeit

aussprach. Der Einmarsch der sowjetischen Truppen beim Aufstand 1956 wurde verurteilt. Die Regierung setzte dem Sozialismus ein Ende und rief die Republik Ungarn aus. Aus den Wahlen, die im Frühling 1990 stattfanden, ging eine liberale Regierung hervor. Im Juni 1991 verließen die sowjetischen Truppen das Land, und Ungarn versuchte, sich der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wieder anzunähern (Duroselle 2004: 416f.).

5.9.4 Die ungarischen Minderheiten nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Krieg befanden sich die Angehörigen sämtlicher nationaler, ethnischer und religiöser Minderheiten in Transsilvanien in einer denkbar schlechten Ausgangssituation. Insbesondere die Siebenbürger Sachsen (Deutschen) traf die Vergeltung seitens der Sowjetunion mit voller Härte. Zahllose von ihnen wurden in sibirische Arbeitslager deportiert, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich dem NS-Regime gedient hatten oder völlig unbeteiligt gewesen waren. Nur wenige von ihnen überlebten die Zwangsarbeit.

Ein Grund für die kommunistischen Vergeltungsaktionen an den Siebenbürger Sachsen war, dass Hermannstadt während der Kriegszeit das Hauptquartier der NS-Armee beherbergt hatte. Zudem waren angeblich überdurchschnittlich viele Siebenbürger Sachsen für die SS tätig gewesen. In der Tat hatten viele Deutsche in Transsilvanien den Nationalsozialismus begrüßt, da sie sich eine Befreiung von der ungarischen bzw. rumänischen Assimilationspolitik erhofft hatten.

„... Als der Krieg ausbrach, gingen die jungen Siebenbürger Sachsen – rumänische Staatsangehörige mit Sonderstellung – scharenweise in die SS. Ebenso scharenweise wurden Frauen und Kinder mit dem Kriegsende nach Sibirien deportiert. In die verlassenen reichen Dörfer mit ihren schönen Kirchburgen siedelten die Rumänen Zigeuner an. Die baldige Verlotterung gab ihnen den Vorwand, die Häuser abzureißen und an ihre Stelle Zementblöcke zu setzen. ...“ (zitiert nach Aescht 1999: 46). Was Gregor von Rezzori in seinem wehmütigen Essay „Mir auf der Spur“ so resigniert über die Entwicklung Transsilvaniens und seiner (deutschen) Minderheitenbevölkerung erzählt, kommt auch heute noch immer wieder in den Gesprächen mit Auswanderern und dort Gebliebenen zum Ausdruck. Mit dem Krieg und den darauffolgenden

Vergeltungsmaßnahmen setze eine Entwicklung in Transsilvanien ein, welche bis heute anhält und zur Erosion nicht nur der deutschen Minderheitengemeinden geführt hat.

Auch aus Ungarn wurden nach Kriegsende Deutsche (Schwaben) vertrieben (vgl. Duroselle 2004: 30).

Die ungarische Minderheit in der Tschechoslowakei wurde ebenfalls Opfer von Vergeltungsaktionen. Nach dem Willen der Tschechoslowakei sollten ungarischsprachige Personen das Gebiet der Slowakei nach dem Krieg verlassen. Im Gegenzug könnten die Slowaken Ungarns sich in der Tschechoslowakei niederlassen. Das Problem dabei: von den rund 650 000 Ungarn, die in der Slowakei lebten, wollten nur 200 000 gehen, der Rest beabsichtigte, in der Slowakei zu bleiben. Langwierige Verhandlungen folgten. Auf starken russischen Druck hin willigte Ungarn schließlich am 7. Februar 1946 in den Bevölkerungsaustausch ein. Laut Übereinkommen sollte eine gleich große Zahl Ungarn wie Slowaken ins jeweilige Heimatland ziehen. Für die Slowaken handelte es sich dabei aber um einen angeblich „freiwilligen“ Akt; den Auszug der Ungarn hingegen beschloss die tschechoslowakische Regierung. Über die Umsiedlung der Ungarn hinaus hatte die CSSR die Möglichkeit, jene Angehörigen der ungarischen Minderheit zu vertreiben, die sie als „*grands criminels du guerre*“ (Duroselle 2004: 30) betrachtete. Die Tschechoslowakei hatte ohnedies beschlossen, das Land zu slawisieren („*slaviser*“), und konfiszierte das Vermögen der Mehrheit der Ungarn. Den Begriff des Kriegsverbrechers weitete die Tschechoslowakei zu diesem Zweck großzügig aus (ibid.).

6. Sozialistische Nationalitäten- und Minderheitenpolitik

Die Minderheiten- und Nationalitätenpolitik der sozialistischen Staaten nahm nach dem Zweiten Weltkrieg wenig verwunderlich eine untergeordnete Position ein und stand ganz im Zeichen der klassenlosen sozialistischen Brüderlichkeit. Die offizielle Politik trieb einen Umbau der Gesellschaft voran, der wenig Spielraum für Liberalismus und Partikularinteressen ließ. Es entwickelte sich eine eigenwillige Form von sozialistischem Nationalismus, der mit dem Herunterspielen bzw. der Nivellierung ethnischer Unterschiede einherging. Durch die Verschmelzung der unterschiedlichen

Nationalitäten sollte eine größere Einheit entstehen, in der die lästig gewordene Diversität keine Rolle mehr spielte.

Als weitere einende Faktoren kamen der gemeinsam durchgestandene Kampf gegen den Faschismus und die Abgrenzung gegenüber dem Westen hinzu. Die mit aller Kraft vorangetriebene Industrialisierung erleichterte die radikale Umstrukturierung von Arbeitswelt und Gesellschaft.

6.1 Die ungarische Minderheit im sozialistischen Rumänien

Im Sinne der „sozialistischen Heimatliebe“ wurde vor allem den ethnischen und nationalen Minderheiten die Unterdrückung jeglicher Partikularinteressen abverlangt und die vollkommene Loyalität mit den Interessen des rumänischen Einheitsnationalstaates eingefordert (Illyés 1981: 154).

„So deutlich die nationalistische Politik Rumäniens zutage trat, so deutlich wurde die rumänische Öffentlichkeit von national-zentrischen Ideen beherrscht, wobei die nationale Suprematie in manchem sogar das ideologische Engagement übertrifft. Es liegt auf der Hand, dass die Überbewertung der nationalen Interessen in einem multinationalen Staat wie Rumänien unvermeidlich die Beschränkung der Nationalitätenrechte mit sich bringt und, dass hier Interessen der Majorität mit den Interessen der Minderheit im Widerspruch zueinander stehen. Und mehr noch, es liegt in der Natur der Sache, dass die Überakzentuierung der Staatsinteressen einer verhüllten Form des Nationalismus gleichkommt. Dies bezeugen die Exklusivitätsbestrebungen des Mehrheitsvolkes, die ökonomische und kulturelle Ungleichheit innerhalb des Landes, die Inbesitznahme der Schlüsselpositionen in der Partei durch das Mehrheitsvolk, die tendenziöse Vernachlässigung der technischen Ausbildung der Nationalitäten, die Diskriminierung beim Einsatz der Arbeitskräfte, das Verbot der Niederlassung Angehöriger der Nationalitäten in den transsilvanischen Städten und andere Maßnahmen, die die Minderheiten aus dem Benefiz des Mehrheitsvolkes ausschließen“, (Illyés 1981: 154).

In den 1970er Jahren zeichnete sich bereits deutlich ab, dass die rumänische Nationalitätenpolitik die – unter Umständen auch gewaltsame – Assimilierung der

Minderheiten zum Ziel hatte. Charakteristisch für jene Zeit ist die in offiziellen Dokumenten häufig verwendete Formulierung „ungeachtet der Nationalität“. Auf den ersten Blick suggeriert der Ausdruck sogar eine liberale Haltung gegenüber den Minderheitennationalitäten. In einem als einheitlicher Nationalstaat konzipierten Regime, das sich zwangsläufig mit nationalen Minderheiten auf seinem Staatsgebiet arrangieren muss, bekommt der Begriff jedoch eine gefährliche Dimension. Die postulierte formelle Einheit des Staates, die (noch) nicht besteht, soll bzw. kann eigentlich nur durch Assimilation der Minderheiten verwirklicht werden (vgl. Illyés 1981: 156).

In den 1970er Jahren offenbart sich die Assimilationspolitik Rumäniens durch mehrere konkrete Maßnahmen, die eine zunehmende Unterdrückung der Minderheiten zur Folge haben (Illyés 1981: 156). Weder im öffentlichen Dienst noch in Führungspositionen waren die Minderheiten Rumäniens seither entsprechend ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung angemessen vertreten (Illyés 1981: 154).

Die Rumänische Kommunistische Partei propagierte 1975 die fortschreitende Integration „in das einheitliche, werktätige Volk der kommunistischen Gesellschaft“, bis es „in Rumänien keine Nationalitäten mehr“, sondern „nur noch eine sozialistische Nation“ geben würde (ibid. 158). Mithilfe der eifrigst betriebenen Industrialisierung, der angestrebten Homogenisierung der Bevölkerung sowie der Kulturrevolution war es ein Leichtes, jene minderheitenfeindlichen politischen Konzepte in die Tat umzusetzen (ibid.).

Besonders hervorzuheben ist (neben einem minderheitenfeindlichen Schulgesetz) das „Gesetz zum Schutze des nationalen Kulturgutes“ aus dem Jahr 1974. Vor allem das kirchliche Kulturgut – und bei den Kulturgütern der Minderheiten handelte es sich hauptsächlich um kirchliche – war durch dieses Gesetz massiv bedroht. Das Gesetz erklärte sämtliche Güter von künstlerischem, historisch-dokumentarischem und wissenschaftlichem Wert, die sich auf dem Staatsgebiet Rumäniens befanden, zum nationalen Kulturerbe und Staatseigentum Rumäniens (Illyés 1981: 159f). Dazu zählten neben Naturdenkmälern auch alle künstlerischen Kreationen, Bauwerke, Antiquitäten, Bücher und Manuskripte sowie historische bzw. archäologische Monuments und vor

allem Quellendokumente. Gleichzeitig gingen alle historischen Dokumente, Archive und Bibliotheken aus Privat- und Kirchenbesitz in Staatseigentum über (ibid.).

Abgesehen davon, dass dieser Akt einen massiven Verstoß gegen die alte Tradition der transsilvanischen Religionsfreiheit darstellte, wurden die ethnischen und nationalen Minderheiten durch das „Gesetz zum Schutze des nationalen Kulturgutes“ sämtlicher Kulturgüter beraubt (Illyés 1981: 161).

Für das sozialistische Rumänien entwickelten sich die unerwünschten ethnischen und nationalen Minderheiten zu einer nützlichen Einnahmequelle. So zahlte die deutsche Regierung mehr als 11 000 DM pro deutschem Aussiedler an Bukarest, um die Angehörigen der deutschen Minderheit aus ihrer misslichen Lage zu befreien. Diese Vorgangsweise blieb nicht frei von Kritik und beschleunigte das Sterben der deutschen Minderheit in Transsilvanien, doch schien sie angesichts des Versagens diplomatischer Mittel damals gerechtfertigt (Bergel 1989: 16).

Die ungarische Minderheit hatte es unter den kommunistischen Machthabern Rumäniens ähnlich schwer, galten ihre Angehörigen schließlich als Vertreter der ehemaligen Unterdrücker der Rumänen. Dabei spielte nicht nur der minderheitenfeindliche Kurs der Regierung eine Rolle, sondern auch die negative öffentliche Meinung. Gerade in Rumänien, das über einen hohen Anteil an Minderheitenbevölkerung verfügte, und das sich immer wieder genötigt fühlte, seine Legitimität als Großrumänien zu untermauern, hatte sich ein besonders ausgeprägter, staatlich massiv geförderter Nationalismus entwickelt, der gepaart mit dem Personenkult um Nicolae Ceaușescu in ein diktatorisches System gipfelte.

6.2 Gesellschafts- und Nationalitätenpolitik im Ceaușescu-Regime

In gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht blickte Rumänien auf eine lange Tradition als multiethnisches, multinationales und multikonfessionelles Staatengebilde zurück. Die ersten Erleichterungen für Minderheiten seit der Entstehung des „einheitlichen“ rumänischen Nationalstaates waren 1944 gesetzlich verankert worden (vgl. Hannover 2007: 41).

Während der sozialistischen Epoche ist die Verfassung aus dem Jahr 1965 hervorzuheben, die den Minderheiten die Benützung ihrer Muttersprachen im Schulunterricht sowie im Pressewesen zusagte. In den 60er Jahren erweckte die rumänische Nationalitätenpolitik vorerst einen positiven Eindruck. Immerhin verfügten einige rumänische Schulen über muttersprachlichen Unterricht für die Minderheiten, und auch das Kulturleben hatte minderheitensprachliche Publikationen und Theaterproduktionen aufzuweisen (ibid.). Statt des Begriffs „Minderheit“ war fortan der auf den ersten Blick wertfreie Begriff „mitwohnende Nationalität“ zu verwenden.

Seit 1965 stand Rumänien unter der Herrschaft Ceaușescu, der 1974 auch das Amt des Präsidenten übernahm. Das Ceaușescu-Regime gab sich nach außen weit weniger treu gegenüber Moskau als andere sozialistische Staaten, was dem Conducător den Ruf eines progressiven Staatsmannes einbrachte und den Westen dazu bewegte, das Regime lange Zeit finanziell zu stützen. Bereits 1964 – als die übrigen sozialistischen Staaten außen- wie innenpolitisch noch linientreu agierten – hatte Rumänien sogar eine Unabhängigkeitserklärung veröffentlicht. In Ausnützung der Abwesenheit sowjetischer Truppen im Landesinneren erhob Rumänien sogar Anspruch auf Bessarabien und die nördliche Bukowina (Duroselle 2004: 393). Innenpolitisch hatte Ceaușescu den Einfluss der Stalinisten deutlich verringert und deren Opfer rehabilitiert. Außenpolitisch hatte Rumänien sich durch die Aufnahme diplomatischer Kontakte zu Deutschland (1967) und Israel sowie seiner Intervention als „aktiv neutrales“ Land im Nahost-Konflikt schrittweise von der UdSSR losgelöst und ein gewisses Renommee erworben. Die Sowjetunion hatte den einen oder anderen politischen Alleingang Ceaușescus überraschenderweise toleriert. Die Teilnahme an der Operation in der Tschechoslowakei 1968 verweigerte Rumänien; Ceaușescu ging sogar soweit, die Sowjetunion öffentlich für ihr Vorgehen zu kritisieren und in der UNO gegen sie zu stimmen. 1969 empfing Rumänien als erstes kommunistisches Land (abgesehen von der UdSSR) einen US-Präsidenten (vgl. Väisse 1999: 83; ibid 121 und Hannover 2007: 29).

Auch in ökonomischen Fragen ging Rumänien vielfach seinen eigenen Weg. Nach außen hin blieb das Land jedoch unversorgt, und erste Streiks zu Beginn der Achtziger Jahre wurden brutal niedergeschlagen (Duroselle 2004: 393).

Die anscheinend liberale Regierung festigte allerdings zur gleichen Zeit auf interner Ebene ein diktatorisches Herrschaftssystem, „un régime intérieur très rigoureux“ (Vaisse 1999: 84).

Seit Anfang der 70er Jahre war die Nationalitätenpolitik in Ceaușescus Staat immer repressiver geworden. Zunächst verschwanden viele der nicht-rumänischen Ortsnamen; das Erscheinungsbild der Städte wurde romanisiert. Kontakte zwischen den Angehörigen der „mitwohnenden Nationalitäten“ und ihren Verwandten in den benachbarten Ländern wurden erschwert, indem man das private Übernachten weitgehend verbot. Rumänischen Staatsbürgern war lediglich die Aufnahme der eigenen Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten gestattet. Alle entfernteren Verwandten sowie nicht-verwandte Personen waren gezwungen, in Hotels zu übernachten. Freundschaftliche Kontakte zwischen Angehörigen der Minderheiten und ihren „Mutternationen“ sollten auf diese Weise unterbunden werden (vgl. Illyés 1981: 162).

In den frühen 70er Jahren leitete Ceaușescu in Rumänien eine „minirévolution culturelle“ ein, welche neben Bücherverbrennungen und parteilichen Anweisungen an Schriftsteller später auch die Zerstörung von Dörfern und Kulturdenkmälern vorsah (Durosele 2004: 393). Die 1988 verordnete Zerstörungsaktion sollte zum einen die Schaffung eines einheitlichen Wohnraums in Bukarest und anderen Landesteilen ermöglichen. Zum anderen waren die Zerstörungspläne Ausdruck der angestrebten Auslöschung kulturhistorischer Errungenschaften, die an das alte, vorkommunistische und vorindustrielle Rumänien erinnerten.

Durch eine gezielte Umsiedlungspolitik versuchte das Regime, insbesondere in Transsilvanien die Zusammensetzung der Bevölkerung zugunsten der Rumänen zu verändern. In vormals mehrheitlich deutschen und ungarischen Gemeinden wurden zu diesem Zweck Rumänen angesiedelt. Die Kenntnis der ungarischen und deutschen Sprache nahm auch aus diesem Grund in den betroffenen Gemeinden ab. Vor allem die Minderheitenpolitik während des letzten Jahrzehnts der Ceaușescu-Herrschaft, die in erster Linie über die Siedlungs- und Dorfzerstörungspolitik betrieben wurde, sorgte international für Verärgerung und Proteste. Laut Plan sollten Tausende von Dörfern mitsamt ihren Wohnstätten, die zum Teil schon im Mittelalter entstanden waren,

zerstört werden. Die Bewohner der Dörfer, die auf diese Maßnahmen keinen Einfluss hatten, wurden unterdessen zwangsumgesiedelt. Sie fanden ein neues „Zuhause“ in den eigens errichteten „agrarindustriellen Komplexen“, so der behördliche Ausdruck für die hohen Wohnsilos. Die Zwangsumsiedlung verstieß nicht nur gegen die Menschenrechte der betroffenen Bevölkerung, sie zielte auch und vor allem auf die Zerstörung der alten Dorfstrukturen in den Minderheitengemeinden ab. Die zu zerstörenden Dörfer waren nicht nur Wohnort der ungarischen und deutschen Minderheiten, sondern verfügten auch über eine stattliche Anzahl von baulich und künstlerisch wertvollen Kulturdenkmälern. Die geplante Zerstörung dieser Relikte aus älterer Zeit erfolgte unter dem Vorwand der sozialistischen Modernisierung. Auf den zweiten Blick entpuppte sich auch die angestrebte Modernisierung als minderheitenfeindlicher Akt, da die von Ungarn und Deutschen bewohnten Dörfer wesentlich häufiger von derlei Maßnahmen betroffen waren als die Dörfer der Rumänen (Kallen 2004: 80).

Die nach Kräften betriebene Industrialisierung und Urbanisierung des Landes erwies sich als effektives Mittel, um die Minderheitengemeinden zu zerstören. Während die alten Siedlungsstrukturen in den Dörfern der Minderheiten durch die gezielte Ansiedlung von Rumänen verändert wurden, war es den Angehörigen der Minderheiten gleichzeitig verboten, sich in den Städten Transsilvaniens niederzulassen. Auf diese Weise waren vor allem die nationalen Minderheiten gezwungen, sich in den rumänischen Städten außerhalb Transsilvaniens eine neue Existenz aufzubauen, was ihr Aufgehen in der rumänischen Mehrheitsgesellschaft beschleunigen sollte (vgl. Illyés 1981: 163).

Wie nicht weiter verwunderlich war auch das Spielen der ungarischen Hymne sowie der Szekler-Hymne zur Zeit der Ceaușescu-Herrschaft verboten und wurde mit langjährigen Haftstrafen bedroht.

In jener Zeit verließen die meisten Siebenbürger Deutschen Transsilvanien, wobei ihre Auswanderung durch die Zahlungen der deutschen Bundesregierung unterstützt wurde.

Weniger Unterstützung erfuhren die Ungarn Transsilvaniens. Zwar gab es auch schon zu Ceaușescus Zeit die Möglichkeit, unter der Einhaltung spezieller Auflagen Rumänien zu verlassen und zumindest vorübergehend im kommunistischen Bruderstaat Ungarn zu

arbeiten. Diese Chance nützten Ungarn vor allem dann, als die wirtschaftliche Situation in Rumänien bereits dramatisch war. Wirtschaftsforscher gehen allerdings davon aus, dass wesentlich mehr Angehörige der ungarischen Minderheit Rumänien Richtung Ungarn verlassen haben; ihre Grenzübertritte sollen meist illegal erfolgt sein.

Bis 1988 flüchteten geschätzte 20 000 Ungarn aus Rumänien nach Ungarn (Hannover 2007: 41).

In der Diktatur nahm der bislang nahezu beispiellose Personenkult um Ceaușescu eine zentrale Rolle ein. Der Diktator konnte sich jedoch auch auf eine starke Nomenklatura stützen (Duroselle 2004: 414f.). Unter dem politischen Kurs der Elite litten zwar die Angehörigen der Minderheiten am meisten. Dennoch erfasste die Einmischung des Regimes in private Belange alle Teile der Bevölkerung auf erschreckende Weise.

Besonders deutlich kommen die nationalistischen Machtfantasien der rumänischen Führung im Dokumentarfilm „Experiment 770“ zum Ausdruck. Die Familienpolitik des Ceaușescu-Regimes sah vor, dass jede rumänische Frau mindestens vier Kinder gebären sollte. Individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familien erübrigten sich damit. Um dieses Plansoll zu erreichen, wurde den betroffenen Eltern eine eigenständige Familienplanung im Prinzip unmöglich gemacht. Zuverlässige Verhütungsmittel waren nicht zu erwerben, und an legale oder zumindest straffreie Abtreibungen gar nicht zu denken. Eine Gruppe war von der rigorosen Gebärpolitik ausgenommen: die unerwünschte Minderheit der Roma. Romnja „durften“ ohne weiteres Abtreibungen in Kliniken durchführen lassen. Die im Film geschilderte Geburtenpolitik verdient eine genauere Darstellung, da sie einige interessante und erschreckende Dinge über die Ideologie des Ceaușescu-Regimes enthüllt.

Das als „Dekret 770“ in die Geschichte eingegangene Experiment diente dem Streben der Regierung, einen neuen Menschentypus zu erschaffen. Im Detail handelt es sich bei dem 1966 erlassenen „Dekret 770“ um ein Abtreibungsverbot, aus dem nur jene Frauen ausgenommen waren, die bereits über 40 Jahre alt waren oder mindestens vier Kinder geboren hatten. Nach außen hin gab das Ceaușescu-Regime sich fortschrittlich und erstaunlich liberal, nach innen waren jedoch Themen wie Familienplanung, Verhütung oder Abtreibung vollkommen tabuisiert. Durch das Verhütungs- und Abtreibungsverbot hatten sogenannte Engelmacherinnen und Kurpfuscher Hochkonjunktur, es entstand in der Folge eine regelrechte Abtreibungsmaschinerie. Man schätzt heute, dass mindestens

10 000 Frauen an den Folgen illegaler Abtreibungen starben. Propagandafilme zur Abschreckung waren die Folge. Vorerst erreichten die Machthaber ihr Ziel, die rumänische Geburtenrate stieg rapide an. Die ausufernde, nationalistische Mutterschaftspropaganda und die Unmöglichkeit einer individuellen Familienplanung führten schließlich zu einer Verdoppelung der Geburtenrate. Millionen von oftmals unerwünschten Kindern waren die Folge. Im Zuge der Propaganda fiel der Entschluss, den „20-Millionsten Rumänen“ zu prämieren. Dieses auserwählte Kind sollte per Computer zufällig ausgewählt werden und sein Leben lang medial „begleitet“ werden. Wie sich herausstellte, war der „Zufallscomputer“ manipuliert, denn für die Führung stand fest, dass nur ein männliches, einwandfreies rumänisches Kind von guten kommunistischen Eltern prämiert werden würde. Ausgeschlossen war auch, dass es sich bei dem Vorzeigekind um einen Angehörigen der zahlreichen ethnischen Minderheiten Rumäniens handeln durfte.

Als 1973 die Geburtenrate erstmals seit Einführung des Dekrets wieder im Sinken begriffen war, verschärften die Machthaber ihre Gangart und ordneten die Überwachung von Krankenhäusern an. Was folgte, war eine regelrecht Hatz auf Ärzte und Mütter, die der Gebärpolitik zuwider gehandelt hatten.

Dem Diktator Ceaușescu, der selbst aus einer ärmlichen Bauernfamilie stammte und als eines von zehn Kindern aufgewachsen war, mangelte es an jeglichem Verständnis für jene Eltern, die sich weigerten, vier oder fünf Kinder in die Welt zu setzen. Als weitere Maßnahme zum „Schutze“ der rumänischen Nation wurden 1975 die Grenzen hermetisch abgeriegelt und ein Ausreiseverbot verhängt. Rumänien hatte sich mittlerweile zu einem der nationalistischsten Regime des 20. Jahrhunderts entwickelt. Doch da der kommunistische Diktator weitgehend unabhängig von Moskau regierte, konnte er vorerst noch darauf bauen, vom Westen großzügig gesponsert zu werden. Als weitere Einnahmequelle des rumänischen Staates diente die sogenannte „Junggesellenabgabe“, die kinderlose Angestellte abzuführen verpflichtet waren.

Die Versuche, ungewollte Schwangerschaften selbst abzubrechen, bezahlte eine wachsende Anzahl von Frauen mit dem Leben. Der unbedingte Wille, einen rumänischen Übermenschen heranzuzüchten, machte die Fortpflanzung zur patriotischen Pflicht. Die Gebärpolitik führte auch dazu, dass sich die rumänischen Waisenhäuser mit Kindern füllten, die von ihren Eltern nicht mehr ernährt werden konnten oder den Eltern aus anderen Gründen entzogen worden waren. Ein besonders erschütternder Auswuchs dieser Zuchtpolitik waren mehr oder minder gestellte Filme,

in denen Mütter ihr Versagen bei der Aufzucht und Erziehung ihrer Kinder zu rumänischen Kämpfernaturen gestehen mussten. Zu ihrem eigenen Wohl wurden die Kinder in Heimen untergebracht, wo sie unter der „Obhut“ des Regimes aufwuchsen und dem Diktator dafür dankbar sein mussten, dass er sie errettet hatte – sei es, vor der Abtreibung durch eine überforderte Mutter oder eine fehlgeleitete Erziehung durch ungeeignete Eltern.

Sowohl in den sich füllenden Heimen und Waisenhäusern als auch in Freiheit wurden die Kinder mit nationalistischer Propaganda eingeschworen. Die Führung des Regimes hatte sogar eine Typologie entwickelt, an der gemessen werden konnte, welche Kinder dem Diktator gegenüber treten durften. All jene, welche die Kriterien nicht erfüllten – das galt insbesondere für behinderte oder kranke Kinder sowie für Angehörige der Roma – existierten im öffentlichen Bewusstsein nicht mehr.

Das Dekret 770 hatte noch eine weitere brisante Dimension: Romnja waren vom Dekret ausgenommen; ihre Abtreibungsgesuche wurden in den Kliniken gerne angenommen, wodurch das Dekret indirekt als Instrument zur ethnischen „Säuberung“ diente.

Als Ende der 70er Jahre ein Bevölkerungsrückgang einsetzte, wurden die Gesetze weiter verschärft. Wer nun eine Abtreibung durchführen lassen wollte, musste mindestens 45 Jahre alt sein oder mindestens fünf Kinder zur Welt gebracht haben.

Eine vollständige Überwachung von Frauen im gebärfähigen Alter folgte, die in gynäkologischen Zwangsuntersuchungen in den Fabriken und einer peinlich genauen Dokumentation eventuell vorliegender Schwangerschaften gipfelte.

Die zunehmend prekäre wirtschaftliche Lage Rumäniens veranlasste die Führung zu einem totalen Importstopp, der natürlich auch Medikamente und Schwangerschaftstests mit einschloss. Die Geburtenrate stieg zwar kurzfristig wieder im Zuge des verstärkten staatlichen Druckes, doch das Land war bereits so bankrott, dass sogar die Zeit, die man fürs Fernsehen aufwenden durfte, streng limitiert wurde. Viele Rumänen reagierten aus Protest mit einem Fortpflanzungsstopp.

Zudem machte Ende der 80er Jahre die Demografie dem Regime einen Strich durch die Rechnung. Viele „Kinder des Dekrets“, die im Zuge des nationalistischen Zuchtprogramms geboren worden waren, wurden nun erwachsen und standen vor den gleichen Problemen wie einst ihre Eltern. Verhütungsmittel kannten sie bestenfalls vom Hörensagen, und frühe Schwangerschaften machten so manche Karriere vorzeitig zunichtete.

Als dann auch noch Berichte über die Zustände in jenen rumänischen Waisen- und Krankenhäusern, die für die Verwahrung behinderter, kranker und ungewollter Kinder zuständig waren, an die Öffentlichkeit drangen, war der Skandal um die rumänische Gebärpolitik perfekt. 1989 war das von Westen und Osten geächtete Regime endgültig am Ende. Im Zuge von Ausschreitungen töteten Regierungstruppen zahlreiche Demonstranten, darunter vorwiegend junge Menschen, die einst als „Kinder des Dekrets“ das Licht der Welt erblickt hatten. Sie waren das Ergebnis der unmenschlichen Politik eines Regimes, dessen Vernichtung sie am Ende selbst in die Hand nahmen.

Eine wichtige Initiative zum Sturz des Diktators kam just von einem Angehörigen jener Minderheit, die unter Ceaușescus Nationalismus besonders gelitten hatte: in Timișoara predigte der ungarisch-reformierte Pfarrer László Tökés unabirrt gegen den Diktator, was ihm zunächst die Zwangsversetzung einbrachte; später drohte man ihm mit Deportation (Hannover 2007: 30).

6.3 Rumäniens Minderheitenpolitik seit der Wende

Im Zentrum der Aufmerksamkeit sollen hier vielmehr Rumänien und die Situation der ungarischen Minderheit in Transsilvanien stehen. Immerhin hatte Rumänien nach Jahrzehnte langer weitgehender Isolation und der während der Diktatur praktizierten Verleugnung der Existenz von ethnischen und nationalen Minderheiten viel im Bereich der Minderheitenpolitik aufzuholen.

Von 1965 an bis zum Ende des kommunistischen Regimes sprach man in Rumänien nicht von Minderheiten, sondern von „mitwohnenden Nationalitäten“. Dieser Terminus war auch in der Verfassung verankert. Nach dem Sturz Ceaușescus fasste man Ende Dezember 1989 einen Plan, um die nachrevolutionäre Ordnung herzustellen. Dieser Plan umfasst unter anderem das Ende des Dorfzerstörungsprogramms und die Wahrung der Rechte der ethnischen Minderheiten, die bis dato einem starken Assimilationsdruck ausgesetzt waren (Küpper 1998: 325).

Das Klima gegenüber den ethnischen und nationalen Minderheiten blieb jedoch auch nach der Wende feindselig, wie zahlreiche Autoren feststellen. Ein „Symptom“ dieser

ablehnenden Haltung soll der Versuch Rumäniens sein, die Zahl der Angehörigen der ungarischen Minderheit nach unten zu „korrigieren“, um sie schwächer darzustellen, als sie ist. So gehen Schätzungen von etwa 2 Millionen Ungarn in Transsilvanien aus, während laut Zensus vom Jänner 1992 nur rund 1,62 Millionen Ungarn in Rumänien lebten. Neuere Statistiken weisen darauf hin, dass die Zahl der Ungarn in Transsilvanien seither auf 1,5 oder gar 1,4 Millionen gefallen ist.

Ob dieser Rückgang tatsächlich nur im „bösen Willen“ des rumänischen Staates begründet ist, sei dahingestellt. Laut Zensus ging die Zahl der ungarischen Minderheitenangehörigen im Ausland in allen betroffenen Ländern deutlich zurück, und zwar nicht nur in jenen, in denen es in jüngster Vergangenheit zu gewalttätigen Konflikten gekommen ist oder repressive Regime an der Macht waren. Die Vermutung liegt nahe, dass sich hier auch ein allgemeiner demografischer Rückgang abzeichnet, Menschen aufgrund der Strukturschwäche ihrer Heimatregionen wie dem slowenischen Murgebiet, der Theiß-Ebene oder der Karpatenukraine abwandern oder sich nach und nach durch Mischehen assimilieren.

Dennoch ist festzustellen, dass Rumänien auch nach der Wende entschieden am Grundsatz eines einheitlichen Nationalstaates festhält. Selbst die nachrevolutionäre Verfassung aus dem Jahr 1991 definiert Rumänien als „einheitlichen und unteilbaren Nationalstaat“, der auf der Einheit des rumänischen Volkes fußt. Zwar garantiert die rumänische Verfassung den einzelnen Minderheitenangehörigen das Recht auf Identität und deren Ausübung auf einer *individuellen Basis*; auch verbietet sie Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Sprache und Rasse. Doch gleichzeitig verbietet die rumänische Verfassung die *positive Diskriminierung* von Minderheiten (vgl. Küpper 1998: 326).

Die beiden obengenannten Punkte, das Recht auf *Identitätsausübung auf individueller Ebene* sowie das *Verbot der positiven Diskriminierung*, sind zwei der Eckpfeiler für die nach wie vor problematische Lage der ungarischen Minderheit in Transsilvanien sowie den Konflikt zwischen Rumänien und der ungarischen Ko-Nationalen-Politik. Da den Minderheitenangehörigen die Ausübung ihrer Rechte erstens lediglich auf *individueller Basis* gestattet ist, scheint sich zumindest aus rumänischer Sicht die Frage nach *kollektiven Rechten* der Minderheiten zu erübrigen. Mit der Weigerung, einer ethnischen oder nationalen Minderheit kollektive Rechte zuzugestehen, erspart ein Staat

sich auf einfache Weise die leidige Diskussion um eine etwaige Territorialautonomie. Darüber hinaus fällt es einem Einzelnen zweifellos schwerer, gegenüber dem Staat die ihm zustehenden Rechte einzufordern oder gegen deren Verletzung zu klagen, als einer zahlenmäßig starken Minderheit, sich gegen einen Verstoß gegen ihre kollektiven Rechte zu wehren.

Zweitens entzieht das rumänische Verbot der positiven Diskriminierung von Minderheiten den transnationalen – bzw. transnationalistischen – Bemühungen der Republik Ungarn ihren Boden. Mit der ungarischen Doppelstaatsbürgerschaftsinitiative so wie sie vor dem gescheiterten Referendum 2004 geplant gewesen war, hätten geschätzte 1,5 Millionen ethnische Ungarn alleine in Transsilvanien die ungarische Staatsbürgerschaft beantragen können. Mit der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgestattet, hätten die Ungarn Transsilvaniens einen entscheidenden Vorteil gegenüber „gewöhnlichen“ Rumänen gehabt, wenn sie in Ungarn Arbeit suchen, sich niederlassen oder Immobilien erwerben wollen. Rumänien und insbesondere die Slowakei werteten dies als klare Schlechterstellung ihrer Mehrheitsbevölkerung gegenüber ihren ungarischen Minderheiten.

Ungarn beteuerte zwar, dass die Verleihung von Doppelstaatsbürgerschaften an die ethnischen Ungarn keinen Eingriff in das Rechtssystem Rumäniens und der anderen Nachbarstaaten darstellt, doch manche Juristen waren anderer Meinung. Die Verleihung von Doppelstaatsbürgerschaften an eine so große Personenzahl wurde von Kritikern der ungarischen Ko-Nationalen-Pläne sehr wohl als Eingriff in das Rechtssystem anderer Staaten gesehen. Zudem sind mehrfache Staatsangehörigkeiten in der Praxis häufig problematisch, da sie mitunter widersprüchliche Pflichten und Rechte für ihre Inhaber beinhalten.

Neben dem Diskriminierungsverbot im negativen wie im positiven Sinne und dem Recht auf Identitätsausübung auf lediglich individueller Basis sieht die rumänische Verfassung das Rumänische als einzige offizielle Amtssprache vor. Wer das Rumänische nicht ausreichend beherrscht, hat lediglich im Gerichtsverfahren den Anspruch auf einen Dolmetscher. Kostenlos ist dieser jedoch nur bei Strafprozessen, ansonsten haben die Minderheitenangehörigen die Kosten für die Übersetzung selbst zu tragen (Küpper 1998: 326f.).

Problematisch im Fall Rumäniens war die von mehreren Autoren nach der Wende konstatierte starke Divergenz zwischen den verbalen Bekenntnissen zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und der tatsächlichen Entwicklung des Landes (z.B. Mihok 1999: 35). Insbesondere unter der von Ion Iliescu geführten Regierung, die von 1992 bis 1996 Rumäniens Kurs bestimmte, ließen sich kaum Fortschritte bezüglich einer Liberalisierung des Landes feststellen. Die ehemalige kommunistische Nomenklatura konnte mit der Hilfe ultra-nationalistischen Parteien ihre Machtpositionen behalten und die Entwicklung Rumäniens deutlich bremsen (ibid.).

Das Verhalten der rumänischen Behörden gegenüber Angehörigen der ungarischen Minderheit wurde zu jener Zeit generell als „feindselig“ beschrieben (Küpper 1998: 329), die ergänzenden Bestimmungen zum Minderheitenrecht auf einfachgesetzlicher Ebene gelten als verhältnismäßig restriktiv (ibid.).

Die Gewährung kollektiver Rechte (s.o.) oder gar die Schaffung einer Autonomie für die ungarische Minderheit auf territorialer Basis scheint auch nach der Wende so gut wie ausgeschlossen, da diese Ideen von der Regierung entschieden abgelehnt werden und angeblich auch gegenüber der rumänischen Bevölkerung nicht durchsetzbar seien (vgl. Küpper 1998: 328f.).

Für die politische Vertretung der ungarischen Minderheit in Rumänien sorgt ein Parlamentsmandat, das die Minderheit jedenfalls erhält – selbst wenn sie die dafür notwendige Stimmenzahl bei der Wahl nicht erreicht. Das politische System Rumäniens lässt jedoch pro ethnischer Minderheit nur eine Organisation als offizielle Vertretung im Parlament zu. Gerade bei einer zahlenmäßig so starken Minderheit wie den Ungarn in Rumänien ist dies problematisch, denn mit der Beschränkung auf nur eine offizielle Vertretung ist die angemessene Repräsentation divergierender Interessen innerhalb der ungarischen Minderheit nahezu unmöglich. Die unterschiedlichen sozialen Gruppierungen, die selbstverständlich auch innerhalb der Minderheit vorhanden sind, sind so quasi gezwungen, ihr politisches Programm auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu reduzieren. Auch entstehen durch dieses System mitunter starke interne Konflikte in der Minderheitengemeinde und ihrer politischen Vertreterorganisation, welche die Minderheit nach außen schwächen und einem tendenziell minderheitenfeindlichen Nationalstaat sehr gelegen kommen (vgl. Küpper 1998: 326-328).

Politisch werden die Ungarn Rumäniens durch den RMDSZ (auch bekannt als UDMR²) vertreten. Unmittelbar nach der Wende verfolgte der Ungarnverband einen klar gemäßigen Kurs. Er erklärte sich loyal zum rumänischen Staat und bekannte sich darüber hinaus zur Zugehörigkeit Transsilvaniens zu Rumänien, ohne die aktuellen Grenzen je in Frage zu stellen. Bis Ende 1991 hoffte der Ungarnverband auf einen versöhnlichen Umgang zwischen der ungarischen Minderheit und dem rumänischen Staat. Die Hoffnungen der Minderheit sollten sich jedoch nicht erfüllen, denn die Regierung Rumäniens erteilte etwaigen „Sonderrechten“ (als solche wurden beispielsweise der Wunsch nach Kollektivrechten oder lokaler Selbstverwaltung interpretiert) für ihre Minderheiten eine klare Absage. Die Regierung Rumäniens vertrat den recht eigenwilligen Standpunkt, dass unter der Diktatur alle gleich gelitten hätten; somit seien mit dem Ende des diktatorischen Systems auch alle gleich befreit worden. Die ungarische Minderheit solle nicht nach „mehr Rechten“ und „mehr Privilegien“ verlangen, als jenen, die auch der rumänischen Mehrheit zuständen. Der Wunsch der Ungarn nach Minderheitenrechten wurde von der rumänischen Seite unverzüglich als Separatismus verunglimpft, ein sachlicher Dialog zwischen Minderheit und Regierung war damit unmöglich (vgl. Mihok 1999: 103).

Zu Beginn der 90er Jahre geriet der Ungarnverband in die Defensive. Zur gleichen Zeit hatten die Angriffe seitens der ultra-nationalistischen Parteien gegen die ungarische Minderheit drastisch zugenommen. Zu jener Zeit arbeiteten einige rumänische Politiker intensiv auf die Schließung ungarischer Schulen sowie die Verdrängung der ungarischen Sprache aus dem öffentlichen Leben hin (Mihok 1999: 104-108).

Der RMDSZ vertritt in der Nationalitätenfrage die Meinung, dass die Ungarn Transsilvaniens zwar im juristischen Sinne Rumänen sind, dennoch aber zur ungarischen Kulturnation gehören. Die rumänische Verfassung aus dem Jahr 1991 wurde vom RMDSZ als minderheitenfeindlich interpretiert und daher entschieden abgelehnt.

Um das verzwickte Verhältnis zwischen dem rumänischen Staat und seinen ethnischen Minderheiten zu verbessern, wurde 1993 der Rat für nationale Minderheiten gegründet. Dieser Rat hatte die Aufgabe, die Gespräche zwischen der Regierung und den

² Romániai Magyar Demokratikus Szövetség = Demokratischer Verband der Ungarn Rumäniens, in deutschsprachigen Quellen meist als UDMR angeführt.

jeweiligen Minderheiten zu koordinieren und zu fördern und umfasste daher sowohl Regierungsvertreter als auch Vertreter der Minderheiten. Da Rumäniens Bemühungen beim Minderheitenschutz aus Sicht der ungarischen Minderheit unzureichend waren, haben die ungarischen Minderheitenvertreter den Rat bereits wenige Monate nach dessen Gründung wieder verlassen (vgl. Küpper 1998: 328).

Bei den ersten Parlamentswahlen nach der Wende, die im Mai 1990 abgehalten wurden, erreichte die Vertretung der Ungarn, der RMDSZ, einen Stimmenanteil von 7,23%, bzw. 29 von 396 Sitzen im Abgeordnetenhaus. Als im September 1992 erneut Parlamentswahlen stattfanden, erlangte der RMDSZ mit 7% der Wählerstimmen 27 Mandate. Im November 1996 lag der Stimmenanteil des RMDSZ bei 6,5% bzw. 25 Mandaten (Küpper 1998: 326, Baratta 1999: 637).

Bei den Parlamentswahlen im Jahr 2000 war die Zahl der Sitze im Abgeordnetenhaus bereits auf 346 verringert; der RMDSZ erreichte damals 27 Mandate. Im Jahr 2004 hielt der Ungarnverband mit 6,2% der Stimmen bei nur noch 22 von 332 Sitzen (Berié 2007: 391, Verseck 2007: 212).

Die während der Ceaușescu-Herrschaft geschlossenen oder romanisierten ungarischen Kultureinrichtungen wurden auch im Zuge der Demokratisierung größtenteils nicht wieder eröffnet bzw. „re-magyarisert“. Ganz im Gegenteil, im Jahr 1995 unterzeichnete der damalige Präsident Rumäniens, Iliescu, ein Schulgesetz, das die Verdrängung der Minderheitensprachen in Rumänien vermutlich weiter verstärken wird, da Fachausbildungen und Aufnahmeprüfungen seither ausschließlich in rumänischer Sprache zu erfolgen haben (Küpper 1998: 329). Zur Verwunderung Mancher hat sogar der Hohe Kommissar für Nationale Minderheiten der OSZE – abgesehen von einigen Kritikpunkten bezüglich des Hochschulwesens – das Gesetz letztendlich für vereinbar mit den europäischen Mindeststandards erklärt (ibid.).

In der Praxis scheint das rumänische Schulgesetz bereits Früchte zu tragen. So nimmt insbesondere bei den jüngeren Menschen aus Transsilvanien die Sprachkompetenz im Ungarischen verglichen mit der älteren Generation merklich ab. Vor allem bei jenen, die sich für ein Hochschulstudium entscheiden, wird der Gebrauch der ungarischen Sprache beinahe zwangsläufig zugunsten der rumänischen „zurückgefahren“. Auch fällt bei einigen jüngeren Erwachsenen auf, dass sich die Ungarischkenntnisse auf ein

passives Verstehen, kaum mehr aber auf einen aktiven Gebrauch der Sprache belaufen. Besser ausgeprägt scheinen die Kenntnisse des Ungarischen unter den befragten Personen bei den Kindern und jüngeren Jugendlichen zu sein, die recht häufig von ihren ungarisch sprechenden Großeltern betreut und zum Teil auch des öfteren zum Beispiel auf Verwandtenbesuche oder Urlaub nach Ungarn mitgenommen werden.

Mit zunehmendem Alter und Ausbildungsgrad verschieben sich die Prioritäten offenbar zugunsten des Rumänischen und anderen, auf dem Arbeitsmarkt gefragteren Sprachen wie Englisch, Deutsch oder Französisch. Besonders augenfällig waren die Beispiele junger Akademiker und Akademikerinnen aus den ungarischen Gemeinden Transsilvaniens, die neben Rumänisch fließend Deutsch und / oder Englisch, aber kaum noch Ungarisch sprechen.

Das einfache Beispiel des rumänischen Schulgesetzes scheint jene Thesen zu untermauern, die besagen, dass erstens paradoxe Weise ausgerechnet das Bildungssystem zu einem Katalysator der Assimilation wird, und dass zweitens ein gewisses Maß an Assimilation sozusagen natürlich und unausweichlich zumindest bei jenen Menschen ist, die am gesellschaftlichen Leben partizipieren wollen (vgl. Seewann 1994: 112).

6.4 Rumäniens Ungarnpolitik im Blickfeld supranationaler Organisationen

Zum Verhältnis des rumänischen Staates zu seiner ungarischen Minderheit und zur Republik Ungarn im Allgemeinen ist noch auf die Rolle übergeordneter Institutionen wie der OSZE und der EU hinzuweisen. Insbesondere im Zuge des Aufnahmeprozesses Rumäniens in den Europarat entbrannte wieder der Konflikt zwischen dem rumänischen Staat und seiner ungarischen Minderheit. Stein des Anstoßes war diesmal ein Memorandum, das der Ungarnverband 1993 an die Generalsekretärin des Europarates übergeben hatte. In dem Memorandum wies der Ungarnverband lediglich auf einige offene Probleme hin, die zu jener Zeit noch im rumänischen Rechtssystem bestanden und die insbesondere die Minderheiten auf negative Weise betrafen. Das Memorandum schürte erneut den Zorn der rumänischen Regierung, es wurde als Verrat und antirumänischer Akt gewertet (vgl. Mihok 1999: 109).

Bis in die Mitte der 1990er Jahre weigerte sich Rumänien, den Ungarn in Transsilvanien den OSZE-Mindeststandard an Minderheitenrechten zuzugestehen. Auch der Druck, den die Republik Ungarn und die Europäische Union auf Rumänien in dieser Frage ausübten, blieb lange Zeit folgenlos. Rumänien warf der Republik Ungarn damals vor, sie würde ihre ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern als „fünfte Kolonne“ missbrauchen, und scheute sich nicht, in diesem Zusammenhang einen Vergleich mit den deutschen Minderheiten während der NS-Zeit zu ziehen. Ein weiterer Knackpunkt der rumänisch-ungarischen Beziehungen in der Minderheitenfrage blieb Ungarns Weigerung, die bestehenden Grenzen endgültig und zweifelsfrei anzuerkennen. Ungarn vertrat den Standpunkt, dass eine solche Anerkennung der gültigen Grenzen nicht notwendig sei, weil man die Grenze im Rahmen anderer internationaler Verträge bereits mehrfach anerkannt habe (vgl. Tontsch 1995: 169).

Erst am 16. September 1996 unterzeichneten Rumänien und Ungarn nach langem Herumlavieren einen Grundlagenvertrag, der die wechselseitige ethnische Toleranz verbrieft und ein Programm zum gegenseitigen Schutz ihrer Minderheiten enthielt. Auf ungarischen Druck gelang es, in diesen Grundlagenvertrag einen Verweis auf den minderheitenrechtlichen OSZE-Minderheitenstandard und die Empfehlung 1201 des Europarates³ zu integrieren. Rumänien bestand allerdings im Gegenzug darauf, dass dieses rumänisch-ungarische Abkommen erstens nichts über eventuelle kollektive Minderheitenrechte aussagt und zweitens Rumänien sich auch weiterhin nicht verpflichtet fühlt, eine territoriale Autonomie für seine Ungarn zu schaffen. Die große Minderheitenautonomiefrage, die zwischen Ungarn und manchen seiner Nachbarn noch schwelt, ist also zumindest im rumänisch-ungarischen Fall klar – wenn auch abschlägig – geregelt. Innenpolitische Probleme in Rumänien verzögerten die Ratifizierung des Vertrages zunächst noch, doch am 10. Oktober 1996 trat der Vertrag schließlich in Kraft (Küpper 1998: 52f.).

Immerhin beinhaltet dieser Grundlagenvertrag zwischen den beiden Staaten die Anerkennung der Unverletzbarkeit der Grenzen sowie die territoriale Integrität der beiden Länder (Mihok 1999: 144).

³ Die Europarats-Empfehlung 1201 nimmt Bezug auf die kollektiven Rechte der Minderheiten und auf kulturelle sowie territoriale Autonomierechte ethnischer Gruppen. Nachdem Rumänien Kollektivrechte und Autonomien für Minderheiten entschieden ablehnt, war die Ratifizierung der Empfehlung durch das rumänische Parlament jedoch ohnehin äußerst unwahrscheinlich (vgl. Mihok 1999: 110).

Seit Jänner 2007 ist auch Rumänien Mitglied der Europäischen Union. Die gegenwärtige Regierung des Landes hat ein umfassendes Programm erstellt, das den Anforderungen, die sich durch die neue Situation ergeben haben, gerecht werden soll. Im Folgenden wird auf die Informationen zurückgegriffen, welche die rumänische Regierung auf ihrer Homepage im Bereich der „Objectives“ als Regierungsprogramm verlautbart (<http://www.guv.ro/engleza/obiective/afis-docdiverse-pg-eng.php?idoc=31>). Das Kapitel 25 des Programms befasst sich mit den interethnischen Beziehungen innerhalb Rumäniens und enthält zahlreiche Absichtserklärungen. Darin gelobt die rumänische Regierung unter anderem, dass sie bei der Entwicklung und Bewahrung der ethnischen Identität der nationalen Minderheiten aktiv werden wird. Die Minderheiten sollen in Einklang mit den vielfältigen Verpflichtungen, die Rumänien im Zuge des EU-Beitritts eingegangen ist, verstärkt am öffentlichen Leben partizipieren können. Man spricht von einer Intensivierung des Dialogs zwischen der Regierung und den Minderheiten und setzt sich vor allem folgende Ziele:

- die Entwicklung, Bewahrung und Förderung ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Identität durch gezielte Fördermaßnahmen
- das Werben für Toleranz und der Kampf gegen jedwede Diskriminierung
- die Betonung der Werte ethnischer Diversität
- eine Anregung des interethnischen Dialoges
- die Bekämpfung jeglicher Anzeichen von Chauvinismus, Extremismus und Antisemitismus
- die Verbesserung der Situation der Roma und das Bemühen, die Kluft zwischen den Roma und Nichtroma im Alltagsleben zu verringern

Um dies zu verwirklichen, soll erstens ein Gesetz verabschiedet werden, das den Status der ethnischen Minderheiten in Rumänien regelt. Zudem soll ein zeitgemäßer gesetzlicher Rahmen entstehen, der die Arbeit der nationalen Minderheiteninstitutionen auf eine rechtsstaatliche Basis stellt. Die rumänische Regierung erkennt die Notwendigkeit an, dass die Repräsentanten der Minderheiten vor allem im Bildungsbereich und in den kulturellen Institutionen ihre Muttersprache einsetzen müssen, um kulturelle Autonomie verwirklichen zu können. Zweitens soll das Gesetz

über die Ratifizierung der Europäischen Charta der regionalen und Minderheitensprachen verabschiedet werden.

Im Einklang mit den in der überarbeiteten rumänischen Verfassung verankerten Bestimmungen soll ein Rahmen entstehen, der den Gebrauch der jeweiligen Muttersprachen regelt.

Um diesen Plänen ein wissenschaftliches Fundament zu verleihen, soll ein Institut zur Untersuchung der Probleme nationaler Minderheiten geschaffen werden. Dieses soll sich vor allem mit den Schwierigkeiten der Ungarn- und Roma-Gemeinden befassen.

Um den Schutz der Minderheitenrechte zu gewährleisten, zieht die rumänische Regierung vielfältige Maßnahmen in Betracht. So soll beispielsweise das Angebot an Unterricht in den Minderheitensprachen ausgeweitet werden. Im Bereich des primären und sekundären Bildungswesens wäre dies nicht allzu erstaunlich, doch Rumänien will laut Regierungsprogramm noch einen Schritt weiter gehen und die Position der Minderheitensprachen nun auch auf Ebene der beruflichen und universitären Bildung festigen. Weiters soll ein besserer institutioneller Rahmen entstehen, der die angemessene Vertretung der nationalen Minderheiten auf gesetzgebender und vollziehender Ebene sicherstellt. Die Angehörigen der Minderheiten sollen sowohl auf kommunaler als auf nationaler Ebene stärker als bisher am politischen Leben partizipieren können. Auch plant die Regierung, bestimmte Programme, die dem interkulturellen Austausch zuträglich sein sollen, zu finanzieren.

Besonders für die ungarische Minderheit sollen Radio- und Fernsehsendungen in ihrer Muttersprache angeboten werden, die das Bedürfnis der Minderheit nach muttersprachlicher Kommunikation befriedigen sollen. Den staatlichen Radio- und Fernsehstudios stellt die Regierung zusätzliche Finanzen in Aussicht, so dass diese ihr Angebot ausweiten und ganztagig Programme in ungarischer Sprache ausstrahlen können.

Darüber hinaus bekennt sich die Regierung nochmals zur Meinungsfreiheit im Allgemeinen, zum religiösen Pluralismus und zur Bewahrung von Kirchengütern.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert zwangsläufig eine Aufstockung bzw. Umleitung finanzieller Mittel. Die rumänische Regierung fasst daher einige noch nicht näher erläuterte Projekte ins Auge, die wohl in erster Linie als bewusstseinsbildende Maßnahmen zu verstehen sind. Zum einen soll durch ausgewählte Projekte der Bevölkerung der Wert und die Vorteile ethnischer und kultureller Diversität verdeutlicht werden. Für jene Projekte ist laut Regierungsprogramm auch mit

finanziellen Mitteln seitens des Staates zu rechnen. Als Resultat und Folge der Projekte erwartet man den Abbau von Vorurteilen sowie die verstärkte Anerkennung gemeinsamer Werte. Vor allem in den „traditionellen“ Regionen (was auch immer damit gemeint ist) baut die rumänische Regierung auf die Akquirierung von Entwicklungsgeldern seitens der Europäischen Union, um nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Im Zusammenhang mit der Situation der Roma in Rumänien weist die Regierung nochmals auf die Wichtigkeit hin, Förderprogramme der Europäischen Union mit internen staatlichen Maßnahmen zu koordinieren, um die Kluft in der Gesellschaft zu verringern. Um eine substantielle Verbesserung der Lage der Roma zu erreichen, wird eine effizientere Strategie und die Fokussierung auf spezifische Fördermaßnahmen notwendig sein.

Dazu soll die nationale Strategie auf lokaler Ebene umgesetzt werden, was in der Praxis wohl soviel heißt wie eine stärkere Kooperation zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Roma-Gemeinden. In diesem Zusammenhang will die Regierung auch die Probleme im Bereich des Landbesitzes und der Eigentümerrechte in den von Roma bewohnten Arealen angehen. Auch die heiklen Fragen rund um Trinkwasserversorgung, Kanalisation, Elektrizität usw. fallen in dieses Feld.

Einige Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten gedenkt man zu verstärken, wie etwa den Zugang zum Arbeitsmarkt und zum Gesundheitssystem, die Prävention der Straffälligkeit, die Förderung einkommensschaffender Aktivitäten, den Kampf gegen frühzeitigen Schulabbruch und dergleichen mehr.

Was hier mit „spezifischen Fördermaßnahmen“ gemeint ist, bleibt allerdings weitgehend unklar und lässt nicht unbedingt etwas Gutes vermuten. Im Fall der rumänischen Roma handelte es sich bei einem dieser (von der Europäischen Union unterstützten) Förderprojekte beispielsweise um die Verleihung eines „Korbflechter-Diploms“, das seinen Inhabern Kenntnisse im Bereich des Korbflechtens bescheinigt. Hier wird den Betroffenen eine im Aussterben begriffene Fähigkeit vermittelt, über welche die meisten ohnehin schon vor dem Programm verfügt haben, und für die es so gut wie keinen Bedarf auf dem (Arbeits-)Markt gibt. Noch dazu sind in diesem Fall offenbar sogar die Initiatoren des Projektes ihren eigenen klischehaften Vorstellungen vom korbflechtenden Rom aufgesessen. Solche Vorgänge steigern nicht unbedingt das Vertrauen in den Sinn und die Durchdachtheit mancher Fördermaßnahmen seitens der Europäischen Union.

6.5 Die gegenwärtige Situation der ungarischen Minderheit in Transsilvanien

Am stärksten wird der Wunsch nach Autonomie im transsilvanischen Szeklerland artikuliert. Die Forderung nach der Autonomie für die ungarische Minderheit ist nicht neu, schließlich gehörten die Ungarn vom „Stamm“ der Szekler über lange Jahre zu den konstituierenden Nationen Transsilvaniens. Schon 1990, also kurz nach dem Sturz des Ceaușescu-Regimes, stellten die Ungarn in Târgu Mureș die Forderung nach Autonomie. Damals waren schwere Ausschreitungen mit einigen Schwerverletzten die Folge; die Forderungen blieben ungehört.

Der Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union nährte die Hoffnungen der Ungarn in Rumänien auf das Erreichen einer Autonomie aufs neue. So wurde die Aufnahme Rumäniens in die EU beispielsweise in Sepsiszentgyörgy (rumänisch Sf. Gheorghe) als rauschendes Fest gefeiert. Sepsiszentgyörgy ist eine Kleinstadt im Karpatenbogen mit etwa 70 000 Einwohnern. Was die Stadt von anderen unterscheidet, ist, dass die ungarischsprachige Bevölkerung mit 75 % die deutliche Mehrheit der Einwohner stellt, während in anderen – vormals ungarischen – Regionen Rumäniens die Ungarn zu fast jeder Zeit und sogar während der ungarischen Herrschaft eine zahlenmäßige Minderheit gegenüber der rumänischen Bevölkerung darstellten. In der Nacht auf den 1. Jänner 2007 schwelgten im Rahmen der Silvesterfeiern also zahlreiche Ungarn in Sepsiszentgyörgy in Autonomieträumen. Ihre Hoffnung basierte in erster Linie auf dem von der EU propagierten Subsidiaritätsprinzip, nach dem die Entscheidungsgewalt vor allem den unteren Verwaltungsebenen obliegt (vgl. Teglas 2007).

Die Freude in Sepsiszentgyörgy war jedoch nicht ganz ungetrübt. Manche Rumänen beklagten, dass im Zuge der Beitrittsverhandlungen zu große Zugeständnisse gemacht werden mussten. Eines dieser weniger beliebten Zugeständnisse sind die Verpflichtungen gegenüber den Minderheiten, die Rumänien nun mit dem Beitritt zwangsläufig auf sich genommen hat.

Neuen Auftrieb haben die Befürworter einer ungarischen Autonomie im transsilvanischen Szeklerland nun durch die Unabhängigkeitserklärung seitens des Kosovo erhalten. Die rumänische Regierung in Bukarest lehnte eine Anerkennung der Unabhängigkeit des Kosovo allerdings entschieden ab und erteilte dadurch den ungarischen Begehrlichkeiten – wenig verwunderlich – eine indirekte Abfuhr.

Auslöser der jüngsten Auseinandersetzungen war wieder einmal der 15. März, der Nationalfeiertag Ungarns, der auch für die Ungarn in der Diaspora von großer Bedeutung ist. Die ungarische Minderheit in Transsilvanien pflegt diesen Feiertag alljährlich mit Pomp zu feiern; es finden unter Musikbegleitung Paraden von Reitern in historischen Uniformen und Kostümen statt. Die rumänische Seite empfindet dies in der Regel als maßlose Provokation. Besonders nachdem die Ungarn im Jahr 2008 – ermutigt von den Vorgängen im Kosovo – vehemente als bisher ihre Autonomie sowie die Schaffung einer Ungarischen Universität forderten, gingen die Wogen hoch. Die Folgen waren lautstarke Proteste seitens mancher Rumänen und einige beschmierte Ortstafeln in den von Ungarn bewohnten Gebieten.

Die Krux an dem Konflikt ist offenbar, dass sich eine Seite von der jeweils anderen verachtet fühlt. Auf rumänischer Seite schwingen im Diskurs noch der Ärger und der Vorwurf mit, dass man über Jahrhunderte quasi als Menschen zweiter Klasse im eigenen Land unter der Herrschaft der ungarischen Eliten zu leiden hatte. Man vertritt die Meinung, die Ungarn sollten nicht mehr verlangen als ihnen zusteinde; die Minderheit solle sich mit dem Status Quo zufrieden geben oder eben auswandern (was ohnehin viele ihrer Angehörigen tun).

Die Ungarn wiederum beklagen ihre Abhängigkeit von der Regierung in Bukarest. Rumänien definiert sich in seiner Verfassung nach wie vor als „einheitlicher Nationalstaat“, was die ungarische Minderheit als Diskriminierung wertet. Die Ungarn-Partei in Rumänien, die UDMR⁴, fordert nach wie vor Autonomie und setzt große Hoffnungen in die Europäische Union, von der sie Unterstützung ihrer Anliegen erwartet. Bislang wurden die Hoffnungen jedoch nicht erfüllt. Die Vertreter der ungarischen Interessen bei der EU sind der Ansicht, dass die Union nicht stark genug zwischen „alten“ und „zugewanderten“ Minderheiten differenziert, und dass die „alteingesessenen“ Minderheiten wie die Ungarn in Szeklerland mehr Schutz und Hilfe verdienen als ihnen bisher zuteil wird. Die Frustration der Verfechter der ungarischen Angelegenheit ist zeitweise nicht zu überhören.

Aus Sicht der rumänischen Seite handelt es sich bei der Ungarn-Partei UDMR um eine illegale Separatisten-Organisation. Der Präsident Rumäniens, Traian Băsescu, hat sich klar gegen eine Autonomie ausgesprochen. Nach seiner Meinung heizt die Forderung der Ungarn nach Autonomie die ethnischen Konflikte lediglich weiter auf.

⁴ gleichzusetzen mit dem RMDSZ, jedoch in letzter Zeit in den Medien häufiger verwendete Bezeichnung für die Partei der Ungarn in Rumänien

Ein Wiederaufleben ethnischer und nationaler Konflikte in der Region wäre nun, da beide Länder Teil der Europäischen Union geworden sind, besonders tragisch, da Transsilvanien über viele Jahrhunderte – und schon lange vor der Entstehung der heutigen Nationalstaaten – gemeinsamer Lebensraum verschiedenster Ethnien und Konfessionen war. Durch seine enorme Diversität wäre Transsilvanien schließlich prädestiniert als europäische Modellregion, in der ein friedliches Zusammenleben unter Achtung der Menschenrechte aller ohne ständige Verweise auf das Unrecht vergangener Tage funktionieren könnte.

6.6 Minderheitenpolitik im vereinten Europa – die ungarische Lesart

Mit dem Beitritt einer wachsenden Zahl von Ländern zur Europäischen Union vergrößern sich auch die Chancen, zeitgemäße Minderheitenpolitik auf einer staatenübergreifenden Ebene zu betreiben. Die Achtung der nationalen, sprachlichen und kulturellen Diversität Europas gilt als ein wichtiges Anliegen der Europäischen Union. Festgeschrieben ist dies im Artikel 22 der Europäischen Charta der Grundrechte von Nizza.

Vor dem EU-Beitritt Ungarns war das Verhältnis zwischen Ungarn und der Union bereits durch ein Europaabkommen geregelt. Das Abkommen wurde 1991 geschlossen und diente der Vorbereitung des angepeilten EU-Beitritts der Republik Ungarn. Weder dieses Europaabkommen noch die anderen völkerrechtlichen Bestimmungen zwischen Ungarn und der EU enthielten damals jedoch Verpflichtungen bezüglich des Minderheitenschutzes. Die EU konnte auf Ungarn als Beitrittskandidaten nur indirekt einwirken, da neben dem wirtschaftlichen Fortkommen auch die rechtliche Situation der Menschen im Allgemeinen und der Minderheiten im Besonderen zu beachten waren. Eine rückblickende Betrachtung ergibt, dass Ungarn bereits vor seinem EU-Beitritt in Minderheitenfragen tätig geworden ist. Das Land hat die europäischen Minderheitenstandards anerkannt und ist vor seinem EU-Beitritt den damals noch recht spärlich vorhandenen rechtlich verbindlichen Bestimmungen zum Minderheitenschutz beigetreten (Berger 2001: 227).

Für Kontroversen sorgte einige Jahre später jedoch das unmittelbar vor dem EU-Beitritt geplante Gesetz über die Auslandsungarn – in der juristischen Literatur meist bekannt unter dem Namen „Statusgesetz“. Fraglich war damals, ob das Gesetz lediglich dem Schutz der Minderheitenidentitäten der ungarischen Gemeinden außerhalb Ungarns dient, oder ob ein solches Gesetz von extraterritorialer Gültigkeit ist, also einen Eingriff in das Rechtssystem der benachbarten Länder darstellt.

Die Absicht des in Kapitel 7.3 näher dargestellten Gesetzes über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn war, „die Bewahrung der multikulturellen Traditionen Mittel- und Ost-Europas“ zu fördern (<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/nachbarlander.html>). Somit stand das ungarische Gesetz zumindest theoretisch nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Europäischen Union in Bezug auf die Prinzipien der Minderheitenpolitik. Die gewährten Fördermaßnahmen zielten auf den Schutz und die Wahrung der sogenannten „Minderheitenidentität“ ab. Konkret bedeutete das, dass Chancengleichheit gefördert und eventuell vorhandene Nachteile, die aus der Minderheitenexistenz erwachsen können, ausgeglichen werden sollen (ibid.).

Die ungarische Regierung deutete diese Feststellung dahingehend, dass das Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn eine antidiskriminierende Rechtsnorm sei und deshalb nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Europäischen Union stehe. Der langwierige Prozess zur Ausarbeitung des Gesetzes sowie die internationalen Reaktionen darauf werden im Kapitel 7 noch erläutert. Dort soll auch der – von der Regierungsseite ignorierte – aber doch erhebliche Unterschied zwischen *antidiskriminierenden* und *positiv diskriminierenden* Maßnahmen untersucht werden. Auch verdient die Problematik, dass das Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn auf eine Bevölkerungsgruppe *außerhalb des eigenen Staatsgebietes* abzielte, mehr Aufmerksamkeit. Von ungarischer Seite wurde zwar vehement dementiert, dass das Gesetz außerhalb der eigenen Landesgrenzen zur Anwendung kommen sollte. Die Vertreter der Nachbarstaaten, allen voran der Slowakei und Rumäniens, sahen das jedoch naturgemäß anders und haben entsprechende Kritik geäußert.

Die Minderheitenpolitik, welche die ungarische Regierung gegenüber den ethnischen und nationalen Minderheiten im eigenen Land betreibt, wurde bereits mehrfach

untersucht und galt in den 1990er Jahren als positives, fortschrittliches Beispiel für Mittel- und Osteuropa. Sie soll daher nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Von größerem Interesse ist vielmehr Ungarns Politik, die auf die Situation der ungarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten einzuwirken versucht.

Kritiker beklagen in diesem Zusammenhang dennoch, dass sich der Umgang Ungarns mit seinen Minderheiten im eigenen Land meist daran orientiert, wie viel man für seine ungarischen Minderheitengemeinden im Ausland erreichen kann. Es geht der ungarischen Regierung aus Sicht ihrer Kritiker also nicht um das Bewahren ethnischer Vielfalt, sondern in erster Linie um die Absicherung der Rechte der „Ko-Nationalen“ in den Nachbarstaaten sowie deren Bindung an die Mutternation. In der Theorie scheint ein solcher Ansatz nicht weiter verwerflich, doch in der Praxis hat er sich bereits mehrfach als Grundlage und Legitimation eines düsterhaften Ethnonationalismus erwiesen (vgl. dazu auch Seewann 1994: 110f.).

Als besonders heikler Fall einer solchen Ko-Nationalen-Politik hat sich das umstrittene ungarische Statusgesetz (vgl. Kapitel 7.3) – auch bekannt unter dem treffenderen Namen „Gesetz über die Auslandsungarn“ – erwiesen. Dieses Statusgesetz, das kurz vor dem ungarischen EU-Beitritt erlassen wurde, hat der Rechtswissenschaft Rätsel aufgegeben.

6.7 Der Minderheitenschutz in der Europäischen Union und die ungarische Frage

Die Rolle des Minderheitenschutzes innerhalb der Europäischen Union hat sich während der letzten Jahrzehnte maßgeblich gewandelt. Während bei früheren Erweiterungsrunden relativ wenig Wert auf minderheitenrechtliche Angelegenheiten gelegt wurde und sich die Integrationsbestrebungen der Gemeinschaft vorwiegend auf ökonomische Belange konzentrierten, erfuhrn minderheitenschutzrechtliche Bestimmungen seit Ende der 1990er Jahre eine klare Aufwertung.

Eine akzeptable Lösung der Minderheitenprobleme wurde den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten zwar bereits 1993 im Rahmen der Kopenhagener Gipfeltreffen auferlegt (Manssen 2001: 242). Die Resolutionen der damaligen EG

erfüllten in den 1990er Jahren zweifellos eine Sensibilisierungswirkung in Minderheitenfragen. Sie waren jedoch rechtlich unverbindlich.

Als Zäsur zwischen diesen beiden unterschiedlichen Perioden der Minderheitenpolitik gilt der Amsterdamer Vertrag, der 1999 in Kraft trat. Der Amsterdamer Vertrag bot dem Rat erstmals eine Rechtsgrundlage, auf deren Basis er Maßnahmen gegen eventuelle Diskriminierung aufgrund ethnischer oder „rassischer“ Herkunft ergreifen konnte (Manssen 2001: 239-241).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Europäische Union eine negative Diskriminierung aufgrund von ethnischer bzw. „rassischer“ Abstammung ausdrücklich verbietet. Gleichzeitig schließt sie aber die *positive* Diskriminierung von Minderheiten nicht aus. Der Rechtsbestand der Europäischen Union sieht per se eine solche positive Diskriminierung nicht vor. Den einzelnen Mitgliedsstaaten ist es jedoch möglich, positive Diskriminierungsmaßnahmen zu setzen, um die strukturelle Schlechterstellung von Minderheiten beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen zu können (Manssen 2001: 254).

Der Grund für dieses Ende der 1990er Jahre gestiegene Problembewusstsein liegt in der Annäherung der mittel- und osteuropäischen Länder an die Europäische Union, die zu jener Zeit bereits im Gange war. Da jene Staaten über große Gruppen von ethnischen und nationalen Minderheiten verfügen und sich früh abzeichnete, dass die Staaten früher oder später Teil der Europäischen Union werden würden, war auch die Union gefordert, in Angelegenheiten des Minderheitenschutzes – nicht ganz uneigennützig – aktiv zu werden.

Eine der zentralen Prämissen der Minderheitenpolitik der Europäischen Union ist die These, dass sich die Minderheitenkonflikte mit zunehmender wirtschaftlicher und politischer Stabilität der jeweiligen Staaten mehr oder weniger von selbst lösen werden. In einer Gesellschaft, in der die überwiegende Mehrheit in Sicherheit und Wohlstand sowie in einem staatlichen System mit unantastbaren Grenzen lebt, besteht seitens der Mehrheit keine Notwendigkeit mehr, sich der Minderheit gegenüber feindselig oder gar aggressiv zu verhalten (Opitz 2007: 198).

Ob diese Prämisse wirklich zutreffend ist, sei dahin gestellt. Schließlich verfügen beispielsweise auch Frankreich und Spanien seit langer Zeit über stabile politische und ökonomische Verhältnisse, ohne dass dies die Probleme im Baskenland oder in Korsika gelöst hätte (vgl. Opitz 2007: 199).

Die Strategie der Europäischen Union ließ sich bis zu den letzten Erweiterungsrunden in den Jahren 2004 und 2007 als kluge Hinhaltetaktik gegenüber den mittel- und osteuropäischen Ländern charakterisieren. Man behielt sich von Seiten der EU das Recht vor, den Beitritt zeitlich nach hinten zu verschieben, falls die Staaten sich nicht in einer für die Union zufriedenstellenden Weise entwickeln würden. In manchen Beitrittsländern führte dies allerdings zu einem Gefühl der Bevormundung und zu einer Verschlechterung der öffentlichen Meinung gegenüber der Union (vgl. ibid).

Zu betonen ist, dass die stark supranational geprägte Minderheitenpolitik der EU nicht isoliert von anderen internationalen Institutionen abläuft. Sowohl die OSZE als auch der Europarat haben sich in Minderheitenfragen engagiert. Die nicht ganz leicht fassbare Minderheitenpolitik der EU profitiert bis heute von den umfassenden Vorarbeiten des Europarats und der OSZE. Während der Europarat einen völkerrechtlichen, souveränitätsschonenden Umgang mit den betroffenen Staaten pflegt, zeichnet sich die OSZE in Minderheitenfragen vor allem durch ihr soft-law System aus, das sich als geeignet erwies, das Vertrauen der involvierten Staaten zu gewinnen (Opitz 2007: 209).

Als Prüfstein für eine gemeinsame europäische Minderheitenpolitik erwies sich das ungarische Statusgesetz aus dem Jahre 2001 respektive 2003 (vgl. Kapitel 7.3). Der Terminus „Statusgesetz“ ist insofern irreführend, als mit dem von der ungarischen Regierung erlassenen Statusgesetz kein echter Statuswechsel für die betroffenen Menschen verbunden war (vgl. auch Küpper). Das Statusgesetz schweigt nämlich weitestgehend zu Fragen der Staatsbürgerschaft oder des Grenzübergangs in den Schengenraum. Das Gesetz erlaubt kurz gefasst lediglich die Inanspruchnahme gewisser Vergünstigungen für jene Auslandsungarn, die sich bereits im Besitz eines Ungarnausweises (vgl. Kapitel 7.2) befinden. Zu jenen Vergünstigungen zählen etwa der Erwerb billigerer Tickets für öffentliche Verkehrsmittel in Ungarn oder das Ansuchen um Stipendien für auslandsungarische Schüler und Studenten. Hauptziel dieser Maßnahmen ist, das teilweise noch eklatante Wohlstandsgefälle zwischen den Ungarn in der Republik und ihren Ko-Nationalen vor allem in der Ukraine und in Serbien zu lindern.

Der Versuch, die Angehörigen der eigenen Kulturnation *in ihren jeweiligen Heimatländern* zu unterstützen, ging einher mit dem Wunsch, ihre Migration nach

Ungarn und ihr Drängen auf den ungarischen Arbeitsmarkt zu verhindern (vgl. Hilpold 2006: 31).

Als ehemaliger Musterschüler unter den MOEL versuchte Ungarn mithilfe des umstrittenen Statusgesetzes die eigenen Minderheiten in den Nachbarländern enger an die Republik Ungarn bzw. die ungarische Kulturnation zu binden. Wie sich herausstellte, reichte das politische Kapital Ungarns jedoch nicht aus, um sich in der Frage der Auslandsungarn durchzusetzen. Juristen sind der Ansicht, dass mit dem unausgegorenen und mehrfach zwangsweise nachgebesserten Statusgesetz mehr Schaden als Nutzen für die ungarischen Minderheiten bewirkt wurde. Aus einer geplanten Prävention von Konflikten wurde eine neuerliche Provokation zwischenstaatlicher Konflikte (vgl. Opitz 2007: 212).

Doch nicht nur auf internationaler Ebene sorgte das Statusgesetz für Diskussionen. Die Debatte um die Auslandsungarnpolitik hatte auch innenpolitische Folgen in Ungarn. Innerhalb Ungarns war es in erster Linie die rechtskonservative Partei FIDESZ, die das Statusgesetz auf den Weg gebracht und unterstützt hatte. Die Partei tat dies nicht nur aus Nächstenliebe zu den Ko-Nationalen außerhalb Ungarns, sondern um ihr politisches Leben abzusichern. Da zu jener Zeit noch die Debatte um die automatische Verleihung der ungarischen Staatsangehörigkeit für sämtliche Auslandsungarn im Raum stand, und die ungarischen Minderheiten sich traditionsgemäß am ehesten von den rechtskonservativen Kräften in Ungarn vertreten fühlen, spekulierte die FIDESZ mit einem Plus an mehreren Millionen Wählerstimmen, wenn die Auslandsungarn erst einmal im Mutterland „naturalisiert“ wären.

Die fragwürdige Strategie der Partei ging nicht auf. Die nachfolgenden Regierungen unter Mogyessi und später Gyurcsányi schätzten die Sorge der Ungarn vor einem Ansturm an Auslandsungarn bereits realistischer ein und nahmen klar Abstand von den Einbürgerungsplänen vergangener Regierungen.

7. Maßnahmen der ungarischen Regierung

Erklärtes Ziel der ungarischen Nationalpolitik ist, „die nationale Identität der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn aufrecht zu erhalten und zu verstärken, sie zu fördern, damit diese Gemeinschaften sich in ihrem Geburtsland besser festigen“, (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn.html).

Die Verfolgung dieser Ziele kann laut Regierung auf volle nationale Unterstützung zählen und wird von der überwiegenden Mehrheit der Ungarn im Mutterland befürwortet. In dieser Frage herrscht sogar Einigkeit zwischen allen ungarischen Parlamentsparteien und den anerkannten Vertretungsorganen der Auslandsungarn. Man spricht in ungarischen Kreisen von einer „nationalpolitischen Zielsetzung“ (ibid.) und arbeitet nach Kräften an einer Festigung der Beziehungen zwischen Ungarn und den ungarischen Diasporagemeinden. Besonders während der Jahre kurz vor und nach dem EU-Beitritt Ungarns erreichten die Bemühungen ihren vorläufigen Höhepunkt. Ein Schwerpunkt bei den bilateralen Aktivitäten zwischen Ungarn und seinen Nachbarn sowie auf internationaler Ebene wurde in diesem Zeitraum auf die Interessen der Minderheiten gelegt.

Die ungarische Regierung empfindet die Steigerung der Stabilität in der Region und den Einsatz für die ungarischen Minderheiten als Herausforderungen, die parallel zu bewältigen sind. Interessant dabei ist, dass auf der Seite der ungarischen Regierung die ungarischen Diasporagemeinden wörtlich als die „außerhalb der Landesgrenzen lebenden Teile der Nation“ bezeichnet werden (ibid.). Hier scheint tatsächlich ein wenig von der oft beklagten irredentistische Kampfrhetorik durchzuklingen.

Auf nationaler Ebene will Ungarn Hindernisse abbauen, die der Durchsetzung der Interessen der Auslandsungarn im Weg stehen könnten. Dabei wurden laut Regierung bereits deutliche Fortschritte erzielt. Zugute kommt der Regierung Ungarns bei der Umsetzung ihrer ambitionierten außenpolitischen Pläne die allgemeine Demokratisierung und Stabilisierung, die in einigen der angrenzenden Staaten vorangegangen ist.

Zur besseren Koordination der ungarischen Nationalpolitik mit den außenpolitischen Aktivitäten hat man mittlerweile das HTMH, das Amt für die außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn, dem ungarischen Außenministerium unterstellt (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn.html).

Was die Verwaltung angeht, ist die Behörde nach wie vor selbstständig. Durch diesen

Schachzug hat die ungarische Regierung sichergestellt, dass die Interessen der ungarischen Diasporagemeinden nicht nur auf außenpolitischer bzw. diplomatischer Ebene vertreten werden, sondern auch als Angelegenheit der gesamten ungarischen Verwaltung auf dem Programm stehen.

7.1 Fördermaßnahmen zugunsten der Auslandsungarn im Überblick

Die konkreten Maßnahmen des ungarischen Staates zur Unterstützung der ungarischen Minderheiten sind vielfältig. In diesem Kapitel soll der Schwerpunkt auf den besonders außergewöhnlichen oder umstrittenen Aktivitäten liegen. Zu erwähnen sind daher zum einen der sogenannte „Ungarnausweis“ und das „Gesetz über die Auslandsungarn“, das die ungarische Regierung noch vor dem EU-Beitritt 2004 durchzusetzen versuchte, sowie die zahlreichen (finanziellen) Fördermaßnahmen, die der ungarischen Diaspora zuteil werden sollen.

7.2 Gelebter Transnationalismus: Der Ungarnausweis

Eines der Instrumente zur Unterstützung der Ungarn in der Diaspora ist der Ungarnausweis. Nur wer im Besitz eines solchen Ungarnausweises ist, kann in den Genuss jener Vorteile kommen, die den ungarischen Minderheiten in den Nachbarländern Ungarns gewährt werden. Wer über einen solchen Ungarnausweis verfügt, hat Anspruch auf diverse Vergünstigungen wie beispielsweise Sozial-, Studenten- und Reiseermäßigungen. Auch Stipendien können mit Hilfe des Ausweises beantragt werden.

Um einen Ungarnausweis zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Erste Bedingung ist, dass man nicht im Besitz der ungarischen Staatsangehörigkeit ist. Zweitens muss man sich als Ungar deklarieren. Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, kann man den Ungarnausweis beim Ungarischen Innenministerium beantragen. Zuständig für die Ausstellung ist die Behörde für Registrierung und Wahlen sowie die zentrale Datenverarbeitung. Auch bei den Konsulaten und ungarischen Informationsbüros können die Anträge gestellt werden. Weitere Voraussetzungen für den Erhalt des Ausweises sind zum einen, dass man die Ungarische Staatsbürgerschaft

nicht freiwillig aufgegeben hat, und zum anderen, dass in Ungarn weder ein Strafverfahren gegen den Antragsteller anhängig ist noch ein Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot besteht. Zudem müssen die ungarischen Botschaften in den jeweiligen Heimatländern bestätigen, dass der Wohnsitz des Antragstellers sich tatsächlich in einem der von der Regelung betroffenen Staaten befindet. Bei den Staaten, in welchen die Antragsteller wohnhaft sein müssen, handelt es sich um die Slowakei, die Ukraine, die Kroatische und die Slowenische Republik, die Republik Jugoslawien (d.h. Serbien) sowie natürlich Rumänien.

Mit einem positiven Bescheid kann derjenige rechnen, der bei der Antragstellung „seine Zugehörigkeit zur ungarischen nationalen Gesellschaft“ geäußert hat und entweder die ungarische Sprache beherrscht oder in seinem Heimatland als eingetragenes Mitglied einer ungarischen Minderheitenorganisation bzw. Kirche registriert ist ([www.magyarorszag.hu/deutsch//überungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/ungarnausweis.html](http://www.magyarorszag.hu/deutsch//uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/ungarnausweis.html)).

Zwischen Ungarn und Rumänien besteht darüber hinaus ein Abkommen, das auch den Familienangehörigen der betroffenen Person die Antragstellung gestattet. Hat ein Angehöriger der ungarischen Minderheit bereits einen Ungarnausweis erhalten, so kann auch sein Ehepartner einen solchen Lichtbildausweis beim Ungarischen Innenministerium beantragen. Auch für im selben Haushalt lebende minderjährige Kinder kann ein Ausweis beantragt werden.

Das Amt für zentrale Datenverarbeitung des Innenministeriums hat nun dreißig Tage Zeit, um über den Antrag zu entscheiden. Einmalig kann die Zeitspanne um dreißig Tage verlängert werden. Abzuholen ist der fertige Ungarnausweis in Budapest bzw. in den jeweiligen Verwaltungämtern der Komitate. Auch die ungarischen Konsulate können ihn unter bestimmten Umständen aushändigen.

Im Fall von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Ausweises kann ein Ersatzexemplar beantragt werden. Auch die Nachweise, die zur Inanspruchnahme bestimmter, den Auslandsungarn vorbehaltenden, Vorteile erforderlich sind, können in diesem Fall ersetzt werden.

Für Kinder und Jugendliche wird ein Ausweis ausgestellt, der bis zum Erreichen der Volljährigkeit gültig ist. Für jene, die sich im erwerbsfähigen Alter befinden, ist der Ausweis im Normalfall fünf Jahre gültig, bis er verfällt und neuerlich beantragt werden muss. Nur Menschen über sechzig bekommen einen unbefristet auf Lebenszeit gültigen

Ausweis verliehen (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/ungarnausweis.html).

Für all jene Personen, die sich für die Antragstellung auf einen Ungarnausweis interessieren, hat das Ungarische Innenministerium sogar eine Hotline eingerichtet, die in Ungarn und von den angrenzenden Ländern aus zu erreichen ist.

7.3 Das Statusgesetz über die Auslandsungarn

Zur Unterstützung der ungarischen Diasporagemeinden hat die ungarische Regierung das *Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn* – in den Medien und der juristischen Literatur besser bekannt als sogenanntes „Statusgesetz“ – ausgearbeitet. Die Bezeichnung „Statusgesetz“ ist strenggenommen irreführend, da mit die Bestimmungen des Gesetzes keinerlei „Statusänderung“ bezüglich der Staatsangehörigkeit verbunden war.

Die Arbeit an einem Gesetzesentwurf über die außerhalb Ungarns lebenden Ungarn währte mehrere Jahre. Konkret wurden die Pläne für ein Gesetz zur Unterstützung der ungarischen Diasporagemeinden im November des Jahres 1999, in dem im Zuge einer Sitzung der Regierung der Rat erteilt wurde, eine gesetzliche Basis für die Verbesserung der rechtlichen Situation der Ungarn in den umliegenden Staaten zu schaffen. Das Außenministerium und das Amt für die außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn wurden dazu berufen, die erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Dabei wurde an und für sich klargestellt, dass der Gesetzesentwurf nicht im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union und den aus dem bevorstehenden EU-Beitritt Ungarns erwachsenden Pflichten stehen dürfe (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/nachbarlander.html).

Man muss der Regierung zugute halten, dass im Zuge der Vorbereitungen zum Gesetz ein öffentlicher Diskurs innerhalb Ungarns sowie mit den betroffenen Nachbarstaaten angeregt wurde. An diese Stellen ergingen auch regelmäßige Informationen über den Fortschritt und Inhalt des Entwurfes sowie die mit dem Gesetz verbundenen Absichten der Regierung. Die Regierung Ungarns zeigte Bereitschaft, mit den angrenzenden Staaten zu kooperieren, um zu einer Lösung der fraglichen Aspekte des Gesetzesentwurfs zu gelangen. In manchen der angrenzenden Staaten bestanden noch

während der letzten Vorbereitungen und sogar nach der Verabschiedung des Gesetzes noch offene Fragen. Die Fragen bezogen sich konkret auf die Durchführung und den praktischen Anwendungsbereich des Gesetzes über die Auslandsungarn. Den Bedarf einer Klärung offener Fragen äußerten vor allem Rumänien und die Slowakei. Im Zentrum der Vorbehalte stand die begründete Befürchtung, das Gesetz über die Auslandsungarn würde exterritorial gelten. Bald darauf begann die ungarische Regierung eine vertiefte Zusammenarbeit mit rumänischen Experten, und auch die Vertreter der slowakischen Interessen bekamen die Gelegenheit, den Gesetzesentwurf ihrerseits zu prüfen. Ungarn verständigte sich schließlich mit seinen Nachbarländern dahingehend, dass das Gesetz über die Auslandsungarn keine exterritoriale Bedeutung haben sollte. Ungarn betonte seine Absicht, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, um der Furcht vor einer Einmischung in die Angelegenheiten der Nachbarstaaten den Wind aus den Segeln zu nehmen.

In den darauffolgenden Monaten diskutierten die betroffenen Seiten den Gesetzesvorschlag, und selbst die ungarischen Regierungs- und Oppositionsparteien brachten zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes ein. Am 19. Juni 2001 verabschiedete das Parlament schließlich mit einer Mehrheit von 92 Prozent das *Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn*, das Gesetz Nr. LXII 2001 (ibid.).

Der Inhalt des Gesetzes beschränkte sich im Wesentlichen auf Privilegien, die entweder *innerhalb* Ungarns als besondere Vergünstigungen von den Auslandsungarn genossen werden oder als (finanzielle) Fördermittel eingesetzt werden können. Um in den Genuss solcher Fördermittel zu gelangen, musste bei einer öffentlichen Stiftung innerhalb Ungarns ein Ansuchen gestellt werden.

Das Prinzip der (finanziellen) Förderungen per se ist nicht neu und basiert auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Ungarn pflegt seine Minderheiten im Ausland zu fördern, wie auch andere Nationalstaaten ihre in Ungarn lebenden nationalen Minderheiten unterstützen dürfen. Dieser Grundsatz wird gewohnheitsmäßig jenseits des Interessensbereiches des Gesetzgebers praktiziert und wirft in der Regel keine Probleme auf, da es wie gesagt nicht darum geht, eigenes Recht auf dem Territorium eines anderen Nationalstaates zur Anwendung zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Österreich als einziger Nachbarstaat Ungarns von den Bestimmungen des Gesetzes über die in den

Nachbarländern lebenden Ungarn ausgenommen ist. Eines der erklärten Ziele des Gesetzes war schließlich, dass die Auslandsungarn animiert werden sollten, in ihren jeweiligen Geburtsländern zu bleiben. Da man die Wahrscheinlichkeit, dass ungarischsprachige Burgenländer nach Ungarn migrieren wollen, ohnehin für sehr gering hielt, hatte die ungarische Regierung auch keine Veranlassung, die ungarischsprachigen Burgenländer zum Bleiben zu animieren. Darüber hinaus sind viele in Österreich wohnhafte Ungarn einst als Regimekritiker oder (Arbeits-)migranten nach Österreich gelangt. Da sie in der Regel noch ungarische Staatsangehörige sind, stehen ihnen die vom Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn vorgesehenen Privilegien ohnehin nicht zu.

Die ungarische Regierung betonte, dass sich das Gesetz in das geltende Recht der Europäischen Union fügt, das gegenwärtig zum Schutz der Minderheiten Europas noch weiter ausformuliert wird. Ziel der EU ist schließlich, sprachliche und nationale Minderheiten, die außerhalb der Grenzen jener Länder, in denen sie das Staatsvolk stellen, leben, bei der Wahrung ihrer kulturellen Identität zu unterstützen. Als die ungarische Regierung das Gesetz über die Auslandsungarn ausarbeitete, existierten innerhalb der Europäischen Union bereits einige regionale Beispiele, auf die man als Modell zurückgreifen konnte.

So hat beispielsweise ein Ausschuss des Europarats unter dem Titel „Mit Recht für Demokratie“ eine Studie durchgeführt, die der Frage nachgeht, ob eine bevorzugte Behandlung von Minderheiten das Regelwerk des Europarates sowie bestehendes internationales Recht verletzt. Der sogenannte Venezianische Ausschuss stellte in dieser Studie einige Vergleiche auf europäischer Ebene an und kam zu interessanten Schlussfolgerungen: Wenn europäische Staaten Gesetze erlassen, die darauf abzielen, in anderen Staaten lebende nationale Minderheiten zu fördern, so ist dies erstens gesetzeskonform und zweitens sogar positiv zu bewerten. Der Ausschuss kam zudem zu dem Urteil, dass die ungarischen Ambitionen zur Unterstützung der ungarischen Diasporagemeinden vergleichsweise milde seien, da sie sich hauptsächlich auf Fragen des Aufenthalts im Mutterland, Visumsangelegenheiten und die Beschäftigungspolitik beschränken. Aus Sicht des Europarates wurde keine der ungarischen Maßnahmen abgelehnt.

Schwieriger gestaltete sich der Diskurs mit den betroffenen Nachbarstaaten wie Rumänien und der Slowakei. Es wurde festgestellt, dass noch einige offene Fragen zu klären seien, und betont, dass die ungarische Seite keine praktischen Lösungen durchsetzen dürfe, die mit dem internationalen Recht nicht zu vereinbaren sind.

Darüber hinaus kam das Europäische Parlament zu der Übereinkunft, dass die EU-Kommission die Praktiken der einzelnen Mitgliedsstaaten sowie der assoziierten Länder in der Minderheitenfrage vergleichen solle.

Fraglich war nun, wie das Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn in die Praxis umgesetzt werden sollte. Die ungarische Regierung sprach sich dafür aus, dass in den betroffenen Staaten Organisationen entstehen sollten (dies war bereits seit den späten 90er Jahren der Fall), die über die konkrete Umsetzung der im Gesetz beschlossenen Fördermaßnahmen entscheiden sollten. Sie üben damit eine beratende Funktion aus. Im Dezember 2000 hat die dritte Sitzung verfügt, dass diese Organisationen „die Gesamtheit der ungarischen Gemeinden“ vertreten müssen, die in den jeweiligen Nachbarländern leben (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/nachbarlander.html). Um jene Gesamtheit repräsentieren zu können, ist es erforderlich, neben politischen Fraktionen auch die Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kirchen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit einzubeziehen (ibid.).

Im Oktober 2001 wurde im Rahmen einer vierten Sitzung der Frage nachgegangen, welche Probleme im Zusammenhang mit der Gründung dieser Beratungsorganisationen aufgetreten sind. Man kam zu dem Schluss, dass sich zu diesem Zeitpunkt bereits die meisten der angestrebten Einheiten außerhalb der Landesgrenzen konstituiert hatten. Wo sich noch keine entsprechenden Organisationen herausgebildet hatten, sollte dieser Mangel behoben werden. Konkrete Aufgabe dieser beratenden Einheiten oder Organisationen war, den vom Gesetz betroffenen Auslandsungarn zu helfen, an die in Aussicht gestellten Begünstigungen zu gelangen.

Der Abschluss der endgültigen Durchführungsverordnungen des Gesetzes über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn ließ dennoch ein Weile auf sich warten. Im Frühjahr 2006 war erst ein Teil der Entwürfe fertiggestellt, der Rest befand sich im Spätherbst 2007, zum Zeitpunkt der Recherchen, noch in Schweben. Die Regierung kam zu der abschließenden Erklärung, dass das ungarische Gesetz im Einklang mit den

Richtlinien des Venezianischen Ausschusses stünde und daher keiner Verbesserung mehr bedürfe. Man räumte allerdings ein, dass auch die Durchführungsverordnungen sich an den Bestimmungen des Venezianischen Ausschusses zu orientieren hätten. Auch zeigte die ungarische Seite den Willen, einige der Statements des Ausschusses als Richtschnur für die praktische Umsetzung des Gesetzes über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der Minderheitenpolitik ist wichtig, zwischen *antidiskriminierenden* und *positiv diskriminierenden* Maßnahmen zu unterscheiden. Die ungarische Regierung spricht vom Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn in der Regel von einer *antidiskriminierenden* Rechtsnorm. Dennoch deuten einige Anzeichen eher darauf hin, dass es sich um eine Form von *positiver Diskriminierung* handelt.

Das Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn kann als *Affirmative Act* interpretiert werden, da es auf die Förderung eines bestimmten Personenkreises, nämlich der Auslandsungarn, abzielt.

Unter *Affirmative Acts* versteht man genau genommen gesetzliche Maßnahmen, die eine bestimmte Gruppe von Personen fördern sollen, indem sie ihnen spezielle Privilegien gewähren. Gelegentlich spricht man im Zusammenhang mit Affirmative Acts auch von „positiver Diskriminierung“.

Im internationalen Vergleich wird deutlich, dass Affirmative Acts bzw. die positive Diskriminierung nicht immer die gewünschte Wirkung erzielen. Oft gehen sie mit vehemente Kritik und Protesten einher, gelegentlich bewirken sie sogar das Gegenteil der angestrebten Entwicklung. Besonders deutlich zeigt sich dies etwa im Bildungssystem. So wurden beispielsweise in Indien die Anforderungen an jene Studienbewerber herabgesetzt, die aus unterprivilegierten sozialen Schichten bzw. Kasten stammten. Wer also aus einer niedrigen Kaste und prekären materiellen Verhältnissen stammte, bekam durch diesen Akt der positiven Diskriminierung auch dann einen Studienplatz, wenn seine schulischen Leistungen bzw. die Leistungen im universitären Aufnahmeverfahren vergleichsweise schlechter waren als die der Angehörigen der Oberschicht. Verständlicherweise stieß diese Methode auf Kritik und trug unbeabsichtigt noch weiter zur Verfestigung von Ressentiments und Vorurteilen gegenüber der Unterschicht bei.

7.4 Reaktionen und Kritik

Bei der Bewertung des Gesetzes über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn muss man sich vergegenwärtigen, dass das Gesetz auf eine Bevölkerungsgruppe *außerhalb des eigenen Staatsgebietes* abzielt, was dem Vorhaben eine gewisse Problematik verleiht. Von ungarischer Seite wird zwar vehement dementiert, dass das Gesetz außerhalb der eigenen Landesgrenzen zur Anwendung kommen soll. Die Vertreter der Nachbarstaaten, allen voran der Slowakei und Rumäniens, sehen das jedoch anders und haben entsprechende Kritik geäußert.

Aus Sicht der ungarischen Regierung verhielten sich die meisten Nachbarstaaten „neutral“ zum Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/nachbarlander.html), obwohl man einräumt, dass der Gesetzesentwurf auf „lebhaftes internationales Interesse“ stieß (ibid.). Demnach reagierten die Nachbarstaaten Ungarns wie folgt:

Kroatien und die Ukraine erklärten ihr Einverständnis mit den Zielen des Gesetzes über die Auslandsungarn. Auf Kritik stieß das Gesetz hingegen in Rumänien und der Slowakei, was entscheidend ist, denn schließlich leben hier die größten ungarischen Diasporagemeinden. Die Slowakei und Rumänien standen kritisch zu den Absichten, welche die ungarische Regierung mit dem Gesetz über die Auslandsungarn verfolgte.

Auf supranationaler Ebene kam die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass das Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn nicht gegen die zwischen Ungarn und der Europäischen Union bestehenden Verträge verstößt. Klar gestellt wurde jedoch, dass vom Zeitpunkt des ungarischen Beitritts zur EU an die Bestimmungen des Beitrittsvertrages und das Regelwerk der EU vorrangig erfüllt werden müssen (ibid.).

Folgt man dem langjährigen medialen Diskurs um das Gesetz über die Auslandsungarn, offenbart sich freilich ein Bild, das von der offiziellen Darstellung der ungarischen Seite abweicht.

Die Regierungen jener Staaten, in denen große ungarische Diasporagemeinden leben, reagierten teilweise mit heftiger Kritik auf die geplanten Maßnahmen. Besonders stark waren die Proteste in Rumänien und der Slowakei, wo die beiden größten ungarischen

Gemeinden anzutreffen sind. Der häufigste Vorwurf von Seiten der betroffenen Länder bezieht sich auf die ungarische Arbeitsmarktpolitik. Die Absicht, Angehörige der ungarischen Minderheit bei der Arbeitssuche in Ungarn bevorzugt behandeln zu wollen, kann man auch in die andere Richtung interpretieren. Wenn ein Auslandsungar – der in Ungarn ja de facto ebenso ein Ausländer ist wie ein „normaler“ Slowake – auf dem Arbeitsmarkt privilegiert wird, dann kann man dies als eine Diskriminierung des „normalen“ Slowaken werten.

Die ungarische Seite dürfte mittlerweile verstanden haben, dass Fördermaßnahmen für die Minderheiten in den Nachbarländern nur dann Bestand haben können, wenn die Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten gut funktionieren. Dies gilt für den zweisprachigen Schulbetrieb ebenso wie für all jene Maßnahmen, die auf die Beschäftigung abzielen.

Um sich der praktischen Lösung jener im Rahmen des Gesetzesentwurfs zutage getretenen Probleme zu widmen, wurden die sogenannten „gemischten Minderheitenausschüsse“ eingerichtet. Vorrangige Aufgabe jener Minderheitenausschüsse war, die bereits unterzeichneten Grundverträge zwischen der Republik Ungarn und ihren Nachbarländern auszuführen. Zudem sollte die allgemeine Kooperation in Fragen der Minderheitenrechte in den jeweils betroffenen Ländern von diesen Ausschüssen gesteuert und kontrolliert werden. Solche gemischten Minderheitenausschüsse tagten zwischen 1998 und 2001 für die Zusammenarbeit zwischen Ungarn und Rumänien, Kroatien, Slowenien, der Slowakei und der Ukraine. Die tatsächlichen Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit decken sich allerdings nicht unbedingt mit der optimistischen Sicht der ungarischen Regierung auf ihre bilateralen Kontakte mit den betroffenen Staaten.

Zwischen 1998 und 2001 traf beispielsweise der gemischte Ungarisch-Rumänische Minderheitenausschuss mehrmals zusammen. Im Jahr 2001 diskutierte der Ausschuss insbesondere die Situation der ungarischen Minderheit in Rumänien sowie die Möglichkeiten und eventuellen Auswirkungen eines Gesetzes über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn. Der Ausschuss erzielte im Herbst 2001 die Übereinkunft, dass sowohl Ungarn als auch Rumänien gegebenenfalls Maßnahmen der positiven Diskriminierung ergreifen dürfen, um die Mitglieder ihrer jeweiligen

nationalen Minderheiten zu unterstützen. Die Fördermaßnahmen zielen zum einen auf die Wahrung der kulturellen, ethnischen und sprachlichen Identität, und zum anderen auf die Verwirklichung von Chancengleichheit der Minderheiten ab (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/minderheiten.html).

Die Vertreter der ungarischen Seite postulierten, dass „die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ausschließlich auf der Grundlage der (...) freien Identitätswahl beurteilt werden kann“ (ibid.), gingen aber auch davon aus, dass diese Identitätswahl „von der Abstammung des Individuums untermauert“ sei (ibid.).

Dies lässt auf einen entschieden primordialistischen Zugang zu ethnischer Identität (vgl. Kapitel 3.1.4) schließen. Wie im theoretischen Abschnitt dargestellt, ist ein streng primordialistisches Verständnis des Begriffes Ethnizität bzw. Identität unter Umständen problematisch. Zudem birgt diese Definition den Widerspruch, dass etwas, das von Abstammung bestimmt wird, eigentlich nicht frei gewählt werden kann.

Für die weitere Praxis hielt der Ungarisch-Rumänische Minderheitenausschuss fest, dass niemand aufgrund seiner freien Identitätswahl einen Nachteil erleiden darf. Immerhin waren sowohl die ungarische als auch die rumänische Seite einverstanden, Maßnahmen zu akzeptieren, welche die kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Identität der Angehörigen der jeweils eigenen nationalen Minderheit schützen. Vereinbart wurde weiters, dass der Ausschuss im Jahresrhythmus die Situation der ungarischen Minderheit in Rumänien und die der rumänischen Minderheit in Ungarn untersuchen soll. Dabei soll auch eruiert werden, ob die in den vorangegangenen Sitzungen vereinbarten Maßnahmen tatsächlich ausgeführt wurden.

Ein weitere Aufgabe des gemischten Ausschusses war, konkrete Empfehlungen an die Regierungen Ungarns und Rumäniens abzugeben. Diese Empfehlungen hatten eventuelle finanzielle Fördermaßnahmen sowie deren rechtliches Fundament und das Verhältnis der jeweiligen Regierung zu ihren Minderheiten zum Inhalt (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/minderheiten.html).

Die ungarische Seite kam allerdings zu einem wenig hoffnungsvollen Schluss und ermittelte gleichzeitig den Schuldigen: Würden „diese Empfehlungen von beiden Regierungen angenommen und verwirklicht, so würde dies einen Fortschritt dem toten

Punkt der vergangen Jahre gegenüber darstellen, wo die Arbeit wegen Mängel (sic.) in der Kooperationsbereitschaft des Partners nur in einer mäßig effektiven Weise voranging und sich auf formelle Ebene (sic.) beschränkte“ (ibid.).

Auch ein gemischter Ungarisch-Slowakischer Minderheitenausschuss absolvierte bis zum Jahr 2001 mehrere Sitzungen. Einige Empfehlungen wurden zwar angenommen, allerdings nur zu einem geringen Teil vom slowakischen Vertragspartner tatsächlich erfüllt. Wie auch in der ungarisch-rumänischen Zusammenarbeit hatte der gemischte Ungarisch-Slowakische Minderheitenausschuss die Aufgabe, Empfehlungen an die Regierungen zu erteilen. Damit eine solche Empfehlung Konsequenzen in der Praxis hat, ist jedoch erst ein Regierungsbeschluss erforderlich. Die ungarische Seite beklagte, dass der slowakische Regierungsbeschluss lediglich darauf hinausläuft, die Empfehlungen des Ausschusses zu „studieren und analysieren“ (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/minderheiten.html). Von der wirklichen Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen scheint auf slowakischer Seite keine Rede zu sein. Außerdem monierte die ungarische Seite, dass der „slowakische Partner viele Fragen von anderen Ausschüssen behandeln lassen“ wolle (ibid.), weshalb man ein Abgleiten des gemischten Minderheitenausschusses in die Bedeutungslosigkeit befürchtete.

In der Praxis ähnlich problematisch ist die Arbeit des Ungarisch-Ukrainischen gemischten Minderheitenausschusses. Bis zum Frühjahr 2001 wurden zwischen diesen beiden Partnern mit Abstand die meisten Sitzungen zur Situation der Minderheiten durchgeführt. Trotz guter bilateraler Beziehungen musste die ungarische Seite feststellen, dass abgegebene Empfehlungen lediglich von der ungarischen Regierung durch Beschlüsse bestätigt und durchgeführt wurden. Die ukrainische Seite hat bislang von einer Umsetzung der Empfehlungen abgesehen – angeblich aus finanziellen Gründen. Dabei lagen zum damaligen Zeitpunkt über vierzig Empfehlungen vor, von denen die ukrainische Regierung selektiv jene umsetzen könnte, die sie selbst als realisierbar empfindet. Konkret beklagt hat die ungarische Seite beispielsweise, dass in Verecke ein offenbar vereinbartes Denkmal für die ungarische Landnahme nicht aufgestellt wurde (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/minderheiten.html).

Immerhin gesteht die ungarische Seite der ukrainischen Fortschritte im Bereich des Minderheitenschulwesens zu. So wurde beispielsweise die Leitung eines Schulbuchverlages einem „Chefredakteur ungarischer Nationalität“ (ibid.) übertragen. Im Allgemeinen zeigte die ukrainische Seite Verständnis für das Bedürfnis der Republik Ungarn, ein Gesetz zur Förderung der in den Nachbarländern lebenden Ungarn zu verabschieden. Im Herbst 2001 haben zumindest beide Seiten ihr gegenseitiges Vertrauen bekundet und die ukrainische Seite ihre Bereitschaft erklärt, das von Ungarn erlassene Gesetz im Interesse der bilateralen Beziehungen verwirklichen zu wollen (ibid.).

Als positives Beispiel für die Arbeit gemischter Minderheitenausschüsse gilt erwartungsgemäß Slowenien. Die Kooperation zwischen Ungarn und Slowenien im Interesse der Minderheiten funktioniert weitgehend reibungslos und fokussiert in erster Linie auf eine Stabilisierung der ökonomischen und kulturellen Situation der Minderheitenkommunitäten. Der muttersprachliche Unterricht und die Kommunikation sollen gefördert und der gegenseitige Austausch ganz allgemein intensiviert werden (www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/minderheiten.html).

Ebenfalls weitgehend positiv beurteilt die ungarische Seite die Arbeit des gemischten Ungarisch-Kroatischen Minderheitenausschusses. Bis zum Jahr 2001 traf der Ausschuss insgesamt fünf mal zusammen. Sowohl die ungarische als auch die kroatische Regierung haben die Empfehlungen des Minderheitenausschusses durch Beschlüsse akzeptiert und sind bereit, sie in die Tat umzusetzen. Finanzielle Engpässe hinderten den kroatischen Vertragspartner bislang daran, die Beschlüsse zur Gänze zu vollziehen. Die ungarische Seite rechnet dennoch mit einem zügigen Voranschreiten der praktischen Umsetzung der Maßnahmen zur Minderheitenförderung.

Die kroatische Regierung scheint ebenso wie die slowenische ein offenes Ohr für die Ratschläge der Minderheitenausschüsse zu haben und zeigt Bereitschaft, diese in geltendes Recht umzusetzen. Damit erhofft sich die ungarische Seite wiederum die Chance, die tatsächlichen Verbesserungen der Situation der ungarischen Minderheiten in diesen beiden Ländern überprüfen und notfalls einklagen zu können (vgl. www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/minderheiten.html).

Zusammenfassend kam die ungarische Regierung zu dem Schluss, dass im Fall der slowenischen und der kroatischen Seite die Tätigkeit der Minderheitenausschüsse weitgehend erfolgreich war. Ausgeblieben ist der Erfolg bislang im Fall der Ukraine und in der Slowakei, mit der man die größten Schwierigkeiten bei der Umsetzung ungarischer Minderheitenförderungen zu haben schien. Auch in Rumänien hielt sich der Erfolg des Minderheitenausschusses in Grenzen. Zumindest konnte in Rumänien wieder etwas Dynamik in die Diskussion um Minderheitenrechte gebracht werden, nachdem das Thema über viele Jahre tabuisiert worden war.

8. Das politische Klima in Ungarn

Die Truppen des 1991 aufgelösten Warschauer Paktes hatten sich im Juli des selben Jahres aus Ungarn und den übrigen postsozialistischen Ländern zurückgezogen; mit dem Zerfall der Sowjetunion und den mit ihr verbundenen Organisationen und Zwängen war auch Ungarn frei, sich neu in der Welt zu positionieren und endlich wieder den vollständigen Anschluss an die „westliche Welt“ – zu der die Ungarn sich stets zugehörig gefühlt hatte – zu finden.

Mit der NATO wurde seit 1997 über einen Beitritt Ungarns verhandelt, der 1999 schließlich erfolgte (Väisse 1999: 174).

Die Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und Ungarn sowie einigen weiteren Beitrittskandidaten wurden im Jahr 1998 aufgenommen. Zum damaligen Zeitpunkt herrschte innerhalb der Union noch Unklarheit, welche der zahlreichen Kandidaten und in welcher Reihenfolge diese aufgenommen werden sollten. Gemessen an der wirtschaftlichen Leistung als ein zentrales Kriterium konnte Ungarn sich gute Chancen auf einen raschen Beitritt ausrechnen (vgl. Väisse 1999: 177).

Der rasche wirtschaftliche Aufschwung führte allerdings auch zu einem massiven Anstieg der Lebenshaltungskosten und zu einer Verschärfung der sozialen Gegensätze. Auf wenig Verständnis bei der ungarischen Bevölkerung stießen daher die Versuche der rechtskonservativen Partei, die Verleihung einer Doppelstaatsbürgerschaft für die Auslandsungarn zu lancieren und ihnen somit den legalen Aufenthalt in Ungarn zu erleichtern. Zu groß war die Furcht vor bis zu 800 000 zusätzlichen Menschen, die das

ungarische Sozialsystem beanspruchen hätten können (vgl. Agoston 2004). Dieser Sozialneid wird im Allgemeinen dafür verantwortlich gemacht, dass das Referendum im Dezember 2004 gescheitert ist.

Zu jener Zeit und in den darauffolgenden Jahren verschärfte sich das politische Klima zunehmend. Einen vorläufigen Höhepunkt sollten die Zwistigkeiten zwischen den Parteien, aber auch zwischen der Bevölkerung und der politischen Klasse im Allgemeinen im Sommer 2008 finden. Es kam damals zu gewaltsauslösenden Ausschreitungen in der Hauptstadt. Die sozialistische Regierung geriet in eine ernsthafte Krise infolge welcher der Premierminister abgelöst wurde.

8.1 Doppelstaatsbürgerschaft als völkische Politik in Zeiten der Globalisierung ?

In der sozialistischen Epoche wurden Nationalitäten- und Minderheitenkonflikte sowie territoriale Streitigkeiten gerne unter dem Deckmantel des proletarischen Internationalismus begraben. Mit dem Verschwinden der sozialistischen hegemonialen Regime keimten die alten Konflikte um die Nachkriegsgrenzen wieder auf: „Brutalement, l’Europe retrouve ses démons de 1914 et redécouvre que l’empire de Habsbourg, qui regroupait tous les peuples d’Europe centrale, avait des avantages“, (Vaïsse 1999: 154f.).

Mit dem Aufbrechen alter Zwistigkeiten kam es in zahlreichen Regionen Mittel- und Osteuropas zu Kundgebungen. In Ungarn fanden anlässlich des Todes der Ex-Kaiserin (und ungarischen Königin) Zita nationalistische Kundgebungen statt. In der ehemaligen ungarischen Provinz Transsilvanien forderten die drei Millionen Ungarn⁵ ihre Autonomie und in Moldawien, dem Nachfolgestaat Bessarabiens, erregte sich die rumänische Minderheit. Zwischen Ungarn und Slowakei zeigten sich neue Spannungen (vgl. Vaïsse 1999: 155).

Um eine Eskalation der Grenz- und Minoritätskonflikte zu verhindern und die diplomatischen Beziehungen zwischen ihren Ländern zu stabilisieren, gründeten Ungarn, Polen, die Tschechische Republik und die Slowakei 1995 die Višegrader Gruppe (Vaïsse 1999: 158).

⁵ Die Zahlenangaben bezüglich der Minderheiten schwanken von Quelle zu Quelle zum Teil erheblich.

Mit der Gründung der Višegrader Gruppe, die eigentlich der Kooperation und Stabilisierung Mitteleuropas dienen sollte, wurde laut Henry Kissinger zugleich die voranschreitende Integration der vier teilnehmenden Staaten in europäische bzw. transatlantische Bündnisse besiegt. Jene vier Länder hatten die paradoxe Situation erlebt, von der Roten Armee besetzt worden zu sein, obwohl sie sich doch politisch und kulturell so sehr mit Westeuropa identifizierten. Wie Kissinger bereits Anfang der 90er Jahre prognostizierte, würden diese vier Staaten zwangsläufig zum einen in der Europäischen Union aufgehen, um politisch und ökonomisch bestehen zu können, zum anderen würden sie unweigerlich Mitglieder der NATO werden, um ihre Sicherheit jenseits der russischen Einflusssphäre zu gewährleisten. Die Mitgliedschaften zu den beiden Bündnissen sind kaum voneinander zu trennen, da fast alle alten EU-Staaten gleichzeitig der NATO angehören und mit fortschreitender Europäischer Integration auch im Ernstfall die Bereitschaft zu militärischem Beistand zunehmen würde (vgl. Kissinger 1994: 823f.).

Angesichts der wachsenden politischen, ökonomischen und sicherheitspolitischen Verflechtungen innerhalb Europas erscheint das (Wieder-)aufwallen ethnonationalistischer, um nicht zu sagen „völkischer“ Ressentiments auf den ersten Blick absurd.

Der Vorwurf einer Renaissance „völkischer“ Politik wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Debatte um die Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft an die ethnischen Ungarn in den Nachbarländern erhoben.

Bei der Staatsangehörigkeit wird zwischen automatischem Erwerb – etwa durch Geburt – und dem freiwilligen Erwerb – durch Einbürgerung – unterschieden. Der freiwillige Erwerb kommt für gewöhnlich durch den Antrag des Einbürgerungswerbers und die Zustimmung des betroffenen Staates zustande (Reinisch 2008: 37). Für Familienangehörige gelten oft erleichterte Einbürgerungsvoraussetzungen. Zur Vermeidung von Doppel- bzw. Mehrfachstaatsangehörigkeit wird häufig die Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit gefordert (ibid.).

Aus juristischer Sicht wirft das Konzept der Doppelstaatsbürgerschaft einige Probleme auf. Laut Reinisch führt „nach den meisten staatlichen Rechtsvorschriften“ beispielsweise der „freiwillige Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft“ zum „Verlust“ der bisherigen Staatsbürgerschaft. Aus völkerrechtlicher Sicht ist an und für sich schon

umstritten, ob die „Wirksamkeit einer Einbürgerung“ eine „effektive Nahebeziehung zwischen Einbürgerungswerbern und Staaten“ erfordert (Reinisch 2008: 38).

Aus Sicht der Auslandsungarn – wie auch einiger ungarischer Politiker – ist eine solche Nahebeziehung zwischen den ungarischen Minderheiten im Ausland und der Republik Ungarn zweifellos gegeben. Rechtlich bleibt die Angelegenheit dennoch problematisch, führen doch Doppel- und Mehrfachstaatsangehörigkeiten oft zu Unklarheiten und Konflikten bei Rechten und Verpflichtungen des Inhabers.

In Ungarn sorgte die Debatte um die Verleihung einer Doppelstaatsbürgerschaft an die Angehörigen der ungarischen Minderheiten im Ausland für heftige Kontroversen. Die Debatte drehte sich um eine Gesetzesvorlage, die von der rechten ungarischen Volkspartei FIDESZ initiiert und unterstützt worden war. Diese Vorlage umfasste ein Gesetz, das die Erteilung ungarischer Pässe, also die Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft, an die geschätzten 2,5 bis 5 Millionen Auslandsungarn⁶ vorsah. Damit das ungarische Parlament ein solches Gesetz verabschieden konnte, war eine Volksabstimmung erforderlich, die für den 5. Dezember 2004 angesetzt war.

Kritiker vermuten, dass den meisten ungarischen Politikern sehr wohl bewusst gewesen sein muss, dass das Gesetz innerhalb der Europäischen Union und vor allem in den Nachbarländern auf heftigen Widerstand stoßen würde.

Für die rechte Volkspartei FIDESZ – die zu diesem Zeitpunkt in der Opposition war – stellte dieses Gesetz eine Möglichkeit dar, sich wieder mit den Auslandsungarn zu vereinigen, sozusagen „Großungarn“ wiederherzustellen, ohne dabei etwas an den Landesgrenzen ändern zu müssen (was aller Voraussicht nach ohnehin nicht möglich gewesen wäre).

Zudem empfanden es vor allem die konservativen Kräfte als historische Verpflichtung, den ungarischen Minderheiten im Ausland – das schließlich einst ungarisches Siedlungsgebiet gewesen war und von manchen bis heute als ungarisches Territorium betrachtet wird – die ungarische Staatsbürgerschaft zuzubilligen (www.news.at/articles/0449/15/99627/kampf-doppelstaatsbürgerschaft-volksabstimmung).

⁶ Die Zahlen divergieren auch in diesem Fall je nach Quelle enorm.

Die sozialistische Regierung unter der Führung von Ministerpräsident Ferenc Gyurcsány hingegen stand der Gesetzesvorlage ablehnend gegenüber, da sie eine Masseneinwanderung von Auslandsungarn befürchtete. Eine solche Masseneinwanderung hätte zu einer veritablen Mehrbelastung des ungarischen Staatshaushaltes geführt, da die Auslandsungarn die Sozialleistungen des nunmehrigen EU-Landes Ungarn beanspruchen würden, so die Gegner des Gesetzes. Die Regierung schätzte die Zahl derer, die nach Ungarn migrieren könnten, auf bis zu 800 000. Ausgehend von dieser Schätzung bezifferte man die zu erwartende jährliche Mehrbelastung des Sozialsystems mit 537 Milliarden Forint; das entsprach damals etwa 2,2 Milliarden Euro (www.news.at/articles/0449/15/99627/kampf-doppelstaatsburger-schaft-volksabstimmung).

Von den rund 10 Millionen Ungarn waren zu diesem Zeitpunkt 8,24 Millionen stimmberechtigt. Eine Volksabstimmung ist nach ungarischer Rechtslage nur dann gültig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Personen entweder eine zustimmende oder ablehnende Antwort zur offenen Frage abgeben. Dies würde 2,06 Millionen Wahlberechtigten entsprechen.

Nach offiziellen Angaben beteiligten sich jedoch nur 37,7% der Wahlberechtigten überhaupt am Referendum. Von diesen stimmten 50,97% für eine Verleihung der Doppelstaatsbürgerschaft. Gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ungarn sprachen sich also 18,8% für die Doppelstaatsbürgerschaft für Auslandsungarn aus. 17,7% stimmten dagegen. Aus diesem Votum ging weder ein klares Ja noch ein Nein hervor. Das Referendum war damit schlichtweg an der zu geringen Wahlbeteiligung gescheitert.

In manchen Minderheitengemeinden reagierte man enttäuscht auf den Ausgang des Referendums. Besonders unter jugendlichen Ungarn in Transsilvanien machte sich ein Gefühl der Enttäuschung und Diskriminiertheit breit. Der katholische Dechant Béla Csató aus dem transsilvanischen Marosvásárhely (Neumarkt) beklagte, die Jugendlichen in seiner Gemeinde würden das Votum der Ungarn und deren offenkundiges Desinteresse an der Frage der ungarischen Minderheiten im Ausland als Diskriminierung empfinden. Seiner Meinung nach würden die Jugendlichen das Ergebnis der Abstimmung schwerer verwinden als die älteren Auslandsungarn. Gleichzeitig kritisiert der Geistliche die daraus resultierende schlechte Stimmung

gegenüber den Ungarn in der Republik. Der negative Ausgang des Referendums in Ungarn hatte zu einer Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Auslandsungarn und den „Mutterlandungarn“ geführt. Der Seelsorger Béla Csató selbst konnte dabei nicht nachvollziehen, dass sogar Intellektuelle und Geistliche das Resultat der Abstimmung als Herabsetzung interpretierten (<http://volksgruppen.orf.at/radio1476/stories/45888>).

Das Referendum über das geplante Gesetz sorgte nicht nur für innenpolitische Kontroversen. Vor allem in der Slowakei hatten sich zuvor Widerstände gegen die Pläne der ungarischen Oppositionspartei geregt.

Fraglich ist auch, ob eine solche – von den Kritikern als „völkisch“ titulierte – Politik im Zeitalter der Globalisierung und der europäischen Integration noch Bestand haben kann. Der slowakische Außenminister Eduard Kukan erklärte gegenüber dem Pester Lloyd, den Plan, eine doppelte Staatsbürgerschaft zu verleihen, „innerhalb der EU für unzeitgemäß“ zu halten (Pester Lloyd, 22.11.2004, zitiert nach <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,1405130,00>).

Der slowakische Verfassungsrechtler Peter Kresak bewertete die Doppelstaatsangehörigkeit als unerwünscht, weil Ungarn dadurch Bürger zweier Klassen schaffen würde. Als Eingriff in das slowakische Rechtssystem empfände er eine solche Doppelstaatsangehörigkeit jedoch nicht, weil die Inhaber aus ihr keine Vorteile ziehen könnten – zumindest nicht innerhalb des slowakischen Staates.

Professor Stanislav Mraz von der juristischen Fakultät der Comenius Universität in Bratislava hingegen wertete eine zu erwartende Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft an hundert Tausende – wenn nicht gar Millionen – Auslandsungarn, die ihren Hauptwohnsitz in Ländern wie der Slowakei oder Rumänien haben, sehr wohl als Eingriff in deren Souveränität. Auch seien aus Sicht von Professor Mraz zusätzliche Probleme zu erwarten, wenn erst einmal die inneren Grenzen der EU aufgehoben würden (ibid.).

Die Frage der Doppelstaatsangehörigkeit für Auslandsungarn birgt im Verhältnis zwischen Ungarn und der Slowakei besondere Brisanz, da bereits 1961 die Verleihung von Doppelstaatsangehörigkeiten per Vertrag eingeschränkt worden war. Der Vertrag, der seinerzeit zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei geschlossen worden war, gilt auch noch unverändert in der selbständigen Slowakei. Die slowakischen Medien

werteten die Debatte um die doppelte Staatsbürgerschaft als ähnlich heikel und gefährlich wie zuvor schon die Frage des Statusgesetzes. Die Debatte sei keinesfalls ein alleiniges ungarisches Problem, sondern betreffe auch die Nachbarländer der Republik Ungarn. Für das Verhältnis zwischen Ungarn und seinen Nachbarländern stellte die Frage der Doppelstaatsangehörigkeit jedenfalls eine Belastung dar. Es bestehe das Risiko, dass sich Beziehungen zwischen den betroffenen Staaten dadurch wieder destabilisieren (ibid.).

Hätte das Referendum in Ungarn im Dezember 2004 ein „ja“ zur Doppelstaatsangehörigkeit zum Ergebnis gehabt, wäre es zu einer Radikalisierung der „sowieso schon beschädigten Beziehungen zwischen den slowakischen Regierungsparteien und der Partei der Ungarischen Koalition⁷“ gekommen. Ein negativer Ausgang des Referendums wäre hingegen aus Sicht der Slowakei förderlich für die Stabilisierung des angeschlagenen Verhältnisses und somit wünschenswert gewesen.

Die SMK erhoffte sich naheliegend einen positiven Ausgang des Referendums und die damit verbundene Verabschiedung des angedachten Gesetzes über die doppelte Staatsangehörigkeit für Auslandsungarn (ibid.).

Doch auch innerhalb der Partei der Ungarischen Koalition herrschte keine Einigkeit über die Haltung, die man gegenüber der Minderheitenpolitik der Mutternation einnehmen sollte. Die radikale Fraktion der SMK, angeführt von deren berüchtigten Sprecher Miklos Duray, sprach sich vehement für die Verleihung der Doppelstaatsbürgerschaften für Auslandsungarn aus. Zuvor hatten Durays Verbalattacken in den ungarischen Medien gegen die in Ungarn regierenden Sozialisten sowohl in der Slowakei als auch in Ungarn für massiven Ärger gesorgt. Der Bitte der eigenen Parteiführung, sich bei den brisanten und für das Verhältnis zwischen der Slowakei und Ungarn belastenden Fragen zurückzuhalten, kam der Sprecher des radikalen SMK-Flügels nicht nach. Ungeachtet der Kritik seitens der moderaten Fraktion kann die radikale Ausrichtung der Ungarnpartei in der Slowakei nach wie vor auf gewisse Unterstützung zählen (ibid.).

⁷ Die Partei der Ungarischen Koalition (SMK) ist die politische Vertretung der ungarischen Minderheit in der Slowakei. Sie hält seit den Wahlen im Juni 2006 unverändert bei 20 von 150 Sitzen im slowakischen Parlament.

Es zeigt sich also, dass auch innerhalb der ungarischen Parteien in der Nachbarländern keineswegs Einigkeit herrscht, wie man sich gegenüber der ungarischen Minderheitenpolitik verhalten soll und wie die transnationalen Initiativen Ungarns zu bewerten sind. Fraglich ist, wie sehr man die ohnehin nicht ganz einfachen Beziehungen zwischen der Republik Ungarn und den Heimatländern der Auslandsungarn belasten kann und wann diplomatische Zurückhaltung geboten ist.

Der damalige ungarische Ministerpräsident Gyurcsány hatte bereits vor dem Referendum versprochen, dass – ganz gleich, wie die Volksabstimmung ausgehen würde – eine Lösung gefunden werden würde (www.netzeitung.de/servlets/page?section=784&item=315935). Wie eine solche Lösung des Problems aussehen könnte, blieb jedoch ungeklärt.

8.2 Das Gespenst des Irredentismus

Diskussionen über die Lage ethnischer und nationaler Minderheiten sind in Ost- und Mitteleuropa häufig von nicht verarbeiteten Konflikten geprägt. Wie es scheint, steckt die Bewältigung des Zweiten Weltkrieges und der Sowjetzeit in den postsozialistischen Staaten noch im Anfangsstadium.

Ein Begriff, der regelmäßig im Diskurs über ethnische und nationale Minderheiten besonders in Transsilvanien auftaucht, ist der des „Irredentismus“. Beim Irredentismus handelt es sich um die Rückforderung von Gebieten, die sich vormals im Besitz einer anderen Nation befunden haben. Im Fall Rumäniens ist dieses Thema besonders heikel, da sich die Irredentismus-Debatte in erster Linie um (die flächenmäßig sehr große rumänische Provinz) Transsilvanien dreht. Von manchen Ungarn wird dieser Teil Rumäniens nach wie vor als fundamentaler Bestandteil Ungarns betrachtet.

Als Auslöser der Irredentismus-Debatte gelten gemeinhin die Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg, genauer die umstrittenen Grenzziehungen, die in Trianon beschlossen wurden. Da diese Grenzziehungen in der Regel nicht nach ethnischen Kriterien erfolgt waren, wurden mit einem Mal Millionen Menschen der ehemaligen Donaumonarchie zu Bürgern von Staaten, die sie nicht als ihre Heimatländer betrachteten. Ungarn, das mit Transsilvanien ein Territorium verloren hatte, das größer

als die heutige Republik Ungarn ist, trafen die Verträge besonders hart. Als Konsequenz der neuen Grenzziehungen leben seither Millionen von Ungarn in den Nachbarländern der Republik Ungarn, allen voran in Rumänien, der Slowakei, Serbien und der Ukraine.

Da jene Ungarn immerhin fast Tausend Jahre zumindest in sprachlicher und kultureller Hinsicht Teil der ungarischen Nation gewesen waren, blieb ihre Bindung an die ungarische Mutternation weiterhin stark. Zum Teil äußert sich diese Bindung in der annähernden sprachlich-kulturellen Homogenität der meisten Auslandsungarn, aber auch in der großen Zahl ungarischer Vereine und Parteien in den Nachbarländern Ungarns (vgl. Küpper 1998: 323f.).

Auch die rumänische Seite scheint das Kapitel Transsilvanien noch nicht ganz verarbeitet zu haben. Während der kommunistischen Ära und insbesondere in den Jahren der Diktatur mühten sich zahlreiche Politiker und auch Wissenschaftler, Beweise zu sammeln (oder zu konstruieren), die Rumäniens Anspruch auf die riesige Provinz Transsilvanien legitimieren und untermauern sollten.

Wie bereits im Kapitel 3.2 (Quellenkritik) dargestellt, wurden zu diesem Zweck vor allem historische Zeugnisse instrumentalisiert und uminterpretiert. Mit einem Rückgriff auf Geschichte und Ethnologie werden dabei gerne gegenwärtige Probleme zu erklären (oder zu rechtfertigen) versucht. Häufig heizen derartige – mitunter wissenschaftliche verbrämte – Rückgriffe bestehende Konflikte eher noch weiter an. Wie bei anderen Konflikten muss auch hier vor einer *Ethnisierung des Sozialen* gewarnt werden.

„In Frage zu stellen ist (...) jener Finalismus, der die ethnischen und staatlichen Verhältnisse des 20. Jahrhunderts auf die Vergangenheit zurückprojiziert. Auch wenn den Unabhängigkeitskämpfen und den Bestrebungen zur Nationalstaatsbildung große Wichtigkeit beizumessen ist, können diese nicht als das einzige Erklärungsprinzip der Geschichte angesehen werden. Bis zum Entstehungsprozess der modernen Nationen waren die von den ethnischen Verhältnissen vielfach unabhängigen ökonomischen und gesellschaftlichen Faktoren bestimmend, die auch seitdem kaum etwas von ihrer Bedeutung eingebüßt haben“, (Roth 2005: 10).

In Gesprächen mit Angehörigen der ungarischen Minderheit aus Transsilvanien wird deutlich, dass bei einigen der Wunsch nach einer Wiedervereinigung der Region Transsilvanien mit Ungarn nicht mehr ernstlich verfolgt wird. Besonders bei jenen Ungarn, die sich nach der Flucht aus Rumänien im Westen niedergelassen haben, macht sich bisweilen Resignation bemerkbar. Zu groß ist die Enttäuschung über die ungarische Mutternation, von der man sich mehr Einsatz und Hilfe erwartet hätte. So erzählte beispielsweise die (in Österreich lebende) Tochter eines aus Rumänien geflüchteten Ungarn dass „*ihre Familie anfangs große Hoffnungen in die ungarische Regierung*“ setzte. Sie wies dabei vor allem auf jenen „*Vertrag*“ hin, der festlegte, „*dass Transsilvanien nach dem Zweiten Weltkrieg wieder an Ungarn*“ zurückfallen würde. Bald war jedoch klar, dass die realpolitische Situation nach dem Zweiten Weltkrieg (Ungarn galt die längste Zeit als treuer Kriegsverbündeter des Deutschen Reiches und konnte somit nicht auf ein Entgegenkommen seitens der Siegermächte hoffen) eine solche Rückgabe des Territoriums nicht erlauben würde.

Auch in der Literatur der 1990er Jahre wird von mehreren Autoren konstatiert, dass sowohl die Regierung Ungarns als auch die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung eine solche Rückforderung der verlorenen Gebiete nicht mehr ernstlich in Erwägung zieht. Die Furcht vor einer Revision der Grenzen wie sie beim Friedensvertrag von Trianon festgelegt worden waren, scheint daher unbegründet. Nichtsdestotrotz ist die Angst vor revisionistischen Forderungen Ungarns in manchen seiner Nachbarländer zumindest in gewissen politischen Kreisen ungebrochen. Fallweise muss die Furcht vor dem Irredentismus als Erklärung für das anti-ungarische, minderheitenfeindliche Klima herhalten, das in Rumänien wie auch in der Slowakei und Serbien nach wie vor herrscht (vgl. z.B. Küpper 1998: 324f.).

Die Situation der ungarischen Minderheit in Transsilvanien hing (und hängt zum Teil bis heute) neben einigen anderen Faktoren zwar zweifellos auch vom Verhältnis zwischen Ungarn und Rumänien ab. Bei jeder transnationalistischen Aktivität seitens der Ungarn auch heute noch auf den Irredentismus zu verweisen, scheint allerdings reichlich überzogen.

Ein seit jeher mit der leidigen Irredentismus-Debatte verbundenes Übel ist nämlich der unmittelbare Vorwurf, Ungarn würde nach den verlorenen Gebieten gieren, sobald es

Anteilnahme an der Situation der ethnischen Ungarn in Transsilvanien zeigt. (vgl. Illyés 1981: 169f.)

Dass die realpolitische Situation eine Grenzrevision ausschließt und eine solche auch klar gegen das Prinzip der Integrität souveräner Staaten verstößen würde, ignorieren die Irredentismus-Prediger jedoch konsequent.

Fallweise sind Ungarn sogar erleichtert darüber, dass Transsilvanien nicht mehr zur Republik gehört. Eine Theorie (s.u.) besagt, dass eben jene Staaten, deren Staatsvolk schon früh Homogenisierungsbestrebungen ausgesetzt war, die postsozialistischen Demokratisierungs- und Transformationsprozesse besser bewältigen konnten, als jene Länder, die große ethnische oder nationale Minderheiten beherbergen. So wird es von manchen als Vorteil empfunden, dass die riesige Region Transsilvanien nun Teil Rumäniens ist und man sich von Seiten Ungarns nicht mehr mit den transsilvanischen Problemen auseinandersetzen muss. Denn die Anwesenheit großer Minderheitengemeinden wird von manchen nach wie vor als Risikofaktor und Hemmschuh beim Anschluss an internationale Organisationen und Bündnisse angesehen.

In vielen postsozialistischen Ländern erwiesen sich die Demokratisierungsprozesse tatsächlich als Katalysatoren nationaler Konflikte, wie etwa das Beispiel Jugoslawiens besonders deutlich zeigt. Laut Robert M. Hayden verliefen die Demokratisierungsprozesse nach dem Ende des Kommunismus am erfolgreichsten in jenen Länder, die schon früh im zwanzigsten Jahrhundert (ethnisch) homogenisiert worden sind (Hayden 2002: 253f.).

Zu hoffen bleibt, dass mit zunehmender politischer und wirtschaftlicher Stabilität eine Atmosphäre entsteht, die einen sachlichen Umgang mit der Vergangenheit zulässt. Das Erstarken rechtspopulistischer bis rechtsextremer Parteien und der über lange Zeit verhältnismäßig laxe Umgang der ungarischen Behörden mit der Ungarischen Garde sowie ihren Subeinheiten und politischen Partnerorganisationen (s. Kapitel 8.3) führte jedoch in jüngster Vergangenheit zu erheblichen Provokationen gegenüber Ungarns Nachbarn, allen voran der Slowakei. Für den rechten Rand des politischen Spektrums ist die Forderung nach einer Revision der Grenzen keineswegs ein Tabuthema, und auch

eine wachsende Zahl von Personen aus der politischen Mitte kann sich laut neueren Medienumfragen mit einer solchen Idee anfreunden.

Als alleinige Erklärung für eine minderheitenfeindliche und anti-ungarische Stimmung in Ungarns Nachbarländern kann die Angst vor dem Irredentismus heute jedoch kaum mehr ausreichen. Ereignisse in jüngerer Vergangenheit, wie beispielsweise Ungarns Beteiligung als NATO-Land am Balkankrieg oder die Aufmärsche der Rechtsradikalen, sind den betroffenen Menschen noch wesentlich lebhafter in Erinnerung. Sie stellen glaubwürdigere Erklärungsmodelle für anti-ungarische Ressentiments dar als die Friedensverträge von vor rund 90 Jahren, die wohl niemand mehr bewusst miterlebt hat.

8.3 Ungarns Rechte und der Ethnonationalismus

In die Schlagzeilen geriet während der letzten Jahre immer wieder die rechtspopulistische bis rechtsextreme Partei *Jobbik*, die Bewegung für ein „besseres“ Ungarn. Vorsitzende der Partei ist die Juristin Krisztina Morvai, die im Wahlkampf als Menschenrechtsexpertin präsentiert wurde. Die Partei verzeichnete während der letzten Jahre einen Anstieg an Wählerstimmen, was zum Teil auch an der Unzufriedenheit vieler Ungarn mit den Regierungsparteien zusammenhängt. Bei den Europawahlen im Juni 2009 erreichte Jobbik rund 15% der Wählerstimmen.

Die politische Linie der rechten Partei ist relativ simpel: Aus Sicht der Jobbik hat Ungarn sich vom einstigen Musterschüler zu einem Problemfall entwickelt. Schuld daran seien die unfähige Regierung, allen voran der Premierminister Gyurcsány, der von September 2004 bis zum April 2009 ungarischer Regierungschef und noch dazu erfolgreicher Unternehmer war, und das „internationale Großkapital“, will heißen, Israel und die EU. Schon vor Jahren habe der totale Ausverkauf Ungarns begonnen, und die EU fördere dies auch noch, weil Ungarn für sie ohnehin nur als Absatzmarkt interessant sei. Man sei zum Sklaven des Wirtschaftswachstums geworden. Die Menschen blieben dabei auf der Strecke.

Eine diffuse Feindseligkeit hegt die Partei Jobbik gegenüber Juden, da man jene als Paradevertreter des internationalen Kapitalismus empfindet und diffamiert. So nahm man es dem neuen ungarischen Premier Gordon Bajnai sehr übel, dass seine erste Auslandsreise ausgerechnet nach Israel führte.

Zu Hilfe kam der Partei, dass Ungarn in den Jahren 2008-2009 tatsächlich einige Regierungskrisen durchmachte. Die Regierungsparteien konnten sich nicht einigen, welchen gesellschaftspolitischen Kurs das Land einschlagen sollte. Während Sozialisten (MSZP) und Liberale (SZDSZ) in unternehmerischer Voraussicht die Sozialausgaben reduzieren wollten, um die budgetären Probleme des Landes in den Griff zu bekommen, wollte die rechtskonservative Opposition FIDESZ sich nicht damit abfinden, dass die Regierung ihren Spar- und Reformkurs zur Effizienzsteigerung zu verschärfen gedachte. Das Sparprogramm, das unter anderem die Modernisierung und Privatisierung des Gesundheitssystems vorsah, schlug in Ungarn hohe Wellen und sorgte für erbitterte Proteste.

Diese Zeit erlebten manche rumänischen Ungarn, die erst kurz zuvor nach Ungarn übersiedelt waren, als sehr belastend. Eine Gesprächspartnerin beschrieb die Zustände, die zu jener Zeit in Budapest herrschten, sogar als „*bürgerkriegsähnlich*“. Von Reisen in die Hauptstadt wurde damals ihrerseits entschieden abgeraten. Besonders die neu zugewanderten Ungarn fürchteten den wachsenden Sozialneid, der das politische Klima jener Tage vergiftete.

Die Partei Jobbik verfügt über einen paramilitärischen Flügel, die Ungarische Garde. Die Angehörigen dieser Garde – Männer jeglicher Altersstufen – tragen Uniformen, die an die Zeit des Faschismus erinnern. Gemeinsam ist den Mitgliedern der Garde die Ablehnung der amtierenden Regierung Ungarns, des Kapitalismus, der Europäischen Integration und der Globalisierung. Die Anhänger der Garde hängen dem Glauben an das historische Großungarn an, was sie auch durch die Symbole an ihren Uniformen zum Ausdruck bringen. Ihre Feindschaft richtet sich hauptsächlich gegen die Minderheit der Roma in Ungarn, die bereits Opfer von Anschlägen wurden.

Die Garde konstituierte sich im Jahr 2007 und gewann seither laufend neue Mitglieder. Aufsehen erregen vor allem die Demonstrationen und Aufmärsche, welche die Garde schon mehrmals in Budapest veranstaltet hat. Außerhalb Ungarns wurde der Garde anfänglich recht wenig Beachtung geschenkt, es waren vielmehr ungarische Medien mit internationaler Ausrichtung wie der Pester Lloyd, welche das Treiben mit Sorge beobachteten. Schon wenig später begannen die Aktivitäten der Ungarischen Garde jedoch das in der Minderheitenfrage ohnehin schon gespannte Verhältnis zwischen

Ungarn und seinen Nachbarländern zu belasten. Besonders die Beziehungen zwischen Ungarn und der Slowakei litten unter den Provokationen der rechtsextremistischen Garde.

Auch auf europäischer Ebene sorgten Angehörige der Partei Jobbik für Aufsehen, als einer ihrer Abgeordneten zum Europaparlament in der Uniform der Ungarischen Garde erschien.

Die Garde wurde schließlich am 2. Juli 2009 gerichtlich verboten. Das Verbot hinderte ihre Mitglieder jedoch nicht daran, wenige Wochen später in Budapest aufzumarschieren.

Die nationalistischen bis rechtsextremen Bewegungen sind während der letzten beiden Jahre in zunehmenden Ausmaß in der Öffentlichkeit präsent geworden. Im Jahr 2007 wurde oben genannte Ungarische Garde gegründet, ein Jahr später ihre Nebenorganisation, die „Ungarische Nationalwacht“. Die Ungarische Nationalwacht setzt sich ebenfalls aus uniformtragenden Männern unterschiedlicher Altersklassen zusammen, die beabsichtigen, Ungarn gegen alles „Fremde“ zu verteidigen – und zwar innerhalb wie auch außerhalb der Landesgrenzen der Republik Ungarn. Die Feindseligkeit der Ungarischen Nationalwacht richtet sich in erster Linie gegen Roma, Juden und Slowaken.

Jene Ungarische Nationalwacht hat im November 2008 für einen Eklat in der südlichen Slowakei gesorgt, wo ihre Angehörigen uniformiert aufmarschiert waren. Was die Nationalwacht bei diesem Aufmarsch konkret geplant hatte, blieb ungewiss. Das Medienecho in der Slowakei war jedoch gewaltig. Alleine die Tatsache, dass ungarische Nationalisten nun auch schon in Gebieten außerhalb Ungarns – die sie selbst vermutlich als Bestandteil „Großungarns“ begreifen – Flagge zeigen, führte zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Ungarn und ihren Nachbarländern. Besonders in der Slowakei zeigt man sich verärgert über die nationalistischen Störenfriede aus Ungarn.

In jenem November 2008 gelang es der slowakischen Polizei, 28 der ungarischen Rechtsextremisten festzunehmen. Die Männer (es handelte sich um 41 Personen) waren bei ihrem Grenzübertritt im Ort Královský Chlmec in der Südslowakei mit Uniformen faschistischer Prägung bekleidet. Die Polizei konnte die Grenzgänger anzeigen, da die

Uniformen und einige Gegenstände, die sie mit sich geführt hatten, als Propagierung verbotener extremistischer Vereinigungen klassifiziert werden konnten und somit einen Tatbestand erfüllten. Zur gleichen Zeit kam es auch in Ungarn zu slowakenfeindlichen Demonstrationen und Übergriffen gegenüber slowakischen Journalisten, die von den Demonstrationen zu berichten versuchten. Die tagelang andauernden Demonstrationen waren durch einen Polizeieinsatz bei einem Fußballspiel ausgelöst worden. Bei diesem Spiel hatte die slowakische Polizei gegen randalierende ungarische Hooligans und Rechtsextremisten hart durchgegriffen und dafür Kritik einstecken müssen (Die Presse, 10. November 2008, S.4).

Die Unruhen im November 2008 setzten sich nach den Ausschreitungen auch in der slowakisch-ungarischen Grenzregion fort. Auf die Gewalt in den Fußballstadien und die Verhaftung ungarischer Rechtsextremisten, die in die Slowakei einzumarschieren versucht hatten, folgten Schmieraktionen auf Ortstafeln, Straßenblockaden und Fahnenverbrennungen (Die Presse, 12. November 2008, S.5).

Die ungarische Regierung steht den nationalistischen Auswüchsen jedoch keinesfalls gleichgültig gegenüber. Insbesondere die Sozialisten sind sich dessen bewusst, dass die rechtsextremistischen Vereinigungen das politische Klima vergiften und das ohnehin nicht immer einfache Verhältnis zwischen Ungarn und seinen Nachbarländern fallweise bis an die Grenzen des Erträglichen strapazieren. Der ungarische Regierungschef Gyurcsány erklärte, er würde die Umtriebe der ungarischen Rechtsradikalen nach Kräften zu unterbinden versuchen, gab allerdings auch zu Bedenken, dass die ungarische Rechtslage ihm nicht erlaube, härter als bisher gegen die Rechtsextremisten vorzugehen. Über ein Verbot nationalistischer Vereinigungen muss in Ungarn erst die Generalstaatsanwaltschaft entscheiden.

Auch die Europäische Union beobachtete die Entwicklung des Konfliktes mit wachsendem Missfallen. Auf Druck der Sozialdemokratischen Fraktion im Europäischen Parlament stellten sich die Regierungsspitzen Ungarns und der Slowakei einem Gespräch, das eine Deeskalation im Streit bewirken sollte.

Zu befürchten bleibt jedoch, dass die Zahl der Mitglieder dieser nationalistischen und rechtsextremistischen Vereinigungen weiterhin zunimmt. Vor allem im Jahr 2008 kam es im Zuge der Regierungskrise in Ungarn und der zunehmenden Frustration über die politische Situation zur Vereidigung von weiteren Mitgliedern.

Dabei nutzen auch ungarische nationalistische Bewegungen gerne das Internet als Forum. So stößt man auf der Suche nach Artikeln zur Doppelstaatsbürgerschaft beispielsweise sehr einfach auf die Seite des Daniel Kutasi, der auf seiner Website Informationen und Aufrufe zu nationalen Versammlungen und Protestaktionen gegen die Regierung verbreitet (http://kutasi.blogspot.com/2007_09_01_archive.html). Dort wurde zum Beispiel zur Vorbereitung eines „nationalen runden Tisches“ aufgerufen, der im September 2007 stattfinden sollte. Ebenfalls im September 2007 organisierten Personen rund um Kutasi auf dem Heldenplatz (Hősök tere) in Budapest eine „Nationale Großversammlung der Organisation der Nationalen Koordinationskörperschaft (NKT)“. Die Versammlung war beinahe geplant wie ein Kongress, mit exaktem Zeitplan und einer Abfolge von geladenen Rednern, die sich vor allem aus „Intellektuellen“ und „Geistlichen“ mit „nationaler Bindung“ zusammensetzten. In Zusammenhang mit der Versammlung sollte auch ein „Laufwettkampf“ stattfinden. Die Organisatoren warben auch mit der Zusicherung, dass „die Nationalgarde Pannon (...) kontinuierlichen Schutz“ während der Veranstaltung gewährleisten würde.

Die NKT als übergeordnete Organisation der sogenannten „Nationalen Gebietskörperschaften“ verfügt über einen umfassenden Katalog an (gesellschafts-) politischen Forderungen, den sie in Ungarn durchgesetzt sehen will. Dabei erstrecken sich die meisten Interessen der NKT selbstverständlich auf das Territorium des ehemaligen Großungarn. Zu ihren Hauptforderungen zählen unter anderem „die Initiierung der sofortigen Überprüfung des Diktates von Trianon“ sowie „der Rückempfang des durch das Friedensdiktat von Trianon abgespaltenen Ungarntums, die Doppelstaatsbürgerschaft, und die Gewährleistung der damit verbundenen Rechte“ (http://kutasi.blogspot.com/2007_09_01_archive.html).

Die NKT präsentiert sich ausgesprochen regierungsfeindlich, wobei sich ihr Zorn vor allem gegen den sozialistischen Premierminister Gyurcsány richtete. Dieser gilt als einer der Paradevertreter des modernen Kapitalismus. Auch war er einer der Hauptgegner der Verleihung von Doppelstaatsbürgerschaften an die Auslandsungarn. Darüber hinaus fordert die NKT die „Freilassung aller politischen Gefangenen“ (die jedoch nicht näher definiert werden). Eine ihrer weiteren Hauptforderungen ist die Aufklärung sämtlicher Verbrechen, die im Namen des Kommunismus begangen und bis heute nicht ausreichend gesühnt wurden. Fallweise gleichen die Forderungen der NKT einem regelrechten Aufruf zur Anarchie.

Neben der üblichen Kampfrhetorik der Rechten und wissenschaftlich verbrämten Litaneien mehr oder weniger prominenter Redner und Rednerinnen weist die rechte Bewegung in Ungarn jedoch einige überraschende Charakteristika auf. Ihre Mitstreiter sieht sie beispielsweise in den ungarischen Kirchen, in denen sie eine Bastion des Ungarntums festzustellen meint, und deren Geistliche sie leidenschaftlich umwirbt und gerne als Wortführer bei Diskussionen und Demonstrationen vorweist.

Der Großteil der Inhalte des rechtslastigen Forums ist in ungarischer und deutscher Sprache verfügbar. Auch um Spenden auf ungarische und deutsche Konten für die Veranstaltungen der „Bewegung“ wird geworben. Auf der selben Seite können rechtslastige Personen einschlägige Kleidungsstücke und Uniformen bestellen.

Auf das Verhältnis Ungarns zu seinen Nachbarstaaten – insbesondere zur Slowakei – wirkten die Verbalattacken der Rechtsradikalen belastend. Von slowakischer Seite erhob man den Vorwurf, Ungarn würde „den Faschismus in die Slowakei exportieren“. Das Verhältnis zwischen Ungarn und der Slowakei hat sich seither aufgrund wiederholter wechselseitiger Verbalattacken diverser Politiker massiv verschlechtert. Im Sommer 2009 war das Verhältnis zwischen Ungarn und Slowaken in der Südslowakei dermaßen gespannt, dass slowakische Politiker sogar forderten, fortan nur noch die slowakische Sprache in der Öffentlichkeit zulassen zu wollen, um keine weitere Provokation mehr seitens der Ungarn dulden zu müssen.

Es bleibt zu befürchten, dass sich insbesondere der Ärger über die Provokationen seitens der rechten Garde gegen die ungarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten richtet. Vor allem während der Sommermonate des Jahres 2008 machten jene ungarischen Rechtsradikalen wiederholt von sich reden, indem sie Anschläge verübten. Ihre Taten richten sich bislang in erster Linie gegen die Minderheit der Roma, zu der in Ungarn etwa 600 000 bis 800 000 Angehörige zählen. Zur Situation der Roma in Ungarn ist anzumerken, dass diese einer wesentlich enthemmteren Feindseligkeit – wenn nicht gar einem unverhohlenem – Rassismus ausgesetzt sind. Anschläge gegenüber Roma und Romnja werden mitunter auch von jenen Ungarn als Bagatelle abgetan, die keineswegs dem rechten Rand des politischen Spektrums zuzuordnen sind.

Dennoch regt sich auch in Ungarn fallweise Protest gegen die Umtriebe der Rechtsradikalen. Ende September 2008 haben sich in Budapest zahlreiche Demonstranten versammelt, die angeführt vom damaligen ungarischen Premierminister Gyurcsány ein Zeichen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit setzen wollten. Nicht fern sammelten sich allerdings auch Vertreter der Rechtsradikalen, die ihrerseits gegen „antiungarische Kräfte“ demonstrierten und sich Gefechte mit der Polizei lieferten. In der Budapester Innenstadt entstand dadurch erheblicher Sachschaden.

8.4 Sie lassen sie kommen ... und dann? – Die Sichtweise der „Einheimischen“

Als vormals sozialistisches Land war Ungarn während der letzten knapp zwanzig Jahre von gravierenden Umbrüchen betroffen. Bei all seinen negativen Erscheinungen zeichnete sich der Sozialismus immerhin durch überdurchschnittliche Beschäftigungsquoten und ein hohes Qualifikationsniveau der Beschäftigten aus. Darüber hinaus waren auffällig viele Frauen in sogenannten „frauenuntypischen“ Berufen vertreten. Ausgelöst durch die wirtschaftliche Transformation setzte ein Veränderungsprozess ein, der sämtliche Bereiche der Gesellschaft erfasste.

Ungarn galt innerhalb des sozialistischen Blocks als besonders liberal und progressiv was wirtschaftliche Angelegenheiten betrifft. Auch bei den Sozialleistungen bemühte sich Ungarn, seinen Einwohnern mehr zu bieten, als in den sozialistischen Ländern üblich war. Legendär war das Konzept des Wohlfahrtsstaates unter Kádár, nach dem sich manche Ungarn heute wehmütig zurücksehnen. Die Versorgungsleistungen seitens des Staates waren zu dieser Zeit wesentlich höher als zuvor und orientierten sich an jenen der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten, deren Niveau man zu erreichen versuchte. Außer Acht gelassen wurde dabei jedoch die Tatsache, dass die eigene Wirtschaftskraft Ungarns eklatant überschätzt wurde und die gewährten Sozialleistungen in keiner Relation zur wahren wirtschaftlichen Entwicklung des Landes gestanden hatten (Fischer 1999: 261).

Die Erinnerung an jene Zeit stellt selbst heute noch die ungarischen Regierungen vor Erwartungen, die nicht erfüllt werden können, und die fast zwangsläufig zu Frustration innerhalb der enttäuschten Bevölkerung führen.

Die Bewältigung der Transformation erforderte zum Teil drastische Umstrukturierungs- und Einsparungsmaßnahmen, mit deren Folgen die Menschen im Alltag konfrontiert sind. Besonders Mitte der 1990er Jahre trafen diese Strukturmaßnahmen die Ungarn mit voller Wucht. Damals wurden längst überfällige Sparmaßnahmen zur Beschränkung des Haushalts- und Außenhandelsdefizits durchgesetzt, welche die meisten Ungarn am eigenen Leib zu spüren bekamen: die Mehrwertsteuer auf importierte Waren wurde erhöht und der Großteil der importierten Waren mit Sonderzöllen belegt, die Währung wurde abgewertet, die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst reduziert, Studiengebühren eingeführt sowie das Kranken- und Kindergeld gekürzt (Fischer 1999: 258f).

Aus soziologischer bzw. ökonomischer Sicht kann man die für postsozialistische Staaten beinahe typische Entwicklung einer sogenannten „Dittelgesellschaft“ in Ungarn beobachten (vgl. Fischer 1999: 260). Das Konzept der Dittelgesellschaft besagt, dass bei der wirtschaftlichen Transformation von Sozialismus zu Kapitalismus und liberaler Marktwirtschaft etwa ein Drittel der Gesellschaft vom Wandel profitiert. Von diesem Drittel schaffen es wiederum etwa 10%, ihr Einkommen erheblich aufzubessern. Der Rest dieses Drittels hat immerhin bessere Chancen als zuvor, Kapital und Güter zu requirieren.

Ein weiteres Drittel dieser Gesellschaft gehört klar zu den Verlierern der Transformation. Zu jenem Drittel gehören beispielsweise die Menschen, deren Arbeitsplätze in Industrie oder Verwaltung im Zuge der Transformation wegklassifiziert wurden und vor allem jene, die bei stark gestiegenen Lebenshaltungskosten mit kargen Renten und Sozialleistungen ihr Auslangen finden müssen.

Das kritische Drittel in der Mitte ist zwar nach außen hin kaum merklich von der Transformation betroffen, zählt aber ebenso zu den Verlierern des Wandels. Dabei handelt es sich vor allem um jene Menschen, die nun sehr viel härter arbeiten müssen, um ihren Lebensstandard einigermaßen zu wahren, und die dies häufig nur durch mehrere Jobs bewältigen können. Es sind diejenigen, deren Leben von einem ständigen Kampf gegen den wirtschaftlichen und sozialen Abstieg bestimmt ist.

Nichtsdestotrotz ist Ungarn jenes Land, das auch aufgrund seiner frühen Öffnung gegenüber dem Westen diese Transformation besonders schnell bewältigte. Das Land

gilt als wichtigster Empfänger transnationaler Kapitalströme in der Region. Dennoch ist übertriebener Optimismus nicht angebracht, denn die Investitionen in die güterproduzierende Industrie waren bereits im Jahr 2000 nahezu zum Erliegen gekommen. Zum Teil schafften Investitionen in den Dienstleistungssektor Beschäftigungsmöglichkeiten für vornehmlich junge, hochqualifizierte Menschen, doch zeichnete sich aus Sicht der Ökonomen auch hier in den Städten bereits früh ab, dass das dynamische Wirtschaftswachstum nicht dauerhaft anhalten würde (Kalb 2002: 453).

Als wenig erfreulich empfand eine junge Österreicherin ihre Erlebnisse, als sie beruflich einige Monate in der ungarischen Hauptstadt verbrachte. Ihr wurde bald klar, dass sie „*nicht bleiben würde*“, auch seien der Arbeitsmarkt, das Land und die Gesellschaft „*überhaupt nicht darauf ausgerichtet, dass sich Ausländer im Land aufhalten*“.

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob lediglich der „westliche Ausländer“ solche eher negativ geprägten Erfahrungen macht, oder ob die neuzugewanderten Auslandsungarn ebenfalls kritisch beäugt werden. Die Literatur als auch die Gespräche mit Personen aus der Region weisen jedoch darauf hin, dass sich die Vorbehalte nicht auf westliche Ausländer beschränken und auch Angehörige der ungarischen Minderheiten aus den Nachbarländern gelegentlich mit Ressentiments konfrontiert sind.

Häufig wird in den Gesprächen darauf hingewiesen, dass Ungarn sehr irritiert reagieren würden, wenn man als Ausländer – ganz gleich, ob als Arbeitsmigrant, Einwanderer oder Tourist – ungarisch mit Akzent bzw. nicht ganz korrekt spricht. Nun könnte man davon ausgehen, dass eventuell nach Ungarn einwandernde Auslandsungarn dieses Problem nicht haben, da sie die ungarische Sprache ohnehin als ihre Muttersprache beherrschen. Dennoch scheinen viele Ungarn in der Republik die Auslandsungarn an ihrer Sprache, d.h. ihrer abweichenden Aussprache des Ungarischen zu erkennen. So machen sich manche Ungarn im Mutterland beispielsweise gerne über die slowakischen Ungarn lustig, die sie leicht an der spezifischen Aussprache gewisser Vokale identifizieren können.

Generell ist zu beobachten, dass seit Mitte der 1990er Jahre die negative Haltung gegenüber (Arbeits-)Migranten in Ungarn zugenommen hat. Während jene Ungarn, die während der Ceaușescu-Herrschaft aus Rumänien bzw. einige Jahre später wegen der

Balkankriege aus Serbien geflohen waren, noch auf Verständnis und Hilfsbereitschaft seitens der Ungarn im Mutterland zählen konnten (vgl. Bari 2005: 108f.), führt die verstärkte Arbeitsmigration, die durch die gelockerten Reisevorschriften möglich geworden ist, zu zunehmenden Spannungen zwischen Auslandsungarn und den Ungarn innerhalb der Mutternation (vgl. Bari 2005: 81). Da die neu zugewanderten Auslandsungarn häufig um geringeren Lohn arbeiteten als die „einheimischen“ Ungarn und auch in jene Branchen einstiegen, die den Ungarn nicht genehm waren, zogen sie sich rasch den Unmut der Bevölkerung zu (ibid.).

Die Ablehnung erklären Sozialforscher mit der stärker gewordenen Verunsicherung und Armut, mit der im Zuge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation immer mehr Ungarn konfrontiert wurden. Als Ursache dafür werden das für eine postsozialistische Gesellschaft bislang eher unbekannte Problem der Angst vor einem beruflichen, finanziellen und sozialen Abstieg angeführt (Küpper 1998: 321f.).

Die in der Mehrheitsgesellschaft grassierende Angst vor einer Verschlechterung der eigenen Situation verringert auch das Verständnis für die Unterstützung sozial Schwächerer. Die Auslandsungarn aus den benachbarten Ländern haben diese Vorbehalte während der letzten Jahre ebenfalls in stärkerem Ausmaß zu spüren bekommen. Da viele Angehörige der ungarischen Minderheiten aus Regionen stammen, die wirtschaftlich noch hinter Ungarn herhinken, war die Aufwendung öffentlicher Gelder zu ihrer Integration erforderlich. Die finanzielle Unterstützung und Förderung der Auslandsungarn ist längst keine Selbstverständlichkeit mehr und sorgt innerhalb der ungarischen Gesellschaft und der politischen Parteien für Kontroversen. Als besonders „bedrohlich“ werden dabei die Angehörigen der ungarischen Minderheit Transsilvaniens wahrgenommen (vgl. Küpper 1998: 322).

Sie stellen die zahlenmäßig größte ungarische Minderheit in einem Nachbarland und leben noch dazu in der Regel unter ökonomisch und politisch besonders schwierigen Bedingungen. Wenig verwunderlich, dass vor allem sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der Republik Ungarn ihr Glück zu versuchen – auch wenn dies bedeutet, dass sie dort mittellos ankommen, eine neue Existenz aufbauen müssen und von Sozialleistungen abhängig sein werden. Unterstellen könnte man an dieser Stelle auch, dass gewisse Auslandsungarn es mehr als bereitwillig in Kauf nehmen, in Ungarn die –

im Vergleich zu ihren Herkunftsländern meist höheren – Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wurden die Auslandsungarn bis vor wenigen Jahren noch als Mittel betrachtet, den demografischen Bevölkerungsrückgang in Ungarn abzufedern und den wachsenden Bedarf an Arbeitskräften in einer aufstrebenden Wirtschaftsregion zu decken, so fürchtet man heute in zunehmenden Maße die massenhafte Einwanderung von Ungarn aus Ländern, die ökonomisch noch deutlich hinter Ungarn liegen bzw. von der Wirtschaftskrise 2008/2009 noch härter getroffen wurden. Jene, die eine solche Massenmigration befürchten, sprechen sich daher eher für eine politische und notfalls auch finanzielle Unterstützung der Auslandsungarn vor Ort aus – damit diese in ihren Heimatländern bleiben.

An dieser Stelle offenbart sich ein Paradoxon der ungarischen Minderheitenpolitik: Zwar ist man gewillt, den ungarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten Unterstützung zu gewähren, doch schwindet das Verständnis für finanzielle Aufwendungen zugunsten ethnisch-ungarischer Einwanderer. Die Unterstützung seitens der Republik Ungarn beschränkt sich daher in zunehmenden Maße auf moralische und politische Schützenhilfe im Falle von – oder zum Schutz vor – Diskriminierung der Auslandsungarn in ihren Heimatländern. Die gemischten Minderheitenausschüsse, die Ungarn mit seinen Nachbarstaaten unterhält, können in der Regel lediglich Empfehlungen bezüglich des Schutzes und der Förderung der ungarischen Minderheiten aussprechen. Die Empfehlungen sind rechtlich nicht bindend und beschränken sich überdies zumeist auf Maßnahmen, die politisch relativ leicht durchsetzbar sind und nach Möglichkeit keine Irritationen beim Partnerstaat verursachen.

8.5 Die Migrationsdynamik der Auslandungarn – einige Fakten

Der Diskurs um die Minderheitenpolitik ist neben Loyalität auch von einer gewissen Angst vor einer Massenmigration der Auslandsungarn in die Republik Ungarn geprägt.

Die Furcht der Ungarn in der Republik ist nicht ganz unbegründet. In der Tat kam es seit Mitte der 1980er Jahre besonders aus Rumänien zu einer massiven Migration von Auslandsungarn in die Republik Ungarn. Ein großer Teil der Grenzübertritte erfolgte

nach Schätzungen des Hamburger Instituts für Weltwirtschaft illegal. Zwar bestand schon während der Ceaușescu-Herrschaft die Möglichkeit, als Gastarbeiter ins benachbarte Ausland zu gehen. Diese Form von Arbeitsmigration war jedoch sehr streng reglementiert und wurde daher vielfach umgangen (vgl. http://www.focus-migration.de/uploads/txt_wilpubdb/LP_09_Rumaenien.pdf).

Neben besseren Verdienstchancen in Ungarn und im westlichen Ausland üben auch die im Vergleich zu Rumänien höheren Sozialleistungen in Ungarn einen Reiz auf migrationswillige Auslandsungarn aus.

So würde beispielsweise eine vormals in Rumänien berufstätige Rumänin, die von den ungarischen Behörden als Auslandsungarin anerkannt worden ist, und die über einen Wohnsitz in Ungarn verfügt, in Ungarn eine wesentlich höhere Pension beziehen können, als dies in Rumänien der Fall wäre (reales Beispiel). Besonders für ältere Menschen ergibt sich dadurch ein handfester Anreiz, nach Ungarn zu übersiedeln. Dies steht im Gegensatz zu dem in vielen Migrationstheorien postulierten Grundsatz, dass sich in erster Linie junge, flexible und gutqualifizierte Menschen ohne familiären Anhang zur Migration entschließen.

Gerade bei den älteren migrationswilligen Auslandsungarn ergibt sich oft durch die Pensionierung eine weitreichende Zäsur im Leben. Solange man etwa als Beamter in Rumänien über einen relativ sicheren Arbeitsplatz verfügte, stellte sich die Frage nach dem Auswandern nicht. Mit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben entfällt diese Bindung und es bietet sich die Chance auf einen Neuanfang. Unter Umständen erfolgt dieser Neuanfang nicht ganz freiwillig, etwa wenn gerade durch den Eintritt ins Rentenalter das Haushaltseinkommen empfindlich schrumpft und ältere Menschen sich gezwungen sehen, neue Erwerbsquellen zu erschließen. Gerade für Frauen erweisen sich in diesem Fall – in der Regel – irreguläre Arbeitsverhältnisse in westlichen Ländern als lohnenswerte Option. So verdienen sie als Altenpflegerin oder Haushaltshilfe selbst in illegalen Arbeitsverhältnissen meist noch deutlich mehr, als die staatliche Rente bzw. ihr Gehalt in Rumänien betragen würde. Der Verdienst reicht manchmal noch aus, um Familienangehörige in Transsilvanien oder Ungarn zu unterstützen.

Fallweise war auch die Trennung oder Scheidung vom Partner bzw. dessen Ableben der Auslöser für den Migrationswunsch, da diese wichtige soziale Bindung nun entfiel.

Außerdem weisen manche der Minderheitengemeinden in Transsilvanien bereits starke Auflösungserscheinungen auf. Wenn etwa die erwachsenen Kinder schon längere Zeit

im Ausland leben und sich dort eine neue Existenz aufgebaut haben, sind auch die älteren Auslandsungarn unter Umständen nicht länger gewillt, allein zurückzubleiben.

Zudem wurden in Ungarn vor einigen Jahren vormals staatliche Wohnhäuser privatisiert. Wer im Lauf seines Lebens genug gespart hatte, konnte relativ günstig eine Wohnung im Eigentum erwerben und diese instand setzen.

Genau diese Argumente wie die Überstrapazierung des ungarischen Sozialsystems und des Arbeitsmarktes sind vermutlich der Grund für das Scheitern der Volksabstimmung über das umstrittene Doppelstaatsbürgerschaftsgesetz im Jahr 2004.

Eine weitere mögliche Erklärung für den überraschend hohen Anteil an älteren Menschen an den Auswanderern ist deren meist umfassendere Sprachkompetenz im Ungarischen. Während jüngere Menschen aus Transsilvanien die ungarische Sprache oft nur noch passiv verstehen, aber kaum aktiv anwenden, beherrschen die Älteren das Ungarische noch als Muttersprache, pflegen sie im Alltag und geben die Sprache gerne an ihre Enkelkinder weiter. Die bevorzugte Verwendung der ungarischen Sprache im Alltag kann sowohl Ursache als auch Ausdruck einer innigen Bindung an die Republik Ungarn sein. Gerade bei jenen Menschen, die das Ceaușescu-Regime und die damit verbundene Minderheitenpolitik miterlebt haben, ist die Verwendung des Ungarischen auch eine Art Protesthaltung. Fallweise ist sie auch ein Element der Verklärung der Vergangenheit, als Transsilvanien noch ein elementarer Bestandteil „Großungarns“ war und die ungarische Sprache als Teil einer „überlegenen“ Kultur empfunden wurde.

Das transsilvanische Beispiel deutet eher darauf hin, dass junge, hochqualifizierte Menschen in Rumänien bleiben, um am wirtschaftlichen Aufschwung mitzuwirken, während vorwiegend ältere Menschen ihr Glück im Ausland versuchen. Auch ist es nicht ungewöhnlich, dass Angehörige der ungarischen Minderheit Transsilvaniens zwar einige Jahre im Ausland leben, später jedoch wieder nach Rumänien zurückkehren, weil sie dort interessante Betätigungsfelder finden.

So bergen beispielsweise die verwaltungstechnische Rekonstruktion der vor-kommunistischen Besitzverhältnisse oder die Modernisierung der Infrastruktur in Rumänien noch größere Herausforderungen als in der Republik Ungarn, welche die wirtschaftliche Transformation bekanntlich sehr schnell und vorbildlich bewältigt hat.

Unter anderem durch die rasch gestiegenen Lohnkosten in der Republik Ungarn verlor das Land an Attraktivität für in- und ausländische Investoren, sodass diese sich schon vor einigen Jahren weiter in Richtung Südosten orientierten. Da Rumänien nach der Wende von einem deutlich niedrigeren Level startete als Ungarn, ergab sich auch ein größerer Aufholbedarf, der in einer dynamischen Entwicklung der Ökonomie seinen Ausdruck fand.

9. Die rumänische Seite

Mit der Beseitigung des diktatorischen Regimes einschließlich des Diktators selbst war seit 22. Dezember 1989 auch in Rumänien der Weg frei für den politischen und ökonomischen Wandel (vgl. Väisse 1999: 144).

Die Option eines baldigen Beitritts Rumäniens zur NATO stand seit 1997 im Raum (vgl. Väisse 1999: 174) und wurde im Jahr 2004 vollzogen.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 2007 wurde Rumänien nach rund sieben Jahren dauernden Verhandlungen wieder zu einem vollwertigen Mitglied innerhalb der Gemeinschaft europäischer Staaten. Sowohl im wirtschaftlichen als auch im politischen Bereich hatte das Land viel aufzuholen. Gemessen an dem im Vergleich zu anderen mittel- und osteuropäischen Staaten niedrigeren Ausgangsniveau der rumänischen Ökonomie wurden bereits beachtliche Fortschritte erzielt.

9.1 Die wirtschaftliche und politische Entwicklung Transsilvaniens

Die politische Entwicklung während der letzten Jahre war geprägt von einer Normalisierung der Verhältnisse. Auf den ersten Blick mag der Eindruck entstehen, dass in der Spitzenpolitik auch Jahre nach der Wende noch zahlreiche Personen aktiv waren, die schon im kommunistischen Regime ihre mitunter wenig glorreichen Rollen gespielt haben. Tatsächlich haben sich in Rumänien einige Politiker aus dem Ceaușescu-Regime in die Neuzeit retten können.

Wie nicht allzu verwunderlich ist, nimmt die Minderheitenpolitik einen verhältnismäßig untergeordneten Rang in der politischen Agenda der rumänischen Regierung ein. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung des Landes, die Schaffung einer zeitgemäßen Gesetzgebung und die fortschreitende Integration in die Europäische Union.

Ein wichtiges Instrument zur Requirierung zusätzlicher Einnahmen ist der Tourismus, der zur Zeit immer besser ausgebaut wird. Da das Land über lange Zeit vom Westen isoliert und für Ausländer kaum zugänglich war, erhofft man sich nun wachsendes Interesse seitens potentieller Besucher. Rumänien setzt gleichermaßen auf seine beeindruckende Landschaft wie die zahlreichen Kulturdenkmäler, die in den verschiedenen Regionen des Landes reichlich vorhanden sind. Selbst als Rumänienliebhaber ist man immer wieder erstaunt über die Kulturschätze, die einem bislang verborgen waren. Der Reiz des Neuen ist dem Tourismussektor Rumäniens also gewiss.

West- und Mitteleuropäer reagierten auf die Frage, was sie mit Reisen nach Rumänien assoziieren, bislang häufig mit Verwunderung. Die Zerstörung von historischer Bausubstanz und Kulturdenkmälern war einigen bekannt, auch dass das Land während der kommunistischen Ära nahezu vom Rest der Welt abgeschnitten war. Selbst jene, die noch vor Ende des Ceaușescu-Regimes Gelegenheit hatten, das Land zu bereisen, berichteten von abenteuerlichen Fahrten, besonders gründlichen Grenzkontrollen und der Not der Bevölkerung und deren verständlichem Begehr nach westlichen Waren, insbesondere nach Kleidung, für welche manche Rumäninnen alles mögliche eingetauscht hätten. Ein für eine westliche Reisende besonders einprägsames Beispiel war jenes von einem rumänischen Friseurladen, dessen Betreiberin einen ganzen Schrank voll (rumänischer) Waren gehortet hatte, die sie den seltenen westlichen Kundinnen zum Tausch anzubieten bereit war, falls diese ihr eines ihrer Kleidungsstücke überlassen würden.

Wie unschwer zu erraten, sind die Verkaufsschlager der Tourismusbranche die transsilvanische Flora und Fauna, die dem wohlstandsverwöhnten Westeuropäer besonders reizvoll und abenteuerlich erscheinen mögen, sowie die Legenden, die sich um das Schloss Bran und den sagenhaften Vlad Țepeș Dracul ranken. Die historische Persönlichkeit hat allerdings nur wenig mit dem Roman- und Filmhelden Dracula zu

tun. Außerdem ist der blutsaugende Karpatenbewohner in seiner angeblichen transsilvanischen Heimat weit weniger bekannt als im Ausland.

Es ist übrigens kein Zufall, dass die literarische Figur des Dracula ausgerechnet in Transsilvanien so hervorragend gedeihen konnte. Wie „Vampirismusforscher“ glauben, liegt die Ursache für den (volkskundlich belegbaren) verbreiteten Vampirglauben in den Karpaten und am Balkan – man höre und staune – in der großen ethnischen Diversität. Da in den Karpaten die unterschiedlichsten Ethnien zusammentreffen, konnte sich hier ein interessantes Cross-Over aus Volksglauben, Magie, Mythen, Ängsten und religiösen Vorstellungen bilden. Die zahlreichen konfessionell motivierten Konflikte in der Region taten ein Übriges bei der Kultivierung von Schreckgeschichten und Stereotypen. Die Ungarn – also Magyaren und Szekler – stammen bekanntlich aus Asien und sollen auf ihrer Wanderung aus der Mongolei den Glauben der „tibetanischen Mongolen“ an Vampire und „einen Fledermausgott“ mitgebracht haben. Nicht umsonst lässt der Schriftsteller Bram Stoker also seinen Romanhelden verkünden, er stamme von den Szeklern ab (Borrmann 1999: 50-52)...

Eine weitere Attraktion, auf die im zeitgenössischen Tourismus gerne hingewiesen wird, ist eben die besagte ethnische Diversität in Transsilvanien – wobei hier offenbar im Interesse der vornehmlich deutschsprachigen Touristen ausschließlich der Begriff Siebenbürgen zur Anwendung kommt. Im Werbematerial rumänischer Fremdenverkehrsanbieter wird fast immer stolz auf Transsilvaniens Vergangenheit als multiethnische, multikonfessionelle und multilinguale Region hingewiesen. Dass die Kultur der siebenbürgischen Deutschen und der österreichischen Landler heute nahezu aus Transsilvanien verschwunden ist, rückt angesichts ihrer pittoresken Kulturdenkmäler in den Hintergrund.

Einen weiteren Schub erreichte der Versuch, Rumänien den kulturinteressierten Reisenden schmackhaft zu machen, im Jahr 2007, als Sibiu zur Kulturhauptstadt Europas gekürt wurde.

Ein beliebtes Bild in der Tourismus-Werbung sind die trachtentragenden Musiker, Sänger und Volkstänzer, die zum Fixprogramm bei diversen Folklorefestivals zählen. Auch die zahlreichen Kirchen und Klöster werden kräftig als Attraktionen für den kultur- und geschichtsinteressierten Reisenden beworben. Zugute kommt dem Land, dass selbst das brutale Ceaușescu-Regime aus Furcht vor dem zu erwartenden

Volkszorn häufig nicht wagte, die Sakralbauten zu zerstören. Wie sich aber im Zuge der umfassenden Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten, die zur Zeit in ganz Rumänien vor sich gehen, zeigt, wurden einige der Sakralbauten zumindest im Sinne des Diktators „umgestaltet“. So weisen einige der Ikonen in den Innenräumen der Kirchen unverkennbar die Gesichtszüge des „Landesvaters“ und seiner Gattin auf.

Den orthodoxen Kirchen und Klöstern in Rumänien kommt aber noch eine ganz andere Bedeutung zu: seit einigen Jahren liegt es bei jungen Menschen im Trend, sich ins Kloster zu begeben, und zwar auf professionelle Weise und auf unbestimmte Zeit. Während fast alle anderen Glaubensgemeinschaften um ihre schwindende Anhängerschaft ringen, erlebt die orthodoxe Kirche einen regelrechten Boom. Vor allem junge Frauen entscheiden sich heute wieder erstaunlich häufig für ein Leben als Nonne. Skeptiker erklären diese Entwicklung mit den zunehmenden Zukunftsängsten und der größer werdenden sozialen Kluft, welche die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit sich bringt.

Als eine der Stärken der Region dürfte sich zumindest in den Gebirgsregionen die verhältnismäßige Unberührtheit der Natur erweisen. So setzt eine wachsende Anzahl von Anbietern auf das Konzept des ökologisch verträglichen „sanften“ Tourismus. Die Angebote der Reiseveranstalter beinhalten beispielsweise zu einem großen Teil Wanderreisen, Fahrradtouren sowie Kulturreisen zu historischen Stätten für Kunst- und Geschichtsinteressierte (vgl. z.B. <http://www.kulturland.net/2008/02/18/164>, <http://www.turism.ro/deutsch/transilvanien.php>, http://www.turism.ro/deutsch/neues_rumanien.php, <http://www.nealine.de/detail/link-168.html> und <http://www.transilvania-aktiv.de/philosophie.php>).

Ein zum Thema befragter Experte ist Paul Iacobas von *Apuseni Experience*. Die Organisation hat sich der Entwicklung und Erforschung des Ökotourismus in der Region verschrieben. Paul Iacobas befasst sich wissenschaftlich mit den touristischen Angeboten, den Bedürfnissen und Erfahrungen der Touristen sowie den interessanten bzw. noch zu erschließenden Kundensegmenten. Im Namen des International Center for Responsible Tourism (UK) hat der Apuseni Natur Park (*Parcul Natural Apuseni*) in Zusammenarbeit mit der *Garda de Sus* eine Studie durchgeführt, die sich obigen Fragestellungen widmet. Zu diesem Zweck wurden ausführliche Fragebögen an die Touristen ausgegeben, welche den Apuseni Natur Park mit seiner Eishöhle besucht

hatten. Der Fragebogen geht vor allem der Zufriedenheit mit den Angeboten der Veranstalter nach und versucht, Informationen über Herkunft, Interessen, Bedürfnissen und Finanzkraft der Reisenden zu gewinnen. Interessant ist, dass ein wesentlicher Teil der Besucher das Gebiet zu Fuß als Wanderer bzw. Bergsteiger, mit dem Fahrrad oder zu Pferd erreicht, was besonders den Vertretern des Ökotourismus Anlass zur Freude geben sollte. Darüber hinaus zeigte sich, dass vor allem Tanzdarbietungen und traditionelles (Kunst-)Handwerk Anklang bei den Besuchern fanden, was für einige Bewohner eine zusätzliche Einnahmequelle darstellen könnte.

Noch gibt es laut Paul Iacobas aber keine gesicherten Erkenntnisse, ob und wie sich der Tourismus wirtschaftlich, sozial und ökologisch auf die Region auswirkt. Bei den Untersuchungen, die bisher durchgeführt worden sind, handelt es sich um Fallstudien, die sich in der Regel auf einzelne, kleinere Orte bzw. Einrichtungen konzentrieren. Zudem dienen die Studien in der Regel lediglich den Veranstaltern als Bedarfserhebung und wurden bislang nicht veröffentlicht.

Da sich viele der Angebote allerdings an Individualreisende wie etwa Wanderer, Tramper und Radfahrer – die tendenziell weniger Wert auf Animation und touristische Infrastruktur legen als andere Urlauber – richten, erscheinen starke Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Region noch eher unwahrscheinlich.

Als vorbildlich kann man jedenfalls den Anspruch der Veranstalter werten, von Anfang an die naturräumlichen Gegebenheiten der Region in den Mittelpunkt zu stellen und auf ökologisch verträglichen Fremdenverkehr zu setzen, um Fehler, die andernorts gemacht wurden, gar nicht erst zu begehen.

Wie sich der Wirtschaftszweig Tourismus weiterentwickeln wird, ist noch fraglich. Die Ambitionen der diversen Anbieter in der Region und außerhalb Transsilvaniens sind groß, und ebenso groß ist das Wachstumspotential der Branche. Bislang sind nur wenige wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse vorhanden, die Aufschluss über die Auswirkungen des Tourismus auf die Beschäftigungssituation geben könnten.

Als einigermaßen gesichert gilt allerdings, dass der Tourismussektor gemessen an der Zahl ausländischer Gäste seit dem Jahr 2003 kontinuierlich wächst (vgl. Hannover 2007: 35).

Knapp zwanzig Jahre nach dem Sturz des kommunistischen Regimes hat Rumänien bereits deutliche Erfolge bei der Annäherung an die Marktwirtschaft vorzuweisen. Zwar wurden die hohen Erwartungen nach der Wende nicht vollständig erfüllt. Dennoch ist der Fortschritt beachtenswert, vor allem, wenn man bedenkt, dass sich Rumänien unmittelbar nach der Wende in einer wesentlich schlechteren Ausgangslage befunden hatte als die anderen postsozialistischen Länder. Als Hauptgründe, die diese Entwicklung ermöglicht haben, werden im Allgemeinen die neue Verfassung aus dem Jahr 1991, die 2003 reformiert wurde, sowie die ersten freien Wahlen und die seither wechselnden Machtverhältnisse betrachtet (Ianoş 2006: 603).

Gemessen am BIP pro Kopf weisen neben der Hauptstadt Bukarest die Kreise Timiş, Braşov, Arad und Sibiu das größte Wirtschaftswachstum auf. Die Regionen West-, Nordwest- und Zentralrumänien – die mit Transsilvanien zusammenfallen – weisen somit die neben der Hauptstadt dynamischsten Entwicklungen ganz Rumäniens auf (ibid. 616).

Am weitesten entwickelt ist der Landeswesten. Er zeichnet sich durch seinen hohen Dienstleistungsanteil und die Forschungstätigkeit der Universitäten aus. Auch Bank- und Finanzwirtschaft, der Immobiliensektor und Beratungsunternehmen entwickeln sich hier besonders rasant. Die Landwirtschaft passt sich in zunehmenden Ausmaß der Marktwirtschaft an. In den Bergregionen profitiert das Land vor allem vom wachsenden Tourismussektor. Die Verkehrswege wurden während der letzten Jahre ausgebaut, sodass der Landeswesten nun besser erschlossen und ans übrige Europa angebunden ist. Auch der Nordwesten hat während der letzten Jahre eine deutliche Belebung verspürt. Vor allem in den Kreisen Cluj, Bihor und Satu Mare wurden in- und ausländische Investitionen getätigt. Die Region profitiert ebenfalls von ihren traditionsreichen Universitäten und verfügt über einen dynamischen Dienstleistungssektor. Die Arbeitslosenquote ist im Nordwesten niedriger als in allen anderen Teilen Rumäniens. Neben Forstwirtschaft und Rinderzucht spielt auch hier der Tourismus eine größer werdende Rolle.

Im Zentrum der historischen Region Siebenbürgen entwickelten sich die Städte Sibiu und Braşov am schnellsten. Die Region weist neben den Universitätsstädten Alba Iulia und Târgu Mureş, die zugleich als Wirtschaftszentren fungieren, auch bedeutende Dienstleistungs- und Industriezentren auf. Auch hier spielen Tourismus, Viehzucht sowie die Verarbeitung von Wolle und anderen landwirtschaftlichen Produkten und die Holzverarbeitung eine wichtige Rolle. Die Region profitiert von den Gasvorkommen in

der siebenbürgischen Hochebene. Vor allem in den Gebirgsregionen, in denen traditionell Bergbau betrieben wird, weist der Tourismus noch ein großes Entwicklungspotential auf (Ianoş 2006: 617f.).

Wenn auch der Tourismus einen wichtigen Anteil am wirtschaftlichen Aufschwung und der Steigerung des Bekanntheitsgrades Rumäniens haben soll, so bleiben also noch einige weitere Betätigungsfelder.

Gerade Transsilvanien weist neben dem Banat einen hohen Anteil an Unternehmen mit Fremdkapital auf. Als Ursachen dafür werden die Nähe zu westlichen Ländern und der Unternehmergeist der lokalen Bevölkerung angegeben. Auch der „gewohnte Umgang mit Fremden und Minderheiten“, das spezifische „Arbeitsethos“ sowie die „traditionell enge Verbindung mit Deutschland“ zählen zu den Pluspunkten der Region, die für ihr offenes und flexibles Geschäftsklima gelobt wird (Ianoş 2006: 619).

Gemessen am Investitionsvolumen sind die Investitionen in Westrumänien zwar wesentlich kleiner als in der Moldau und der Walachei. Sie werden jedoch in einer weit höheren Zahl getätigt und konzentrieren sich auf kleiner strukturierte Betriebe. Insgesamt profitieren zwei Gebiete Rumäniens am meisten von diesen Investitionen: zum einen der Landesteil, der von Bukarest bis nach Sibiu reicht, zum anderen der Teil, der die Kreise Timiş, Arad, Bihor und Cluj umfasst (ibid.).

Vor allem die deutschen Aussiedler bzw. deren Nachkommen tendieren anscheinend dazu, in Transsilvanien zu investieren, was man in anderen, von russischen oder bulgarischen Minderheiten bewohnten Gebieten wie der Dobrudscha (noch) nicht behaupten kann.

Dennoch ist die Strategie mancher Investoren in Transsilvanien bisher nicht aufgegangen. So scheiterte beispielsweise der Plan, in der siebenbürgischen Provinz einen Cluster für Kommunikationstechnologien aufzubauen. Vor einigen Jahren errichtete ein namhafter Mobiltelefonanbieter ein Werk in Siebenbürgen im Glauben, der Ausbau des regionalen Verkehrsnetzes und das damals noch niedrige Lohnniveau würden zahlreiche weitere (Zuliefer-)Betriebe an den Standort locken. Durch die Wirtschaftskrise sind die ohnehin schleppenden Bauarbeiten an den Verkehrs wegen

zum Erliegen gekommen, und die erhofften Betriebsansiedelungen sind ausgeblieben. Rund um das Werk herrscht weiterhin Öde.

Der wirtschaftliche Aufschwung andernorts hatte auch zur Folge, dass das rumänische Lohnniveau stark anstieg, was bereits einige große Investoren wieder aus Rumänien vertrieben hat.

Wie es scheint, profitiert Rumänien vor allem von seinem enormen Natur- und Humanpotential. Das Bruttoinlandsprodukt ist während der letzten Jahre national und regional gewachsen, und das Land hat sich zumindest regional in zunehmendem Maße der Marktwirtschaft angenähert. Vom EU-Beitritt erhoffte sich Rumänien vor allem eine stärkere Anbindung an die anderen EU-Staaten und eine dadurch beschleunigte Entwicklung der nationalen Wirtschaft. Auch soll Rumäniens Potential als Verkehrsknotenpunkt mit Anbindung an Osteuropa, das Schwarze Meer und die Kaspische See mithilfe der EU-Mitgliedschaft aufgewertet und besser genutzt werden (vgl. Ianoș 2006: 620).

Im Zusammenhang mit den Förderprogrammen der Europäischen Union hat die rumänische Regierung leider auch für negative Schlagzeilen gesorgt. Zwar erreichte der vermutete Missbrauch von Fördergeldern offenbar nicht das selbe Ausmaß wie im Fall Bulgariens, doch haben die Verdachtsmomente immerhin ausgereicht, um auf Seiten der EU ermittlungstechnisch aktiv zu werden. So haben umfassende Untersuchungen der Europäischen Antikorruptionsbehörde OLAF bei den EU-Institutionen sowie den Mitgliedsstaaten zu weiteren Ermittlungen in Rumänien geführt (Peterson 2006: 226). Jüngste Medienberichte weisen darauf hin, dass sich die Korruptionsprobleme in Rumänien (verglichen mit Bulgarien, das bereits erste Sanktionen seitens der EU zu spüren bekommen hat) jedoch eher noch verschlimmert haben.

9.2 Romanität und der Umgang mit Differenz im rumänischen Nationalstaat

Seit der Wende im Jahr 1989 waren wieder die Hoffnungen der Minderheiten auf eine Normalisierung des Verhältnisses zum rumänischen Staat aufgekeimt. „Personelle Kontinuitäten“ aus der Zeit der Diktatur, die Gründung nationalistischer Organisationen und ein Aufwallen von Gewaltakten gegenüber Angehörigen der ungarischen

Minderheit sowie der Roma und antisemitische Kampagnen ließen diese Hoffnungen schnell verblassen und sorgten innerhalb Rumäniens für neues Misstrauen gegenüber Staat und Gesellschaft sowie Zukunftsängste unter den Bürgern. Auch außenpolitisch schadeten die Vorfälle dem Ansehen Rumäniens sehr.

Die Radikalisierung und die Gewaltakte unmittelbar nach der Revolution werden häufig als Nachwirkungen der Diktatur interpretiert. Auch dass die kommunistischen Machthaber, allen voran das Ehepaar Ceaușescu, gewaltsam beseitigt und nicht wie in anderen sozialistischen Staaten mit friedlichen Mitteln entmachtet worden sind, wird gelegentlich als Indiz für einen spezifischen Umgang mit Gewalt in Rumänien gewertet. Zu dem Zeitpunkt, als die Diktatur beseitigt wurde, hatte sich noch keine demokratische politische Kultur in Rumänien entwickeln können. Unmittelbar nach der Wende zeigte sich, dass der Nationalkommunismus Rumänien nicht nur in den ökonomischen, sondern auch in einen moralischen Ruin befördert hatte (vgl. Kendi 1992: 163-165).

Rumänien versteht und definiert sich als einheitlicher Nationalstaat, daran hat sich auch nach der Wende nichts geändert. Kurz nach der Wende wallten diffuse Ängste vor einer Einmischung des Auslandes in die nationalen Angelegenheiten Rumäniens sowie der Glaube an verschiedenste Verschwörungstheorien zum Schaden der rumänischen Interessen auf.

Die Furcht vor einer solchen Einmischung geht häufig einher mit der Überzeugung, dass die eigenen kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen vom Ausland stets verkannt worden seien. Auch der – mitunter berechtigte – Glaube, stets fremden Mächten zum Opfer gefallen zu sein, scheint tief im Bewusstsein zu sitzen. Die lange Fremdherrschaft über Rumänien, insbesondere die ungarische bzw. österreichisch-ungarisch Herrschaft sowie die spätere Aufteilung Rumäniens während der NS-Zeit und der darauffolgende Eindruck, zwischen politisch und wirtschaftlich übermächtigen ideologischen Blöcken zerrieben zu werden, hinterließen vielfach ein Gefühl des Misstrauens, des Verrats und der ungewollten Abhängigkeit.

So war beispielsweise die rumänische Loyalität gegenüber dem Kaiserhaus in Wien während der 1848er Revolution keineswegs honoriert worden. Zudem fand man sich in den 1930er und 40er Jahren in einer zunehmend prekären Lage zwischen dem faschistischen und dem stalinistischen Block, während das Land ohnehin schon auf einen wirtschaftlichen und politischen Bankrott zusteuerte. Das Gefühl der Abhängigkeit bei gleichzeitiger Isolation erreichte seinen Höhepunkt während der

1980er Jahre, als die Misswirtschaft des kommunistischen Regimes immer deutlicher zutage trat und die Not drückender wurde. Zu jener Zeit war Rumänien bei westlichen und östlichen Partnern bereits gleichermaßen diskreditiert. Nach der Wende sollten sich die Hoffnungen auf eine schnelle Verbesserung der Situation ebenfalls nicht erfüllen, da personelle Kontinuitäten in der Politik und Korruption den Fortschritt behinderten.

Im Zusammenhang mit diversen Opfertheorien wird häufig auch stolz darauf hingewiesen, dass das rumänische Volk sich stets friedlich gegenüber anderen verhalten und niemals aus eigenem Antrieb einen Krieg begonnen habe, was jedoch ebenfalls nie gebührend anerkannt worden sei.

Federführend bei der Propagierung solcher Verschwörungstheorien waren die extrem-nationalistischen politischen Parteien PUNR und PRM sowie die nationalistische Kulturorganisation „Vatra Româneasca“ (Rumänische Heimstatt), die als geistiger Arm der PUNR gilt. Die PUNR (Partidul Unitatii Nationale Române; Partei der Rumänischen Nationalen Einheit) fiel in den 1990er Jahren vor allem durch die anti-ungarischen Parolen ihres Vorsitzenden Gheorghe Funar auf (Mihok 1999: 124f).

Besagter Gheorghe Funar konnte die alte rumänische Angst vor dem ungarischen Revisionismus geschickt in politisches Kapital umwandeln. Zu seinem politischen Programm, das die Wähler in den 90er Jahren tatsächlich mobilisierte, gehörte die drohende Machtübernahme der Ungarn-Partei in Transsilvanien. Falls Transsilvanien unter die Herrschaft des UDMR fiele, würde die Minderheit über die große Mehrheit der Bevölkerung herrschen. Ganz Transsilvanien und in weiterer Folge die gesamte rumänische Regierung würde fallen, wenn das Gebiet wieder in die Hände der „Horthyisten“ käme (Verdery 1996: 122).

Doch nicht nur der nationalistische Parteiführer, auch der damalige Staatspräsident Iliescu schlug einen äußerst pessimistischen, anti-europäischen und minderheitenfeindlichen Kurs ein. Für besonders große Verärgerung innerhalb Rumäniens sorgte immer wieder die Kritik des Westens am rumänischen Rechtssystem und seinem Umgang mit den Minderheiten. Iliescu ging damals soweit, die Strategie, Minderheiten zu assimilieren, als alleinige Erfindung des Westens abzutun. Schließlich würde überall in Frankreich Französisch als Amtssprache verwendet, daher sei

Frankreich ein Hort der Assimilationspolitik und niemand würde sich groß darüber aufregen ... (Verdery 1996: 123).

Die PRM (Partidul România Mare; Partei Groß-Rumänien) ist nicht nur anti-ungarisch, sondern auch extrem nationalistisch und anti-semitisch ausgerichtet. Die PUNR gehörte Mitte der 90er Jahre zur Regierungskoalition. Die PRM verfügte zwar über wesentlich weniger Parlaments- und Senatssitze als die PUNR, unterstützte jedoch die Regierungskoalition (Mihok 1999: 124f.).

Der damalige PRM-Senator C. V. Tudor gehörte zu jenen, die vehement vor einer „Attacke des ungarischen Faschismus“ auf Rumänien, dem „ungarischen Terrorismus“ und der „Paranoia Budapests“ warnten. Der UDMR und die Soros-Stiftung waren laut Tudor die Hauptschuldigen an der anti-rumänischen Verschwörung. Die Ungarn sollten als Verräter aus dem politischen Diskurs in Rumänien verbannt werden (Verdery 1996: 123).

Bereits im November 1996 verloren die nationalistischen Parteien jedoch deutlich an Stimmen (Mihok 1999: 132). Das Klima blieb jedoch weiterhin feindselig (vgl. auch Spinner 2000: 28f.), sodass sich aus Angst um die Sympathien der Wähler auch keine der Oppositionsparteien zu einem versöhnlicheren Kurs gegenüber der ungarischen Minderheit durchringen konnte.

Für die minderheitenfeindliche Agitation bedeutsam war zu jener Zeit vor allem die Kulturorganisation Vatra Româneasca, die 1990 in Târgu-Mureş von Intellektuellen und ehemaligen Partefunktionären des Ceauşescu-Regimes sowie Securitate-Angehörigen gegründet worden war. Die Vatra Româneasca propagiert einen aggressiven rumänischen Nationalismus, der sich in erster Linie gegen die ungarische Minderheit sowie gegen Roma („Zigeuner“) richtet. Ihr Ziel war, Rumänien von ebendiesen zu „befreien“.

Die Feindseligkeit der Organisation gegenüber den Ungarn wurzelt zum einen in der rumänischen staatlichen Siedlungspolitik seit den 1960er Jahren sowie der Revisionismusangst der 80er Jahre. Seit den 70er Jahren wurden verstärkt Angehörige der Minderheiten ins rumänische „Altreich“, d.h. in die Walachei und die Moldau sowie nach Bukarest umgesiedelt. Zur gleichen Zeit war es ihnen untersagt, sich in den Städten Transsilvaniens/Siebenbürgens niederzulassen. Im Gegenzug kamen zahlreiche Rumänen in die siebenbürgischen Städte und übernahmen dort wirtschaftliche, politische und kulturelle Führungspositionen. Jene rumänischen Funktionäre

verinnerlichten besonders stark die seit den 80er Jahren betriebene Propaganda eines angeblichen ungarischen Revisionismus. Den Ungarn wurde vorgeworfen, auf die Sezession Transsilvaniens hinzuarbeiten. Es wurde zu jener Zeit üblich, die Angehörigen der ungarischen Minderheit pauschal zu Revisionisten und Separatisten zu erklären, welche die rumänische Nation bedrohten. Dieses Bedrohungsszenario gipfelte vor allem Anfang der 1990er Jahre in wilde Verschwörungstheorien. Die gängigsten dieser Theorien besagten, dass die Ungarn Rumänien unterwandern und politisch wie ökonomisch destabilisieren würden. Die Toleranz des rumänischen Staates würde ausgenutzt, um revisionistische Schriften zu verbreiten und um Rumänen von ihren Posten zu vertreiben. Die Verschwörungstheorien und die anti-ungarische Propaganda zeigten insofern Folgen, als sie maßgeblich an der Verhetzung der rumänischen Bevölkerung im Rahmen der Ausschreitungen in Târgu-Mureş beteiligt waren und in weiterer Folge innen- wie außenpolitisch zu einer massiven Verhärtung der Fronten führten (Mihok 1999: 125-127).

Die Furcht vor einer solchen Zerschlagung des rumänischen Staates ist keineswegs neu und war in der Vergangenheit durchaus berechtigt. So war die Abtrennung gewisser Gebiete des jungen „Groß-Rumänien“ zumindest aus Sicht der rumänischen Regierung schon in den 1920er Jahren von ausländischen Mächten geplant worden (vgl. Giurescu 1980: 346f.). Wie sich während des Zweiten Weltkrieges herausstellte, war diese Befürchtung ganz und gar nicht realitätsfern gewesen.

Die Erfahrung dieser Zerteilung Rumäniens durch die Abspaltung Transsilvaniens in den Jahren 1940-1944 gilt bis heute als kollektives Trauma in der rumänischen Gesellschaft. Rumänien fürchtet bis heute, dass Ungarn Transsilvanien wieder für sich beanspruchen könnte. Vor allem dann, wenn ungarische Politiker verfängliche Äußerungen tätigen, wie etwa der ehemalige ungarische Premierminister Antall, der sich einst selbst zum „Anführer aller Ungarn der Welt“ ernannte, wallen in Rumänien anti-ungarische Ressentiments auf. Ähnliche Situationen treten ein, wenn das heikle Thema einer Autonomie für die ungarische Minderheit angesprochen wird oder Vertreter Ungarns revisionistische Ansprüche geltend machen. In all diesen Fällen handelt es sich um ein Aufeinandertreffen von ungarischem und rumänischem Nationalismus (Verdery 1996: 100).

Es gilt als weit verbreitete Annahme, dass vor allem nationalistische Staatsvölker eine negative Einstellung gegenüber Minderheiten haben (vgl. Rasek 2002: 3). Gerade zur Zeit des ausgeprägten rumänischen Nationalismus blieb wenig überraschend für Rücksichtnahme oder gar Sonderrechte für Minderheiten nicht viel Raum.

In Gesprächen mit Angehörigen der ungarischen Minderheit trifft man bis heute vor allem bei älteren Menschen auf die Überzeugung, „*die rumänischen Politiker*“ würden sie (die Ungarn) „*loswerden wollen*“. Bei den älteren auswanderungswilligen Ungarn in Rumänien ist dies auch eines der entscheidenden Migrationsmotive – wenn auch nicht das wichtigste.

Das Erstarken rechtspopulistischer bis extremnationalistischer Bewegungen ließ sich nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion in vielen Ländern Mittel- und Osteuropas beobachten und ist kein spezifisch rumänisches Problem. Dennoch weist der Nationalismus rumänischer Prägung einige Eigenheiten auf, die man so anderswo kaum findet. In der sozialistischen Ära und insbesondere während der Herrschaft Ceaușescu entwickelte sich ein ausgeprägter Hypernationalismus, der sich auch und vor allem auf die Minderheiten auswirkte.

Die Kernelemente dieses Hypernationalismus offenbarten sich in der Förmierung und politischen Instrumentalisierung des rumänischen Ursprungsmythos, welcher besagt, dass die Rumänen direkte Nachkommen der Daker seien, die seit Jahrtausenden auf rumänischem Territorium leben und im 2. Jahrhundert von den Römern romanisiert worden seien.

In der Literatur finden sich häufig sehr pathetische Verweise auf diese sogenannte „Dako-Romanität“, die offenbar der Untermauerung der umstrittenen Theorie von einer direkten Abstammung der Rumänen von der römischen Bevölkerung in der Provinz Dazien (Rumänien) dienen soll. So preist beispielsweise Giurescu die Fähigkeit der römischen Bevölkerung in Dazien, die vorbeiziehenden Wandervölker zu „assimilieren“. Giurescu fragt sich, woher „diese außerordentlichen Kraft der dakischen Romanität“ wohl kommen mag, und wie sie innerhalb der kurzen römischen Herrschaft „so lebenskräftige Wurzeln schlagen konnte“ (Giurescu 1980: 69). Er gelangt sogleich zu einer Antwort: „Die Romanität setzte sich in Dazien durch, weil sie, als Träger und

Ausdruck einer höheren Zivilisation und Kultur, die einheimische Bevölkerung für sich einnehmen konnte“, so Giurescu (ibid.).

Derselbe Autor erteilt den Ansprüchen Ungarns auf Transsilvaniens eine klare Absage, die auch diesmal wieder auf angeblichen historischen „Fakten“ beruht: „(...) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, erkannten reaktionäre Kreise, dass es ihnen unmöglich war, ihre Herrschaft über Siebenbürgen zu rechtfertigen, wo die Rumänen die älteste und zahlreichste Bevölkerungsgruppe bildeten; deshalb entwickelten sie eine seltsame, zweckbezogene Theorie, derzufolge die Ungarn, bei der Landnahme Siebenbürgens, dieses Gebiet entleert und ohne Rumänen vorfanden ... In Wirklichkeit verhielt es sich völlig anders: Als die Ungarn Siebenbürgen zu besetzen begannen, fanden sie hier die Rumänen als ansässig vor, die eine vorstaatliche Organisation besassen (sic.) ...“, (Giurescu 1980: 82f.).

Der Versuch, eine rumänische Vorherrschaft auf der Grundlage einer zivilisatorischen Kontinuität und Überlegenheit der romanischen Bevölkerung in Transsilvanien zu schaffen, geht in der Regel mit einem Verweis auf die stete Minderheitenposition der anderen Nationalitäten wie Szeklern, Ungarn und Sachsen einher (vgl. z. B. Giurescu & Giurescu 1980: 114).

Besonders während der Zeit des rumänischen Nationalkommunismus wurde der Verweis auf die Romanität Transsilvaniens zum unablässigen wiederholten Credo. „Transsilvanien erweist sich, wie immer man es betrachtet, in jeder Hinsicht als ein integrierender, wesentlicher Bestandteil des rumänischen Bodens und Volkes. Es war seit den ältesten Zeiten von den Urahnen der Rumänen, den Dakern, dann von den Dakoromanen und den Rumänen bewohnt, die seinen Boden durch ihre ausdauernde beharrliche Arbeit fruchtbar gemacht haben. Es gehört ihnen aus dreierlei Gründen: infolge des geschichtlichen Alters, der Zahl und der Art. Es ist daher normal und rechtmäßig, dass zwei internationale Verträge von größter Bedeutung – durch welche die beiden Weltkriege beendet wurden – das Recht der Rumänen auf Transsilvanien anerkannt, also durch eine wiederholte Anerkennung die Grundlage für dieses Recht sanktioniert haben“, (Hervorhebung des Autors, Giurescu 1968: 7).

Vor allem zu jener Zeit des Nationalkommunismus waren ganze Institute und Behörden damit befasst, die Theorie von der dako-rumänischen Kontinuität zu festigen und im Inland sowie im Ausland zu propagieren und auf diese Weise die Rechtmäßigkeit der rumänischen Herrschaft über Transsilvanien bzw. Großrumänien unter Beweis zu stellen. Das gesamte Forschungsfeld entwickelte sich zu einer rumänischen Zwangsneurose, die sich in der Innen- wie in der Außenpolitik fortsetzte (vgl. Roth 2007: 129).

Auffällig ist, dass der Verweis auf die dako-rumänische Kontinuität selbst heute noch bei allen möglichen und unmöglichen Gelegenheiten auftritt. Zwei mögliche Erklärungen dafür: der Glaube daran ist seinen Vertretern gewissermaßen schon „in Fleisch und Blut übergegangen“ sodass die These ein selbstverständlicher Teil der Identität geworden ist. Möglicherweise muss die Ideologie aber auch wie ein Mantra wiederholt werden – gerade, weil nicht einmal ihre Vertreter selbst ernsthaft daran glauben und sich ihrer immer wieder versichern müssen.

Interessant ist, dass die unter Wissenschaftlern sehr umstrittene Theorie von der dako-rumänischen Kontinuität sogar in die rumänische Tourismuswerbung Eingang gefunden hat. So wird beispielsweise in modernsten Werbeprospekten schon auf der ersten Seite unmissverständlich postuliert, dass die rumänische Zivilisation auf die lateinische Bevölkerung zurückgeht, die sich schon zur Zeit des Imperium Romanorum in Rumänien niedergelassen hat und seither ununterbrochen dort ansässig war. Immerhin wird in denselben Prospekten auch erwähnt, dass für die Entstehung der rumänischen Kultur der Gegenwart auch jüdische und türkische Einflüsse sowie die (historischen) Leistungen der ethnischen und nationalen Minderheiten prägend waren.

Was der Rechtfertigung des relativ jungen „Großrumänien“ dienen soll und auf den ersten Blick befreudlich erscheinen mag, lässt sich mit einem Blick auf die Konstruktion der rumänischen Nation leichter verstehen.

Lange Zeit fiel es den Rumänen schwer, eine eigene politische Elite hervorzu bringen, was jedoch nicht an mangelnden Fähigkeiten, sondern an den widrigen Umständen lag. Über viele Jahrhunderte lebten die meisten Rumänen Transsilvaniens als unfreie Bauern unter ungarischer und deutscher Dominanz. Den mehrheitlich orthodoxen Rumänen

fehlten lange Zeit die Anerkennung und Freiheit, wie sie für Reformierte, Unitarier und Katholiken – oder zumindest deren Oberschicht – selbstverständlich waren. Man muss bedenken, dass in Transsilvanien bis zur Mitte des nationalistisch geprägten 19. Jahrhunderts die Konfession das beinahe alles entscheidende Kriterium war. Ungarische Großgrundbesitzer und Adelige sowie auch die Siebenbürger Deutschen gehörten in der Regel den reformierten Kirchen, fallweise auch der katholischen Kirche an. Ihre Untergebenen gleicher Konfession standen bis zu einem gewissen Grad unter dem Schutz ihrer jeweiligen Grundherren. Für die orthodoxen Bauern, denen die konfessionelle Gleichberechtigung lange vorenthalten blieb, galten solche Schutzmaßnahmen nicht. Sie waren in viel stärkerem Ausmaß der Ausbeutung und Drangsalierung durch ihre Grundherren ausgesetzt. Zwar versuchten die Habsburger Herrscher (insbesondere Josef II) gelegentlich, das Elend der rumänischen Bauern zu lindern, doch scheiterten ihre Initiativen in der Praxis an den realen transsilvanischen Verhältnissen und dem althergebrachten, konfessionell und ethnisch bedingten Privilegiensystem (vgl. v.a. Roth 2007).

Zwar hatten auch die Rumänen früherer Zeiten einige ambitionierte Intellektuelle hervorgebracht, die sich jedoch meist in die ungarische Sprachgemeinschaft integrierten und bald in der ungarischen Oberschicht aufgingen. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts tat die ungarische Nationalitätenpolitik ein Übriges, um die Entstehung einer rumänischen Elite zu verhindern. Trotz des per se fortschrittlichen Nationalitätengesetzes setzte nach 1868 eine nachdrückliche Magyarisierungspolitik ein. Mit der Magyarisierung des Schulwesens, die es den nicht-ungarischen Nationalitäten massiv erschwerte, einen höheren Bildungsstand zu erlangen, und dem de facto Ausschluss nicht-ungarischer Personen aus dem öffentlichen Dienst, gelang es der ungarischen Elite, den Aufstieg insbesondere der zahlreichen ländlichen rumänischen Bevölkerung zu bremsen, wenn nicht gar zu verhindern. Die rigorose Kontrolle des Minderheitenpressewesens und die beinahe Unmöglichkeit, kulturelle oder politische Interessengemeinschaften zu gründen, sollten das Erwachen eines rumänischen Nationalbewusstsein unterdrücken. Durch weitere diskriminierende Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft und des Geschäftslebens sollte auch nach Möglichkeit verhindert werden, dass die rumänische Bevölkerung an größeren Wohlstand gelangt.

Eine potentielle rumänische Führungsschicht konnte in Transsilvanien durch diese Unterdrückung und Assimilation damals noch nicht entstehen. Dennoch war der erwachende Nationalismus nicht folgenlos an den Rumänen vorübergegangen.

Der Wille, sich nun endlich auch als moderne Kulturnation darzustellen, erfasste Rumänien im 19. Jahrhundert. Zu jener Zeit erlebte vor allem die rumänische Sprache einen kreativen Schub durch die wachsende Literaturproduktion. Rumäniens berühmteste Schriftsteller wie beispielsweise Eminescu und Caragiale, aber auch Zamfirescu und etwas später Reboreanu stammten aus dieser Epoche.

Mit der Aufwertung der rumänischen Sprache ging das Erwachen eines damals neuen Bewusstseins für die romanische bzw. lateinische Kultur (vgl. Verseck 2007: 33) einher. Der Ausdruck „lateinisch“ ist in diesem Zusammenhang nicht im religiösen Sinn zu verstehen. Man begann vielmehr, sich – vor allem aufgrund der von den Römern übernommenen und vom Westen weitgehend isolierten Bewahrung der romanischen Sprache – als lateinische Kulturnation „im slawischen Ozean“ zu begreifen.

In dieser Hinsicht weist die rumänische Sichtweise eine interessante Parallele zum ungarischen Selbstverständnis auf. Auch Ungarn definieren sich mitunter als sprachliche und zivilisatorische Insel umgeben von anderen, wesentlich größeren Sprachfamilien und Nationen.

Zum rumänischen Selbstverständnis als lateinische Kulturnation gehört auch der Glaube an „das einzige christlich geborene Volk“. Die These vom christlich geborenen Volk geht zurück auf die frühe Christianisierung der römischen Provinz Dakien (Dazien), die sich zur selben Zeit (etwa vom 1. Jahrhundert an) wie der eigentliche Entstehungsprozess der Rumänen als Volk ereignete (Verseck 2007: 33).

Die exzessive Propagierung dieser Ideen vor allem während der Diktatur blieb nicht ohne Folgen. Erst während der letzten Jahre haben sich einige wenige Wissenschaftler mit der Zurechtrückung dieser Bilder zu befassen begonnen. Eine Kultur des kritischen Hinterfragens und des Zweifels ist erst im Entstehen begriffen, und es bleibt zu Hoffen, dass mit der fortschreitenden Demokratisierung des Landes auch eine zunehmende mentale Öffnung einher geht.

9.3 Sterbende Dörfer – zur ungewissen Zukunft der Minderheitengemeinden

Während der Exodus der Siebenbürger Deutschen aus Transsilvanien besonders augenfällig war und nahezu vollzogen ist, gestaltet sich das Schwinden der ungarischen Gemeinden weit schleichender und auf den ersten Blick weniger dramatisch.

Für die Siedlungen der Minderheiten ist die Abwanderung fatal. Häufig bleiben nur die Alten zurück, die sich mit der Instandhaltung ihrer Häuser und ihrer kleinen Höfe abmühen, solange sie können. In den verlassenen Häusern siedeln sich häufig Angehörige der Roma an, was zu Unmut und Verärgerung unter den verbliebenen Ungarn und Deutschen führt. Zwar wird dieser Verfall der Siedlungen und insbesondere der historischen (Holz-)Bauten in den betroffenen Gebieten häufig beklagt, doch reicht das Engagement seitens Investoren, privater Spender und der öffentlichen Hand in vielen Fällen nicht aus, um die zum Teil schon schwer geschädigte Bausubstanz zu retten.

„In Siebenbürgen lebten und leben seit vielen Jahrhunderten Ungarn, Rumänen, Sachsen und andere kleinere ethnische Gruppen miteinander, und schon deshalb nimmt Siebenbürgen einen sprachlich, religiös und kulturell besonderen Platz in Europa ein“ (Roth 2005: 7). Der langsame Übergang von einem Europa der abgegrenzten Nationalstaaten zu einem Europa der Regionen müsste hier leichter fallen. Als loblich wird in diesem Zusammenhang häufig hervorgehoben, dass die Bewohner Transsilvaniens den Umgang mit Diversität gewöhnt seien. Weniger optimistische Autoren weisen allerdings darauf hin, dass man den Umgang mit Diversität auch wieder verlernen kann.

Einiges weist darauf hin, dass mit dem Schrumpfen der Minderheitengemeinden auch die Kenntnisse der Minderheitensprachen in Transsilvanien abnehmen. So sprechen manche Rumänen jüngeren und mittleren Alters, die aus der Region stammen, heute kaum mehr aktiv ungarisch, obwohl sie die Sprache noch hervorragend passiv verstehen. In ihrem Fall ist es unwahrscheinlich, dass sie eine im Alltag kaum mehr gebrauchte Sprache an ihre Kinder weitergeben. Auch in Transsilvanien lernt man heute bevorzugt Sprachen, die einem auf dem Arbeitsmarkt weiterhelfen, daran ändern auch nostalgische Gefühle für die Vergangenheit nichts. Außerdem ging die Taktik Ungarns,

die Angehörigen der ungarischen Minderheit „nach Hause“ zu holen, nur bedingt auf. Schließlich ist den auswanderungswilligen Menschen in Transsilvanien durchaus bewusst, dass sich etwa in Österreich, Deutschland und anderswo mehr Geld verdienen lässt als in Ungarn, wo (trotz der dynamischen Wirtschaftsentwicklung) Transformation und rigorose Sparprogramme der Regierung zahlreiche „einheimische“ Menschen arbeitslos, wenn nicht gar arm gemacht haben.

Zwar spricht das nach wie vor vorhandene Wohlstandsgefälle zwischen Ungarn und Rumänien derzeit noch für eine Auswanderung mancher Auslandsungarn in die Republik Ungarn und führt zu einer damit verbundenen Schrumpfung der Bevölkerung Rumäniens, doch ist sich auch Ungarn seit langem seiner ungünstigen demografischen Entwicklung bewusst. Auf lange Sicht werden wohl beide Staaten um ihre besten Köpfe und ihre Jugend bangen müssen.

Wie sich die Situation der ungarischen Minderheit in Transsilvanien weiterentwickelt, wird auch und vor allem von der Haltung der rumänischen Regierung sowie der Bevölkerung abhängen. Diese wiederum werden in hohem Ausmaß den Kurs der Auslandsungarnpolitik seitens der Republik Ungarn widerspiegeln.

Schon Ende der 1990er Jahre, also noch Jahre vor Ungarns umstrittenen Plänen zum Statusgesetz sowie dem EU-Beitritt Ungarns und Rumäniens, prognostizierte beispielsweise Paul Lendvai: „Die künftige Stabilität in Mittel- und Osteuropa hängt in erster Linie von der Behandlung der durch den Vertrag von Trianon abgetretenen Minderheiten in Rumänien, Rumpf-Jugoslawien, in der Slowakei und der Ukraine ab. Es geht insgesamt um drei bis dreieinhalb Millionen Menschen. Andererseits wird die Entwicklung innerhalb dieser Staaten auch von der Gestaltung der Beziehungen mit Ungarn beziehungsweise der jeweiligen Regierung in Budapest mitgeprägt“, (Lendvai 1999: 554).

Folglich plädiert Paul Lendvai für eine größtmögliche Autonomie (wenn auch nicht unbedingt im territorialen Sinne) für die Minderheiten Mittel- und Osteuropas *ohne* Änderung der bestehenden Grenzen. Dass dies ein langsamer und mühevoller Prozess sein wird, liegt auf der Hand. „Der Weg zu einer Europäisierung der Minderheitenfrage – maximale Gleichberechtigung ohne Grenzänderungen – ist lang und dornenvoll“,

(Lendvai 1999: 554), und wird wohl auch noch künftige Generationen in Anspruch nehmen.

Nur damit wäre den Angehörigen der Minderheitengemeinden eine Basis zur dauerhaften Wahrung ihrer Identität gewährleistet und gleichzeitig den revisionistischen Kräften eine klare Absage erteilt.

10. Resümee

Die in den Medien – und zum Teil auch in der wissenschaftlichen Literatur – transportierte These von den „15 Millionen Ungarn“, von denen folglich fünf Millionen außerhalb Ungarns leben müssten, erscheint zweifelhaft. Die Zahl dürfte viel zu hoch gegriffen sein, denn die Minderheitengemeinden der Auslandsungarn schrumpfen stetig, und dies nicht nur in Transsilvanien, sondern in allen Nachbarländern Ungarns. Sonderbarerweise wächst jedoch die ungarische Bevölkerung dadurch nicht. Im Gegenteil, auch Ungarns Einwohnerzahl schrumpft. Wie lässt sich nur dieser Ungarnschwund erklären?

In allen mittel- und osteuropäischen Staaten, die in dieser Arbeit Erwähnung fanden, ist die Zahl der Angehörigen der ungarischen Minderheiten während der letzten Jahre geringfügig bis deutlich zurückgegangen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein: Denkbar ist, dass es sich lediglich um einen allgemeinen demographischen Rückgang handelt. Eine zweite Ursache könnte darin liegen, dass eine doch beachtliche Anzahl von Auslandsungarn von den Fördermaßnahmen der ungarischen Regierung Gebrauch gemacht und ihr Glück in Ungarn versucht hat. Weniger erfreulich für die Befürworter eines starken ungarischen Transnationalismus ist die dritte mögliche Ursache: Die fraglichen Auslandsungarn existieren zwar nach wie vor in den Nachbarstaaten Ungarns, deklarieren sich aber teilweise nicht mehr als solche.

Ein Katalysator bei diesem Assimilationsprozess scheint erstaunlicherweise das in manchen ethnisch gemischten Gebieten praktizierte zweisprachige Schulmodell zu sein. So nimmt die Aufmerksamkeit, die der Minderheitensprache geschenkt wird,

kontinuierlich ab während die Schüler heranwachsen. Zum einen, weil ein wirklich qualifizierter Unterricht viel Zeit, Organisationsgeschick und kompetente Lehrkräfte erfordert und somit natürlich hohe Kosten verursacht. Zum anderen, weil es angeblich bei den Betroffenen selbst an Interesse mangelt, wodurch sich Programme zur Förderung der Minderheiten guten Gewissens einsparen lassen.

Zudem ist ein gewisses Maß an Assimilation ein natürlicher und unaufhaltsamer Prozess. Vor allem in der Industrie- und Wissensgesellschaft herrscht ein hohes Kommunikationsbedürfnis, sodass ohne das Beherrschen der Mehrheitssprache eine berufliche Existenz unmöglich ist.

Wer am öffentlichen Leben und in der Arbeitswelt partizipieren will, wird also in Transsilvanien nicht umhin können, über fundierte Kenntnisse der rumänischen Amtssprache zu verfügen – selbst wenn er in einer ungarischen Minderheitengemeinde lebt.

Durch Mischehen, (Arbeits-)Migration, Studienaufenthalte im Ausland usw. kommt es zusätzlich zu einer merklichen Zunahme der Diversität und Pluralität der Lebenswelten. Gerade bei jüngeren Menschen und Leuten mittleren Alters lässt sich eine zunehmende Gelassenheit in Fragen der ungarischen Minderheitenpolitik feststellen. Man lebt dort, wo man seine Lebensziele am ehesten verwirklichen zu können glaubt, lernt die Sprachen, die einem im Arbeitsleben zweckdienlich erscheinen, und widmet sich auch sonst am ehesten dem persönlichen Fortkommen, dem engeren Familienkreis, eventuell noch der Entwicklung der Heimatregion. Dies nährt die Hoffnung, dass künftige Generationen für den galligen Chauvinismus und (Ethno-)Nationalismus unempfänglicher sein werden, als dies heute noch bei manchen Älteren der Fall ist. Auch laufen die Kontakte auf zwischenmenschlicher Ebene meist weit weniger verbiestert ab, als die offizielle Politik und die Medien manchmal glauben machen.

Welche langfristigen Chancen die zur Zeit in Rumänien praktizierte Ungarnpolitik hat, ist fraglich. Zum einen hat die rumänische Regierung sich – unter anderem angespornt durch den EU-Beitritt – hehre Ziele im Bereich der Minderheitenpolitik gesteckt, die in erster Linie die Situation der Ungarn und Roma verbessern sollen. Was von den teilweise vagen Plänen allerdings in die Praxis umgesetzt werden kann, ist noch fraglich. Wie so vieles wird auch die Entwicklung der von Minderheiten bewohnten Regionen von der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung und

Entwicklung Rumäniens abhängen. Einen Dämpfer könnte diese Entwicklung allerdings im Lauf der nächsten Jahre erleiden, da Rumänien (neben Ungarn und in noch stärkerem Ausmaß die Ukraine) mit voller Wucht von der Finanzkrise der Jahre 2008/2009 getroffen wurde.

Angesichts der Wirtschaftskrise offenbarten sich Abschottungstendenzen. So wuchs beispielweise in manchen westeuropäischen Ländern wie Spanien und Irland der Druck auf die vorwiegend osteuropäischen Arbeitsmigranten, doch lieber in ihre Heimatländer zurückzukehren, um die gesättigten Arbeitsmärkte im Westen nicht zusätzlich zu strapazieren. Dabei wird oft vergessen, dass gerade die mittel- und osteuropäischen Länder am schwersten von der Wirtschaftskrise getroffen wurden. Rasant gestiegene Lohnkosten haben bereits einige Großinvestoren aus Rumänien vertrieben, und nicht überall hat der Boom der letzten Jahre auch eine nachhaltige Entwicklung hinterlassen. Lohnerhöhungen werden zum Teil von der hohen Inflation aufgefressen, während die Lebenshaltungskosten gestiegen sind.

Ein entscheidender Faktor, der die Lage der ungarischen Minderheit in Transsilvanien und anderen Regionen Mittel- und Osteuropas beeinflusst, werden die bilateralen Beziehungen zwischen Ungarn und den betroffenen Nachbarstaaten sein. Am Beispiel Sloweniens, Österreichs und der Ukraine zeigt sich, dass gute Kontakte auf zwischenstaatlicher Ebene die längerfristige Förderung der ungarischsprachigen Minderheiten ungemein erleichtern.

Am Beispiel Rumäniens und der Slowakei zeigte sich hingegen deutlich, dass unter einem angespannten Verhältnis zwischen den betroffenen Staaten besonders die ethnischen und nationalen Minderheiten zu leiden haben. Zu tief scheint mancherorts noch die Furcht vor dem Irredentismus zu sitzen. Die Kampf rhetorik populistischer Politiker tut ein übriges. Das Überleben der ungarischen Gemeinde in Transsilvanien wird daher auch davon abhängen, wie sich das „Image“ der Minderheit entwickelt. Eine Autonomie wird sich vermutlich niemals erreichen lassen, wenn die überwiegende Mehrheit der Landesbevölkerung jener Minderheit – oder dem, was häufig mit ihr assoziiert wird – ablehnend gegenüber steht.

Auch die Unabhängigkeit des Kosovo hat neue Bedenken in dieser Diskussion genährt. Wenn sich das Recht eines souveränen Staates auf territoriale Integrität derart aushebeln

lässt, und dabei ein kaum lebensfähiges Gebilde entsteht, wächst die Sorge, dass selbst eine lediglich kulturelle Autonomie der Ungarn Transsilvaniens politische Sprengkraft entwickeln könnte. Verständlich ist daher die kategorische Ablehnung einer solchen Autonomie seitens rumänischer Politiker. Zu oft war Rumänien in seiner Geschichte nach Belieben zerstückelt und von fremden Mächten unterdrückt worden, als dass man einer solchen Forderung nachzukommen bereit wäre.

In der Frage des Umgangs mit den ungarischen Minderheiten offenbart sich weiter ein altes, unterschwelliges Dilemma, in dem die ungarische Minderheitenpolitik bis heute festzustecken scheint: dass der Umgang Ungarns mit seinen Minderheiten im eigenen Land sich meist daran orientiert, wie viel man für seine ungarischen Minderheitengemeinden im Ausland erreichen kann. Es gehe der ungarischen Regierung aus Sicht ihrer Kritiker also nicht um das Bewahren ethnischer Vielfalt per se, sondern in erster Linie um die Absicherung der Rechte der „Ko-Nationalen“ in den Nachbarstaaten sowie deren Bindung an die Mutternation.

Die fortschreitende europäische Integration könnte hierbei ein potentieller Lösungsweg sein. Da in der Europäischen Union vieles – zumindest theoretisch – auf dem Subsidiaritätsprinzip basiert, könnte auch die Sicherung der Minderheitengemeinden sowie die Verwirklichung einer größtmöglichen kulturellen Autonomie auf regionaler bzw. kommunaler Ebene erfolgreicher sein als in einer vergleichsweise komplexeren staatlichen Dimension.

Thomas Hylland Eriksen stellt in „Ethnicity and Nationalism“ fest, dass die Entstehung einer europäischen Identität am stärksten von zwei Gruppen befürwortet wird: Zum einen von den politischen und ökonomischen Eliten und zum anderen von den Bewohnern jener Regionen, die gemeinhin als die ärmsten der Europäischen Union gelten. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Fall Transsilvaniens etwas wie eine europäische Identität herauskristallisiert. Die „natürlichen“ Gegebenheiten wie ein hohes Maß an sprachlicher, ethnischer, kultureller und religiöser Diversität erscheinen zumindest als günstiges Fundament, auf dem eine europäische Identität gedeihen könnte.

Die Europäische Union propagiert darüber hinaus seit einigen Jahren verstärkt ein Europa der Regionen. Für Transsilvanien, die „natürliche Festung“ mit ihren einzigartigen naturräumlichen Gegebenheiten und Potenzialen innerhalb des Karpatenbogens, könnte eine solche Strategie durchaus Sinn machen.

Zwei auf den ersten Blick gegenläufige Tendenzen – das Bewusstsein einer Einbindung in globale Vorgänge bei einer gleichzeitigen Stärkung der regionalen Identität – scheinen sich hier verwirklichen zu lassen. So kehren beispielsweise einige jener Menschen als Unternehmer und Investoren in die Region zurück, die Transsilvanien einst verlassen und im Ausland Karriere gemacht haben. Vor allem sie tragen zu einer dynamischen Entwicklung des Landes bei und fördern den Aufholprozess der Region maßgeblich.

Zu hoffen bleibt, dass gerade in jener Zeit der Krise der Wert einer solidarischen Gemeinschaft in Europa erkannt und nicht – wie leider bisher oft der Fall – ein vermeintlicher Ausweg in ethnonationalistisch motivierter Feindseligkeit und Revanchismus gesucht wird.

Literaturverzeichnis

- AESCHT, Georg
1999 Siebenbürgen. Klagenfurt: Wieser
- APPADURAI, Arjun
1996 Modernity at Large. Cultural Dimensions of Globalization. Minneapolis; London: University of Minnesota Press
- BARATTA, Mario von (Hg.)
1999 Der Fischer Weltalmanach 2000. Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- BARI, Arpad
2005 Kulturschock Ungarn. Bielefeld: Reise Know-How Verlag
- BARNARD, Alan; SPENCER, Jonathan
1998 Encyclopedia of Social and Cultural Anthropology. London: Routledge
- BARTH, Fredrik
1998 Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Cultural Difference. Long Grove: Waveland Press
- BERGEL, Hans
1989 Siebenbürgen. Eckart-Schriften Heft 111. Wien: Österreichische Landsmannschaft
- BERGER, Johannes
2001 Minderheitenschutz in Ungarn. Die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Regelungen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Juridischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Tübingen: Medien Verlag Köhler
- BERIÉ, Eva
2007 Der Fischer Weltalmanach 2008. Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- BORRMANN, Norbert
1999 Vampirismus oder die Sehnsucht nach Unsterblichkeit. Kreuzlingen; München: Hugendubel
- BRUNNER, Georg; TONTSCH, Günther H.
1995 Der Minderheitenschutz in Ungarn und Rumänien. (Der Minderheitenschutz im östlichen Europa Band 4. Dokumentation und Analyse.) Bonn: Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen
- CLAUSSEN, Detlev; NEGT, Oskar; WERZ, Michael (Hg.)
2000 Kritik des Ethnonationalismus. (Hannoversche Schriften; 2). Frankfurt/Main: Verlag Neue Kritik.

- DE SZÁSZ, Zsombor
 1927 The Minorities in Roumanian Transylvania. London: The Richards Press
- DRAGOMIR, Silviu
 1941 Die Siebenbürgische Frage. Bukarest: Dacia
- DU NAY, Alain; DU NAY, André; KOSZTIN, Árpád
 1997 Transylvania and the Rumanians. Hamilton; Buffalo: Matthias Corvinus Publishing
- DU NAY, Alain; DU NAY, André
 1997 Transylvania. Fiction and Reality. In: Du Nay, Alain; Du Nay, André; Kosztin, Árpád: Transylvania and the Rumanians. Hamilton; Buffalo: Matthias Corvinus Publishing
- DUROSELLE, Jean-Baptiste; KASPI, André
 2004 Histoire des relations internationales de 1945 à nos jours. Paris: Armand Colin
- EMINESCU, Mihai
 2004 Der Abendstern – Gedichte. Rumänisch-Deutsch. Nach einer Interlinearübersetzung von Geraldine Gabor in deutsche Verse gebracht von Ernst-Jürgen Dreyer. Mainz: Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung.
- ERIKSEN, Thomas Hylland
 1995 Small Places, Large Issues. An Introduction to Social and Cultural Anthropology. London; Sterling: Pluto Press
- ERIKSEN, Thomas Hylland
 2002 Ethnicity and Nationalism. London; Sterling: Pluto Press
- FEINSCHMIDT, Margit
 2007 Ethnizität – Perspektiven und Konzepte der ethnologischen Forschung. In: Schmidt-Lauber Brigitta (Hg.): Ethnizität und Migration. Einführung in Wissenschaft und Arbeitsfelder. Berlin: 51-68.
- FISCHER, Holger; GÜNDISCH, Konrad
 1999 Eine kleine Geschichte Ungarns. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- GÁLDI, László
 1943 Siebenbürgen im Aufbau der ungarischen Kultur. Budapest; Leipzig; Milano: Danubia
- GELLNER, Ernest
 1997 Nationalism. New York: New York University Press.
- GELLNER, Ernest
 2008 Nations and Nationalism. New York: Cornell University Press.

- GIURESCU, Constantin C.
 1968 Transsilvanien in der Geschichte des rumänischen Volkes. Bukarest: Meridiane
- GIURESCU, Constantin; GIURESCU, Dinu
 1980 Geschichte der Rumänen. Bukarest: Wissenschaftlicher und Enzyklopädischer Verlag
- HAFNER, Gerhard et. al.
 2008 Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts. Einführung in das Völkerrecht. Wien: Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung – Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen – Universität Wien.
- HANN, Christopher
 2002 Postsozialismus. Transformationsprozesse in Europa und Asien aus ethnologischer Perspektive. Frankfurt/Main: Campus
- HANNERZ, Ulf
 1996 Transnational Connections. Culture, People, Places. London; New York: Routledge
- HANNOVER, Brigitta Gabriela
 2007 Rumänien entdecken. Kunstschatze und Naturschönheiten. Berlin: Trescher
- HAYDEN, Robert M.
 2002 Intolerante Souveränitäten und „multi-multi“ Protektorate: Der Kampf um heilige Stätten und (In)toleranz auf dem Balkan. In: Hann, Christopher: Postsozialismus. Transformationsprozesse in Europa und Asien aus ethnologischer Perspektive. Frankfurt am Main: 237-263.
- HELLER, Wilfried et. al.
 2006 Ethnizität in der Transformation. Zur Situation nationaler Minderheiten in Rumänien. (Wiener Osteuropa Studien Band 21.) Wien; Berlin: LIT
- HEUBERGER, Valeria et. al.
 1994 Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990. (Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts. Band 22.) Wien: Verlag für Geschichte und Politik.; München: R. Oldenbourg
- HILPOLD, Peter; PERATHONER, Christoph
 2006 Die Schutzfunktion des Mutterstaates im Minderheitenrecht. (The „kin-state“). Eine völkerrechtliche und europarechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktion Österreichs gegenüber der deutsch- und ladinischsprachigen Volksgruppe in Südtirol sowie der Diskussion um das ungarische Statusgesetz. Wien; Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag

- HIRSCHBERG, Walter (Begr.)
 1999 Wörterbuch der Völkerkunde. Berlin: Reimer 1999
- IANOŞ, Ioan
 2006 Potential, Strukturdynamik, Attraktivität der rumänischen Wirtschaft. In: Kahl, Thede; Metzeltin, Michael; Ungureanu, Mihai-Răzvan (Hg.): Rumänien. Raum und Bevölkerung. Geschichte und Geschichtsbilder. Kultur. Gesellschaft und Politik heute. Wirtschaft. Recht und Verfassung. Historische Regionen. Berlin; Wien: 603-621.
- ILLYÉS, Elemér
 1981 Nationale Minderheiten in Rumänien. Siebenbürgen im Wandel. Ethnos Band 23. Wien: Wilhelm Braumüller
- KAHL, Thede; METZELTIN, Michael; UNGUREANU, Mihai-Răzvan (Hg.)
 2006 Rumänien. Raum und Bevölkerung. Geschichte und Geschichtsbilder. Kultur. Gesellschaft und Politik heute. Wirtschaft. Recht und Verfassung. Historische Regionen. Berlin; Wien: LIT
- KALB, Don
 2002 Nachwort: Globalismus und postsozialistische Perspektiven. In: Hann, Christopher: Postsozialismus. Transformationsprozesse in Europa und Asien aus ethnologischer Perspektive. Frankfurt am Main: 453-477.
- KENDI, Erich
 1992 Minderheitenschutz in Rumänien. Die rechtliche Normierung des Schutzes der ethnischen Minderheiten in Rumänien. (Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropas Band 30.) München: R. Oldenbourg
- KALLEN, Wim van der; LUNGAGNINI, Henrik
 2004 Siebenbürgen. Tausend Jahre europäische Kultur. Augsburg: Weltbild
- KISSINGER, Henry
 1994 Diplomacy. New York: Simon & Schuster
- KOSZTIN, Árpád
 1997 The Daco-Roman Legend. Christian Cultic Places in Transylvania. In: Du Nay; Alain; Du Nay, André; Kosztin, Árpád: Transylvania and the Rumanians. Hamilton; Buffalo: Matthias Corvinus Publishing
- KÜPPER, Herbert
 1998 Das neue Minderheitenrecht in Ungarn. München: Oldenbourg
- LENDVAI, Paul:
 1999 Die Ungarn. Ein Jahrtausend Sieger in Niederlagen. München: C. Bertelsmann
- MANSSEN, Gerrit; BANASZAK, Bogusław (Hg.)
 2001 Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Oxford; Wien: Lang

- MELEGHY, Peter
 2007 Ungarn entdecken. Unterwegs zwischen Donau, Puszta und Karpaten.
 Berlin: Trescher
- MIHOK, Brigitte
 1999 Vergleichende Studie zur Situation der Minderheiten in Ungarn und
 Rumänien (1989-1996) unter besonderer Berücksichtigung der Roma.
 (Ethnien – Regionen – Konflikte Band 10.) Frankfurt am Main; Berlin;
 Bern; New York; Paris; Wien: Lang
- NEUHOLD, Hanspeter
 2008 IV. Grundregeln der internationalen Beziehungen. In: Hafner, Gerhard et.
 al.: Einführung in die internationalen Grundlagen des Rechts – Einführung
 in das Völkerrecht. Wien: 60-70.
- OPITZ, Maximilian
 2007 Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union. Probleme, Potentiale
 Perspektiven. Berlin: LIT
- PÂCLIŞANU, Zenobius
 1941 Der Ausrottungskampf Ungarns gegen seine nationalen Minderheiten.
 Nach magyarischen Geheimdokumenten. Bukarest: Dacia
- PÉTER, László
 2006 How Extreme Marginalization Generates Ethnicity. In Heller, Wilfried et.
 al. (Hg.): Ethnizität in der Transformation. Zur Situation nationaler
 Minderheiten in Rumänien. Wien; Berlin: 99-118.
- PETERSON, John; SHACKLETON, Michael
 2006 The Institutions of the European Union. Oxford: Oxford University Press.
- PUTTKAMER, Joachim von
 2003 Schulalltag und nationale Integration in Ungarn. Slowaken, Rumänen und
 Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen
 Staatsidee 1867-1914. München: R. Oldenbourg
- REINISCH, August
 2008 III. Völkerrechtssubjekte A. Staaten. In: Hafner, Gerhard et. al.: Einführung
 in die internationalen Grundlagen des Rechts – Einführung in das
 Völkerrecht. Wien: 37-46.
- ROMAN, Viorel; HOFBAUER, Hannes
 1996 Transsilvanien – Siebenbürgen. Begegnung der Völker am Kreuzweg der
 Reiche. Wien: Promedia
- ROTH, Harald
 2007 Kleine Geschichte Siebenbürgens. Köln; Weimar; Wien: Böhlau

- ROTH, Walter
 2005 Kurze Geschichte Siebenbürgens. Erster Teil: Siebenbürgen von der Urzeit bis zur ungarischen Landnahme. München: Waro
- ROTH, Walter
 2006 Kurze Geschichte Siebenbürgens. Zweiter Teil: Siebenbürgen im mittelalterlichen Königreich Ungarn. München: Waro
- ROTH, Walter
 2008 Kurze Geschichte Siebenbürgens. Dritter Teil: Das Fürstentum Siebenbürgen. München: Waro.
- RASEK, Marion
 2002 Die ungarische Minderheit in der Slowakei. Eine Darstellung der Entwicklung der slowakischen Minderheitenpolitik. Dissertation. Eingereicht an der Universität Wien.
- SCHEER, Evelyn; SERDYUK, Irina
 2006 Kulturschock Ukraine. Bielefeld: Reise Know-How Verlag
- SCHMIDT, Carmen
 1994 Der Minderheitenschutz in der Rußländischen Föderation, Ukraine und Republik Weißrußland. (Der Minderheitenschutz im östlichen Europa Band 2 - Dokumentation und Analyse.) Bonn: Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen
- SCHMIDT-LAUBER, Brigitta (Hg.)
 2007 Ethnizität und Migration. Einführung in Wissenschaft und Arbeitsfelder. Berlin: Reimer
- SCHMIDT-LAUBER, Brigitta
 2007 Ethnizität und Migration als ethnologische Forschungs- und Praxisfelder. Eine Einführung. In: Schmidt-Lauber Brigitta (Hg.): Ethnizität und Migration. Einführung in Wissenschaft und Arbeitsfelder. Berlin: 7-27.
- SEEWANN, Gerhard
 1994 Minderheiten in der ungarischen Innenpolitik 1949-1989/90. In: Heuberger, Valeria et. al. (Hg.): Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990. (Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts. Band 22.) Wien; München: 105-114.
- SMUTNY, Florian
 2004 Das Nationale. Aktuelle Impulse für die Nationalismustheorie. Wien: Braumüller.
- SÖKEFELD, Martin
 2007 Problematische Begriffe: »Ethnizität«, »Rasse«, »Kultur«, »Minderheit«. In: Schmidt-Lauber Brigitta (Hg.): Ethnizität und Migration. Einführung in Wissenschaft und Arbeitsfelder. Berlin: 31-50.

- SPINNER, Maximilian
2000 Die EU-Beitrittskandidaten Ungarn und Rumänien und die rechtliche Gestaltung des Minderheitenschutzes
- SZEGÖ, Johann
2005 Eine kurze Geschichte Ungarns. Ereignisse, Persönlichkeiten, Jahreszahlen.
Wien: Ueberreuter
- TREIBEL, Annette
2003 Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Weinheim; München: Juventa
- VAÏSSE, Maurice
1999 Les relations internationales depuis 1945. Paris: Armand Colin
- VERDERY, Katherine
1996 What Was Socialism, and What Comes Next ? Chichester; Princeton:
Princeton University Press
- VERSECK, Keno
2007 Rumänien. München: C. H. Beck
- WERZ, Michael
2000 Verkehrte Welt des *short century*. Zur Einleitung. In: Claussen, Detlev;
Negt, Oskar; Werz, Michael (Hg.): Kritik des Ethnonationalismus.
Frankfurt am Main: 6-15.

Printmedien (Periodika):

Budapester Zeitung

Ferien in Rumänien (Vierteljahresschrift der nationalen Behörde für Tourismus)

Pester Lloyd

Der Standard

Die Presse

Romano Centro

Online-Quellen:

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Jugoslawien.

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/la ge/Jugoslawien.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Kroatien

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/la ge/kroatien.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Österreich

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/la ge/osterreich.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Rumänien

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/la ge/rumanien.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Slowakei.

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/la ge/slowakei.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Slowenien (Mura-Gegend).

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/la ge/slowenien.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Ukraine

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/la ge/ukraine.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Ungarnausweis.

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/u ngarnausweis.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Die außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn.

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn.ht ml> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Ungarische Außenpolitik und die außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn.

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/la ndesgrenzen.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Die ungarische Diaspora.

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/di aspora.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Das Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn.

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/nachbarlander.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Gemischte Minderheitenausschüsse.
<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/minderheiten.html> [5.11.2007]

Magyarország.hu. Ügyfélszolgálat az Interneten: Haushaltszuschüsse.

<http://www.magyarorszag.hu/deutsch/uberungarn/aussenpolitik/landesgrenzenungarn/haushaltzuschusse.html> [5.11.2007]

Government of Romania: Chapter 25 – Policies within the Field of Interethnic Realitions.

<http://www.guv.ro/engleza/objectivee/afis-docdiverse-pg-eng.php?idoc=31>
[5.11.2007]

Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut: focus MIGRATION. Länderprofil Rumänien. Nr. 9. September 2007.

http://www.focus-migration.de/uploads/tx_wilpubdb/LP_09_Rumaenien.pdf [2.5.2009]

Agoston, Nicolas: Groß- oder Kleinungarn? Wie die ungarische Opposition weiterhin von alter Größe träumt.

<http://www.linksnet.de/en/artikel/19029> [22.5.2009]

Bauböck, Rainer: Diaspora und transnationale Demokratie. Ein Vortrag im Rahmen der Reihe „Diaspora. Erkundungen eines Lebensmodells“ von und mit Isolde Charim.

2. Juni 2008

http://www.kreisky.org/kreiskyforum.pdfs/2008/2008_06_02.pdf [19.7.2009]

Bauböck, Rainer: Interaktive Staatsbürgerschaft. Veröffentlicht in: Baringhorst, Sigrid; Hollifield, James F.; Hunger, Uwe (Hg.): Herausforderung Migration – Perspektiven der vergleichenden Politikwissenschaft. Festschrift für Dietrich Threnhardt. Berlin, 2006: LIT-Verlag S. 129-166.

http://www.iue.it/SPS/People/Faculty/CurrentProfessors/PDFFiles/Bauboeck_Acad_Papers/Thraenhardt-Festschrift.PDF [19.7.2009]

Küpper, Herbert: „Double citizenship“, the Home Fund Act and the Inclusion of the Cultural Nation Into the Constitution: Hungary’s Steps to Protect Her Kin-Minorities in the Neighbouring Countries After the „Status Law“

http://www.src-h.slav.hokudai.ac.jp/wpeu/lobatch2_total.pdf [28.6.2009]

Marsovszky, Magdalena: Neue völkische Bewegung im heutigen Ungarn.
<http://buecher.hagalil.com/studienverlag/marsovszky.htm> [2.5.2009]

Marsovszky, Magdalena: Budapest: Völkische Revolution?

<http://www.hagalil.com/archiv/2006/09/ungarn.htm> [2.5.2009]

Ruda, Gábor: Über die partielle Verwirklichung der Sonderrechte für Minderheiten. Schulische Beispiele aus der Slowakei, aus Slowenien und aus Ungarn.
http://www.inst.trans.at/trans/15Nr/08_2/ruda15.htm [27.8.2008]

Teglas, Eva: Ein Stückchen Freiheit.
http://www.eurac.edu/Focus/ROMANIABULGARIA/bulgaria_romania_teglas.de.htm
[5.11.2007]

Den Jungen hat es weh getan.
<http://volksgruppen.orf.at/radio1476/stories/45888/> [20.7.2009]

Ein neues Rumänien.
http://www.turism.ro/deutsch/neues_rumänien.php [2.9.2008]

Kampf um Doppelstaatsbürgerschaft: Volksabstimmung in Ungarn gescheitert.
<http://www.news.at/articles/0449/15/99627/kampf-doppelstaatsbuergerschaft-volksabstimmung> [27.5.2009]

KulturLand. comunicăm & proiectăm regional. Valea Verde / Das grüne Tal – neue Tourismuskonzepte in Siebenbürgen.
<http://www.kulturland.net/2008/02/18/164> [2.9.2008]

Nationale Großversammlung der Organisation der Nationalen Koordinationskörperschaft (NKT)
http://kutasi.blogspot.com/2007_09_01_archive.html [22.7.2009]

Referendum in Ungarn gescheitert.
<http://www.netzeitung.de/servlets/page?section=784&item=315935> [22.5.2009]

Szekler
<http://infofrosch.info/s/sz/szekler.html> [21.9.2008]

Transilvania. Aktiv- und Kulturreisen.
<http://www.transilvania-aktiv.de/philosophie.php> [2.9.2008]

Transilvanien. Ein legendäres Land.
<http://www.turism.ro/deutsch/transilvanien.php> [2.9.2008]

„Transsilvanien ist unser“
<http://www.hagalil.com/01/de/Europa.php?itemid=1068> [2.5.2009]

Ungarns Nachbarn gegen doppelte Staatsbürgerschaft für Auslandsungarn.
<http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,1405130,00.html> [22.5.2009]

Ungarn stimmen über Doppelstaatsbürgerschaft ab.
http://www.vienna.at/news/tp:vol:news-nachrichten/cn/common-news-20041205-022500_000003 [19.7.2009]

Urlaub in Rumänien – Land und Leute kennenlernen.
<http://www.nealine.de/detail/link-168.html> [2.9.2008]

Volksabstimmung in Ungarn über Staatsbürgerschaft für Auslandsungarn
http://de.wikinews.org/wiki/volkasbstimmung_in_Ungarn_ueber_Staatsbuergerschaft_fuer_Auslandsungarn [22.5.2009]

Filmmaterial:

HAGYMAKUPOLÁS HONFOGLALÁS.
Regie: Zoltán Csáky und Géza Marossy
Vorgeführt am 14. Februar 2008 im Collegium Hungaricum

EXPERIMENT 770. GEBÄREN AUF BEFEHL.
Regie: Florin Iepan und Răzvan Georgescu
2004

Veranstaltungen

Hagymakupolás honfoglalás. Ein Dokumentarfilm mit anschließendem Gespräch mit dem Regisseur Zoltán Csáky.
Veranstaltet vom Europa Club im Collegium Hungaricum am 14. Februar 2008

Univ.-Prof. Dr. Ignác Romsics: Von Trianon bis Paris 1920-1947. Ein Vortrag mit anschließender Diskussion.
Veranstaltet vom Collegium Hungaricum am 22. Jänner 2008

Anhang

Abstract (deutsch)

Die Dissertation untersucht die Situation der ungarischen Minderheit in der Region Transsilvanien bzw. Siebenbürgen unter Berücksichtigung der politischen Einflussnahme seitens der ungarischen „Mutternation“.

Das durch hohe ethnische, konfessionelle und sprachliche Diversität gekennzeichnete Transsilvanien wurde bereits im Hochmittelalter von vornehmlich ungarischsprachigen Landnehmern besiedelt. Über den Zeitraum von mehreren Jahrhunderten stellten die ungarischsprachigen Magyaren und Szekler sowie die deutschsprachigen „Sachsen“ die drei bestimmenden Fraktionen in Transsilvaniens Politik, Wirtschaft und Kulturleben. Obgleich lange Zeit unter osmanischer bzw. Habsburgerherrschaft, wird Transsilvanien bis heute von manchen Ungarn als integraler Bestandteil der ungarischen Nation betrachtet. Im Jahr 1867 setzte mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich in der ungarischen Reichshälfte ein vehementer Magyarisierungskurs seitens der ungarischen Elite ein, der vor allem auf Kosten der unterprivilegierten überwiegend rumänischen Mehrheit ging und für zunehmende Entfremdung zwischen der ungarischen Nation und den nicht-ungarischen Nationalitäten sorgte. Nach Ende des Ersten Weltkrieges fiel Transsilvanien aufgrund der Verträge von Trianon mitsamt seiner großen ungarischen Bevölkerungsgruppe an Rumänien, wo es seither etwa 43% des Staatsgebietes darstellt. Während des Zweiten Weltkrieges wurde Transsilvanien wieder kurzfristig Ungarn zugesprochen, bis es nach Ende des Krieges endgültig Teil Rumäniens wurde. Während der Ceaușescu-Herrschaft hatten vor allem die Minderheiten unter dem rigorosen Nationalismus des Regimes zu leiden. Seit der Wende 1989/90 dürfte mit zunehmender Demokratisierung und dem ökonomischen Aufschwung auch in Rumänien (wie in den übrigen postsozialistischen Staaten) der Weg für eine zeitgemäße Minderheitenpolitik frei geworden sein. Nichtsdestotrotz fühlt die Republik Ungarn sich weiterhin verpflichtet, die ungarischen Minderheiten in ihren Nachbarstaaten zu unterstützen und zu fördern, mitunter mit politisch und rechtlich umstrittenen Mitteln.

Ziel der Dissertation war, zu untersuchen, mit welchen Mitteln die ungarische Regierung die Angehörigen der ungarischen Minderheiten außerhalb Ungarns – die sie

bis heute als selbstverständlicher und fundamentaler Bestandteil der ungarischen Kulturnation versteht – zu unterstützen und an das Mutterland zu binden versucht. Diskutiert werden dabei beispielsweise das Instrument des Ungarnausweises sowie das mehrfach modifizierte Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden Ungarn („Statusgesetz“), das für erhebliche Irritation in Rumänien und der Slowakei, aber auch für Kritik seitens supranationaler Organisationen gesorgt hat. Zu betonen ist, dass die ungarische Ko-Nationalen Politik selbst innerhalb Ungarns nicht nur Befürworter hat. Die härter werdende Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt sowie die Belastung des Sozialsystems sind die Hauptgründe für eine zunehmend ablehnende Haltung vieler Ungarn gegenüber einwanderungswilligen Ungarn aus den Nachbarländern, allen voran Rumänien. Ein weiterer zentraler Punkt sind die politischen Querelen sowie das Erstarken rechtspopulistischer bis rechtsextremer Kräfte in Ungarn, die nicht ohne Folgen für die öffentliche Meinung und vor allem die bilateralen Verhältnisse zwischen Ungarn und seinen Nachbarländern bleiben und die sich äußerst negativ auf den Minderheitendiskurs auswirken.

Als Gegenüberstellung zum rumänischen Transsilvanien wird kurz die Situation der ungarischen Minderheiten in den übrigen mittel- und osteuropäischen Ländern beleuchtet.

Deutliche Unterschiede bezüglich der Haltung der Auslandsungarn gegenüber der Republik Ungarn offenbarten sich zwischen den Generationen: während die ältere Generation noch über eine innige Bindung an die „Mutternation“ sowie umfassende Sprachkenntnisse verfügt, scheint diese Bindung bei Menschen mittleren und jüngeren Alters nachgelassen zu haben.

Abstract (englisch)

The aim of the dissertation is to study the situation of the Hungarian minority in Transylvania with regard to the Republic of Hungary's political influence on the region.

A remarkable ethnic, religious, and linguistic diversity is characteristic of Transylvania. In the middle ages mostly Hungarian-speaking settlers occupied the region. For centuries the Hungarian-speaking Magyars and Szekelys as well as the German-speaking Saxons were the three governing parties as to Transylvanian politics, economy and cultural life. Although Transylvania was under Turkish and Habsburg rule for a long time, many Hungarians still regard Transylvania as an elementary part of the Hungarian nation. In 1867 the Austrian-Hungarian settlement led to a strong elite-driven "magyarization"-policy in the Hungarian part of the empire that turned out to be a severe blow to the underprivileged and predominantly Romanian majority. The "magyarization"-policy led to an increasing hostility between the Hungarian nation and the non-Hungarian nationalities. After the First World War, according to the treaties of Trianon, Transylvania with its numerous Hungarian minority became part of Romania where it makes up approximately 43% of the state's territory. During World War Two Hungary was granted the rule over Transylvania until after the war the region became part of the Romanian state for good. During Ceaușescu's reign the minorities suffered most of the regime's nationalism. Since 1989/90 an increasing democracy and economic recovery have paved the way for a modern minority policy in Romania. In spite of this the Republic of Hungary still feels obliged to protect and support the Hungarian minorities in the neighbouring countries – now and then by politically and legally controversial means.

The priority aim of the dissertation was to study by which means the Hungarian government tries to support the Hungarian minorities living out of Hungary and to strengthen their relationship with the Republic of Hungary for Hungary still regards its minorities abroad as an elementary and indubitable part of the Hungarian nation. The dissertation discusses for instance the "Hungarians' ID card" and the repeatedly modified law on Hungarians living in the neighbouring countries ("status law") that not only has caused severe conflicts between Hungary and Romania as well as Slovakia, but also has led to criticism from international organizations. Even in Hungary itself the

Hungarian policy towards the “co-nationals” abroad is a controversial topic. The increasing sense of competition on the labour market as well as the expected burden on the social system are the main reasons for many Hungarians’ growing hostility towards Hungarians from the neighbouring countries such as Romania willing to immigrate to Hungary. Another essential point are the political controversies and the growing strength of right-wing and far-right organizations and parties in Hungary that have had severe effects on the public opinion and on the relations between Hungary and its neighbouring countries. The right-wing movement clearly had negative effects on the discussion of the minority topic.

In comparison to Romania’s Transylvania the situation of Hungarian minorities in other middle and eastern European countries is shortly presented.

Significant differences regarding the Hungarian minority’s attitude towards the Republic of Hungary became obvious by comparing generations: whereas the elderly still feel a strong relation to the “mother nation” of Hungary and have an extensive knowledge of the Hungarian language this relation seems to have gotten weaker for middle-aged and young people.

Curriculum Vitae

Name: Sandra Hiermann
Geburtsdatum: 20. April 1982
Geburtsort: Mödling / Niederösterreich
Kontakt: a0001438@unet.univie.ac.at; byron@aon.at

10/2007-12/2009: Doktoratsstudium der Kultur- und Sozialanthropologie, Universität Wien

07/2006 – 12/2009: Tätigkeit im technischen Fachbuchhandel

04/2006 – 05/2006: Volontariat im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, Handelspolitik

2001 - 2006: Lernhelferin beim Romano Centro, beratende und vermittelnde Tätigkeiten zwischen Roma-Schülern, deren Familien und Lehrern

2000 - 2005: Studium der Kultur- und Sozialanthropologie mit Wahlfächern Skandinavistik, Romanistik, Judaistik sowie Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

2000 - 2002: Studium der Völkerkunde sowie der Publizistik- u. Kommunikationswissenschaft, Universität Wien

1992 - 2000: Realgymnasium Pichelmayergasse 1, Wien X

1988 - 1992: Volksschule Lanzendorf

Regionale Schwerpunkte: Zentralasien, (Ost-)Europäische Ethnologie

Thematische Schwerpunkte: Rechtsanthropologie, Situation der Minderheiten, Ethnonationalismus, Ethnohistorie